

Akademie der Wissenschaften in Wien  
Philosophisch-historische Klasse  
Sitzungsberichte, 207. Band, 4. Abhandlung

---

Das  
**Steirische Weinbergrecht**  
und  
dessen Kodifikation im Jahre 1543

Von

**Anton Mell**

Vorgelegt in der Sitzung vom 19. Oktober 1927

Gedruckt aus den Mitteln des Dr. Jérôme und Margaret Stonborough-Fonds.

---

1928

Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.  
Wien und Leipzig

Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien

- Beer, Karl: Zur Überlieferung und Entstehung der Reformatio Sigismundi.  
8°. 1928. S 2,80
- Bibl, V.: Die Erhebung Herzog Cosimos von Medici zum Großherzog von  
Toskana und die kais. Anerkennung (1569—1576). 8°. 1911. 6,40  
— Zur Frage der religiösen Haltung K. Maximilians II. 8°. 1919. 6,25  
— Die Religionsreformation K. Rudolfs II. in Oberösterreich. 8°. 1920. 3,35
- Bllemetzrieder, F.: Zu den Schriften Ivos von Chartres († 1116). 8°.  
1917. 4,50
- Bretholz, B.: Zur Geschichte der kais. Akademie der Wissenschaften in  
Wien. 8°. 1914. 0,95
- Dopsch, A.: Neue Forschungen über das österreichische Landesrecht. 8°.  
1918. 3,20
- Erben, W.: Berthold von Tuttlingen. 4°. 1924. 27,20
- Fischel, A.: Erbrecht und Heimfall auf den Grundherrschaften Böhmens  
und Mährens vom 13. bis 15. Jahrhundert. 8°. 1916. 2,40
- Graber, G.: Der Eintritt des Herzogs von Kärnten am Fürstenstein zu  
Karnburg. 8°. 1919. 5,75
- Grund, A.: Beiträge zur Geschichte der hohen Gerichtsbarkeit in Nieder-  
österreich. 8°. 1912. 1,30
- Hallwich, H.: Briefe und Akten zur Geschichte Wallensteins 1630—1634.  
I. Band. 8°. 1911. 28,80  
— — II. Band. 8°. 1911. 32.—  
— — III. Band. 8°. 1911. 32.—  
— — IV. Band. 8°. 1912. 32.—
- Herzfeld, M.: Zur Orienthandelspolitik Österreichs unter M. Theresia. 8°.  
1919. 5,45
- Heuberger, R.: Die Kundschaft Bischof Konrads III. von Chur über das  
Landrecht Graf Meinhards II. von Tirol. 8°. 1915. 1,90
- Hirsch, H.: Die echten und unechten Stiftungsurkunden der Abtei Banz.  
8°. 1919. 2,70
- Hofmann-Wellenhof, V.: Beiträge zur neueren österr. Wirtschaftsgeschichte.  
I. 8°. 1919. 16,80  
— II. Teil. 8°. 1926. 20.—
- Hussarek, M.: Die Verhandlungen des Konkordats vom 18. August 1855.  
8°. 1922. 14,90
- Ilwof, F.: Der ständische Landtag der Steiermark unter Maria Theresia  
und ihren Söhnen. 8°. 1914. 3,50  
— Flußregulierungen und Wasserbauten 1772—1774. 8°. 1909. 0,90
- Jaksch, A.: Die Edlinge in Karantanien und der Herzogsbauer am Für-  
stenstein bei Karnburg. 8°. 1927. 1,30
- Kalndl, R. F.: Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts in Galizien.  
III.—VIII. 8°. 1907. 3,05  
— Studien zur Geschichte des deutschen Rechts in Ungarn und dessen  
Nebenländern. I—III. 8°. 1909. 4,15
- Kaser, K.: Verzeichnis der in Wiener Archiven vorhandenen Urbarien.  
8°. 1908. 1,90
- Kreiten, H.: Der Briefwechsel Kaiser Maximilians I. mit seiner Tochter  
Margareta. 8°. 1907. 4,80
- Lederer, M.: H. J. von Collin. Briefe und Aktenstücke. 8°. 1920. 9,90

Akademie der Wissenschaften in Wien

Philosophisch-historische Klasse

Sitzungsberichte, 207. Band, 4. Abhandlung

---

Das

# Steirische Weinbergrecht

und

dessen Kodifikation im Jahre 1543

Von

**Anton Mell**

Vorgelegt in der Sitzung vom 19. Oktober 1927

Gedruckt aus den Mitteln des Dr. Jérôme und Margaret Stonborough-Fonds.

---

1928

Hölder-Pichler-Tempsky A.-G.

Wien und Leipzig

Kommissions-Verleger der Akademie der Wissenschaften in Wien

VIII C b 20965 -



N 804/1958

N 248 - dr. F. Fajfar 22.3.58

## VORWORT.

Als der steiermärkische Landtag in der Frühjahrs-session des Jahres 1892 die Historische Landeskommission für Steiermark ins Leben rief und diese am 11. Juni 1892 sich konstituierte, um die Vorarbeiten zu einer Abfassung einer ‚Allgemeinen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte des Herzogtums Steiermark‘ zu beraten und Mitarbeiter hiefür zu gewinnen, wurde von vornherein auf die Herausgabe von Quellen zu einer solchen verzichtet, ein Standpunkt, welchen die Kommission seit dem Jahre 1906 verlassen hat. Der ständige Ausschuß dieser Kommission erklärte in seiner Sitzung vom 6. Juni 1906 ‚die bisher systematisch nicht in Angriff genommene Publizierung des Quellenmaterials als unbedingte Grundlage für die weiteren Forschungen‘, und die Vollversammlung vom 14. Februar 1907 beschloß die Veröffentlichung von ‚Quellen zur steirischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte‘, und zwar neben den ‚Forschungen‘ und ‚Veröffentlichungen‘ als dritte Sonderpublikation der Kommission. Wie schwer empfindet es beispielsweise der Rechtshistoriker, daß zu Fritz Byloffs trefflicher Studie über ‚Die Land- und peinliche Gerichtsordnung Erzherzog Karls II. für Steiermark vom 24. Dezember 1574‘ (Forschungen VI, 3, 1907) im Anhang zu dieser nicht der Text dieser Rechtsquelle abgedruckt wurde, und zwar nach dem im steiermärkischen Landesarchive hinterliegenden Original.

Die rege Mitarbeiterschaft zweier Kommissionsmitglieder (Anton Mell und Hans Pirhegger) an dem von der Akademie der Wissenschaften in Wien herausgegebenen historischen Atlas der österreichischen Alpenländer führte im Jahre 1914 zur Veröffentlichung der ‚Steirischen Gerichtsbeschreibungen‘ als 1. Band der ‚Quellen‘, und einem günstigen Zusammenfallen von Umständen ist es zu verdan-

ken, daß im Jahre 1927 als 2. Band der ‚Quellen‘ die ‚Materialien zur Geschichte des steirischen Jagdrechtes und der Jagdverfassung‘ (gesammelt von R. Bachofen-Echt und W. Hoffer) *publici juris* gemacht werden konnten.

Während des Weltkrieges hatte die Historische Landeskommision für Steiermark ihre Tätigkeit eingestellt und konnte sie erst im Jahre 1920 wieder aufnehmen. Die wenig ausreichenden Geldmittel, welche ihr von diesem Zeitpunkt an von Bund und Land zur Verfügung gestellt werden konnten und die mit der wirtschaftlichen Not zusammenhängende stete Steigerung der Satz-, Druck- und Papierkosten veranlaßten die Kommission, ihre Tätigkeit bis auf weiteres auf einen Punkt ihres Arbeitsprogrammes einzuschränken: auf die sofortige Inangriffnahme der Vorarbeiten zur Herausgabe der steirischen Landtagshandlungen und Landtagsakten als einer der für die steirische Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte wichtigsten Quellengruppe. Mit den Vorarbeiten und der Herausgabe der steirischen Landtagsakten von 1411 bis 1521 wurde Dr. Burkhard Seuffert betraut (seit März 1924), und es steht zu erwarten, daß die Veröffentlichung dieser Quellengruppe als 3. Band der ‚Quellen‘ — vorausgesetzt das Vorhandensein entsprechender Geldmittel — zu Beginn der dreißiger Jahre durchgeführt werden wird.

Trotz seiner bescheidenen Mittel ist der Historische Verein für Steiermark, gegründet im Jahre 1849, auf dem Gebiete der Quellenpublikation seine eigenen erfolgreichen Wege gegangen. Es sei nur auf die Herausgabe des steiermärkischen Urkundenbuches durch Josef von Zahn (drei Bände, von 798 bis 1260) verwiesen, dessen Fortsetzung zwar des öfteren angeregt, aber mangels an verfügbaren Geldmitteln und wohl auch an entsprechenden Arbeitskräften bis heute leider nicht verwirklicht werden konnte. 1875 konnte Ferdinand Bischoff durch den Historischen Verein das steiermärkische Landrecht des Mittelalters, eine der wichtigsten Rechtsquellen dieses Territoriums, herausgeben.

Im Rahmen der Schriften der Akademie der Wissenschaften in Wien veröffentlichte F. Bischoff das

Stadtrecht von Pettau (113. Band der Sitzungsberichte), und die Bände VI und X der von der erwähnten Akademie herausgegebenen ‚Österreichischen Weistümer‘ (VI bearbeitet von F. Bischoff und A. Schönbach, X von A. Mell und F. Müller) enthalten die Weistümer und Taidinge der bäuerlichen Rechtsquellen des Landes Steiermark.

Wenn wir schließlich noch kurz einer Reihe von Quellenzusammenstellungen auf dem Gebiete der steirischen Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte im Rahmen der Historischen Landeskommission und des Historischen Vereines für Steiermark gedenken — so unter anderem und vor allem der wertvollen Studie Arnold von Luschns über die steirischen Landhandfesten —, so ist damit die Aufzählung der für Steiermark nach dieser Richtung hin seit etwa fünfzig Jahren verfolgten Publikationstätigkeit erschöpft.

In der Masse der entweder noch gar nicht oder nur in unbefriedigender Weise veröffentlichten steirischen Rechtsquellen der mittelalterlichen Zeit und der des 16. und 17. Jahrhunderts, als jener der steirischen Partikulargesetzgebung, nehmen die Bestimmungen über das steirische Weinbergrecht einen besonderen Platz ein. Wenn auch F. Bischoff im VI. Bande der ‚Österreichischen Weistümer‘ die Texte von vier uns erhalten gebliebenen Aufzeichnungen des steirischen Bergrechtes veröffentlichte, so wurde diesen Rechtsquellen kritische Aufmerksamkeit noch nicht geschenkt und vor allem das Verhältnis derselben zu der im Jahre 1543 durchgeführten Kodifikation des sogenannten ‚steirischen Bergrechtsbüchels‘ nicht untersucht.

Die Tatsache, daß das steirische Weinbergrecht schon frühzeitig ein Teil des steirischen Landrechtes geworden war und dessen erste Aufzeichnung bereits dem Verfasser des Landrechtes vorlag und von diesem auch benützt und ausgeschrieben wurde, rechtfertigt die Abfassung der vorliegenden Studie, zugleich mit einer Neuausgabe des erwähnten Gesetzes vom Jahre 1543 nach dem Original. Andererseits gewähren uns die langwierigen Verhandlungen zwischen dem Landesfürsten, seiner Regierung und der steirischen Ständeschaft einen Einblick über die gesetzgeberische Tätigkeit

einer deutschen Landschaft in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Hinsichtlich der im Anhange zu der vorliegenden Untersuchung gegebenen Herausgabe des steirischen Bergrechtsbüchels vom 9. Februar 1543 nach dem im steiermärkischen Landesarchiv aufbewahrten Originallibell ist folgendes zu vermerken.

Obwohl diesem eine Numerierung der einzelnen Artikel und weiters den einzelnen Artikeln entsprechende Überschriften fehlen, so schien es doch zweckentsprechend, in einer Neuauflage den einzelnen Artikeln nicht allein deren fortlaufende Zahlen, sondern auch jene in dem im steiermärkischen Landesarchive befindlichen Druckexemplar, der Editio princeps, dieses Statutes handschriftlich eingetragenen gleichzeitigen Inhaltsüberschriften in Klammern voranzusetzen; ersteres um so mehr als in dem uns erhalten gebliebenen Entwurfe II des steirischen Bergrechtsbüchels die Artikel fortlaufend numeriert wurden.

Die den einzelnen Artikeln beigefügten Anmerkungen betreffen: 1. Parallelstellen aus der Überlieferung zum Bergrechtsbüchel vom Jahre 1543, die Texte des zweiten im Schoße der steirischen Landschaft verfaßten Entwurfes und endlich jene Vermerke, welche die niederösterreichische Regierung und Kammer in Wien den einzelnen Absätzen dieses zweiten Entwurfes hinzufügte; 2. die textlichen und sprachlichen Verschiedenheiten in den einzelnen Druckausgaben zum Originallibell; 3. werden schließlich zu den einzelnen Artikeln aus anderen Rechtsquellen mit dem steirischen Weinbergrecht inhaltlich mehr oder minder übereinstimmende Stellen vergleichsweise mitgeteilt und besondere Rechtssätze des steirischen Bergrechtes auf Grundlage der Quellen und des Schrifttums kurz besprochen.

G r a z, im Oktober 1927.

**Anton Mell.**



## 1. Einleitung.

Daß die Weingartenkultur in den mittleren und namentlich in den unteren Teilen der Steiermark bereits von den Römern gepflegt<sup>1</sup> und dann von den Slawen<sup>2</sup> übernommen wurde, ist eine bekannte Tatsache. Einen bedeutenden Aufschwung nahm dieser Wirtschaftszweig zweifelsohne seit der Zeit, als die Besiedelung des Landes durch deutsche Kolonisten, und namentlich aus Bayern, durchgeführt worden war. Von dort aus fanden neue Prinzipien im Bebauen und Hegen der Weingärten Eingang: enthielt doch das bayerische Volksgesetz besondere Bestimmungen über die Behandlung der Weingärten, deren Pflege und Ernte.

Abgesehen von der gefälschten Urkunde König Arnulfs für das Erzbistum Salzburg,<sup>3</sup> worin Weingärten (vinee) in der Pettauer Gegend erwähnt werden, ist salzburgischer Weingartenbesitz bei Leibnitz,<sup>4</sup> Pettau<sup>5</sup> und im Hengistgau<sup>6</sup> bereits frühzeitig urkundlich festgestellt. 1091 kam das kärntnerische Kloster St. Paul in den Besitz zweier Weingärten in Marchia,<sup>7</sup> das Kloster St. Lambrecht 1103 solcher im Sulmtale<sup>8</sup> usf. Der Bodenbesitz, mit welchem der Markgraf, die Grafen und die Freien, welche sich aus dem Reiche hier niederließen, beschenkte, schloß auch Rebenland in sich. Nun werden wir in rascher Aufeinanderfolge von Schenkungen und Vergabungen von Weingütern seitens der Markgrafen und einzelner Volfreier an bereits bestehende oder eben gegründete Klöster unterrichtet, die es gewiß nicht versäumten, den bereits blühenden Weingartenbau zu erweitern und Waldrodungen zu diesem Zwecke vorzunehmen, und so eine Reihe von Weingüterkomplexen, namentlich in den klima-

<sup>1</sup> H. Pirchegger, Geschichte der Steiermark I, S. 31 f.

<sup>2</sup> Ebd. I, S. 84.

<sup>3</sup> J. Zahn, Urkundenbuch des H. Steiermark (zitiert U. B.) I, S. 12, Nr. 9. 890, 20. Nov., Matighofen.

<sup>4</sup> U. B. I, S. 29, Nr. 25 (970).

<sup>5</sup> Ebd. I, S. 37, Nr. 31 (984).

<sup>6</sup> Ebd. I, S. 66, Nr. 58 (um 1050).

<sup>7</sup> Ebd. I, S. 100, Nr. 86 (1091).

<sup>8</sup> Ebd. I, S. 112, Nr. 95 (1103) und S. 118, Nr. 99 (1114).

tisch hiefür geeigneten Landesteilen, zu schaffen. So manche steirische Örtlichkeit läßt sich urkundlich als Weinbergsggend nachweisen, wo heute jede Spur von dieser Kultur verschwunden ist oder nur mehr spärliche und kümmerliche Reste davon sich erhalten haben.<sup>9</sup>

Einer Geschichte des steirischen Rebenlandes, dessen landwirtschaftliche Grenze zwischen dem Ober- und Unterlande in der Richtung von Hartberg nach Graz und von Graz nach Voitsberg beginnt und bis zur Save reicht, haben wir hier nicht nachzugehen, ebensowenig den Ertrag der einzelnen Bergrechtsgüter nach Qualität und Quantität, deren Bewirtschaftung im Eigenbetrieb der Grundherrschaft als Weinbergbesitzer oder als untertänige Bergrechte im Verlauf der Jahrhunderte zu verfolgen.

Bedeutung des Wortes ‚Bergrecht‘. Das Wort ‚Bergrecht‘, ‚jus montanum‘, ist die Bezeichnung des Inbegriffes aller die Weingartenverhältnisse in rechtlicher wie in wirtschaftlicher Beziehung betreffenden Normen, die durch allgemeine Anerkennung im Laufe der Zeiten Geltung erhielten, zunächst auf gewohnheitsrechtlicher Grundlage entstanden, und sich schließlich zu landesrechtlicher Bedeutung erhoben, also eine Bezeichnung für bestimmte Rechtsverhältnisse.<sup>10</sup> Weiters wird dieser Ausdruck für den Weingartenbesitz in seiner ganzen lokalen Ausdehnung gebraucht: *die weingarten so in meinem perkrecht gelegen*.<sup>11</sup> für den Besitz,

<sup>9</sup> F. X. Hlubek, Ein treues Bild des Herzogthums Steiermark (1860), S. 72 ff., führt den Weingartenbesitz der ehemaligen größeren Dominien Steiermarks nach dem Jochausmaß an. Vgl. die von Th. Schneider entworfene und auf Grund der Generalkarte bearbeitete Kulturenübersicht (Weingartengebiete in roter Farbe), ebd. als Beilage. — Vgl. auch die Zusammenstellung der Weingartengebiete als steuerbare Flächen der österreichischen Erbländer bei H. Rauchberg, Österr. Bürgerkunde, Tab. 16.

<sup>10</sup> 1220 ... *vincam ... quam jure montano possedi*. U. B. II, S. 252, Nr. 170. — 1233. *vincas cum omne jure montano*. Ebd., S. 404, Nr. 303. — 1214. *mansus cum quibusdam vincis et jure montano, quod vocatur perkrecht*. Ebd. II, S. 199, Nr. 129.

<sup>11</sup> 1542. Steierm. Landesarchiv (zitiert L. A.), Gültenschätzungen 12, 145, Bl. 1<sup>b</sup>. — 1207 ... *de omni jure montano, id est perkrecht*. U. B. II, S. 131, Nr. 85. — 1228 ... *urnas vini, scilicet jus montis, quod vulgo*

von dem an den Bergherrn die vereinbarte Abgabe, das ‚Bergrecht‘, entrichtet wird.<sup>12</sup> Hier wird der Ausdruck für die auf Grund der bergrechtlichen Verhältnisse zu leistende Natural- oder Geldabgabe selbst angewendet. Schließlich wird ‚Bergrecht‘ als gleichbedeutend mit ‚Berktaiding‘, der Gerichtsversammlung der Bergholden unter dem Vorsitze des Bergherrn, gebraucht.<sup>13</sup>

Besonders reich war der Weingartenbesitz der steirischen Landesfürsten. Über die Ausdehnung dieser landesfürstlichen Rebengründe, über die Zahl und die Lage der Weingüter usw. berichten uns die landesfürstlichen Gesamturbare aus der Zeit der 1. und 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts,<sup>14</sup> so wie für das 15. und 16. Jahrhundert jene grundbücherlichen Aufzeichnungen, die über die Einzelteile des allmählich zerschlagenen und in verschiedenen Rechtsformen verausgabten Kammergutes, der landesfürstlichen Ämter und Herrschaften angelegt wurden.<sup>15</sup> Einer Ansicht, daß der Weinbau, wenigstens auf landesfürstlichem Besitz, in der

---

*perchret (!) solet appellari, de vineis Runensium sex in Algersdorf villa constitutis. Ebd. II, S. 356, Nr. 259. — 1187 ... predium ... cum vinetis et universis terminis suis et jure montano de vineis. Ebd. I, S. 669, Nr. 686. — 1243. Fridericus Monachus cognomine und seine Frau Alheida widmen dem Kloster Seitz ... duas vineas, quas habebant proprias ... unam in monte castri sitam, de qua idria juris montium domino duci datur, alterum ... de qua una idria et dimidium solvitur annuatim. U. B. II, S. 542, Nr. 429.*

<sup>12</sup> Österr. Weistümer (zitiert W. T.) VI, S. 166, Z. 25; S. 408, Z. 5, 21; S. 409, Z. 15; S. 411, Z. 35; S. 412, Z. 20.

<sup>13</sup> W. T. VI, S. 165, Z. 42; S. 166, Z. 11, 14; S. 406, Z. 4, 7.

<sup>14</sup> A. Dopsch, Die landesfürstlichen Gesamturbare der Steiermark aus dem Mittelalter. Österr. Urbare I, 2 (1910).

<sup>15</sup> L. A. und L. R. A., Reihe der sogenannten Stockurbare. — Siehe A. Mell-V. Thiel, Die Urbare und urbarialen Aufzeichnungen des landesfürstlichen Kammergutes in Steiermark. Veröff. XXV (1908). — Nachstehende Ämter und Herrschaften verfügten über Weingartenbesitz: Aigen, Arnfels, Cilli, Eibiswald, Ernau-Kammerstein, Fürstenfeld, Gleinstätten, Gonobitz, Gösting, Greiseneck, Hartberg, Hitzendorf, Hoheneck, Hörberg, Kaindorf, Königsberg, Lankowitz, Lembach, Lemberg, Marburg, Mahrenberg, Montpreis, Neswisch, Neuberg (bei Hartberg), Osterwitz, Pettau, Plankenstein, Praßberg, Radkersburg, Rann, Retschach, Saldenhofen, Sanneck, Schmierenberg, Schönstein-Katzenstein, Schwanberg, Stattenberg, Stein, Süßenheim, Thal, Tobel, Tüffer, Voitsberg, Ober-, Weinburg, Weitersfeld, Wildon, Ober-, Windischfeistritz.

Steiermark bedeutender war als in Österreich,<sup>16</sup> wurde mit Recht widersprochen.<sup>17</sup> Allerdings wurden in den österreichischen Urbaren nicht alle Weineinnahmen verzeichnet.<sup>18</sup>

Nach den Vermerken in den landesfürstlichen Gesamturbaren lassen sich die dort aufgezählten Weingüter in drei Gruppen unterscheiden.<sup>19</sup>

1. Als ‚*vinaria*‘ werden jene landesfürstlichen Weingüter bezeichnet, welche in *Eigenregie* betrieben wurden und zu deren Bewirtschaftung in der Regel jedem ‚*vinitor*‘ eine Hufe zugewiesen wurde.<sup>20</sup> Eine ähnliche Erscheinung treffen wir auch in Österreich bei den sogenannten ‚Weinzürlgerichten‘.<sup>21</sup> In den Urbaren des landesfürstlichen Kammergutes finden wir diese ‚*vinaria*‘ als ‚Hofweingarten‘ erwähnt.<sup>22</sup> Daß in den Gesamturbaren die Erträgnisse nicht regelmäßig verzeichnet sind, ist in dem Umstande, daß sie wegen der verschiedenen Höhe ihrer Ertragsfähigkeit in den einzelnen Jahren nicht geschätzt werden konnten, zu suchen.<sup>23</sup>

2. ‚*Bergrechte*‘ werden jene Weingüter genannt, welche gegen bestimmte Zinsleistung ausgetan wurden, und zwar an Bürger der Stadt Marburg, an Ritter, an die Deutschordensbrüder und Klösterobere,<sup>24</sup> und zwar in der Form der freien Erbleihe entweder an Einzelpersonen oder auch zugleich an mehrere (also Weinlehen zu gesamter Hand). Hier ist das ‚*Bergrecht*‘ ein Weingut von ganz bestimmter Größe und, nach den geringen Zinsleistungen zu urteilen, kleiner als die früher erwähnten ‚*vinaria*‘.<sup>25</sup>

3. Die bei Marburg verzeichneten Weinzinse (*Joc est vinum de urbor* — *item de villis, quod urbor dicitur*) sind als Zinsleistungen aufzufassen, welche in den einzelnen

<sup>16</sup> O. Lorenz, Deutsche Geschichte I, S. 381.

<sup>17</sup> Dopsch, a. a. O. I, 1, S. CCXXII.

<sup>18</sup> Dopsch, a. a. O. I, 2, S. LXXXIX.

<sup>19</sup> Dopsch, a. a. O. I, 2, S. LXXXIX—XCI.

<sup>20</sup> Dopsch I, 2, S. 92, Nr. 126; S. 116, Nr. 348, 350; S. 119, Nr. 390.

<sup>21</sup> Dopsch I, 1, S. CLXXIX.

<sup>22</sup> A. Mell-V. Thiel, a. a. O. S. 169 (Sachregister).

<sup>23</sup> Dopsch I, 2, S. 70, Nr. 5. — S. XC.

<sup>24</sup> Die Belege hiefür angeführt ebd., S. XC, Anm. 8—11.

<sup>25</sup> Ebd., S. XC.

Dörfern von jenen Huben zu entrichten waren, welche Feld- und Weinbau in sich schlossen.<sup>26</sup>

Zur Beaufsichtigung einerseits der im landesfürstlichen Besitz befindlichen Weingartengüter, andererseits aber auch über das richtige Einlaufen der Weinzinsleistungen der Berg- holden, an welche die Bergrechte ausgetan wurden, und die Verwahrung des im Eigenbetrieb gefechsten Weines und der Weinzinslieferungen in die landesfürstlichen Keller wurden besondere Verwaltungsorgane bestellt.

So vor allem der Kellermeister (*cellerarius, magister cellaris*) im Amte zu Marburg und in jenem zu Eibiswald,<sup>27</sup> der *magister montium*, der Bergmeister im Amte Graz.<sup>28</sup> Die Claviger, welche in den Gesamturbaren in den Ämtern Graz, Voitsberg, Fürstenfeld und Marburg<sup>29</sup> als besonders entlohnte Verwaltungsorgane erwähnt werden,<sup>30</sup> die Schlüssler oder Schlüsselmeister waren mit der Weinbergverwaltung betraut.<sup>31</sup>

Bergherr war der Landesfürst selbst; sein Stellvertreter im Vorsitz des Berggerichtes wohl der betreffende Bergmeister in den verschiedenen Weinbergrevieren, wenn wir auch über die Abgrenzung derselben aus den landesfürstlichen Gesamturbaren nicht unterrichtet werden.

Bergherr war derjenige geistliche oder weltliche Grundherr, vom Landesfürsten angefangen bis zum einfachen Bürger herab, in dessen Dominium Weingartengüter lagen, und zwar als freies Eigen. Am längsten von allen zur Grundherrschaft gehörigen Liegenschaften erhielten sich die Weingärten im Eigenbetrieb der betreffenden Herrschaft, wenn auch in späterer Zeit diese Eigenweingärten allmählich verschwinden und der Vergabung derselben entweder an Gutsangehörige oder aber auch an auswärtige, nicht

<sup>26</sup> Ebd., S. CXI.

<sup>27</sup> Ebd., S. XCI; S. 118, Nr. 374; S. 258, Nr. 11.

<sup>28</sup> Ebd., S. 5, Nr. 1.

<sup>29</sup> Ebd., S. XCI. — Der herzogliche Keller in Marburg, neben dem eigentlichen Urbaramte (*prepositura*), wird erwähnt in den Urkunden Nr. 2475<sup>b</sup>, 2507<sup>a</sup>, 2508<sup>c</sup>, 2511<sup>e</sup>, 3180<sup>a</sup>, 3290<sup>a</sup> und 3417<sup>a</sup> (1353—1382) des L. A.

<sup>30</sup> Belege bei Dopsch I, 2, S. XCI, Anm. 8—11.

<sup>31</sup> Ebd., S. XCI, welcher Zahn U. B. II, S. 742 und III, S. 460 richtigstellt.

im Herrschaftsverband stehende Personen Platz machen. Für die Versorgung des herrschaftlichen Kellers sorgten in ausgiebiger Weise die alljährlichen Zinsleistungen der sogenannten Bergholden oder Berggenossen an Wein oder Most.

Die im Eigenbetrieb der Herrschaft verbliebenen Weingartengüter bezeichnete man als Hofweingarten,<sup>32</sup> als Weingarten „so zum haus (Schloß) gehörig“.<sup>33</sup> Bei der Steuerbewilligung und Gültenschätzung anlässlich der Judenaustreibung im Jahre 1495 (Judensteuer) bildete der Gültенbesitz das Steuerobjekt, mit Ausnahme der Weingärten und Meierhöfe, welche der betreffende Gültенbesitzer selbst bebauen ließ.<sup>34</sup> Bei der Durchführung der Gültenschätzung im Jahre 1542 wurde hinsichtlich der Bergrechtsweingärten, also jener Weingüter, welche von der Herrschaft ausgetan und von ihr aus nicht selbst bewirtschaftet wurden, unterschieden, ob die betreffenden Bergholden Untertanen oder andere Personen (Adelige, Bürger) waren.<sup>35</sup> Im Vergleiche der fünf niederösterreichischen Länder vom 3. Dezember 1542, Wien, über eine neue Gültenschätzung wurden auch die selbstbewirtschafteten Weingärten der Herren und Landleute als steuerpflichtig erklärt und bildete deren Wert die Bemessungsgrundlage entgegen den übrigen Steuerobjekten.<sup>36</sup>

Nach dem Stockurbar von Schmierenberg (16. Jahrh., L. A., Bl. 186<sup>a</sup>) besaß die Herrschaft acht *hofweingarten*, deren Umfang nach *hauern* (20—130) berechnet wurde. Die Bearbeitung dieser Weingüter hatten dort die Vogt- und Gerichtsholden zu besorgen. Auch für andere Domänen Steiermarks ist die sogenannte Weingartenrobot, die *„Weingartarbeit“*, nachgewiesen. — Plankenstein, 1524: *„Mer ist ain thail der amtsunderthonen, so die zwen hof-*

<sup>32</sup> L. A., Gültenschätzung Plankenwart 1542, Nr. 37, 544. — Die Bezeichnung *„freier Weingarten“* (*„mein freier weingarten . . . davon man nichts dient perkrecht noch zehent“*) fand sich nur in einer Urkunde vom J. 1450, L. A., Nr. 6216<sup>a</sup>.

<sup>33</sup> Ebd., Kommende Fürstenfeld 1542. Nr. 8, 103.

<sup>34</sup> F. v. Mensi, Geschichte der direkten Steuern in Steiermark. Forsch. VII (1910), S. 60.

<sup>35</sup> Ebd., S. 81.

<sup>36</sup> Ebd., S. 98.

*weingarten ... mit aller arbeit an der robot als schnit, mit weingartstecken, ersten hau, strüffen, prachen, pinden, lesen und in das vass zu bringen und zu versehen schuldig ... Wan die undterthonen sollichen pauwein gen Cilli fueren, dennen gibt man ein stuck protts und ain mässl wein'. L. A., Stockurbar, Bl. 232<sup>a</sup>. Eine ganze Hube war zur Lieferung von 40 oder 30, eine halbe von 15 oder 20 Weingartstecken verpflichtet. Vgl. hiezu die Stockurbare von Waldeck, 15. Jahrh., Bl. 83<sup>a</sup> (... muessen die leut hauen, lesen und auf slos mit der robot furn'), von Schwarzenek, 1551, Bl. 2<sup>a</sup> f., von Windischfeistritz, Bl. 144<sup>a</sup>, ebd.*

Die Weingartengüter, auf deren Eigenbetrieb der Bergherr aus verschiedenen wirtschaftlichen und finanziellen Gründen verzichtet hatte, und dies war zumeist der Fall, wurden an Personen verschiedener Standesklassen hintangegeben: zunächst an die eigenen Untertanen, die durch diese Übergabe Bergholden im engeren Sinne des Wortes wurden, nicht allein real-, sondern auch personaluntertänig dem Bergherrn, der zugleich ihr Grundherr wurde. Da gab es besondere Huben, mit denen ständig Weingartenbesitz verbunden war,<sup>37</sup> welche daher sinngemäß als sogenannte Hubweingärten in den Urbarien, gegenüber den den Untertanen der Herrschaft verliehenen Weingärten, den eigentlichen Bergrechtsgütern, besonders aufgezählt werden.

Die Bezeichnung ‚Hubweingarten‘ findet sich häufig in den Grundbüchern steirischer Dominien. So z. B. im Amte Aigen (L. A., Stockurb., Bl. 131 u. ö.) im Gegensatz zu den ‚Zinsweingärten‘. — Voitsberg, 1577 (ebd., Bl. 106): *... die hieben so zinsmost dienen... dient von seiner zinsmosthieben.* — Der Ausdruck ‚Bindhube‘ läßt sich nur aus dem Marburger Stockurbar von c. 1500 (ebd., Bl. 66<sup>a</sup>) belegen: *Die pinthieben. Herr Ulreich von Grabm dient jährlich xxxiiii redemer most ... gibt nun dafur alle jar ii vas most mit sambt dem holtz.* (S. Unger-Khull, Wortschatz, S. 84.)

<sup>37</sup> c. 1165. *vincam cum predio*. U. B. I, S. 457, Nr. 490. — 1187. *predium ... cum vinetis*. Ebd. I, S. 669, Nr. 686. — 1189. *duo curtilla loca cum vinea*. Ebd. I, S. 684, Nr. 698. — Um 1215. *mansum, de quo vinea colitur*. Ebd. II, S. 209, Nr. 137.

Von diesen Bergholden, den ‚*pauern*‘, und jenen einer anderen Herrschaft unterstehenden Untertanen, denen Bergrechte zu Bergrechtsrecht verliehen wurden, die also dadurch zu Bergholden einer fremden, nicht der eigenen Herrschaft wurden, scheiden sich Personen geistlichen, adeligen und bürgerlichen Standes in dem Leihebesitz von Weingütern einer bestimmten Herrschaft. Diese Personen wurden in ihrer Eigenschaft als Bergholden oder Berggenossen dem betreffenden Bergherrn nunmehr real-, aber nicht personal-untertänig, d. h. durch diese Übernahme von Weingütern unterwarfen sie sich den für die Bergholden in ihrer Gesamtheit geltenden Bestimmungen über die Pflichten, weniger um die Rechte der Bergholden gegenüber der Bergherrschaft. Diese Personen wurden somit Bergholden im weiteren Sinne des Wortes. So unterscheidet die Schätzung der Auerspergischen Herrschaften Wildhaus-Stattenberg vom Jahre 1542:<sup>38</sup> ‚*weingarten im gepirg . . . der geistlichen, edlleut und burger . . . und der pauern*‘,<sup>39</sup> und spricht von ‚*meinen perggnossen als der geistlichen, edlleut und purger weingarten, so derselben in meinem pergrecht gelegen*‘ im Gegensatz zu der ‚*pauersleut weingarten, so vill auch derselben in meinem pergrecht gelegen sein*‘. Auf den Stubenbergischen Gütern saßen auf den Weingärten derselben unter anderem Mitglieder der Familien Schrott, Grym, Zebinger, Scherffenberg und Idungspeuger.<sup>40</sup> Über den Weingartenbesitz des weltlichen Großgrundbesitzes gestatten die für die mittelalterliche Zeit nur spärlich fließenden archivalischen Quellen keine Übersicht. Aus späteren Grundbüchern und Urbarien ist jedoch ersichtlich, daß auch die Grundherren sich die Weingartenkultur, entweder im Eigenbetrieb oder durch die Bergholden, angelegen sein ließen. Wenn auch nicht in so typischen Formen, wie wir dies für Wien und speziell für Niederösterreich nachweisen können, zeigt sich auch in Steiermark das Bestreben der Bürgerschaft, in den Besitz von Rebland zu kommen.

<sup>38</sup> L. A., Gültenschätzung, Nr. 3, 19.

<sup>39</sup> Der im Besitz der Geistlichen, Edelleute und Bürger befindliche Weingartengrund wurde auf 533 *fl* *ſ*, jener der Bauern auf 2381 *fl* *ſ* geschätzt. Ebd.

<sup>40</sup> Ebd., Nr. 37.



## 2. Die bergrechtlichen Bestimmungen für die untertänigen Weinberggüter zu Tepsau und St. Peter bei Marburg des Deutschen Ordens vom Jahre 1236.

Über reichen Besitz im steirischen Unterlande verfügte der Deutsche Orden, deren Brüder Friedrich von Pettau hieher berufen und mit Gütern ausgestattet hatte. Mittelpunkt dieses Besitzes war die Örtlichkeit Groß-Sonntag, die um das Jahr 1217 Kommende wurde. Streugut des Ordens lag außerdem am Pettauerfelde und in den Windischen Büheln, besonders zu St. Peter und Tepsau bei Marburg und in dieser Stadt selbst.<sup>1</sup>

Der urkundliche Akt, welchen der Deutschordenskomtur für Österreich und Steiermark, Bruder Ortolf von Traiskirchen, am 6. Dezember des Jahres 1236 zu St. Peter bei Marburg zugunsten der Ordensuntertanen (*homines*) erließ,<sup>2</sup> galt vor allem der Absicht, die untertänigen Liegenschaften dieses Deutschordensbesitzes (*vineas . . . et mansos*) durch die Sicherstellung der bäuerlichen Besitzrechte zu meliorieren.

In dieser Urkunde legte der genannte Deutschordenskomtur folgende Bestimmungen nieder, welche das Verhältnis der auf dem Hofe (*curia*) Tepsau und in den Dörfern Tepsau und St. Peter selbsthaften Untertanen (*in eisdem residentibus*) für die Zukunft regeln sollten.

1. Über Rat (*de consilio*) der Ordensbrüder werden Weingärten und Huben den Ordensleuten *jure enphyteatico quod vulgariter purchrecht dicitur* überlassen, und zwar zu beständigem Besitzrecht (*perpetuo possidendas*) und zwar

2. gegen einen bestimmten Zins (*pro censu qui singulis distinguetur*).

3. Dem auf dem Weingarten oder auf der Hube Sitzenden wird Verkaufsfreiheit (*vendendi liberam facultatem*) an geeignete und zinsleistungsfähige Personen zuge-

<sup>1</sup> H. Pirchegger, Geschichte der Steiermark I, S. 329 f.

<sup>2</sup> Orig.-Pgt. mit anhängendem Siegel, Stiftsarchiv Admont. — Abgedr. U. B. II, S. 447—449, Nr. 341. — Siehe auch Wichner, Geschichte von Admont II, S. 309, Nr. 148.

sichert (*talibus tamen personis, per quas domui nichil de censu depereat persolvendo*).

4. Leistung von je 6 Denaren als Anleit- und Ableitgebühr (*emens autem vi denarios et vendens totidem nostre domui persolvere*).

5. Der zur Weinlesezeit zu entrichtende Weinzins (*tempore vero vindemiarum census vini*) wird von dem vom Ordenshause hiezu Beauftragten (*a nuncio nostro*) entgegengenommen; doch soll kein schlechter oder geringer Wein gezinst werden (*ne quisquam deterius vinum, quam de nostra vinea habuerit, persolvat*).

6. Die einzelnen Bergholden sind verpflichtet, diesen Zinswein mit ihren eigenen Pferden und auf eigene Kosten (*dictum censum singuli suis curribus et sumptibus*) in das Ordenshaus nach Marburg zu führen und dort dem Ordensboten zu übergeben.

7. Geht der Wein zufolge schlechter Wege oder aus anderen Ursachen (*et alio quocunque casu qui eorum negligentie inpingi non posset*) zugrunde, so sind die Bergholden nicht ersatzpflichtig.

8. Kann der gebotene Zins wegen schlechten Weinjahres (*ut si vinee nostre siccitate vel quacunque tempestate adeo lese fuerint*) nicht geleistet werden, so werden auf jede einzelne Urne 16 Denare angeschlagen, bis der Naturalwert des Zinses erreicht ist (*donec census debitus compleatur*).

9. Wer in betrügerischer Absicht einen geringeren, der Wirklichkeit nicht entsprechenden Ertrag vorschützt (*mensciens se non plus de vinea sua creverit*), soll mit 60 Denaren Buße bestraft werden.

10. Einer gleichen Buße verfällt derjenige, welcher seinen Weingarten vernachlässigt, und wird im Bergtaiding (*in placito*) zur Verantwortung gezogen.

11. Bei neuerlicher Anklage wird der Bergholde im zweiten Taiding (*in secundo placito in eodem accusatus et convictus fuerit*), wenn er innerhalb Jahresfrist neuerdings den Weingarten vernachlässigt, zur Verantwortung gezogen, und es steht dem Komtur und den Ordensbrüdern frei, den Holden abzustiften und einen anderen auf den Weingarten

zu setzen (*eundem abiciendi et alium ibidem instituendi liberam habeant potestatem*).

Diese Urkunde wird von den Ordensbrüdern, *quorum consilium et consensus ad hoc factum accessit*, bezeugt.

Es entspricht dem Gegenstand, dem in der Urkunde die Festsetzung gewisser bergrechtlicher Bestimmungen, und zwar, wie es heißt, *de consilio fratrum nostrorum in memorata provincia commorantium* im Jahre 1236 galt, daß in den einzelnen Artikeln derselben sich Anklänge an jene in den späteren mittelalterlichen steirischen Bergrechtsaufzeichnungen nachweisen lassen. Diese Bestimmungen ergaben sich allerdings aus der Natur des Bergrechtes und der Rebekultur im allgemeinen.

Das Besitzrecht des auf dem Weingarten oder auf der Hube Seßhaften wird als *jus enphyteuticum, quod vulgo purchrecht dicitur* bezeichnet. Dem Inhalt der Urkunde nach ist dieses Besitzrecht ein dauerndes, solange der vorgeschriebene Zins richtig geleistet, der Weingarten bebaut und gepflegt wird. Das Verkaufsrecht des Bergholden ist aus den Artikeln 9 und 13 des mittelalterlichen steirischen Bergrechtes<sup>3</sup> zu ersehen. Allerdings vermißt man in der Urkunde von 1236 eine Formel, die auf den erblichen Besitz hinweist. Doch weist der Artikel *vineas ... hominibus in eisdem residentibus et contuli et suis heredibus ... perpetuo possidendas* deutlich auf den Übergang des mit dem Tode einer Person befristeten Zinslehens, das mit dem Hingang des Belehnten erlosch,<sup>4</sup> zu dem erblichen Bauernlehen hin. Die Zinsleistung blieb die gleiche, nur das Erbrecht kam dazu. ‚Burgrecht‘ ist im allgemeinen als die städtische Erbleihe anzusehen; aber so hießen auch bäuerliche Leihen fern von der Stadt.<sup>5</sup> ‚Erbrecht‘ war nur ein Deckname für das aufs Land verschlagene Burgrecht. L. Hauptmann<sup>6</sup> ersieht trotzdem zwei verschiedene Leiheformen: Burgrecht ist die unbesteuerter Erbleihe, während beim Erbrechte die Steuern einen

<sup>3</sup> W. T. VI, S. 408, Z. 8, 10 und Z. 24—27.

<sup>4</sup> Siehe U. B. II, S. 530, Nr. 416, 1243, 26. März, Radstadt.

<sup>5</sup> L. Hauptmann, Über den Ursprung von Erbleihen in Österreich, Steiermark und Kärnten. Forsch. VIII, 4 (1913), S. 82 f.

<sup>6</sup> Ebd., S. 82 f.

wesentlichen Bestandteil davon bildeten.<sup>7</sup> In Steiermark und Kärnten galt schon frühzeitig das Burgrecht als Kaufrecht, das nur den Grundzins trug und welches die Fachsprache zur fast allgemeinen Bezeichnung des bäuerlichen Burgrechtes machte.<sup>8</sup> Die Bestimmung über die Fuhrobot des Bergholden (Art. 6 der Urkunde) findet sich in den Artikeln 2 und 5 der Bergrechtsordnung.<sup>9</sup> Auffallend ist die Übereinstimmung des Passus über die Weinzinsleistung des Holden im steirischen Bergrecht: *„er sol auch sein herren wern aus dem weingarten, da von er im dint“*,<sup>10</sup> mit jenem in der Urkunde: *„ne quispiam deterius vinum, quam de nostra vinea habuerit, persolvat.“* Im Unterschied zu Artikel 8 der Urkunde bestimmt die Bergordnung für die Nichtleistung des Bergrechtes zu St. Georgentag nach acht Tagen für die darauffolgenden drei Tage eine Buße von 60 Pfennigen für Tag und Eimer.<sup>11</sup> Der Verlust des Weingartens wegen Vernachlässigung oder Nichtbebauens desselben (Art. 11 der Urkunde) ist im mittelalterlichen Bergrecht wegen Entziehung des Grundes oder Nighthauens des Weingartens innerhalb dreier Jahre vermerkt.<sup>12</sup>

Trotz dieser einzelnen Übereinstimmungen ist ein äußerer Zusammenhang zwischen der Urkunde von 1236 mit den in den Bergrechten des 15. Jahrhunderts enthaltenen Rechtsbestimmungen nicht anzunehmen.

In der Urkunde von 1236 tritt uns nur ein Bild besonderer bergrechtlicher Bestimmungen entgegen, welche den Bergholden von der Bergherrschaft selbst gesetzt wurden. Ein Hinweis auf etwaige für die terra Stirie allgemein geltende Normen, auf ein bereits bestehendes und geübtes steirisches Bergrecht fehlt. Nur hinsichtlich der Bestrafung der Delikte allgemeiner Natur wird auf die Gewohnheit des Landes hingewiesen: *„omnes etiam excessus eorum (hominum) pena debita pro terre consuetudine corrigemus.“* Gerade der Mangel an Wechselbeziehungen der in der Urkunde

<sup>7</sup> Ebd., S. 85 f.

<sup>8</sup> Ebd., S. 89 f.

<sup>9</sup> W. T. VI, S. 407, Z. 4 und Z. 22—23.

<sup>10</sup> Ebd., S. 407, Z. 5—6.

<sup>11</sup> Ebd., S. 407, Z. 10 ff.

<sup>12</sup> Ebd., S. 408, Z. 20—23 und Z. 34—37.

von 1236 enthaltenen Bestimmungen mit jenen des steirischen Bergrechtes läßt schließen, daß es im 13. Jahrhundert zu einer Zusammenfassung der in Steiermark zunächst gewohnheitsrechtlich sich ausbildenden Vorschriften über die Rechte und Pflichten der Bergholden gegenüber dem Bergherrn noch nicht gekommen ist. Für diese Zeit gibt uns das vorhandene Urkundenmaterial, welches das Rebenland der Steiermark betrifft, über ein Weinbergrecht im Sinne eines spezifisch steirischen Landrechtes keine Andeutung.

Wunsch und Notwendigkeit einer Besserung des bäuerlichen Besitzrechtes und einer Festlegung der rechtlichen Beziehungen zwischen Bergherrschaft und Bergholden lagen für den Deutschen Orden in diesem Falle in gleicher Weise wie für anderswo vor. Der wirtschaftliche Umschwung im 12. und 13. Jahrhundert hatte bekanntlich die Ausbreitung bäuerlicher Zinslehen stark beeinflußt. Die alte Fronherrschaft war zusammengebrochen, das Fronland zerschlagen und die Zinsgüter wurden zu Lehen ausgetan. So hoffte man, die Landflucht mit Erfolg zu bekämpfen. Die Benefizialleihe schuf bessere Lebensbedingungen für den Bauer: Meliorierung der Güter in eigenem Interesse und in jenem der Erben — Aufschwung der Landwirtschaft.<sup>13</sup> Im Zusammenhange mußte auch eine Neuregelung der mannigfachen Rechtsbeziehungen zwischen Herrn und Holden erfolgen, eine Regelung, welche von jenem selbst ausging und deren Bestimmungen in der Folgezeit die Grundlage zu den späteren taidinglichen Aufzeichnungen der Herren- und Bauernrechte bildeten. So kann die Deutschordensurkunde vom Jahre 1236 als ein typisches Beispiel für eine rechtliche Neuordnung gutsherrlich-bäuerlicher Verhältnisse im Rahmen eines bestimmten Gutskörpers angesprochen werden.

Eine Urkunde gleicher Provenienz, etwa ein Jahrhundert später ausgestellt als die früher besprochene vom Jahre 1236, spricht dagegen bereits deutlich von dem *weingartrecht in dem land ze Steyer*. 1329, 17. Juni, Marburg,<sup>14</sup> bestätigt der Deutschordenskomtur zu Melnik bei Marburg, Johann

<sup>13</sup> L. Hauptmann; a. a. O., S. 64 und 71.

<sup>14</sup> Orig., Staatsarchiv Wien. — Abschrift Nr. 1981<sup>a</sup>, L. A. — Notizenblatt I (1851), S. 295, Nr. 18.

von Breitenbuch, den Verkauf eines Weingartens, und zwar in seiner Eigenschaft als Bergherr. Verkäufer waren die Frau Alhait die Jäcklinn zu Graz und ihre Söhne Jänssel und Jäckel, die von dem Weingarten der Kommende Melnik jährlich 5 Eimer Weines und 2 Pfennige *zu rehtm perch-reht* zu dienen hatten. Käufer des Weingartens war das Maria-Magdalenen-Kloster zu Friesach, eine Stiftung des Erzbischofs Friedrich von Salzburg. Der Weingarten wurde von den Verkäufern der Kommende aufgegeben und durch deren Hand an das genannte Kloster verkauft und in dessen Gewere übergeben. Als Bergholden, die auf diesem Weingarten saßen, werden genannt: Gebhart der Schuster zu Marburg (mit einem an das Kloster zu leistenden Zins von 15 Eimern Weines und 15 Pfennigen), Ottel von Melnich, Hold der Lutenbergerin (18 $\frac{1}{2}$  Eimern Weines und 3 $\frac{1}{2}$  Pfennigen), Ottel des Chochs Sohn (35 Eimern Weines und 7 Pfennigen), Ulli der Vischer zu Marburg (5 Eimern Weines und 1 Pfennig) und Herwort der Wochner zu Marburg (5 Eimern Weines und 1 Pfennig); nach den Zinsleistungen zu urteilen ein ziemlich ausgedehnter Weingartenbesitz. Dem genannten Kloster wird dieser Besitz *als weingartreht ist in dem land ze Steyer* gesichert. Daran schließt sich nun eine Reihe bergrechtlicher Bestimmungen:

1. Die genannten fünf Bergholden sind verpflichtet, *die phenning alle jar* zu geben *des nachsten suntages nach sand Gorgentag* und den *wein in dem lesen* in den Keller in der Stadt Marburg *mit rechter und gewonleihen statmaz* zu führen.

2. Den Eimer *sol man ... haben uber ein schaf und vollen geben als reht ist des weins, der in demselben weingarten wirt*.

3. Würde die Lese des Weingartens das zur Dienstleistung erforderliche Quantum nicht ergeben, *so sullen si andern gutn wein chaufen und geben, den man wol genemen mach*.

4. Versäumen die genannten Bergholden aber die vorgeschriebene Zinsleistung zu der vorgeschriebenen Zeit (ze den taegen), *so sol man nach sand Merteinstag immer uber virzehen tag auf den weingarten vragan und sechzczech phen-*

*ning ze puess sneiden, so lang als der weingart wert ist.* Dann erst ist der Weingarten mit Recht verfallen.

5. Zur Erfüllung dieser Obliegenheiten haben sich die genannten Leute vor dem Komtur gebunden. Also ein Übereinkommen zwischen Bergherrn und Bergholden, wobei der Komtur als der vorschreibende Teil anzusehen ist.

6. Wenn einer der Bergholden seinen Teil an dem Weingarten verkauft (also freies Verkaufsrecht desselben), *so sol er geben je nach fuff embern weins vir und zwaintz phenning ze ablait*, während der Käufer 12 Pfennige *ze anlait* dem Maria-Magdalenen-Kloster zu leisten hatte.

7. Das Besitzrecht dieser fünf Leute an den Weingärten fußte auf einem der Pacht gleichen Bestandvertrag.<sup>15</sup>

Vergleichen wir nun diese bergrechtlichen Bestimmungen mit jenen in der Urkunde vom Jahre 1236 enthaltenen, so zeigt sich zunächst Übereinstimmung hinsichtlich der Verpflichtung der Bergholden, den Zinswein in den Ordenskeller zu führen (1236, Art. 6 — 1329, Art. 1), der Leistung des Weines vom eigenen Weingarten, und zwar in guter Qualität (1236, Art. 5 — 1329, Art. 2), und jener eines bestimmten Geldbetrages bei Kauf und Verkauf des Weingartens (1236, Art. 4 — 1329, Art. 6, jedoch in verschiedener Höhe). Ein Termin für die Leistung des Geldzinses (1329, Art. 1) wird in der Urkunde von 1236 nicht angegeben. Betreffs der Nichtleistung des Zinses unterscheidet die Urkunde von 1236 eine solche zufolge schlechter Weinjahre oder aus betrügerischer Absicht (Art. 8 und 9), während in der Urkunde vom Jahre 1329 (Art. 4) eine Buße von 60 Pfennigen von je 14 Tagen auf die nächsten 14 Tage vorgeschrieben wird; erreichen diese sich fortsetzenden Wandelbeträge schließlich eine Summe, welche dem Wert des Weingartens entspricht, dann erst verfällt der Weingarten dem Bergherrn (Art. 4). Ebenso sind die in der Urkunde von 1236 angeführten Strafbestimmungen verschiedene (Art. 8 und 9). Den Verfall des Weingartens an den Bergherrn wegen Vernachlässigung des Weingartens und die Abstiftung des Holden und dessen Er-

<sup>15</sup> *Des habent sich die leut, di den weingarten also bestanden haben . . . verpunden.*

satz durch einen anderen setzt die Urkunde von 1329 gar nicht voraus.

Die zwischen dem Orden und den Holden getroffenen Vereinbarungen im Jahre 1236 wurden über den Rat der Ordensbrüder selbst getroffen, das heißt soviel, sie wurden den Bergholden einfach diktiert. Aus dem Wortlaute der Urkunde vom Jahre 1329 dagegen ist ein Übereinkommen beider Parteien zweifelsohne zu ersehen: *des* (d. h. der Erfüllung der in den ersten vier Artikeln ausgesprochenen Bestimmungen) *habent sich die leut, di den weingarten also bestandn habnt, als si vorbenant sint, vor mir* (dem Komtur) *willichleich gepunden und gelobt pei irn treun.*

Die Urkunde von 1329 beruft sich ausdrücklich auf das steirische Weinbergrecht (*als weingartrecht ist in dem land ze Steyer*'), während, worauf bereits vorher aufmerksam gemacht wurde, diese Berufung in der Urkunde von 1236 fehlt. Es ist somit die Urkunde von 1329 die älteste unter den steirischen Weingartbriefen — soweit sich bis jetzt das vorhandene Quellenmaterial überblicken läßt —, welche zuerst von einem spezifisch ‚steirischen Weinbergrecht‘ spricht, eines Rechtes, dessen Einzelsätze für das ganze Land Geltung besaßen; welche Tatsache es jedoch keineswegs verhinderte, daß spezielle Übereinkommen zwischen Bergherrn und Bergholden geschlossen werden konnten, wie wir dies aus dem Inhalte der beiden Urkunden von 1236 und 1329 ersehen konnten.

Daß in den sogenannten Weingartbriefen, die uns aus der Zeit des 14. Jahrhunderts erhalten geblieben sind, außer den üblichen Formeln hinsichtlich des Besitzrechtes des Bergholden und dessen Verpflichtung zur Leistung des Bergrechtes weitere bergrechtliche Bestimmungen aufgenommen wurden, zu deren Einhaltung und Erfüllung der betreffende Bergholde sich verpflichtete, läßt sich an nachstehenden Urkunden verfolgen.

1335, 24. April, beurkundet Albrecht der Prichzhen und seine Hausfrau seine Verpflichtung, dem Frauenkloster zu Mahrenberg alljährlich 5 Eimer Bergrecht und 2 Bergpfennige zu dienen,<sup>16</sup> mit der Versicherung: *swann wir in*

<sup>16</sup> Orig., Nr. 2082<sup>a</sup>, L. A. — Gleichlautend Urk. Nr. 2083<sup>a</sup>, ebd., vom 12. Mai 1335.



(den Klosterfrauen) *die 5 emper perchrechts ze rechter zeit nicht geben, so schull wir unser recht haben verloren, di wir haben auf den vorgenannten weingarten und schullen sich die vorgenannten vrowen unsers weingarten unterwinden.*'

1336, 15. Juni, verkauft Philipp der Freysinger dem Hertl von Teuffenbach mehrere von den Grafen von Pernstein zu Lehen rührende Weingärten:<sup>17</sup> *Es hat ouch das perchrecht und der zehent das recht, das es die leute, die dasselbe perchrecht und zehent gebent, führen sollen gen Vischach, als man es zu recht von alter dar gefuert hat, und sullen ouch die leute, der die obgenanten weingarten sind, alle jar ains gen zu dem perchtaiding gen Vischach und soll jeder man von seinem tail geben dem pergmaister einen helbling.*'

1341, 30. Jänner, Marburg, beurkunden Hertel zu Marchpurch, seine Frau und seine Erben, daß sie von Bischof Konrad von Gurk einen in der Zweinich gelegenen halben Weingarten ‚bestanden‘ haben<sup>18</sup> unter folgenden Bedingungen: Die jährliche Bergrechtsleistung beträgt 8 Eimer Wein, *die wier alle jar dien und antwurten schullen in seinen haus in seinen cheller ze rechtem perchrecht desselben weins, der in dem selbigen weingarten gewachsen ist. Auch schull wier im dien und geben alle jar ain perchphenninch des naesten sntages nach Ostern. und ob der wein verfür von schauwer oder von ungelüch, so schulle wier im andern wein als guten, als er in den weingarten gewachsen waer. tue wier des niht, so schol man in auf unsern schaden chauffen und schol man daz haben auf uns und allem dem, daz wier haben und schol seu der statrichter daz Marchpurch der vorgenanten 8 emper weins gewaeren von unserm gut. und ob wier den perchphenninch niht geben an dem vorgenanten tag, so schol man auf den perchphenninch vragen nach landesrecht in Steyer. auch schulden wier und loben in fümph jaren alle jar inzelegen acht fueder mist. thue wier des niht, so schol sich des vorgenanten weingarten mein herr ... vor dem lesen sich hinwider underwinden.*'

<sup>17</sup> Mod. Abschrift Nr. 2957<sup>a</sup>, ebd. (nach Brandl, Urkundenbuch der Familie Teufenbach).

<sup>18</sup> Orig. im bischöfl. Archiv zu Straßburg. — Abschrift Nr. 2178<sup>b</sup>, L. A.

1385, 5. August, übergeben Propst Albrecht und das Kapitel zu Gurk dem Hensl zu Melnik und Nikl dem Strygel von Marburg einen zu Melnik gelegenen Weingarten „zu rechtem purchrecht“<sup>19</sup> unter nachstehenden Bedingungen: *... als das seu ... uns und unsern gotzhaus ... davon dienen und raichen schullen 9 Eimer Most zu rechtem Zins ... und die schullen seu uns albeg vor sand Mertentag antburten in unsern cheller gen Tresternitz. ... sie mugen auch wol jesleicher mit seinem tail iren frum wol schaffen, ... versezzen oder verkaufen, wann ir ainem des notdurft geschicht.* Bei Nichtleistung des Zinses *... mügen wir wol lazzen fragen auf den selb tail des weingarten umb den versezzen zins als purchrecht und der stat gewonhait ist ze Marchpurch ... wer aber daz seu den weingarten versezzen oder verchauffen wolten, welher tail das wer, so schullen seu uns des ersten damit nöten und schullen daz unsern loener gen Tresternitz zu wissen tun. der scholl uns daz dann anpringen und was wür dann darinne tun wellen, daz schullen wir seu darnach in viertzehen tagen wizzen lassen. wolten wir dann nicht darauf leihen oder chaufen, so mugen seu aver iesleicher mit seinem tail iren frum wol schaffen, versetzen oder verchauffen ... nach purchrechts gewonhait als ander ir aigenleich guet.*

### 3. Die Entstehung und Ausbildung des steirischen Weinbergrechtes.

Das steirische Bergrecht ist spezifisch steirisches Gewohnheitsrecht und als solches ein Teil des steirischen Landrechtes im allgemeinen. Die Rechtssätze, welche das steirische Bergrecht in den älteren, uns leider nicht in seiner Gänze, sondern nur in gewissen Einzelbestimmungen bekannten Formen aufweist, beziehen sich auf den Weingarten als Rechtsobjekt, auf das rechtliche Verhältnis zwischen Bergherrn und Berggenossen, welches außerhalb der allgemeinen, zwischen Grundherren und Holden gewohnheitsrechtlich geübten Normen stand, gegeben durch die im Weingarten, dessen Bebauung und besondere Einschätzung als Kulturobjekt lie-

<sup>19</sup> Orig., Domkapitelarchiv zu Gurk. — Mod. Abschrift, Nr. 3530<sup>b</sup>, L. A.

gende Ausnahmsform gegenüber den übrigen im Lande zu Recht bestehenden bäuerlichen Besitzformen und Untertänigkeitsverhältnissen.

Daß die zunächst entweder gewohnheitsrechtlich sich ausbildenden oder, wie wir es aus der Deutschordensurkunde vom Jahre 1236 ersehen konnten, vom Bergherrn selbst gesetzten Rechtsbestimmungen sich im Laufe der Zeit in die landrechtliche Form eines steirischen Bergrechtes konsolidierten, um dann ausdrücklich als ‚Bergrechtsrecht‘ niedergeschrieben zu werden, ferner daß man seit dem 14. Jahrhundert bereits von einem steirischen Bergrecht im Zusammenhang mit dem ‚steirischen Landesrecht‘ oder der ‚Gewohnheit im Lande‘ sprach, hängt meines Erachtens ebenso mit der Bedeutung des Reblandes und dessen Bebauung als eines wichtigen Teiles der Bodenproduktion im Land und einer dadurch bedingten erhöhten Fürsorge für dieselbe zusammen wie mit jener Ausnahmestellung, welche die Weingärten als adeliger, bürgerlicher oder bäuerlicher Besitzstand einnahmen. Weiters zählten die Weingärten, soweit sie nicht als ‚freie Weingärten‘ im Eigenbetrieb des Gutsherrn selbst standen, zu jenen Besitzformen, über welche nicht allein der Bergherr als Grundherr zu entscheiden hatte. Den Inhabern von ‚Bergrechten‘ stand in gewissen Rechtsangelegenheiten bereits frühzeitig das Recht der Dingnus an eine höhere Instanz offen, während anderen untertänigen Klassen dasselbe lange verschlossen blieb.<sup>1</sup> Außerdem lag, wie bereits früher ausgeführt wurde,<sup>2</sup> dem Bergrechte die Besitzform des Kauf- oder Erbpachtrechtes schon seit früher Zeit inne, eine Besitzform, welche vor allem auf die Meliorierung des Rebengrundes hinzielte. Das Bergrecht stand auf der gleichen rechtlichen Stufe wie das Burgrecht, und diese Beziehungen zwischen Berg- und Burgrecht finden sich in den urkundlichen Formeln deutlich ausgesprochen.

So schieden sich die Bergrechte von den übrigen bäuerlichen Besitzformen, die in Steiermark als Leibgeding, Zeitpacht und Freidienst üblich waren, näherten sich jedoch

<sup>1</sup> A. Mell, Die Anfänge der Bauernbefreiung in Steiermark unter Maria Theresia und Josef II. Forsch. V, 1 (1901), S. 34 f.

<sup>2</sup> Siehe S. 17.

jener Besitzform, die als ‚Kaufrecht‘ bereits frühzeitig sich nachweisen läßt.<sup>3</sup> Dazu kam, daß im Laufe der Zeiten namentlich der kleinere Adel und die Bürgerschaft sich um den Besitz von Weingärten bemühten. Grundholden wie Bürger wurden somit Berggenossen und waren beide den bergrechtlichen Bestimmungen unterworfen. Doch klebten weder Bürger noch Bauer an der Scholle des Rebengrundes wie der Holde an seiner Hube oder an seiner Hofstätte. Für beide gab es für den von ihnen bebauten und gepflegten Weingartengrund eine weitere und größere Sicherung ihres Besitzes und ihres Verhältnisses zur Berg- als Grundherrschaft als für den im gutsherrlich-untertänigen Verhältnisse stehenden Bauer. Diese Sicherung lag zunächst in dem des öfteren erwähnten Appellationsrechte der Berggenossen an den Landesfürsten, beziehungsweise dessen Stellvertreter in Weinbergsangelegenheiten, andererseits aber auch in der frühzeitigen Festlegung der weinbergrechtlichen Normen als eines Teiles des steirischen Landesrechtes.

Auf diese Umstände hat man nicht Bedacht genommen, als man die ‚Bergtaidinge‘ mit den ‚Banntaidingen‘ der Grundherrschaften identifizierte und meinte, beide, Berg- wie Banntaidinge, seien von allem Anfang an durch Rechtsweisung entstanden.<sup>4</sup>

Das Geltungsgebiet der bäuerlichen Rechtsquellen und deren schriftlicher Niederschlag in besondere Taidings- oder Bannbücher war stets ein beschränktes: es bezog sich im besten Fall auf die betreffende Grundherrschaft in ihrer Gänze oder auf eine bestimmte Gegend oder aber auch nur auf gewisse Teile jener, auf das herrschaftliche Amt, auf die Hofmark, auf das Dorf oder auf die Gemeinde (Nachbarschaft). Das Recht wurde von der Herrschaft und von den Untertanen gesetzt und gesprochen; die Fragen, welche der Vorsitzende des Gerichtes stellte, von den Untertanen als Gerichtsgenossen beantwortet und späterhin Frage wie Antwort aufgezeichnet.

<sup>3</sup> Mell, a. a. O. S. 12 f.

<sup>4</sup> Über das Bergergericht als ‚grundherrliches Gericht‘ siehe A. v. Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns (1879), S. 187 ff.

Das Geltungsgebiet des Weinbergrechtes war das gesamte Rebenland der Steiermark. Dieses Recht war eben Landesrecht geworden, und zwar für alle, welche einer Berggenossenschaft angehörten. Hier, im Lande Steier, fehlte jener „große Partikularismus“, von dem in Sachen der bauerlichen Rechtsquellen V. Hasenöhrl<sup>5</sup> mit Recht spricht; im Gegensatz zu Österreich,<sup>6</sup> wo ein solcher aus den so zahlreichen Bergrechtsaufzeichnungen (Bergtaidingen) zutage tritt und nur bei einzelnen Bergherrschaften eine Annäherung der Bergrechtstexte (Generalisieren der Weistümer) sich nachweisen läßt. Die Niederschriften, welche uns vor der Ausgabe des steirischen Bergrechtsbüchels im Jahre 1543, wenn auch nur in geringer Zahl, erhalten geblieben sind, geben das in Steiermark geltende Bergrecht wieder; sie beziehen sich ausdrücklich auf das „*bergrecht in Steir*“. Bergrechtliche Öffnungen für bestimmte Grund- und Bergherrschaften sind, wenn wir von der zwischen Bergherrn und Berggenossen des steirischen Drau- und Pöbnitzgebietes etwa um 1450 geschlossenen Vereinbarung, der späterhin als zweiter Teil des steirischen Bergrechtes offizieller Charakter zuerkannt wurde,<sup>7</sup> absehen, nirgends nachweisbar. Selbst jene Erweiterungen der bergrechtlichen Bestimmungen im Rahmen einzelner Bergherrschaften des Landes, welche schließlich zu einer offiziellen Revision dieses Rechtes in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts führten, weisen bei weitem nicht auf Änderungen hin, die wichtige und einschneidende Umwälzungen auf dem Gebiete der bergrechtlichen Verhältnisse der Steiermark herbeizuführen berechnet waren. Dies wissen wir aus den Verhandlungen zwischen der Regierung und der Landschaft in dem erwähnten Zeitraum und aus den uns vorliegenden Bergrechten selbst. Ebensowenig findet sich ein Anhaltspunkt, der darauf hinweist, daß die steirisch-

<sup>5</sup> Beiträge zur Geschichte der Rechtsbildung und der Rechtsquellen in den österr. Alpenländern. Arch. f. öst. Geschichte, XCIII, S. 341.

<sup>6</sup> Für Niederösterreich wird das „Bergtaiding“ zuerst in einer undatierten Urkunde des Propstes Walther von Klosterneuburg (1220—1223) erwähnt: „... *et semel in anno intersit placito, quod pro jure montis habetur.*“ Font. rer. austr. Dipl. XXX, S. 3, Nr. 3.

<sup>7</sup> Siehe S. 69 ff.

bergrechtlichen Bestimmungen durch Rechtsweisung entstanden sind. Hiezu betone ich jedoch ausdrücklich, daß diese Behauptung nur für den ersten (allgemeinen) Teil des steirischen Bergrechtes gilt.<sup>7a</sup> Der zweite (strafrechtliche) Teil über ‚Fall und Wandel‘ wurde von den Berggenossen selbst gesetzt, und zwar sicherlich im Einvernehmen mit der Bergheerrschaft oder dem Bergmeister als deren Stellvertreter.<sup>8</sup>

In Gegensatz zum steirischen Bergrechte stellt sich jene Aufzeichnung, welche als die einzige bis jetzt erhaltene und bekannte Rechtsquelle in kärntnischen Weinbergsangelegenheiten, in der Augustinerpropstei Eberndorf in Kärnten, und zwar für deren Weingebiet zu Sittersdorf, uns über den Verlauf der dortigen Berggerichte, der Banntaidinge und über die bei diesen gefällten Sprüche (*Urteile*) ein klares Bild von der Entstehung derartiger Rechtsweisungen in der Form der Niederschrift (des Bergtaidingprotokolls) überliefert.<sup>9</sup> Diese Rechtsweisungen unter dem Vorsitz des Eberndorfer Propstes beginnen bei dem Jahre 1444 und werden bis zum Jahre 1607 fortgesetzt. Entweder stellt der Vorsitzende des Taidings den *im Ringe* versammelten Bergleuten, der Berggemeinde, die Frage oder gibt der Bergherr kund, was Rechtens sein soll, womit sich die Berggenossen einverstanden erklären: *des sind die perkleut all willig gebesen.*<sup>10</sup> Aus den Protokollen der Sittersdorfer Gerichtsversammlungen hat nur der Verfasser der *statuta juris montani in Sittersdorf* einzelne Rechtsöffnungen und taidingliche Beschlüsse zusammengeschrieben. Die Niederschrift dürfte bald nach dem Jahre 1486 erfolgt sein. Ein zweiter Schreiber ergänzte das Sittersdorfer Bergrecht (mit acht Artikeln) bis einschließlich 1535 (jüngeres Sittersdorfer Bergtaiding).<sup>11</sup> Die Sittersdorfer Rechtsweisungen weisen nur geringe Übereinstimmungen mit den steirischen Bergrechten des Mittelalters auf; eine direkte Anlehnung an steirische Bergrechtsverhältnisse ist

<sup>7a</sup> Siehe S. 39.

<sup>8</sup> Siehe S. 41 f.

<sup>9</sup> A. Mell, Das Sittersdorfer Bergtaiding. Ein Beitrag zur Geschichte der bauerlichen Rechtsquellen Kärntens. Carinthia I, CIII (1913), S. 137–162.

<sup>10</sup> Ebd., S. 140.

<sup>11</sup> Ebd., S. 155.

nicht ersichtlich, und die gegenseitigen Übereinstimmungen beruhen auf den im Weingartenbetriebe selbst liegenden gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen.<sup>12</sup>

Eine — und zwar die erste — Niederschrift steirischbergrechtlicher Bestimmungen, und zwar auf Grund von bei einzelnen Berggerichten, ähnlich wie bei der Anlage des erwähnten Sittersdorfer Bergtaidings, erfolgten Rechtsweisungen, müßte bereits vor der Anlage des steirischen Landrechtes erfolgt sein; dann wäre man vielleicht zu der Annahme berechtigt, daß aus diesen Rechtsöffnungen oder zumindest durch eine Auswahl von solchen das steirische Landesbergrecht entstanden sei. Die auf uns überkommenen mittelalterlichen Bergrechte stimmen aber im wesentlichen miteinander überein. Wir können also nicht von einem spezifischen Admonter, Gösser oder Pettauer Bergrecht sprechen. Form und Inhalt dieser Bergrechte geben eben nur das wieder, was seit früher Zeit als das Bergrecht des Landes Steier galt.<sup>13</sup> Daß man späterhin, etwa in der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert, bei einzelnen Bergherrschaften die alten landrechtlichen Bestimmungen entweder erweiterte oder auch einschränkte und daß so eine gewisse ‚Unordnung‘ eintrat, ergibt sich aus dem Beginn der Verhandlungen anläßlich der Kodifikation dieses Rechtes.

Der Unterschied zwischen dem Bergrechte, das für unser Land galt, und jenen bergrechtlichen Aufzeichnungen, wie wir solche z. B. für Niederösterreich und Kärnten kennen, liegt klar vor uns. Daher kam es nur in Steiermark zur Kodifikation des Bergrechtes als eines für das ganze Land geltenden Gesetzes, und zwar auf Grund und in engster Anlehnung an jenes Recht, welches bereits die Urkunden des 14. Jahrhunderts ausdrücklich als das ‚*pergrechtsrecht im land ze Steier*‘ bezeichnen.

Der Charakter des steirischen Bergrechtes als eines für das ganze Land gültigen Rechtes und als eines Besitzrechtes von besonderem Inhalte kommt deutlich zum Ausdruck in der Formulierung der ‚Weingart-

<sup>12</sup> Ebd., S. 156 ff.

<sup>13</sup> Siehe Abschnitt 4 über die handschriftlichen Überlieferungen.

briefe<sup>14</sup>, d. h. jener Urkunden, welche der Verkäufer eines Weingartens in der Person des Bergherrn selbst oder eines Berggenossen dem Käufer auszustellen verpflichtet war. Die da gebrauchten Formeln besagen das Versprechen des Verkäufers, den abgeschlossenen Verkauf gegen jedermann zu schirmen und aufrechtzuerhalten ‚nach Bergrechtsrecht und des Landes Steier Gewohnheit‘.

In den ältesten mir bekannten Weingartbriefen aus den Jahren 1323<sup>15</sup> und 1329<sup>16</sup> wird nur vom ‚landrecht in Steyr‘ gesprochen. Dagegen findet sich in Österreich die formelle Erwähnung des Bergrechtes im Zusammenhang mit dem Landesrechte bereits früher.<sup>17</sup> In der Marburger Bergrechtsurkunde vom 17. Juni 1329<sup>18</sup> erfolgte die Übergabe eines Weingartens mit allen Rechten ‚als weingartrecht ist in dem land ze Steyer‘, und im Jahre 1339<sup>19</sup> verkauft der Wiener-Neustädter Bürger Engelmar einen zu Welsdorf gelegenen Weingarten, der dem Kloster Neuberg dienstbar

<sup>14</sup> Fall. 1638: ‚Die perckobrigkait aber gehört dem gottshaus allein, dem alle perckholden zu gehorsamen und mit iren strittigkaiten unterzustehen, ire weingartbrief mit dem percksigill, welches das gottshaus in handen, vertigen zu lassen schuldig‘. W. T. X, S. 250, Z. 29–32.

<sup>15</sup> 1323, 24. April, Marburg. Walther Bünger zu Marburg verkauft dem Abt und dem Gottshaus zu Admont ‚drei redember perckrechts, die si uns alle jar gedient haben von ierem grozzen weingarten datz Raytz und die perckphenninge, die si uns davon gedient haben ... als des landesrecht ist in Steyr‘. L. A., Urk.-Kop. Nr. 1936<sup>a</sup>.

<sup>16</sup> 1329, 1. November, Marburg. Mertel Eberhards Eidam zu Marburg verkauft dem Kloster Admont acht Eimer Weines ‚perckrechtes und 8 $\frac{1}{2}$  perckrechts ... auf den weingarten ... die Enkinn ...‘ um 3 Mark und 7 $\frac{1}{2}$  Lot gewogenen Silbers. Dafür verbürgt sich Eberhard, ‚das wir ... daz vorgenant perckrecht schermen ... als das landrecht in Steyer ist‘. L. A., Urk.-Kop. Nr. 1986<sup>f</sup>.

<sup>17</sup> 1311, 17. April, Wien. Ludwig von Toeblich, Forstmeister in Österreich, und seine Frau verkaufen ‚mit unsers perckmaister hant herrn Chunrad dem Jügermaister‘ einen Weingarten, ‚des funfviertail sind‘ um 82 $\frac{1}{2}$  S dem Niklas Ploder ... ‚als perckrechtes recht und des landes recht ze Osterreich‘. L. A., Hs. 527<sup>b</sup> (o. 2255), S. 1173, Nr. 250. — Urk.-Kop. Nr. 1747<sup>a</sup>. Die gleiche Formel in Urkunde von 1315 und 1322 (‚als perckrechtes recht ist und des landes recht in Österreich‘). Urk.-Buch von St. Pölten, S. 235, Nr. 194 und S. 236, Nr. 215.

<sup>18</sup> Notizenblatt I, S. 295. — Siehe S. 19 ff.

<sup>19</sup> 1339, 23. April. Orig.-Urk. Nr. 2135<sup>e</sup>, L. A.



ist,<sup>20</sup> um 27 *fl. s.* und verspricht, denselben zu schirmen *als perchrechtes recht ist und der zwaier lande recht und gewonhait zu Östreich und ze Steyr*. Die ausdrückliche Erwähnung der beiden Landesrechte erklärt sich aus der verschiedenen Landeszugehörigkeit des Verkäufers und des Käufers.<sup>21</sup> Etwa seit der Mitte des 14. Jahrhunderts sind die Formeln *als perchrecht recht ist nach des landes gewonhait zu Steyr*, *nach perchrecht recht als gewonhait ist in dem land zu Steyr* usw. die allgemein gebräuchlichen.<sup>22</sup>

Ein weiterer und nicht unwesentlicher Beweis für die nach anderer Richtung hin bereits hervorgehobene Ausnahms-

<sup>20</sup> *Ist auch die eigenschaft des selben weingarten der vorgeantanten bruder in dem Neumperg.*

<sup>21</sup> 1374, 12. Juli. Hermann der Spiegel von Enzenrewt verkauft mit der Hand des Bergherrn Ritter Stephan der Wurmprant zu Stuppach einen Weingarten zu dem Rösenpüchl um 66 *fl. s.* . . . *als ander perchrechts und perchrechtsgewonhait ist nach der zwair land recht ze Osterreich und ze Steyr*. Orig.-Urk. Nr. 3197<sup>a</sup>, L. A.

<sup>22</sup> 1352, 27. März, Neunkirchen (*als perchrechtsrecht ist nach des landes gewonhait ze Steyr*). Ebd., Nr. 2442. — 1357, 18. Jänner (*nach eigens recht und nach perchrecht recht als gewonhait ist in dem land ze Steyr*). Ebd., Nr. 2590. — 1384, 22. März (*nach perchrechtsrecht und nach dez landes recht u. gewonhait in Steyr*). Ebd., Nr. 3486<sup>c</sup>. — 1385, 26. September (*nach chaufs- und weingartzrecht in dem lande ze Steyr*). Ebd., Nr. 3533. — 1386, 1. April (*nach chaufrechts-, nach weingartzrecht und nach dez landes gewonhait und recht ist ze Steyr*). Ebd., Nr. 3554. — 1387, 28. November (*nach dez landesrecht in Steyr*). Stiftsarchiv st. Lambrecht, Kop. Nr. 3612, L. A. — 1398, 30. November (*als landsrecht und gewonhait ist in Steyr*). Ebd., Nr. 3959. — 1445, 6. Dezember (*nach perchrechtes rechten und als gewonhait ist in dem lande Steyr*). Ebd., Nr. 5997<sup>b</sup>. — 1448, 11. März (*nach perchrechtsrechten und landesrechten in Steyr*). Ebd., Nr. 6111<sup>a</sup>. — 1449, 14. Februar (*nach landesrechten in Steirn*). Ebd., Nr. 6166<sup>b</sup>. — 1457, 21. April (*nach perchrechtsrechten und nach den landesrechten in Steyr*). Ebd., Nr. 6623<sup>b</sup>. — 1464, 27. Februar (*nach landesrechten und gewonhaiten in dem land Steyr*). Ebd., Nr. 7010<sup>a</sup>. — 1445, 6. November. Handfeste König Friedrichs (Nr. A, 13 der landschaftlichen Privilegien, L. A. — Luschin, Beitr. IX, S. 186, Nr. 15): *Keller und press bei den weingärten zu pawwen. Item als die burger zu Marchpurg mainen, das niemand in ainer weil wegs kainen keller noch press umb die selb stat haben soll, mag ain jeder prelat, herr, ritter oder knecht, burger oder pair zu seinem weingarten auf seinem grund wol ainen keller und press sezen, nach dem und das an andern enden im land Steyr bei den weingärten recht, gewonhait und noturftig ist.*

stellung der steirischen Bergrechte im grundherrlichen Gesamtverbande ist in dem schon frühzeitig nachweisbaren Rechte der Dingnus von dem Urteil des Berggerichtes an den Landesfürsten zu finden. Konnte bei grundherrlichen Gerichten (Taiding, Urbarsgericht) diese Dingnus ausschließlich nur an den Grundherrn ergehen, so änderte sich diese Rechtsanschauung schon seit dem letzten Viertel des 15. Jahrhunderts, und zwar, wie A. v. Luschin<sup>23</sup> aufmerksam machte, als die Rechtsanschauung aufkam und festere Wurzeln faßte, daß rücksichtlich der wirklichen Oberhand alle Einwohner des Territoriums im gleichen Verhältnisse zum Landesfürsten standen, weil nun auch die Gutsuntertanen den Mut und die Berechtigung gewannen, ihre Sache das zweite Mal dem gemeinsamen Herrn Aller, dem Herzog, vorzutragen. Damit begannen die Appellationen der Untertanen an die Regierung, beziehungsweise an den Landesfürsten selbst. Die Staatsgewalt wurde durch diese Erweiterung die ‚zweite Instanz in Untertansangelegenheiten‘.<sup>24</sup> Für Steiermark läßt sich der Rechtsgang bei Untertansbeschwerden an den Landesfürsten in Einzelfällen schon in der Zeit Friedrichs IV. und Maximilians I. nachweisen,<sup>25</sup> und Kaiser Maximilian stellte die Landesvizedome als jene Organe auf,<sup>26</sup> welche zwischen dem Bauer und dessen Herrn, oder dem Pfleger oder dem Amtmann, vermitteln sollten; trotz des Sträubens der Grundherren, welche in diesem Vorgang eine Schmälerung ihrer althergebrachten Rechte ersehen. Es ist bezeichnend für die Rechtsanschauung des ausgehenden Mittelalters, wie z. B. der Bischof Sixtus von Freising über die Appellation der Untertanen an den Landesfürsten dachte. Darüber äußerte er sich (Jänner 1481) gegenüber seinem Pfleger folgendermaßen: *„dass noch in menschengedächtniss niemand in diesen landen hat gedingt von der fürsten urbarrecht, auch von ihren lehenrechten, aber jetzt*

<sup>23</sup> Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich ob und unter der Enns (1879), S. 185.

<sup>24</sup> Ebd., S. 187.

<sup>25</sup> Chmel, Bibl. des liter. Vereines X, 399, 406, 407, 423. — Monum. Habsburg. II, 768, 835.

<sup>26</sup> A. Mell, Lage des steir. Untertanenstandes (1896), S. 94.

*dingt man ohne unterschied davon vor unsern allergnädigsten herrn, den Römischen Kaiser.*<sup>27</sup>

Anders als mit den unter verschiedenen Rechtstiteln auf bäuerlichen Stellen seßhaften Untertanen verhielt es sich mit den sogenannten Bergholden in Sachen der Weinberggerichte und der Dingnus von diesen an die höhere Instanz des Landesfürsten. Für das Land unter der Enns liegen uns Beispiele vor, daß der Bergherr die vom Berggericht gefällten Erkenntnisse dem Herzoge in vereinzeltten Fällen zur Bestätigung vorlegte,<sup>28</sup> oder daß das herzogliche Kellermeisteramt als letzte Instanz entschied.<sup>29</sup> In Steiermark bestand das Recht der Appellation, wenigstens bei Klagen um Erbe, bereits frühzeitig. Dem steirischen Bergrecht ist der Artikel 133 des steirischen Landrechtes entnommen:<sup>30</sup> *Wann man chläit umb weingarten, . . . wann man urtail dingt, so soll man aller urtail, die man um weingart dingt, fur des herzogen cheller dingen.* Und der Artikel 1 des III. Teiles der Wiener Staatsarchivs-Hs.<sup>31</sup> besagt: *Item es mag ain jeder hold von seinem perkherrn oder perkmaister mit recht dingen, doch ee, wenn di urtail an den dritten khumbt, fur des herzogen keller.* und zwar in Anlehnung an das Verbot der Dingnus, bevor beide Parteien oder deren Vorsprecher zu Recht gesetzt haben.<sup>32</sup> Der ‚herzogliche Keller‘, der Keller des Landesfürsten, mit dessen Vorsteher, dem herzoglichen Kellermeister, der seinen Sitz zuerst in Marburg als dem Mittelpunkt landesfürstlichen Weingartenbesitzes in Untersteier,<sup>33</sup>

<sup>27</sup> F. M. Mayer, Die Correspondenzbücher des Bischofs Sixtus von Freising, Beitr. XV (1878), S. 48. — Luschin, a. a. O., S. 185 f.

<sup>28</sup> Luschin, a. a. O., S. 191 und Note 349.

<sup>29</sup> 1342, 17. September, Wien, entscheidet Jans von Mannswörth *ze den zeiten der herzogen khellermaister in Osterreich* für das Stift St. Pölten wegen eines dreijährig versessenen Weinbergdienstes. Urk.-Buch von St. Pölten, S. 348, Nr. 298.

<sup>30</sup> Bischoff, L. R., S. 133.

<sup>31</sup> W. T. VI, S. 411, Z. 5—8. — Gleichlautend der Artikel 8 des Stift Gößschen Bergrechtes von Romatschachen (1462—1465). Ebd., S. 166, Z. 17—19.

<sup>32</sup> Vgl. den Art. 17 des steirischen Landrechtes (*Vom urtail*). Bischoff, L. R., S. 84.

<sup>33</sup> Der herzogliche Keller in Marburg wird zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1353 (Nr. 2475<sup>b</sup>, L. A.) erwähnt. — Ein herzoglicher Keller-Sitzungsber. d. phil.-hist. Kl. 207. Bd. 4. Abb.

später in Graz hatte, wurde die zweite Instanz für Streitigkeiten in Weinbergangelegenheiten zwischen Bergherrn und Bergholden, das sogenannte Kellergericht in Steiermark,<sup>34</sup> ein Kollegialgericht unter dem Vorsitze des landes-

meister zu Luttenberg erscheint im Jahre 1249 (Urk. Nr. 1636b, L. A.). Paltram, der Richter zu Marburg, war 1344 *obrister hofherre an des herzogen stat* (ebd., Nr. 2251<sup>b</sup>), 1353 herzoglicher Kellermeister (ebd., Nr. 2475<sup>b</sup>). Die gleiche Stellung bekleidete später Hartnid von Pettau (1369, ebd., Nr. 3055<sup>d</sup>, *chellermaister, perchmaister und amptmann*). Für die Nachfolger lautete der offizielle Titel *obrister kellermaister uber des herzogen keller zu Marichpurg* (1416 und 1432, ebd., Nr. 4618 und 5340). — L. A., Stockurbare Nr. 211 (1498), Bl. 7a: *Instruction, was Bernhard Trugker Röm. kunigl. majestät ubarer, kastner und kellerer zu Marchburg in dem urbarerampt seiner verwesung handeln und ausrichten solle.* — Bl. 54<sup>a</sup>: *Wolfgang Ruedl zu Grätz. Dem ist das castner- und kellererampt zu Grätz zu treuer hand zu verwesen befolhen und im ain jar zu sold benennt gelt xl gulden Rheinisch.*

<sup>34</sup> Nicol. de Beckmann berichtet in seiner *Idea juris statuarii et consuetudinarii Stiriaci . . .* (Graz 1688) S. 254 f. über das steirische Kellergericht folgendermaßen: *„Judicium montanum de vineis ist diejenige mittlere Instanz, vor welcher alle Streittigkeiten um Berg-Recht, Weinberg, Weingarten u. dgl. proponiret und dediciret werden [vide Steyrisch. Ger. Ordn. Art. I, F. 2], intellige, wann selbige Streitsachen zuerst vor der Berg-Obrigkeit als 1. Instanz gerichtlich ventiliret gewesen und also per appellationem auf gerichtliches Ansuchen des verlustigten und beschwerten Theils an das Kellergericht als die andere und höhere Instanz gelangen, worvon mehr in dem Berg-Rechts-Büchlein gemeldet wird. . . . Im Kellergericht praesidiret der Herr Kellermeister, so allezeit ein Herr und Landmann ist . . . und hat in seinem foro 6 Practicanten sive Advocaten zu Assessores, von denen 4 ordinarii, die andere 2 aber sein extraordinarii sive supernumerarii etc. Wann nun der actor oder reus mit des Kellergerichts Urtheil nicht zufrieden und sich des falles laediret befindet, kann er zur . . . Regierung und Hofkammer tanquam ad supremum appellationis tribunale provociren, um daselbst seinen Spruch praecie causae controversae examine zu erwarten [vgl. k. Resolution von 1618, 11. Febr.]. Hic notandum, wann ein Bergherr selber seinen Berg-Holden wegen Berg-Recht unrecht thut, ihnen das ihrige unrechtmäßig weg nimbt oder sie zu hoch wegen ihre weinberg beschweret, so müssen die Bergholden ihren Bergherrn vor dem Kellergericht immediate verklagen. Ist nun ein Theil mit des Kellergericht Spruch nicht zufrieden, kann er von dessen Sentenz an die Regierung und Hofkammer als die höchste Instanz appelliren [si praegnantem appellandi habeat causam] und daselbst . . . den letzten Spruch erwarten.* Ebd., S. 258 unter dem Artikel ‚Klage‘: *6. ist wegen strittigen Weingärten das Berggericht oder die Bergobrigkeit so in his causis vinearum primam instantiam hat, worvon der verlustigte Theil kann an das Kellergericht appel-*

fürstlichen Kellermeisters.<sup>35</sup> Die Bergrechtsordnung vom Jahre 1543 (Art. 28) erweitert die Instanzen für Appellationen vom ordentlichen Berggericht, vom Kellermeister zum Landeshauptmann, Landesverweser und Vizedom, und zwar auf Grund des Mandates König Ferdinands I. vom 8. Juli 1527, Wien.<sup>36</sup>

Es wirft sich nun die Frage auf, welche Gründe bestimmend waren, daß den Bergholden die Rechtswohltat der Dingnus an den Landesfürsten schon so frühzeitig zugestanden wurde. Allerdings ist anzunehmen, daß dieses Recht gewohnheitsrechtlich sich ausbildete, zunächst in besonderen Einzelfällen, bis zu jenem näher nicht bestimmbareren Zeitpunkt, in dem dieses Recht ein Teil des steirischen Landrechtes wurde. Die Weingartenkultur auf steirischem Boden stand zweifelsohne auf hoher Stufe. Im Besitze des Landesfürsten lag ausgedehntes Rebland als landesfürstliches Kammergut. Andererseits bewegte sich zur Zeit des Babenberger Landes-

---

*liren. Aber wann ein Berg-Obrigkeit seinen Bergholden spoliiret oder sonsten was unbillliches thut, so kann der Berghold die Bergobrigkeit immediate für das Kellergericht verklagen, allwo sie muß Red und Antwort geben.*

<sup>35</sup> Siehe Anm. 34. — Kaspar Breuner, der Verfasser eines Kompendiums des steirischen Verwaltungsorganismus (um 1550) schreibt über dieses Organ folgendes: *Kellermeister im landt Steyr ist der, so alle die handlungen verherdt, was weingarten und grundt dar zue gherig antrifft etc. Diser ist des kunigs diener im landt.* Kod. 8077, 2<sup>o</sup>, 15 Bll., Nationalbibliothek zu Wien.

<sup>36</sup> Orig., L. A., Nr. A, 40<sup>b</sup> der ständischen Freiheiten. König Ferdinand I. bewilligt über Bitte der steirischen Landschaft, *„... das nu hinfuro alle und jede appellation von gedachtem unserm kellermaister ausgeendt für unsern landshauptman oder verweser und unserm vitzumb bemelte fürstenthumbs Steyr gegenwertigen und kunftigen gebracht und wie sich gepurt erledigt, auch verrer aus dem land nicht gefuert werden sollen. doch ob uns in khunftiger zeit die erledigung der appellation bei unsern landshauptman oder verweser und vitzumb daselbst beliben zu lassen nicht gemaint sein wolt, das wir dannoch unserm wolgefallen nach ander ordnung geben und einschung thun nugen, damit dieselben in ander weg erledigt und doch auch nicht aus dem land gezogen werden.* Ich stelle damit eine Behauptung richtig, welche ich seinerzeit in meiner Studie über die Lage des steirischen Untertanenstandes (1896), S. 94, aufgestellt habe, indem ich in der Verordnung Ferdinands I. den ersten Schritt, zwischen Untertan und Grundherrschaft zu vermitteln, ersah.

fürsten die Weingartenkultur in aufsteigender Linie und noch 1918 nahm die Steiermark unter den österreichischen Alpenländern den dritten Rang als Weinland ein. Neben den im Besitze des Landesfürsten befindlichen Bergrechten war zunächst jener der Klöster von Bedeutung, und diese bemühten sich, ihren bereits bei ihrer Gründung überkommenen Bergrechtsbesitz im Lande selbst oder, wie dies bei Göß und Seckau der Fall war, auch in Österreich zu vergrößern, durch geschenkweise Erwerbungen oder durch Kauf.

Der Charakter des Bergrechtes als eines besonderen Besitzrechtes wird seit dem Ende des 14. Jahrhunderts in den urkundlichen Formeln ausdrücklich betont. Bereits eine Urkunde vom Jahre 1373<sup>37</sup> deutet auf das Bergrecht als Erbpacht deutlich hin: *... und haben wir die vorgeantanten guter alle gehauft in allen den rechten als ander weingarten erib ist der pauern in dem lande ze Steyer.* Seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts wird ‚Bergrecht‘ als ‚Kaufrecht‘ bezeichnet. So 1406: *das sollichs kaufs- und perchrechtsrecht ist im land ze Steyer*,<sup>38</sup> 1452: *als kaufs-, weingartsrecht und gewonhait ist im land ze Steyer*,<sup>39</sup> 1456: *als erb- und perkrechtsrecht und gewonhait in dem lande Steir*,<sup>40</sup> 1458: *kaufs- und perkrechtsrecht im land zue Steir*,<sup>41</sup> 1466: *kaufs- und perkrechtzrecht und gewonhait in dem land zue Steir*,<sup>42</sup> 1468: *kaufs- und perkrechtsschermrecht in dem lande Steyr*<sup>43</sup> usw.

Die ausdrückliche Erwähnung des steirischen Bergrechtes neben der Gewohnheit und dem Landrechte des Landes Steier in bergrechtlichen Urkunden, und zwar bereits in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhundert, kann als ein weiteres Kriterium für meine bereits früher ausgesprochene Ansicht,

<sup>37</sup> 1373, 3. Jänner. Chuenrat Vnger von Glaezental verkauft dem Hertel von Teufenbach genannte Liegenschaften, von denen Geldzinse und Bergpfenninge an bestimmte Personen zu dienen sind. L. A., Urk.-Kop. Nr. 3183<sup>a</sup>.

<sup>38</sup> Ebd., Kop. Nr. 4262<sup>d</sup>.

<sup>39</sup> Ebd., Orig., Nr. 6351.

<sup>40</sup> Ebd., Orig., Nr. 6563.

<sup>41</sup> Ebd., Orig., Nr. 6651<sup>a</sup>.

<sup>42</sup> Ebd., Orig., Nr. 7111.

<sup>43</sup> Ebd., Orig., Nr. 7240<sup>b</sup>. — Siehe auch die Zitate S. 31, Anm. 22.

das steirische Bergrecht sei in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts formuliert und damit auch aufgezeichnet worden, herangezogen werden. Erfolgte früher bei bergrechtlichen Verträgen nur die Berufung auf das in Steiermark geltende Landrecht, so erscheint im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts das steirische Bergrecht als ein Sonderrecht, aber zugleich auch als ein Teil des steirischen Landrechtes, in den Urkunden erwähnt. Ob wir bei dieser Formulierung es mit einer Beeinflussung durch österreichische bergrechtliche Verhältnisse zu tun haben, läßt sich nicht nachweisen, erscheint aber mit Rücksicht auf die sicher ältere Weingartenkultur in Österreich keineswegs ausgeschlossen.

#### 4. Die Überlieferung.

##### 1. Die Hs. 141 des Wiener Staatsarchives.

(Hier mit A bezeichnet.)

Diese Hs. wurde bereits (1879) von J. v. Zahn beschrieben<sup>1</sup> und mit jener Hs. o. 2191 des steiermärkischen Landesarchives<sup>2</sup> hinsichtlich der in beiden Hs. enthaltenen historischen Aufzeichnungen über die Stiftung des Dominikanerklosters zu Pettau verglichen.

Sie umfaßt 130 Papierblätter (180 × 215 mm), ist von einer Hand des 15. Jahrhunderts geschrieben und hinterlag ursprünglich bei der Staatsdomäne Thurnisch bei Pettau. Dieses ‚Kollectaneum bei dem Predigerkloster zu Pettau‘ enthält in seinem jetzigen unvollständigen Bestande von Bl. 1—3 das Register der in diese Hs. aufgenommenen Urkunden, von

<sup>1</sup> Über die Anfänge und den älteren Besitz des Dominikanerklosters zu Pettau. Beitr. XVI (1879), S. 6 und Anm. 13. — Neue amtlich beglaubigte Abschriften aus dieser Hs., die sich damals noch im Besitze des Pettauer Dominikanerklosters befand, in der Pap.-Hs. o. 2645 des L. A. — Siehe F. Bischoff, Rechtshandschriften im steierm. Landesarchive. Beitr. VI (1869), S. 108, Nr. VII. — Luschin, Gerichtswesen, S. 189, Anm. 343, als Ms. 2625 zitiert. — W. T. VI, S. 406, Nr. 75, I, Quellenvermerke.

<sup>2</sup> Jetzt im Sonderarchiv Pettau, L. A. — S. Zahn, a. a. O., S. 4 f. — C. v. Böhm, Die Handschriften des k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchives (1873), S. 62.

Bl. 5—7<sup>a</sup> eine geschichtliche Darstellung der Gründung und der Anfänge des Dominikaner- (oder des sogenannten ‚oberen‘) Klosters (*anfangk der stift des klosters von den von Pettaw*), nach Zahn's Vermutung<sup>3</sup> eine Abschrift eines Originaloperates von etwa 1272, und von Bl. 7<sup>b</sup> Abschriften von Urkunden und Aufzeichnungen urbarialer Natur.<sup>4</sup>

Der weitere Inhalt dieser Hs. von Bl. 93<sup>a</sup> ab ist folgender: (Bl. 93<sup>a</sup>) *Nach Kristi geburd 1440 und darnach aber nach Kristi geburd tausend vierhundert und in dem acht und virtzigsten jar ist das ambt in der Jazzenitz aufgeschriben, als es zu den selben zeiten dienstlich ist gewesen.*<sup>5</sup> — (Bl. 104<sup>a</sup>) *Anno domini 1440 et anno salutis 1448 ist aufgeschriben daz nider ambt ze Liechtenegk, als es zu den selben zeiten dienstlich ist gewesen.*<sup>6</sup> — (Bl. 109<sup>a</sup>) *Nach Kristi geburt vierzehen hundert darnach in dem drei und virtzigsten jare ist ausgeschriben der zins, den unser convent hat hie zu Pettau, zu Marchburg und ze Leybnitz jerlich inzenemen.*<sup>7</sup> — (Bl. 112<sup>a</sup>) *Vermerkt das recht des pergrecht in Steir und wie man das besizen sol.* — (Bl. 113<sup>b</sup>) *Die wandl und veel in pergteding.* — (Bl. 115<sup>a</sup>) *Hernach sein vermergt der perkgenossen ge-*

<sup>3</sup> Zahn, a. a. O. S. 12 f.

<sup>4</sup> Über diese verbreitet sich Zahn, a. a. O. S. 14—19. Da vor den Urkundenabschriften Grenzbeschreibungen der Güter des Geschlechtes von Pettau in der Nähe der Stadt und solche der Herrschaft Rohitsch (Bl. 77: *vermerkt die rain und pimereck die meinem genedigen herren von Petaw zugehoren etc.* — Bl. 78: *Verme(r)kcht meins genedigen herren von Pettaw pimereck weldt und grundt, die in zugehoren und mit allem wildpan, herlichkeiten und rechten sein vordern und er, mer wan ir recht teg unversprochen haben inneghalden(!).* — Bl. 77<sup>b</sup>: *Hie ist vermerkcht di pymerck die zu dem haus und herschaft Rohatz gehoren*) gebracht werden die ausdrücklich von dem Herrn von Pettau sprechen, dieses Geschlecht aber im Jahre 1438 ausstarb, so ist die ursprüngliche Aufzeichnung dieser Grenzbeschreibungen vor 1438 zu setzen.

<sup>5</sup> Die Ämter Jassenitz und Liechtenegk wurden im Jahre 1399 dem Dominikaner- und dem Minoritenkloster zu Pettau *jedem Kloster zu seinem rechten* geschenkt. (Bl. 82<sup>b</sup> der Hs. 141). — Zahn, a. a. O. S. 17 f. — G. E. Friess, *Gesch. der österr. Minoritenprovinz*. Arch. f. österr. Gesch. LXIV (1882), S. 109 f.

<sup>6</sup> Siehe Anm. 5.

<sup>7</sup> Siehe Zahn, a. a. O. S. 16 f.



*rechtikeit.* — (Bl. 116<sup>a</sup>) *„Nach Kristi geburde viertzehnhundert und darnach in dem ain und funfzigisten jar ist aufgeschriben beder kloster zu Pettau perkrecht des obern ampts in der Jazzenitz und in der Zkralintz, als es die zeit dienstlich ist gewesen.“*<sup>8</sup>

Das Bergrecht, welches uns in der Aufzeichnung in Hs. 141 des Wiener Staatsarchives von einer Hand aus der Mitte des 15. Jahrhunderts vorliegt, zerfällt in drei voneinander streng gesonderte Teile.<sup>9</sup>

Der erste Teil mit seinen 17 Artikeln enthält jene bergrechtlichen Bestimmungen, welche das *recht des pergrecht in Steir* ausmachen, also ein für das ganze Territorium zu dieser Zeit bereits allgemein gültiges Weinbergrecht.

Der zweite Teil ist von den Berggenossen selbst gesetztes Recht, und zwar, wie ausdrücklich vermerkt wird, *„darumb daß seu ire erb und guet und den leib dester sicher haben mögen“*. Dieses gesetzte und dann aufgezeichnete Recht hatte zunächst eine rein örtliche Bedeutung im Gegensatz zu den im ersten Teil enthaltenen Bestimmungen. Dieses Recht war geltend für die entweder *„enthalb und disshalb der Pessnitz“* oder für die *„enthalb und disshalb der Trag“* selbsthaften Berggenossen. Auf diese topographische Frage soll später noch zurückgekommen werden. Der zweite Teil enthält in seinen 16 Artikeln alle auf das Weinbergrecht bezüglichen strafrechtlichen Bestimmungen.

Der dritte Teil (in drei Artikeln) behandelt unter dem Titel *„der perkgenossen gerechtikeit gen iren herren“* das Recht der Dingnus vom Bergherrn an das herzogliche Kelleramt, das der Erben auf die Lehnsfolge und die Gewere auf Bergrecht durch Besitz nach Jahr und Tag.<sup>10</sup>

<sup>8</sup> Ebd., S. 18 f.

<sup>9</sup> Zuerst gedruckt bei Zahn, a. a. O. S. 19—24, dann W. T. VI, S. 406—411, Nr. 75, I.

<sup>10</sup> Die Bergtaidinge waren geradeso wie die grundherrlichen Banntaidinge Gerichtstage.\* Das Bergtaiding bildete den Kausalgerichtsstand in

\* G. Winter, Das niederösterreichische Banntaidingwesen in Umrissen, Jahrbuch f. Landeskunde von Niederösterreich N. J. XIII und XIV (1914, 1915), S. 221, gegen P. Osswald, Die Gerichtsbefugnisse der patrimonialen Gewalten in Niederösterreich, Leipziger Historische Abhandlungen V (1907), S. 48, der in den Banntaidingen keine Gerichtstage erblickt.

Von Wichtigkeit ist es nun, die Abfassungszeit dieses dreiteiligen durch Hs. 141 überlieferten steirischen

Weinbergsangelegenheiten als eine spezielle Erscheinung des Rechtslebens in Österreich, Steiermark, Kärnten und Krain.\* Gerichtsherr ist der Bergherr. Den Vorsitz im Bergtaiding führt dieser, oder zumeist sein Stellvertreter, der Amtmann, der Bergmeister. Urteiler sind die Berggenossen als die zum ungebotenen Ding Verpflichteten. Aus der Fülle der uns überlieferten Bann- und Bergtaidinge für das Land unter der Enns ist es bekannt, daß das Beisammensein von Richter, Gedinge und Umstand im Taiding dadurch unterbrochen wurde, daß der Umstand, d. h. die zum Banntaiding versammelten Dingpflichtigen, mit dem Vorsprecher (Redner, Rürger) von der Dingstätte abtrat und sich zu einer Besprechung zurückzog. Diese Besprechungen hießen nun Sprachen oder Fragen, und dieser Gepflogenheit entsprechend ließ man auch die Abschnitte des Taidings in drei oder in zwei Teile zerfallen.\*\* Die Zwei- oder Dreiteilung in der Verlesung der banngerichtlichen Bestimmungen scheint in Steiermark nicht üblich gewesen zu sein. Bis jetzt läßt sie sich nur beim Banntaiding nachweisen, welches das Benediktinerstift Formbach in Bayern, beziehungsweise die Benediktinerpropstei Glocknitz zu Mönichwald (bei Vorau) abhielt\*\*\* (*die erst sprach* — *die ander frag*).

Im Bergtaiding zu Henzig (Niederösterreich, Viertel ob dem Wienerwald) aus der Mitte des 15. Jahrhunderts findet sich folgende Bestimmung†: *Item es ist zu wissen, das ain iglichs perchtding hat drei sprach. in der erstn sol man lesen die prief, die daz gotzhaus hat von den hochgepornen furstn von Osterreich, damit si das gotzhaus ze Maurbach mit besundern freihaitn pegabt haben etc. In der andern sprach werndt gemelt ander gewonhait und gerechtigkeit der perg. In der drittn sprach werndt gemelt die gerechtigkeit und notturft, die das lesn und die hueter antreffen.* Eine gleiche Dreiteilung finden wir beim Bergrechte auf dem Schauerberg zu Statzendorf aus dem Ende des 16. Jahrhunderts.††

Einer ähnlichen Dreiteilung begegnen wir in den Aufzeichnungen des steirischen Bergrechtes in der Hs. 141 des Wiener Staatsarchives (Hs. A).††† Der I. Teil derselben (Art. 1—17, unter dem Titel *Vermerkt das recht des pergrecht in Steir* usw.) enthält die Bestimmungen über die Besetzung der Bergtaidings, über die vorgeschriebene Leistung der Bergrechtsdienste und die aus der Nichtleistung derselben entspringenden Folgen, über Kauf, Verkauf und Verpfändung der Weingärten, über Klage um Bergrecht. Der II. Teil (Art. 1—16) behandelt die *wandl und veel in pergteding*, die durch Rechtsweisung der

\* V. Hasenöhrli, Österr. Landrecht, S. 192. — Luschin, Gerichtswesen, S. 187.

\*\* Winter, a. a. O. S. 224—226.

\*\*\* W. T. VI, S. 107, Z. 5 und S. 109, Z. 20.

† W. T. IX, S. 113, Z. 9—14.

†† W. T. IX, S. 409—412.

††† Siehe S. 37.

Bergrechtes festzustellen, und zwar zunächst durch die Stellung, welche diese Aufzeichnung in der Hs. A gefunden hat. Im Jahre 1443 werden die Zinse und Abgaben zu Pettau, Marburg und Leibnitz aufgezeichnet, im Jahre 1451 das Bergrecht des oberen Amtes in der Jazzenitz und in der Zkralnitz beschrieben. Zwischen diese Aufzeichnungen fällt die Eintragung des ‚*pergrecht in Steir*‘. Nehmen wir hiezu den Vermerk auf Bl. 104<sup>a</sup> der Hs. A, daß in den Jahren 1440 und 1448 das niedere Amt zu Liechtenegg, dessen Untersassen und Abgaben aufgeschrieben wurden, ferner die früher bereits erwähnten Grenzbeschreibungen und Herrlichkeiten des Gebietes der Herren von Pettau (Bl. 77—78), von denen der Schreiber vermutlich in der Stellung eines Verwalters von ‚*meinem genedigen herren*‘ spricht, weiters das Aussterben dieser Familie im Jahre 1438, so ist der Schluß wohl gerechtfertigt, daß die Niederschrift — ich betone ausdrücklich nicht die Abfassung — dieses Bergrechtes mit seiner Dreiteiligkeit und die Aufnahme derselben in Hs. A, und zwar gewissermaßen und vielleicht absichtlich als Einleitung zum Bergurbarium, in die Zeit zwischen den Jahren 1430 und 1451 zu setzen ist.

Es wurde bereits früher hervorgehoben, daß wir in dem zweiten Teil dieses Bergrechtes ein von den Berggenossen selbst gesetztes Recht zu ersehen haben, im Gegensatz zum ersten Teil desselben, in dessen 17 Artikeln nicht der geringste Hinweis dafür zu finden ist, daß diese Bestimmungen von den Berggenossen im Einverständnis mit den Bergherren gesetzt wurden. Die Bestimmungen des ersten Teiles sind nicht gesetztes Recht, sondern Gewohnheitsrecht. Man vergleiche die einleitenden Worte zum 4. Artikel der ersten Teiles (betreffend Nichtleistung des Bergrechtes innerhalb Jahresfrist): *item hie ist von alter ain gewonhait*

Bergholden selbst festgelegt wurden. Der III. Teil (Art. 1—3) ‚*vermerkt der perkgenossen gerechtikeit gen iren herren*‘, Bestimmungen ausgesprochen landrechtlichen Charakters. In dieser Zusammensetzung des in Steiermark und hier wieder in einer bestimmten Bergherrschaft üblichen Bergrechtes tritt uns nun deutlich der Verlauf eines Bergtaidings in drei Sprachen oder Fragen entgegen. Nur fehlt hier ein ausdrücklicher Vermerk über diese Dreiteilung, wie bei dem früher erwähnten niederösterreichischen Bergtaiding zu Henzig.

herkommen.' Die Aufnahme dieses ersten Teiles in Hs. A erfolgte daher auf Grundlage einer Vorlage, die im Besitz des Schreibers der bergrechtlichen Aufzeichnungen gewesen sein mußte. Woher er sich diese Vorlage verschaffte und eine Abschrift davon zu eigenen Rechtszwecken sich nahm, läßt sich nicht nachweisen.<sup>11</sup>

Nicht allein über die Abfassungszeit, sondern auch über die vermutlichen Ursachen, die zu der erwähnten Rechtsweisung der Berggenossen führte, gibt uns eine bisher nicht beachtete Urkunde gewisse Anhaltspunkte.<sup>12</sup>

Im Jahre 1447, an des heiligen kreutztag inventionis, schlichtet zu Pettau König Friedrich die *stör und zwitrecht ... so gewesen sind zwischen den brüderm und klosterleuten der Prediger und der minnern brüder orden ze Pettau ains und all irer gotsheuser leut und holden, die in weilent die von Pettaw geben haben, des andern tails*. Zwischen beiden Parteien wird eine *ordnung* gemacht und gesetzt. Aus den einzelnen Artikeln dieser Ordnung tritt die Klage der beiderseitigen Klosteruntertanen deutlich hervor: Beschwerden über die Überbürdung der Untertanen durch Robotverpflichtungen<sup>13</sup> und neue unberechtigte Steuerauflagen durch den Landesfürsten und durch die Grundherren selbst. Andererseits wird der Grundherr durch diese Ordnung in Sachen der richtigen Leistung von Zins und Abgaben, darunter namentlich des Bergrechtes in dem Ausmaße, wie diese früher den Herren von Pettau gereicht wurden, der altherkömmlichen Robotleistungen und des Heimfallrechtes von Untertanen-

<sup>11</sup> Seit frühen Zeiten war die Stadt Marburg der Sitz eines landesfürstlichen Kelleramtes, und zwar in Verbindung mit dem Gerichte. 1354 wurde Gericht und Kelleramt zugleich verpfändet. Der Kellermeister war auch zugleich Amtmann und Bergmeister, und es spricht für die Bedeutung des Amtes, wenn wir 1369 (Urk. Nr. 3055<sup>d</sup>, L. A.) Hertneid von Pettau in diesen Stellungen finden. Ließen sich etwa ein Amtmann oder Verwalter oder sogar die Prioren der beiden Pettauer Klöster vom Marburger Kellermeister eine Abschrift dieses einen Teiles des steirischen Bergrechtes ausfertigen?

<sup>12</sup> Abschrift in Hs. 92 [340], Pap., 4<sup>o</sup>, vom Jahre 1854 (Stiftungs- und Kaufbriefe des Minoritenklosters zu Pettau 1343—1465), Bl. 42<sup>b</sup> ff., L. A.

<sup>13</sup> *Daz sy den brüderm ir zins als getraid und wein zu baidn klöstern und darzu so viel tagwerch prennholz fürn sollen.*

gütern bei Abzug der Holden,<sup>14</sup> durch besondere Bestimmungen geschützt.

Betreffend die Strafansätze heißt es: *Item von väll und wandl wegen . . . das die brüeder von allen peenmässigen sachen und tatn, die den tod nicht berürent, nach solhen gewonhaiten und rechten, so dieselben leut under in und in den gegenden daselbs habend, väll und wandl nemen mügen nach gnaden und an der leüt verderben, als von alter ist herkömen.*

Vergleichen wir diesen in der Urkunde von 1447 enthaltenen Artikel, der den Klosterbrüdern und deren Untertanen Anwendung und Ausmaß der ‚väll und wandl‘ . . . ‚von allen peenmässigen sachen und tatn‘ sicherstellte, aber zugleich ausdrücklich betonte, daß hierin nach Gnaden und ohne der Leute Verderben nach altem Herkommen zu verfahren sei, mit der Einleitung der Rechtsweisung in der Hs. A, so ist ein innerer Zusammenhang zwischen Urkunde und Rechtsweisung unverkennbar. König Friedrich ordnet 1447 die Real- und Personalverhältnisse zwischen Grundherrn und Untertanen, gibt darüber bestimmte Verordnungen, spricht aber nur ganz allgemein, daß es hinsichtlich der Strafen und Bußen bei altem Herkommen, d. h. beim gewohnheitsrechtlichen Gebrauche zu verbleiben habe, empfiehlt jedoch die Untertanen dem Einsehen der Klosterherren; damit die Leute nicht ‚verderbt‘, d. h. damit deren wirtschaftliche Existenzmöglichkeit gesichert bleibt. Über Art und Ausmaß der ‚väll und wandel‘ bei den einzelnen Delikten spricht sich die Urkunde von 1447 nicht aus. König Friedrich überläßt es stillschweigend dem künftigen Übereinkommen zwischen den beiden Parteien, in dieser Rechtsfrage selbst Ordnung zu schaffen.

Über die ‚wandl und veel in pergteding, die ainem perkherrn oder perkmaister verfallen sind‘<sup>15</sup> sprechen die Pettauer Klosterholden selbst zu Recht und setzen dasselbe,

<sup>14</sup> *Ob auch etleich der . . . holden abfürn und den egenanten brüedern etleich grünt verrieten oder ledig würden, darinn sullen si und ir anwalt alle die rech(t) haben und geprauchten, als die obgenantn von Pettau solhen gehabt habent und von alter herkömen und landesrecht ist.*

<sup>15</sup> W. T. VI, S. 409, Z. 8–9.

*darumb daß seu (die Holden) ire erib und guet und den leib dester sicher haben mügen*.<sup>16</sup> Da nun die Bestimmungen über Frevelwandel und Wandelbeträge auch in den Interessenkreis des Bergherrn fielen, so ist ein Übereinkommen zwischen beiden Teilen vorauszusetzen. Daß dieses bald nach der landesfürstlichen Entscheidung vom Jahre 1447 zustande kam, spätestens jedenfalls aber vor dem Jahre 1451, beweist die Anordnung der Eintragungen in der Hs. A. In den Jahren 1440 und 1448 werden die Ämter Jassenitz und Liechtenegg ‚aufgeschrieben‘, d. h. das Grundbuch über dieselben verfaßt oder erneuert; 1443 das Verzeichnis über die jährlichen Zinse zu Pettau, Marburg und Leibnitz angelegt und 1451 erfolgte die Anlage des bergrechtlichen Zinsregisters des oberen Amtes in der Jassenitz und in der Zkralnitz. Zwischen den Aufzeichnungen für die Jahre 1443 und 1451 fällt nun jene, das ‚Bergrecht‘ betreffend. Die Abschnitte 1 und 3 desselben gingen auf bereits bestehende und daher ältere bergrechtliche Bestimmungen zurück;<sup>17</sup> der Abschnitt 2 (*wandl und veel in pergteding*) wurde aber durch Rechtsweisung der Bergholden auf Grund bereits bestehender Rechtssätze neu formuliert, aufgezeichnet und sodann dem Handbuch des klösterlichen Bergmeisters oder Bergamtmanes, also der Hs. A, einverleibt. Sicherlich als das Endergebnis der Verhandlungen zwischen Bergherrn und Bergholden auf Grund der von König Friedrich gesetzten Ordnung.

Es darf somit als ziemlich sicher angenommen werden, daß die besprochene Rechtsordnung (zweiter Teil der Hs. A) innerhalb der Jahre 1447 und 1451 zustande kam. Möglicherweise schon im Jahre 1448, nach oder zugleich mit der Neubeschreibung der Ämter Jassenitz und Liechtenegg.

In der Einleitung zum zweiten Teil des Bergrechtes Hs. A werden die Berggenossen, die zu Recht sprachen, als *enhalb und disshalb der Pessnitz, auch enhalb und disshalb der Trag* angesessen erwähnt, und auf Bl. 116 ff. dieser Handschrift das Bergrecht der beiden Klöster ohne Scheidungsangabe für das eine oder andere verzeichnet,<sup>18</sup> im ganzen

<sup>16</sup> Ebd., VI, S. 409, Z. 12—13.

<sup>17</sup> Siehe S. 39.

<sup>18</sup> Im Auszuge mitgeteilt von Zahn, a. a. O. S. 18 f.

etwa 433 Zinsige in 23 Örtlichkeiten. Diese Örtlichkeiten, soweit deren Namen sich auf heute reduzieren lassen, verteilen sich auf das Gebiet südlich und südwestlich von Pettau bis gegen Rohitsch, zusammengefaßt in die Ämter Jassenitz und Lichtenegg, also von diesen Ämtern gerechnet *disshalb der Trag'*, unter welchem Namen wohl kein anderer Flußlauf als der der Drau zu verstehen ist.<sup>19</sup> Nun spricht aber die oft erwähnte Stelle in Hs. A von den zur Rechtsweisung herangezogenen Berggenossen *enhalb und disshalb der Pössnitz'*,<sup>20</sup> der oberhalb Friedau in die Drau mündenden Pöbnitz und weiters von jenen, die *enhalb der Trag'*, also am linksseitigen Draugebiet gesessenen, also von Bergholden, die auf Weinberggütern saßen, die nicht zum Besitzstand der beiden Pettauer Klöster, sondern zu jenem einer Reihe anderer Domänen gehörten, so vor allem zu dem an Weingartenbesitz so reichen Amte der Hauptmannschaft Pettau.<sup>21</sup> Daß diese im Bereiche des Pössnitzgebietes und in jenem jenseits der Drau gesessenen Berggenossen, obwohl in keinem grundherrschaftlichen Verhältnis zu den Pettauer Klöstern stehend, von den Bergholden dieser zu der Rechtsweisung über die Wandelfrevel herangezogen wurden, ändert nichts an der Zeitbestimmung, welche wir glaubhaft gemacht haben. Diese Heranziehung fremder Berggenossen zu dem erwähnten Rechtsakt geschah offenbar mit besonderer Absicht, einerseits

<sup>19</sup> Nach J. v. Zahn, Ortsnamenbuch, S. 145, lauteten die mittelalterlichen Bezeichnungen für den Draußuß: *Dravus, Traha, Tra, Traba, Tray*. Die nahe von Rohitsch gelegene Gegend Drageina (1436: *in der Dragen* — 1443: *die Dragen unter dem Rohaticzerberg*, ebd., S. 143) kommt hier wohl nicht in Betracht. Da aber für den Draußuß die Namensform *Trag* oder *Traga* sich nicht nachweisen läßt, so ist für Hs. A, da das Original der Rechtsweisung uns nicht erhalten ist, ein Schreib- oder Lesefehler des Kopisten anzunehmen.

<sup>20</sup> Der Pössnitzbach bildete die Scheide zwischen den Landgerichten Marburg und Strass. Das alte Landgericht in Marburg erstreckte sich diesseits und jenseits der (oberen) Pössnitz.

<sup>21</sup> Siehe die Stockurbare dieses Amtes Nr. 50/128 und 49/125, L. A. — Über den bergrechtlichen Besitz der landesfürstlichen Kammergüter in Untersteiermark siehe A. Mell-V. Thiel, Die Urbare und urbarialen Aufzeichnungen des landesfürstlichen Kammergutes in Steiermark. Veröff. d. hist. Landes-Kommission XXV (1908).

um die gefaßten Beschlüsse in ihrer Rechtsbedeutung zu verstärken und dieselben nicht allein für die Berggenossen der Ämter Jassenitz und Liechtenegg, sondern auch für ein weiteres Bergrechtsgebiet bindend und geltend zu machen.

## 2. Die Hs. o. 367 des Grazer Landesarchives.

(Hier mit B bezeichnet.)

Diese Hs. stammt aus den Resten des einst so reichen Archives des Klarissinnenklosters Göss in Obersteiermark, welche durch den Historischen Verein für Steiermark dem steiermärkischen Landesarchiv abgetreten wurden.<sup>22</sup> Sie wurde bereits von F. Bischoff<sup>23</sup> und A. Mell<sup>24</sup> angezeigt und beschrieben: ein Quartband (133 × 162 mm) mit 24 Pergament- und 33 Papierblättern in mit Leder überzogenem Holzeinband. Auf dem Vorderdeckel ist ein Pergamentstreifen mit der Aufschrift ‚*Ramatschachen*‘ aufgeklebt. Inhaltlich ist die Hs. B ein Teilurbar des Stift Gös-sischen Amtes Romatschachen (nö. Pischelsdorf, nö. Graz)<sup>25</sup> und eine Abschrift von der gleichen Hand aus dem großen die ‚*Wahrsagerin*‘ genannten Gesamturbar dieses Klosters aus den Jahren 1459 bis 1462.<sup>26</sup>

Der Inhalt der Hs. B ist folgender: Bl. 1<sup>a</sup>: ‚*Ain perk- und grundzinspuech zu Ramatschachen verneut und aufgeschriben anno Domini M<sup>o</sup> CCCC<sup>o</sup> sexagesimo secundo.* —

<sup>22</sup> Jetzt aufbewahrt im Sonderarchive Göss das L. A.

<sup>23</sup> A. a. O. Beitr. VI, S. 109, Nr. 13.

<sup>24</sup> Die mittelalterlichen Urbare und urbarialen Aufzeichnungen in Steiermark. Beitr. XXV (1893), S. 49 f., Nr. CXII. — Siehe auch W. T. VI, S. 406, Nr. 75, I, Quellenvermerke, und ebd., VI, S. 163, Nr. 35, desgleichen.

<sup>25</sup> 1187, 1. Oktober, Gutenberg, bestätigt Herzog Otacher den Verzicht der vollfreien Elisabeth von Gutenberg auf genannte Güter zugunsten des Klosters Göss u. a. auf ‚*universum predium in Ramarschache cum vineis et omnibus terminis eiusdem et jure montano de vineis*‘. U. B. I, S. 668, Nr. 686. — Siehe O. Wonisch, Zeitschr. XXII, S. 137.

<sup>26</sup> Perg.-Hs. 7288 der Wiener Nationalbibliothek. Bildete die Grundlage für drei Teilurbare, die aus diesem Kod. ausgeschrieben wurden. Von Bl. 175<sup>a</sup>—180<sup>b</sup>: ‚*ain perk- und grundzinspuech Ramatschachen und aufgeschriben anno Domini M. CCCC. sexagesimo secundo.*‘ Siehe A. Mell, a. a. O. S. 44 ff., Nr. XCVII und S. 39 f. Nr. CXII.



Bl. 5<sup>a</sup>: *„Nota das perkrecht zu Ramatschachen“* (mit Vermerken über geleistete Zinse und Dienste bis zum Jahre 1490). — Bl. 13<sup>b</sup>: *„Vermerkt ist das richterrecht“* usw. (Aufzeichnung der Rechte des Stiftes Göss zu Romatschachen).<sup>27</sup> — Bl. 16<sup>b</sup>, Urkunde: *„suntag vor sand Mertentag anno etc. Mo CCCC<sup>o</sup> sexagesimo quinto,“* ausgestellt den Gotteshausleuten zu Romatschachen von der Äbtissin Benigna, welche ihnen über ihre Höfe, Huben, Hofstätten und Gründe Kaufrechtsgerechtigkeit verleiht, *„also das si die nun inne haben und besitzen als kaufrechtsrecht in Steyer und unsers gotshaus gewonhait ist“*, und zwar mit dem zehnten Pfennig als Veränderungsgebühr. — Bl. 17<sup>a</sup>: *„Vermerkt das recht über das perkrecht und wie man das besetzen schol.“*<sup>28</sup> — Von Bl. 19 an sind die Eintragungen von anderer Hand: *„Ain perg- und grundzinspuech auf Ramatschachen geschriben anno etc. in dem neunzehenden.“* — Bl. 29<sup>a</sup>—47<sup>b</sup> leer. — Bl. 48<sup>a</sup>: *„Vermerkt, was ich Christan Aychperger ausgeben hab in meiner frauen weingarten zu Ramatschachen.“* — Bl. 49<sup>b</sup>: *„Ist das bezalt anno lxxiiijar.“* — Bl. 50<sup>a</sup>: *„Vermerkt ist alles assech<sup>29</sup> und die most, so des lxi.jar bei dem keller in dem lesen zu Ramatschachen gelassen worden ist am sambstag nach sand Michelstag.“* (Mit Fortsetzungen für die Jahre 1462 und 1463.) — Bl. 52<sup>a</sup>: *„Anno lxxviii. hie ist vermerkt, was man zu Ramatschachen in dem keller gefechsnet.“* — Bl. 53<sup>a</sup>: *„Vermerkt ist alles und jeglichs assäch ... so des lxxi.jar zu Ramatschachen gelassen worden ist.“* Auf der Innenseite des Rückendeckels findet sich schließlich ein Vermerk über das Verhältnis des Romatschachner Bergeimers zu Salzburger und Weizer Weinmaßen.

Schon aus der stark abgenützten Form, in welcher diese Hs. aus dem Gösser Stiftsarchiv auf uns überkommen ist, spricht der Zweck, dem der kleine Pergament- und Papierkodex zu dienen hatte: 1. als Handbuch und Rapular des Bergmeisters zu Romatschachen, und 2. als Vormerkbuch für die eingegangenen Weindienste der Bergholden und die

<sup>27</sup> Abgedr. W. T. VI, S. 163—165, Nr. 35, I.

<sup>28</sup> Abgedr. ebd., VI, S. 165—166, Nr. 35, II.

<sup>29</sup> Assach, Assat n., großes Gefäß, Kübel.

Fechungserträgnisse in den Keller. Die Anlage dieses Handbuches erfolgte zunächst, um die Abgaben und Dienste der Untertanen und Bergholden neuerlich zu fixieren, und zwar im Jahre 1462. Dieses neuangelegte Urbarium mußte seinen praktischen Zweck bis zum Jahre 1490 erfüllen. Bis zu diesem Jahre reichen die zahlreichen Vermerke über die von den Untertanen an das Stift geleisteten Abgaben, woran sich eine Abschrift der stiftischen Urkunde über die Verkaufrechtung der Bauerngründe, die Aufzählung des sogenannten Richterrechtes und die Aufzeichnung des steirischen Bergrechtsstatuts, von der gleichen Hand wie das Vorangehende, schließen. Im Jahre 1519 wurde das ‚*perg- und grundzins-puech*‘ abermals ‚*verneut*‘.

Die Eintragung des ‚*recht über das perkrecht und wie man das besetzen schol*‘ in die vorliegende Hs. B erfolgte unmittelbar nach dem Jahre 1465, und zwar aus dem erwähnten Gösser Gesamturbar von 1459 bis 1462.

### 3. Die Hs. 1161 (o. 3790) des Grazer Landesarchives.

(Hier mit C bezeichnet.)

Diese Hs. befand sich bereits einmal im Besitze des alten Joanneums-Archives, wenn sie auch im Jahre 1881 neuerdings von der Direktion des im Jahre 1869 von der steirischen Landschaft gegründeten steiermärkischen Landesarchives käuflich erworben wurde. Sie trägt nämlich am rechten oberen Rande des 1. Blattes die Zahl ‚78‘, und zwar unzweifelhaft von der Hand des ersten Joanneumsarchivars Josef Waringer. Zu welcher Zeit, unter welchen Umständen und von wem diese Hs. diesem Archive zukam, läßt sich leider aus den Hausakten des Landesarchives nicht festhalten.

Hs. 1161 umfaßt 6 Pergamentblätter (210 × 290 mm), von denen Bl. 6 unbeschrieben ist.<sup>30</sup> Dem Schriftecharakter nach wurde dieselbe in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts niedergeschrieben. Bl. 1<sup>a</sup> trägt die Überschrift: ‚*Hie*

<sup>30</sup> A. Mell, Kataloge des Steiermärkischen Landesarchivs I, 1: Handschriften (1898), S. 123, Nr. 1161, und ders., Katalog der Archivalien-Ausstellung, Landesarchiv, Graz (1911), S. 49, Nr. 24.

*hernach volgent die articl des pergrechtsrechten und sind genommen worden und abgeschrieben auss der landsfest des landts Steyr.'*

Wir haben es hier mit einer Abschrift von der offiziellen schriftlichen Fixierung des steirischen Weinbergrechtes als eines für das Land allgemein geltenden Gesetzes, eines statutarischen Rechtes, zu tun, und zwar wurde diese Abschrift aus einer uns bis jetzt unbekanntem Aufzeichnung der steirischen Landesprivilegien, welche hier ausdrücklich als *landsfest des landts Steyr'* bezeichnet wird, entnommen. Unter der Bezeichnung Land- oder Landhandfeste verstand man, ein Dokument, welches die schriftliche Versicherung gewisser Handlungen oder Rechte enthält, als Synonym des Ausdruckes Brief, mit welchem das Mittelalter die Urkunden gewöhnlich bezeichnete, vor allem aber jene Dokumente, aus denen man die Ansprüche gegenüber Höhergestellten herleitete, als Privilegien, welche Papst, Kaiser, Landes- oder Grundherr einem Lande (daher die Erweiterung *Landhandfeste*), einer Stadt usw. verliehen hatten.<sup>31</sup> In Steiermark erscheint dieser Ausdruck zuerst im sogenannten Landauer Vertrag vom 7. September 1501, Graz,<sup>32</sup> für den vom König Friedrich IV. 1445, 6. November, Wien, für die steirischen Städte und Märkte erlassenen Freiheitsbrief<sup>33</sup> gebraucht.

Nun wissen wir, daß vor der Bestätigung des in Steiermark zu Recht geltenden *Bergrechtsbüchels'* im Jahre 1543 dieses Bergrecht nie in den Privilegienbestätigungen der steirischen Landesfürsten erwähnt, geschweige in extenso in dieselben aufgenommen wurde. Dagegen ist es bekannt, daß eine *Landfeste'* im Sinne einer Sammlung der Landesprivilegien und sonstiger für die Landstände wichtiger Ur-

<sup>31</sup> A. Luschin, Die steirischen Landhandfesten. Ein kritischer Beitrag zur Geschichte des ständischen Lebens in Steiermark. Beitr. IX (1872), S. 119. Der Ausdruck Landhandfeste dürfte in der im Jahre 1414 von Herzog Ernst den Kärntnern erteilten Bestätigung ihrer Landesfreiheiten zum erstenmal vorkommen. — Siehe auch C. G. v. Leitner, Die Erbhuldigung im H. Steiermark. Mitt. I (1850), S. 101, und F. Bischoff, L. R., S. 56.

<sup>32</sup> Orig., L. A. — Luschin, a. a. O. S. 187, Nr. 20.

<sup>33</sup> Orig., L. A., *Khünig Fridrichs freiheit die stet und märkht betreffend.* — Luschin, a. a. O. S. 186, Nr. 15.

kunden bereits in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts angelegt wurde. Spricht doch deutlich die Aufschrift der Hs. 1161 für die Tatsache, daß eine *landsfest des landts Steyr* existiert haben müsse, wenn auch nicht im Sinne einer vom Landesfürsten bestätigten Sammlung von Privilegien, sondern nur einer solchen, welche möglicherweise über Auftrag des Landeshauptmanns oder des Landesverwesers als seines Stellvertreters vom Landschranenschreiber zum Amtgebrauche im Landrechte zusammengestellt wurde.

Vorderhand fehlen uns jegliche Anhaltspunkte, um nur die Vermutung nach einer verloren gegangenen und daher unbekanntem Bestätigung der steirischen Landesfreiheiten in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, also während des Landesfürstentums Friedrichs IV., zu begründen. Dagegen erscheint es zum mindesten wahrscheinlich, daß bei der im übrigen noch wenig untersuchten Entwicklung und Ausbildung des Gerichtsverfahrens beim steirischen Landrechte und bei der landeshauptmannschaftlichen Kanzlei die Sammlung und Niederschrift der für das Land gültigen Privilegien und Freiheiten in ein besonderes Libell angeordnet und auch durchgeführt wurde. Diese Aufschreibung, die als eine mehr oder minder offizielle zu betrachten wäre, enthielt u. a. das steirische Weinbergrecht, und der Schreiber der Hs. 1161 des Grazer Landesarchives entnahm dieser Sammlung, die er mit vollem Recht als *landsfest des landts Steyr* bezeichnete, wenn diese Bezeichnung überhaupt nicht schon die Sammlung selbst trug, das erwähnte Bergrechtstatut, jedenfalls zu einem ganz bestimmten Zwecke. Das steirische Bergrecht war eben Landesrecht und galt als solches, wie bereits früher ausgeführt wurde.<sup>34</sup> Aus dem Berichte Kaltenbäck's<sup>35</sup> ist zu entnehmen, daß die Pap.-Hs. des Klosters Admont neben dem steirischen Lehnrecht, den *auszug des lands- und schranrechts in Steyer*, auf Bl. 107—118 auch das *perk-puech* enthält. Ob die in Hs. C erwähnte *Landhandfeste*, aus der eine Abschrift des steirischen Weinbergrechtes genommen wurde, dieselbe ist, auf welche in dem Vertrag der

<sup>34</sup> Siehe Abschnitt 3 dieser Studie.

<sup>35</sup> In den Wiener Jahrbüchern der Literatur, Bd. 115, Anzeigebblatt, S. 35 ff. — Siehe Bischoff, L. R., S. 21.

zwei oberen Stände mit den Städten und Märkten der steirischen Landschaft vom Jahre 1495, Freitags vor Sebastiani, ausdrücklich verwiesen wird, läßt sich nicht feststellen.<sup>36</sup>

Für einen offiziellen Charakter der Hs. 1161 spricht deren sorgfältige Ausführung auf Pergament und die Anwendung wenn auch nur einfacher Initialen für den Anfangsbuchstaben eines jeden Artikels; für eine vermutliche Verwendung der Hs. im landesfürstlichen Kelleramte<sup>37</sup> spricht eine Bemerkung in den Verhandlungen des Septemberlandtages des Jahres 1538,<sup>38</sup> auf welchem gelegentlich der Verhandlungen über die Kodifikation des steirischen Bergrechtsbüchels beschlossen wurde, daß bis zum Erscheinen des neuen Bergrechtsbüchels ‚im Kellermeisteramte nach dem **alten Bergrechtsbüchel**‘ gehandelt werden solle.<sup>39</sup> Eine weitere Bestätigung für den amtlichen Charakter dieser Hs. glaube ich auch noch in den Beziehungen des steirischen Weinbergwesens zum Hubmeisteramte zu finden. Dieses landesfürstliche Amt, das Hubamt zu Graz, war bekanntlich die zweite Instanz für die Bergholden in Erbsangelegenheiten. Der 2. Artikel des 3. Teiles des steirischen Bergrechtes<sup>40</sup> bestimmte: *Und wann der* (der Bergholde als Erbberechtigter) *das erb drei stund an in* (den Bergherrn oder den Berg-

<sup>36</sup> L. A., Landtagsakten, Schubert 1. — Siehe auch die Anm. zu Art. 20 des Bergrechtsbüchels im Anhang. — Nach dem Absatz, betreffend das Verbot der Seßhaftigkeit der Bergholden auf den Weingärten, wird gesagt: *Item all ander artickel in der lantshandvest(!) begriffen und die oben nit gemelt, sullen jetz auch hinfür von allen stenden ditz lands stet und vest gehalten werden.* Dagegen wird der Ausdruck ‚Landhandfeste‘ in dem ‚beruef‘ betreffend die fremden Weine usw. von 1502, 23. Juli, Graz (ebd. — Luschin, Beitr. IX, S. 187, Nr. 21) nur in bezug auf die früher erwähnte Urkunde vom Jahre 1495 angewendet: *Item es sollen auch hinfür kein paur in den perkrechten sitzen, als dann solches die landtshandvest sonderlichen anzeigt, welche aber jertz darinn sitzen, die sullen sich zwischen hin und dem nagstkunfftigen sand Merttentag darab ziehen bei vermeidung der straf in derselben landtshandvest begriffen.*

<sup>37</sup> Über die Entstehung und Ausbildung dieses Amtes fehlen bis jetzt nähere Untersuchungen.

<sup>38</sup> L. A., Landtagshandlung Nr. 9, Bl. 89<sup>b</sup>.

<sup>39</sup> Siehe Abschnitt 7 dieser Studie.

<sup>40</sup> W. T. VI, S. 411, Nr. 75, I, Z. 11—14.

meister) *ervordert und will er im daruber nicht leichen, so mag dann der erb dasselb erb von dem huebmaister zu Gretz empfachen, der sol im auch das leichen und im das zu recht schermen.* Diese Kompetenz des Hubamtes ging später auf das landesfürstliche Kelleramt zu Graz über, an welches bereits früher die Dingnus der bergrechtlichen Urteile erging.<sup>41</sup> Es scheint also die Vermutung, daß die Hs. C aus der Kanzlei des landesfürstlichen Kelleramtes stammte und von dort schließlich an das Joanneumsarchiv kam, nicht allzu ungerechtfertigt.

Was den Inhalt der Hs. C betrifft, so umfaßt derselbe 39 Artikel, von denen die ersten sieben mit den Inhalt kurz bezeichnenden Aufschriften einbegleitet werden.

- Bl. 1<sup>a</sup> (1) *Von weren. Es ist zu wissen ... verfallen lxxii.ß.*  
 (2) *Von frävel melden. An den perktaiding ... seindt verfallen puess.*  
 (3) *Von wegen. Al ungerecht weg ... pei der puess lxxii.ß.*
- Bl. 1<sup>b</sup> (4) *Von erbtail. Es sol auch ein jeder erb ... erbtaüls nicht vertzigen.*  
 (5) *Aus verpot fueren. Item wan ainer ain vass ... dem perkherrn verfallen.*  
 (6) *Beruefung. Es sol ain jeglicher man ... vellig dem perkherrn lx.ß.*
- Bl. 2<sup>a</sup> (7) *Von dem dienst. Item wan ain perkhold ... dem herren ledig worden.*  
 (8) *Item welcher seinen weingarten ... wider gepaut wirdt.*  
 (9) *Item wer von ainem weingarten ... als in seinen weingarten.*
- Bl. 2<sup>b</sup> (10) *Item es wert wol ain jeder ... als auf den wein.*  
 (11) *Item es hie ist von alter ... fur und fur zu raitten.*  
 (12) *Item das perkrecht ist ... mag an gevär etc.*
- Bl. 3<sup>a</sup> (13) *Item soll ain jeglicher perkherr ... perkmaister an seiner statt.*  
 (14) *Item welcher pauer sich ... als ain ander hold.*

<sup>41</sup> Ebd., S. 411, Z. 5—8; *doch ee das urtail an den dritten kumbt für des herzogen keller gen Gretz.*

- (15) *Item all gemacht ... hat es kain kraft.*
- (16) *Item welcher sein perkrecht ... mit dem perg-herrn ainen.*
- Bl. 3<sup>b</sup> (17) *Item welcher perkgnoss ... ledig und verfallen.*
- (18) *Item welcher sein weingarten ... lx<sup>s</sup> oder darauss etc.*
- (19) *Item welcher seinen weingarten ... an ander jar vellig.*
- (20) *Item wann der perkherr ... ain vall v mark<sup>s</sup>.*
- Bl. 4<sup>a</sup> (21) *Item wann ainer in dreien ... in di herrschaft genad thuen.*
- (22) *Item ain jeder herr soll ... die di solch erb haben. Die wändl. (Überschrift.)*
- (23) *Item die wändl und väll ... sicher haben mugen.*
- Bl. 4<sup>b</sup> (24) *Item welcher mit viech ... im winter.*
- (25) *Item ob sich ainer nicht ... vellig v mark<sup>s</sup>.*
- (26) *Item welcher ain peltzer ... den peltzer wider zu statten.*
- (27) *Item welcher ain sein heuholz ... im wider zu keren.*
- (28) *Item welcher ain stecken ... wider zu erstaten.*
- (29) *Item welcher auf ainen inpricht ... oder x mark<sup>s</sup>.*
- (30) *Item schlecht oder ... pei v mark<sup>s</sup>.*
- Bl. 5<sup>a</sup> (31) *Item welcher dem andern ... sein erdrich wider.*
- (32) *Item wer aber pimerk ... puess v mark<sup>s</sup>.*
- (33) *Item wer ainem sein weinper ... ain or abzuschneiden.*
- (34) *Item wan ainer ainen weingarten ... gericht's unterwunden hat.*
- (35) *Item wer mit absangk ... schaden wider zu keren.*
- Bl. 5<sup>b</sup> (36) *Item wer mit frävel ... weinstock wider zu keren.*
- (37) *Item so ainer auf der andern ... wildgail wider zu keren.*
- (38) *Item welcher spot ... selben recht gesessen seindt.*
- (39) *Item auch wo man gemain ... vellig lx<sup>s</sup>.*

Das in Hs. 1161 enthaltene Bergrecht stimmt in den Artikeln 23—39 mit der Aufzeichnung des Bergrechtes in Hs. A II (Art. 1—16) wörtlich überein. Im Abschnitte

über den Handschriftenvergleich wird das Verhältniß der Artikel 1—22 dieses Bergrechtes zu den anderen Überlieferungen untersucht werden. (Siehe Synopse III und IV.)

#### 4. Die Handschrift des Admonter Stiftsarchives.

(Hier mit D bezeichnet.)

Diese Hs. ist leider in Verstoß geraten. Auf meine Anfrage im Jahre 1910 bei dem Herrn Archivar des Stiftes Admont wurde mir der Verlust dieser Hs. mitgeteilt.

F. Bischoff kannte dieselbe noch und beschreibt sie folgendermaßen:<sup>42</sup> ‚Papierhds., 2 Bl., Fol., Bergrechtsregister für Sausal, 1513, im Admonter Stiftsarchiv.‘

Der überaus reiche Weinlandbesitz dieses Klosters im Lande Steiermark ist bekannt und erstreckte sich nicht allein über das Sausaler Weingebirge in der Mittelsteiermark, sondern bis tief ins Unterland (Luttenberg—Pettau—Lichtenwald—Rann) hinein. Über das Sausaler Gebiet und die dort gesessenen Bergholden, über deren Abgaben und Dienste unterrichtet uns ein ‚*perkpuech und urbar*‘, welches im 16. Jahrhundert aufgerichtet wurde.<sup>43</sup>

Bei der Beschreibung der Hs. D und deren Beurteilung sind wir auf das von F. Bischoff in seiner Ausgabe der steirischen Taidinge (1881) Beigebrachte angewiesen.

Nach Bischoff<sup>44</sup> enthält die Hs. D 16 Artikel unter dem Titel ‚*Vermerk das recht des perkrecht und wie man das besizen soll*‘. Die ersten fünf Artikel bringt Bischoff im Wortlaut. Hinsichtlich der folgenden (6—16) verweist er auf die gleichlautenden Artikel 1—3 und 5—12 des Bergrechtes in Hs. A des Wiener Staatsarchivs.

Das Verhältniß der Hs. D zu den Hss. A und C ergibt sich aus nachstehender Gegenüberstellung der einzelnen Artikel.

<sup>42</sup> W. T. VI, S. 406, Nr. 75, I. Quellenvermerk.

<sup>43</sup> Hs. suppl. 870 (blau 690), Pap., schmalfol., 4 Bl., im Wiener Staatsarchive. ‚*Vermerk das perkuech und urbar meines genedigisten herrn von Salzburg in Sausal gehörig*‘. — K. Kaser, Verzeichnis der in Wiener Archiven vorhandenen Urbarien: Sitz.-Berichte der Akad. der Wissensch. in Wien. CLXI, S. 44.

<sup>44</sup> W. T. VI, S. 406, Anm. \*\*.



D	A	C	D	A	C
Art. 1	fehlt	Art. 1	Art. 9	Art. 5	Art. 12
2	"	2	10	6	13
3	"	3	11	7	14
4	"	4	12	8	15
5	"	5	13	9	7
6	Art. 1	6	14	10	8
7	2	9	15	11	16
8	3	10	16	12	17

Der Hs. D lag somit ganz sicher die Hs. C — das heißt eine Aufzeichnung des steirischen Bergrechtes in dieser Form — vor. Aus Hs. C wurden die Artikel 1—5 entnommen, die bei A fehlen. Dagegen stimmen Artikel 6—16 der Hs. D mit Hs. A (Artikel 1—3 und Artikel 5—12) hinsichtlich der Reihenfolge überein, nur Artikel 4 der Hs. A (betreffend die Nichtleistung des Bergrechtes binnen Jahresfrist) fehlt bei C und bei D oder wurde mit Absicht ausgelassen.

D schöpfte somit aus A und C oder aus einer weiteren uns aber unbekanntem Redaktion des steirischen Bergrechtes. Ziehen wir schließlich Hs. B heran, so sehen wir, daß bei B ebenso wie bei A die Artikel 1—5 von C und D fehlen.<sup>45</sup>

Eine Pap.-Hs. aus der Bibliothek des Stiftes Admont, welche u. a. auch das steirische Bergrecht enthielt, ging im Jahre 1865 bei dem verheerenden Stiftsbrande verloren und kam bis heute nicht mehr zum Vorschein. Diese Hs. kannte und benützte vorher J. P. Kaltenbäck und berichtete darüber in den Wiener Jahrbüchern der Literatur;<sup>46</sup> er hatte die Absicht, das in dieser Hs. enthaltene steirische Landrecht zu veröffentlichen.<sup>47</sup>

Nach Kaltenbäcks Anzeige enthielt diese Hs. (118 Blätter in Quart, nach dem Vorwort [1531, 7. August, Marburg] abgeschrieben von Wolfgang Schallinger nach alten Vorlagen): auf Bl. 13—44 *das recht und alt bestätt lehenrecht puech in Steir gebräuchig*, auf Bl. 44—54 *die*

<sup>45</sup> Siehe Synopse IV und VII.

<sup>46</sup> Bd. 115, Anzeigeblatt, S. 35—42.

<sup>47</sup> Siehe auch Bischoff, L. R., S. 4 f.

ainung der zwitracht' etc. von Kaiser Friedrich vom Jahre 1445, auf Bl. 54—107 einen ‚Auszug der lannds- und schrannrecht in Steyr‘ und schließlich von Bl. 107—118 ‚das pergk puech‘.<sup>48</sup> Von dem erwähnten Auszug der Land- und Schrankenrechte (193 Artikel) veröffentlichte Kaltenbäck 24 Artikel im Anzeigebatte.<sup>49</sup>

Mit dem Inhalt des ‚Bergbuches‘ beschäftigte sich Kaltenbäck in seiner Anzeige dieser Hs. leider nicht. Der Aufschreibung derselben lag eine ältere Vorlage zugrunde, und zwar aus einer Zeit vor dem Jahre 1531. Da Kaltenbäck nicht einmal die Zahl der einzelnen im ‚Bergbuch‘ enthaltenen Bestimmungen (Artikel) anführt, so läßt sich ein Zusammenhang dieses Bergrechtes mit den uns bekannten Handschriften nicht feststellen. Möglicherweise ist das ‚Bergbuch‘ inhaltlich identisch mit der Hs. D, die ebenfalls dem Admonter Stiftsarchive entstammte, nunmehr aber verschollen ist.<sup>50</sup>

## 5. Die Bergrechte für den Weingartenbesitz steirischer Klöster in Niederösterreich.

Der um Hettmannsdorf, einer südlich von Wirflach gelegenen Örtlichkeit, in Niederösterreich gelegene Besitz des Nonnenklosters Göss stammte aus der Erbteilung der vollfreien Elisabeth von Gutenberg. 1187, 1. Oktober, Gutenberg, bestätigte Herzog Otakar von Steiermark den Verzicht der Genannten auf gewisse Güter, darunter auch auf das ‚predium Hetensdorf in Austria cum vinetis et universis terminis suis‘,<sup>51</sup> und späterhin ebenso Herzog Leopold im Jahre 1214, 27. Juni, Burg Steier.<sup>52</sup>

<sup>48</sup> Siehe ebd., S. 21.

<sup>49</sup> Siehe ebd., S. 35—42.

<sup>50</sup> Siehe ebd., S. 54. — Im Austria-Kalender für das Jahr 1844 teilt Kaltenbäck, ‚Alte Rechtsgewohnheiten aus Steiermark‘, eine Hs. mit, welche in 20 Artikeln Bruchstücke aus dem steirischen Landrechte, dem Schwabenspiegel und dem Weinbergrechte enthalten (Art. 1, 4, 11, 12, 18). Ob diese Hs. mit der von Kaltenbäck im Anzeigebatte erwähnten Hs. im Archive der ehemaligen k. k. vereinigten Hofkanzlei zusammenhängt, läßt sich nicht feststellen.

<sup>51</sup> U. B. I, S. 669, Nr. 686. — Siehe S. 46, Anm. 25.

<sup>52</sup> Ebd. II, S. 199, Nr. 129.

Die bergrechtlichen Bestimmungen, welche für diesen ausgedehnten Weingartenbesitz des Klosters Göss zu Hettmannsdorf galten, sind uns aus drei Aufzeichnungen desselben aus den Zeiten des 15., 16. und 17. Jahrhunderts bekannt. Über das Verhältnis dieser Handschriften zu einander habe ich bereits an anderer Stelle berichtet.<sup>53</sup>

a) Hs. o. 3476 des Landesarchives.<sup>54</sup> Nach einem Randvermerke des Kopisten aus dem ersten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts stammt die Vorlage aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, ist aber aus verschiedenen Gründen vor das Jahr 1462 zu setzen.<sup>55</sup>

b) Hs. 7288 der Nationalbibliothek zu Wien. Gesamturbar des Klosters Göss.<sup>56</sup> Bl. 190<sup>b</sup>—191<sup>b</sup>: *Vermerckt wie das perktaiding gehalten schol werden.*<sup>57</sup>

c) Pap.-Hs., Fol., 17 Bl. *Unser und unsers gotshauss Göss jürlich einkomen und obrigkait zu und umb Hettmannstarff in Osterreich*, Staatsarchiv Wien, Niederösterreichische Akten, Fasz. 8. — Bl. 15<sup>a</sup>—17<sup>b</sup>: *Wie das pergtaiding gehalten soll werden.*<sup>58</sup>

Die Vermutung, daß dem Hettmannsdorfer Taiding in Hs. a und jenem in Hs. b zufolge der Beziehungen beider zum Kloster Göss als der bergrechtlichen Obrigkeit das im Bergbuche des Gössischen Amtes Romatschachen von 1465 (Hs. B) enthaltene *perkrecht*<sup>59</sup> oder umgekehrt zugrunde gelegt wurde, ist hinfällig. Hs. a weist hinsichtlich der bergrechtlichen Bestimmungen weder einen wenn auch nur oberflächlichen Zusammenhang mit Hs. b und Hs. c auf, ebenso wenig wie Hss. a und b zur erwähnten Romatschachener Hs. B. Dagegen lagen der Bergrechtsaufzeichnung in Hs. c

<sup>53</sup> A. Mell, Über ein Urbar des Klosters Göss in Steiermark von 1462, Blätter des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich, 1891, S. 345—363. — Siehe auch W. T. VIII, S. 1067 f.

<sup>54</sup> Jetzt im Sonderarchiv Göss des L. A.

<sup>55</sup> Mell, a. a. O.

<sup>56</sup> Siehe S. 46, Anm. 2.

<sup>57</sup> Abgedr. bei Mell, a. a. O. S. 361—363. — Vgl. W. T. VIII, S. 1068.

<sup>58</sup> Abgedr. W. T. VII, S. 182—186, Nr. 32, 2, A. — Das ebd. mitgeteilte Bergtaiding B aus dem Jahre 1648 kommt für diese Untersuchung nicht in Betracht.

<sup>59</sup> Siehe S. 46 f. •

— die Herausgeber setzen diese Aufzeichnung in die Zeit um 1580 — nicht allein die Bestimmungen in Hs. b zugrunde (Art. 1—4 der Hs. b fast wörtlich gleichlautend mit Art. 1—4 der Hs. c), sondern die darauffolgenden weiteren Artikel 5—17 der Hs. c sind der Hs. A, erster und dritter Teil des steirischen Bergrechtes, entnommen worden, wogegen sich jedoch eine Benützung des steirischen Bergrechtsbüchels vom Jahre 1543 nicht nachweisen läßt. Diese Übereinstimmungen wurden im Anhang bei den einzelnen Bergrechtsartikeln vermerkt.

Der Mittelpunkt des Güterbesitzes des Stiftes Seckau in Niederösterreich waren die Örtlichkeit Willendorf und der dort gelegene Strelzhof. Dieser Besitz stammte aus den Dotationsgütern, mit welchen der Gründer dieses Klosters Adelram von Feistritz-Waldeck dasselbe ausgestattet hatte.<sup>60</sup> Das *pergtaiding des stifts Seggau* ist uns überliefert durch die Pap.-Hs. 2972 des steiermärkischen Landesarchives aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts<sup>61</sup> und durch zwei jüngere Aufzeichnungen aus dem 17. und 18. Jahrhundert im Archive des Zisterzienserstiftes Neukloster in Wiener-Neustadt.<sup>62</sup> Dieses 45 Artikel umfassende Bergrecht weist keinerlei Beziehungen zum steirischen Bergrecht auf, ebenso wenig wie die Bergtaiding zu Wirflach,<sup>63</sup> in dessen Umgebung das Kloster Admont bereits frühzeitig Weingärten und andere Liegenschaften besaß.<sup>64</sup>

## 6. Hs. 198 der Studienbibliothek zu Laibach.

Dem *Processus juris ... Johannis de Aurbach* (Leipzig 1512), dem *Gerichtlich Process auss geschribenen recht und nach gemeynem im heyligen reich Teutscher Nation gebrauch und vbung* (Frankfurt, Ch. Egenolff), ferner *Des Herzogthumbs Crain ... Landtgerichts-Ordnung* König Fer-

<sup>60</sup> U. B. I, S. 213, Nr. 207.

<sup>61</sup> Jetzt Sonderarchiv Seckau, L. A.

<sup>62</sup> Abgedr. W. T. VII, S. 153—162, Nr. 28. — Siehe auch die Quellenvermerke ebd.

<sup>63</sup> Die Wirflacher Bergtaidinge vom Anfang des 15. und 16. Jahrh. W. T. VII, Nr. 30, S. 170—176.

<sup>64</sup> Ebd., Anm. \*.

dinands I. vom 18. Februar 1535, Wien, ist eine Pap.-Hs. am Schlusse beigegeben, und zwar bestehend aus 58 Folio-  
blättern. Diese Hs. enthält eine Reihe von Urkunden und  
Ordnungen,<sup>65</sup> darunter auf Bl. 49<sup>a</sup>—52<sup>b</sup> in zwölf Arti-  
keln zusammengefaßte bergrechtliche Bestimmungen unter der  
Titelaufschrift: *„Alhie sein beschriben etlich stück und  
artikl der pergredten im land Steyr.“* Diese Aufschrift ver-  
anlaßte die Herausgeber des 6. Bandes der österreichischen  
Weistümer zur Aufnahme dieses Weinbergrechtes in ihre  
Sammlung.<sup>66</sup>

Ein Vergleich der in den zwölf Artikeln dieses Berg-  
rechtes enthaltenen Bestimmungen mit den uns überlieferten  
bergrechtlichen Aufzeichnungen aus Steiermark, und zwar  
aus jenen vor der Kodifikation des steirischen Weinberg-  
rechtes und denen des steirischen Bergrechtsbüchels vom  
Jahre 1543 lassen einen Zusammenhang vermissen. Zu-  
gegeben, daß dem Verfasser dieses Bergrechtes eine oder die  
andere aus Steiermark stammende Aufzeichnung vorlag oder  
vielleicht sogar das steirische Bergrechtbüchel in seiner  
kodifizierten Form, so hatte er trotzdem die Rechtssätze über

<sup>65</sup> Bl. 1<sup>a</sup>: *Landshandvest und neu ordnung rechtens. Vermerkt die ordnung . . . so könig Frjdrich zwischen seinen landleiten . . . in Steyer, Kärtn und Crain fuergenommen 1547(!)*. — Bl. 17<sup>a</sup>: *Hernach volgt die neu ordnung rechtens. Nachdem das landsrecht in Steyer ain zeit heer selten pesessen und also durch die langen aufschub und ableibung der redner und partheien, so des lands rechten geüebt gewest, etwa vill artigl in rechten anders dan von alter herkhumen verstandén und dardurch das recht verlengert worden, sind dieselben artigl zu fürdrung des rechten und umb gemaines willen erclart und reformiert, wie hernach volgt* (39 Artikel). Vgl. die *Ordnung des landsrechten in Steier a. 1503* (Bischoff, L. R., S. 194—205) und die gedruckten steirischen Landrechtsreformationen von 1533 und 1574. — Bl. 32<sup>a</sup>: *Carnorum statuta* (26 Artikel). — Bl. 36<sup>a</sup>: *Aus der Windischen March und Mettling freihaiten* (10 Artikel). — Bl. 38<sup>b</sup>: *Fridegebott khunig Rudolfs* (1276, 3. Dezember, Wien. — Dopsch-Schwind, S. 106, Nr. 52). — Bl. 42<sup>a</sup>: *Herzog Ottokars handvest* (1186, 17. August, St. Georgsberg. — Dopsch-Schwind, S. 20, Nr. 13). — *Stirorum statuta. Kunig Rudolfs handvest* (1277, 18. Februar, Wien). — Bl. 49<sup>a</sup>: *Alhie sein beschriben etlich stück und artikl der pergredten im land Steyer*. — Bl. 53<sup>a</sup>: Schluß. Genealogische Familienaufzeichnungen einer Cillier(?) Bürgersfamilie.

<sup>66</sup> W. T. VI, S. 411—412.

Verkauf, Nichtleistung des Bergrechtes, Vernachlässigung des Weingartens usw. herkömmlichem und örtlichem Rechtsgebrauch angepaßt, so daß sich direkte Beziehungen zwischen diesem und dem steirischen Bergrecht nicht nachweisen lassen,<sup>67</sup> und das in W. T., VI, S. 411 f. veröffentlichte Bergrecht als ein steirisches Weistum nicht angesprochen werden darf.<sup>68</sup>

Allerdings hat der Schreiber des Bergrechtes demselben die Aufschrift: *„Alhie sein beschriben ... der pergredten im lant Steyr“* vorgesetzt, in Unkenntnis des mangelnden Zusammenhanges desselben mit dem Lande Steier. Möglicherweise auch veranlaßt durch die Reihe von Urkunden usw., welche in diese Hs. als spezifisch steirische aufgenommen wurden.

### Synopse I

#### von der Hs. A zur Hs. B der steirischen Bergrechtsordnung

A	B	A	B	A	B	A	B
I. 1	6	I. 11	—	II. 3	—	II. 13	—
2	1	12	—	4	—	14	—
3	2	13	—	5	—	15	—
4	—	14	—	6	—	16	—
5	4	15	—	7	—	III. 1	8
6	3	16	—	8	—	2	9
7	5	17	7	9	—	3	12
8	10	II. Einl.	—	10	—		
9	11	1	—	11	—		
10	—	2	—	12	—		

<sup>67</sup> Vgl. die Noten zu den Artikeln 16, 17, 19, 24, 25, 42 und 43 des Bergrechtbüchchels vom Jahre 1543 im Anhang.

<sup>68</sup> V. Oblak publizierte in *Letopis Matice Slovenska* (1887 und 1889) vier Handschriften aus den Jahren 1582, 1644, 1683 und aus dem 18. Jahrhundert, welche slowenische Übersetzungen der steirischen Bergrechtsordnung enthalten und welche Übertragungen auf krainischem Boden entstanden sind. — Siehe Luschin, *Österr. Reichsgeschichte* (1896), S. 379.

### Synopse II

der Hs. B zur Hs. A der steirischen Bergrechtsordnung

B	A	B	A	B	A	B	A
1	2	4	5	7	17	10	8
2	3	5	7	8	III. 1	11	9
3	6	6	1	9	III. 2	12	III. 3

### Synopse III

von der Hs. A zur Hs. C der steirischen Bergrechtsordnung

A	C	A	C	A	C	A	C
I. 1	6	11	16	II. 3	26	II. 13	36
2	9	12	17	4	27	14	19
3	10	13	18	5	28	15	20
4	11	14	19, 21	6	29	16	39
5	12	15	20	7	30	III. 1	—
6	13	16	21	8	31	2	—
7	14	17	22	9	32	3	—
8	15	II. Einl.	23	10	33		
9	7	1	24	11	34		
10	8	2	25	12	35		

### Synopse IV

von der Hs. C zur Hs. A der steirischen Bergrechtsordnung

C	A	C	A	C	A	C	A
1	—	11	4	21	16	31	II. 8
2	—	12	5	22	17	32	9
3	—	13	6	23	II. Einl.	33	10
4	—	14	7	24	1	34	11
5	—	15	8	25	2	35	12
6	1	16	11	26	3	36	13
7	9	17	12	27	4	37	14
8	10	18	13	28	5	38	15
9	2	19	14	29	6	39	16
10	3	20	15	30	7		

## Synopsis V

von der Hs. A zur Hs. D der steirischen Bergrechtsordnung

A	D	A	D	A	D	A	D
I. 1	6	I. 11	15	II. 3	—	II. 13	—
2	7	12	16	4	—	14	—
3	8	13	—	5	—	15	—
4	—	14	—	6	—	16	—
5	9	15	—	7	—	III. 1	—
6	10	16	—	8	—	2	—
7	11	17	—	9	—	3	—
8	12	II. Einl.	—	10	—		
9	13	1	—	11	—		
10	14	2	—	12	—		

## Synopsis VI

von der Hs. D zur Hs. A der steirischen Bergrechtsordnung

D	A	D	A	D	A	D	A
1	—	5	—	9	5	13	9
2	—	6	1	10	6	14	10
3	—	7	2	11	7	15	11
4	—	8	3	12	8	16	12

## Synopsis VII

von der Hs. A zu den Hs. B, C u. D der steirischen Bergrechtsordnung

A	B	C	D	A	B	C	D
I. 1	6	6	6	I. 10	—	8	14
2	1	9	7	11	—	16	15
3	2	10	8	12	—	17	16
4	—	11	—	13	—	18	—
5	4	12	9	14	—	19, 21	—
6	3	13	10	15	—	20	—
7	5	14	11	16	—	21	—
8	10	15	12	17	7	22	—
9	11	7	13	II. Einl.	—	23	—



A	B	C	D	A	B	C	D
II. 1	—	24	—	II. 11	—	34	—
2	—	25	—	12	—	35	—
3	—	26	—	13	—	36	—
4	—	27	—	14	—	37	—
5	—	28	—	15	—	38	—
6	—	29	—	16	—	39	—
7	—	30	—	III. 1	8	—	—
8	—	31	—	2	9	—	—
9	—	32	—	3	12	—	—
10	—	33	—				

### 5. Das Verhältnis der älteren Bergrechtsaufzeichnungen zueinander.

Eine nur kleine Zahl von Handschriften vermittelt uns die Kenntnis von der Aufzeichnung des steirischen Weinbergrechtes in der Zeit vor dem Jahre 1543, während die Zahl der Handschriften, aus denen uns das steirische Landrecht erhalten ist, eine verhältnismäßig größere ist. Allerdings müssen wir mit zweierlei Umständen rechnen: mit dem nachweisbaren Verlust älterer urbarialer Aufzeichnungen,<sup>1</sup> welche sicherlich unter anderem auch Abschriften des steirischen Bergrechtes oder einzelner Artikel aus diesem enthielten, und mit dem Umstand, daß mit dem Inkrafttreten der steirischen Bergrechtsordnung als statutarisches Recht und mit der Publizierung desselben im Druck im Jahre 1543 die gewiß zahlreichen und in den Weinlandgebieten der Steiermark vielleicht sogar bei jeder größeren Bergherrschaft vorhandenen und zum Amtsgebrauch aufliegenden Bergrechtsordnungen als nunmehr wertlos der Vergessenheit und damit der Vernichtung anheimfielen. Zumal da auch nach dem Jahre 1543 weitere Neudrucke dieses Statuts veranstaltet wurden.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Siehe darüber A. Mell in Beitr. XXV (1893), S. 9 f.

<sup>2</sup> Siehe den Abschnitt über die Drucke des Bergrechtsstatutes.

1. Der Verfasser des steirischen Landrechtes hat für seine Privatarbeit eine Aufzeichnung des steirischen Bergrechtes gekannt und solche als Quelle benützt, die einzige schriftliche Rechtsquelle, deren Benützung durch den Verfasser des Landrechtes nachgewiesen werden konnte.<sup>3</sup> Diese Aufzeichnung des Bergrechtes, aus welcher der Verfasser des Landrechtes schöpfte und der er einzelne ihm besonders für seine Zwecke wichtig erscheinende Artikel entnahm, ist uns nicht erhalten geblieben. Über die Zeit der Niederschrift dieser Aufzeichnung läßt sich nur soviel sagen, daß sie in die Zeit vor der Niederschrift des steirischen Landrechtes zu setzen ist, welche Rechtsquelle kaum vor Beginn der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts aufgezeichnet wurde.<sup>4</sup> Als spätester Termin der Aufzeichnung dürfte das Jahr 1425 anzunehmen sein.<sup>5</sup>

Wie erwähnt lag dem Verfasser des Landrechtes eine Niederschrift des steirischen Weinbergrechtes vor. Er entnahm derselben eine Reihe von Bestimmungen, welche er als Artikel 101, 102, 103, 187, 196 und 200 dem ‚Landrecht‘ einreichte.

Vergleichen wir nun die im steirischen Landrechte (L. R.) aufgenommenenen bergrechtlichen Bestimmungen mit den uns aus der Zeit des 15. Jahrhunderts erhalten gebliebenen Niederschriften des steirischen Weinbergrechtes (B. R.).

Der Artikel 101 des L. R. (2. Absatz: *Also ist umb pergrecht, wer ain weingarten dint*)<sup>6</sup> ist, abgesehen von einzelnen sprachlichen Abweichungen, gleichlautend mit Artikel 2 (I) des B. R. A;<sup>7</sup> jedoch fehlt hier die Titelüberschrift.

Artikel 102 des L. R. (*Vom perkrecht. Ez gewert ain ysleich man*)<sup>8</sup> findet sich im Artikel 3 (I) des B. R. A, jedoch ohne die erklärende Stelle nach ‚*ß schilling phening*‘: ‚*auf ein iglichen emer, ain halben emer oder ain quart.*‘<sup>9</sup>

<sup>3</sup> Bischoff, L. R., S. 56.

<sup>4</sup> Ebd., S. 63.

<sup>5</sup> Ebd., S. 64.

<sup>6</sup> Ebd., S. 120.

<sup>7</sup> W. T. VI, S. 407, Z. 1—8.

<sup>8</sup> Bischoff, L. R., S. 121.

<sup>9</sup> W. T. VI, S. 407, Z. 9—17.

Artikel 103 des L. R. (*Von perkrechten. Ez sol ain jsleich man*)<sup>10</sup> ist gleichlautend mit dem ersten Absatz des Artikels 6 (I) des B. R. A,<sup>11</sup> während bei L. R. die weiteren bei B. R. A enthaltenen Bestimmungen über das Exekutivverfahren des Bergherrn<sup>12</sup> der Verfasser des Landrechtes nicht aufgenommen hat, oder, was fast wahrscheinlicher, fehlten diese in A und den anderen Bergrechtsaufzeichnungen enthaltenen Bestimmungen dem B. R., das dem Verfasser des steirischen Landrechtes vorlag.

Die alte Verpflichtung der Bergholden zur Fronfuhr der vorgeschriebenen Wein- oder Mostabgaben (in den Keller des Bergherrn) ist vom Verfasser des L. R. im Artikel 187 auch auf die Fuhren des Marchfutters<sup>13</sup> erweitert worden.<sup>14</sup> Artikel 5 des B. R. A<sup>15</sup> spricht nur vom Bergrecht allein, aber nicht vom Marchfutter. Es dürfte also in dem vom Verfasser benützten B. R. der betreffende Artikel sich auch nur auf die Fuhrrobot des Bergrechtszinses beschränkt haben. Die in den Art. 7 B. R. A, Art. 5 B. R. B, Art. 14 B. R. C und Art. 11 B. R. D enthaltenen Bestimmungen über das Verbot des Sitzens auf den Weingärten sind nahezu wörtlich als Artikel 196 in das L. R. übernommen worden. (*Wer sich zeucht auf ain weingartperg etc.*)<sup>16</sup>

Der Artikel 200 des L. R. (*Von perkhtaiding. Ez sol ain jsleich man auf sand Georgentag*)<sup>17</sup> (Erscheinen des Bergholden zum ungebotenen Ding) ist sachlich und sprachlich im Artikel 1, I B. R. A erweitert worden.<sup>18</sup> Ob diese Erweiterung erst später in das B. R. aufgenommen wurde oder dem Verfasser des L. R. dieser Artikel in der erweiterten Form vorlag, läßt sich nicht entscheiden.

<sup>10</sup> Bischoff, L. R., S. 121 f.

<sup>11</sup> W. T. VI, S. 407, Z. 27—29.

<sup>12</sup> Ebd., S. 407, Z. 29—38.

<sup>13</sup> Bezüglich des Marchfutters siehe A. Dopsch, a. a. O. S. CXV f., und H. Pirchegger, Der steirische Landesfürst und sein Territorium. Ztschr. d. hist. Ver. f. Steierm. XXXII (1927), S. 49 f.

<sup>14</sup> Bischoff, L. R., S. 150.

<sup>15</sup> W. T. VI, S. 407, Z. 22—25.

<sup>16</sup> Bischoff, L. R., S. 154.

<sup>17</sup> Bischoff, L. R., S. 155.

<sup>18</sup> W. T. VI, S. 406, Z. 2—8.

Es bleibt nun die Frage offen, ob die dem Verfasser des L. R. vorgelegene Aufzeichnung des steirischen B. R. nur aus den in L. R. aufgenommenen Artikeln (L. R. 101, 102, 103, 187, 196 und 200) bestanden habe, also daß das B. R. als die älteste Fassung steirisch-bergrechtlicher Bestimmungen nur die im L. R. wiedergebrachten Bestimmungen enthalten habe, oder ob dem Verfasser eine erweiterte Fassung mit mehr als fünf Artikeln vorlag, aus welcher er nur diese in sein L. R. aufnahm.

Das Verhältnis der bergrechtlichen Bestimmungen in B. R. A zu L. R. ist folgendes:

B. R. A	L. R.	B. R. A	L. R.
Art. 1	Art. 200 auszüglich	Art. 5	Art. 187
2	101	6	103 nur der Anfang
3	102	7	196
4	—		

F. Bischoff fand in seiner Ausgabe des steirischen Landrechtes in B. R. A,<sup>19</sup> dessen Niederschrift ich in die Zeit zwischen 1430 und 1451 setzte,<sup>20</sup> die Vorlage für den Verfasser des L. R., allerdings auch in der in Hs. B enthaltenen und um 1470 entstandenen Niederschrift. Vergleichen wir nun dieses B. R. B mit dem im L. R. gebrachten bergrechtlichen Artikeln, so zeigt hinsichtlich der Aneinanderreihung der inhaltlich übereinstimmenden Artikel sich folgendes Verhältnis:

L. R.	B. R. B	L. R.	B. R. B
Art. 101	Art. 1	Art. 187	Art. 4
102	2	196	5
103	3	200	6

Die übereinstimmende Aufeinanderfolge dieser sechs Artikel kann ein Spiel des Zufalls sicherlich nicht gewesen sein. Dem Verfasser des L. R. lag eine uns unbekannt und älteste Aufzeichnung des steirischen Bergrechtes vor, welche dem Inhalt nach sich zum mindesten mit den ersten sechs Artikeln des B. R. B deckte, und welche

<sup>19</sup> Bischoff, L. R., S. 56.

<sup>20</sup> Siehe S. 41.

vielleicht überhaupt nur aus diesen sechs Artikeln bestand. Bei seiner kompilierenden Tätigkeit entnahm nun der Verfasser des L. R. einer spätestens vor dem Jahre 1425, wenn nicht früher erfolgten Niederschrift des B. R. die einzelnen Artikel nach ihrer Reihenfolge (1—6), indem er die Artikel 1, 2 und 3 nacheinander aufnahm, die Artikel 4, 5 und 6 aber unsystematisch und willkürlich unter andere Artikel seines Landrechtes als Artikel 187, 196 und 200 einschachtelte.

Das Ergebnis unserer Untersuchung wäre also folgendes: Dem Verfasser des L. R. lag eine Aufzeichnung des steirischen Bergrechtes unbedingt vor. Aus dieser entnahm er die ersten sechs Artikel, so wie dieselben uns durch die Hs. B überliefert sind. Diese bergrechtliche Aufzeichnung mußte spätestens vor dem Jahre 1425 erfolgt sein, dürfte aber bereits aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts stammen.

2. Das vor der Kodifikation des steirischen Weinbergrechtes und der Publizierung desselben im Jahre 1543 geltende Bergrecht liegt uns in seiner Vollständigkeit in der Hs. A vor, über dessen Dreiteiligkeit schon früher gesprochen wurde.<sup>21</sup> Die Niederschrift dieses Bergrechtes in seinem 1. und 3. Teile erfolgte innerhalb der Jahre 1430 und 1451, während der 2. Teil in den Jahren 1447—1451, möglicherweise knapp vor dem Jahre 1448, von den Bergholden selbst gesetzt worden war.<sup>22</sup> Der 1. und 3. Teil des Bergrechtes A treten uns als die erste bis heute überlieferte Zusammenstellung und Redaktion der für die Landschaft Steiermark gültigen weinbergrechtlichen Bestimmungen entgegen, d. h. also des steirischen Bergrechtes. Aus diesen beiden Teilen des B. R. A schöpfte nun der Verfasser der Hs. B, vermutlich der Verwalter oder der Amtmann der Klosterfrauen zu Göss, als er im Jahre 1462 offenbar zum Handgebrauche ein Berg- und Grundzinsbuch für das Amt Romatschachen anlegte,<sup>23</sup> indem er aus dem 1. Teile von A die Artikel 1—3, 5—9 und 17 herausnahm und in geänderter Reihenfolge mit

<sup>21</sup> Siehe S. 39 ff.

<sup>22</sup> Siehe S. 41 und S. 44.

<sup>23</sup> Siehe S. 47 f.

den drei Artikeln des 3. Teiles zum eigenen Amtsgebrauche zu einem besonderen Bergrechte verarbeitete<sup>24</sup> und etwa innerhalb der Jahre 1459—1462 niederschrieb. Ähnlich mag es sich mit dem Stift Admontschen Bergrechte D, dessen uns überlieferte Niederschrift aus dem Jahre 1513 stammt, verhalten haben, dessen Artikel 6—16 mit den Artikeln 1—3 und 5—12 übereinstimmen, während der Verfasser desselben die Artikel 1—5 einer anderen handschriftlichen Überlieferung, der Hs. C, entnahm.<sup>25</sup> Wenn nicht vielleicht den Hss. B und D, deren vielfache Übereinstimmung auffällt, eine andere Aufzeichnung des steirischen Bergrechtes als jene von A zugrunde gelegt wurde, eine Redaktion, die uns aber leider nicht erhalten geblieben ist. Bemerkenswert ist zweifelsohne der Umstand, daß der Artikel 4 des B. R. A weder von B noch von D übernommen wurde.

3. Der Hs. C (39 Art.), deren offizieller Charakter bereits früher hervorgehoben wurde,<sup>26</sup> lag der 2. Teil des B. R. A zugrunde, dessen Einleitung und die darauffolgenden Artikel 1—16 in ununterbrochener Reihenfolge (Art. 23—39) aus B. R. A geschöpft wurden.<sup>27</sup> Anders verhält es sich jedoch mit den Beziehungen von A und C hinsichtlich des 1. Teiles des B. R. A. Die Artikel 1—17 des B. R. A stimmen mit den Artikeln 6, 9, 10—15, 7—8, 16—22, also in anderer Reihenfolge, des B. R. C überein.<sup>28</sup> Dagegen setzt B. R. C an die Spitze seiner Aufzeichnung die Artikel 1—5, welche dem B. R. A fehlen oder, richtiger gesagt, in diesem Bergrecht nicht enthalten sind,<sup>29</sup> sich aber als Artikel 1—5 im B. R. D finden. Aus dieser Übereinstimmung läßt sich schließen, daß entweder dem Verfasser des B. R. D die offizielle Fassung des steirischen Weinbergrechtes vorlag und er dieser die ersten fünf Artikel entnahm, oder, was mir weniger wahrscheinlich erscheint, beide, C und D, aus einer anderen, gegenüber A erweiterten Quelle schöpften. Den

<sup>24</sup> Siehe Synopse I und II.

<sup>25</sup> Siehe Synopse V und VI.

<sup>26</sup> Siehe S. 48 ff.

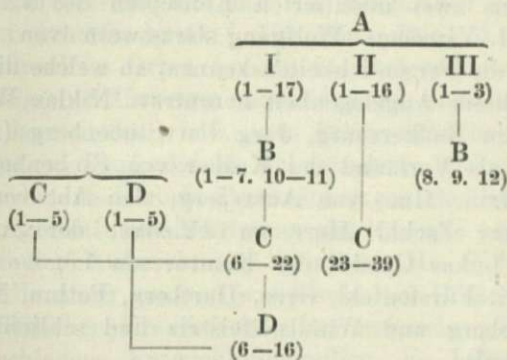
<sup>27</sup> Siehe Synopse III und IV.

<sup>28</sup> Siehe ebd.

<sup>29</sup> Siehe Synopse VII.

3. Teil von B.R. A dürfte der Verfasser von B.R. C wohl gekannt, aber aus bestimmten Gründen in sein Elaborat nicht aufgenommen haben.

Das Verhältnis der einzelnen uns überlieferten steirischen Bergrechtsaufzeichnungen läßt sich aus dem nachstehenden Schema erschen:



## 6. Die Kodifikation der steirischen Bergrechtsordnung 1526—1543.

Die ersten Nachrichten über eine beabsichtigte Regelung des steirischen Weinbergrechtes und eine gesetzliche Festlegung der im Lande Steier gewohnheitsrechtlich seit alter Zeit bestehenden Normen sind uns aus jenen Aufzeichnungen überkommen, welche über die Beschlüsse und Beratungen eines vom 1525er Landtage eingesetzten Ausschusses berichten. Dieser Bericht vom 10. Dezember des Jahres 1526<sup>1</sup> enthält allerdings nur kurze Vermerke über die Persönlichkeiten, welche gewissermaßen die Vorerhebungen zu den eigentlichen Beratungen über eine künftige Kodifikation des steirischen ‚Bergrechtsbüchels‘ einzuleiten und durchzuführen bestimmt waren, sowie über jene Güldenbesitzer, von

<sup>1</sup> L. A., ständ. Arch., Landtags-Ratschläge 1, Bl. 29<sup>b</sup>. — Über die gesetzgeberische Tätigkeit des Landesfürsten und der Landschaften im 16. Jahrhundert siehe Luschin, Reichsgeschichte (1896), S. 345 ff. und F. Byloff, Gerichtsordnung Erzherzog Karls II. von Steiermark. Forsch. VI, 3 (1907), S. 1 ff.

denen die Landschaft in Kenntniss war oder wenigstens voraussetzte, daß sie im Besitze von ‚perkrechtspuechln‘ waren. Zu diesen Vorberatungen wurden verordnet: Balthasar von Gleinitz als Vertreter der steirischen Landschaft und die Herren Lasla von Rattmannsdorf und Erasam von Saurau als Vertreter des Landesfürsten, ‚von kuniglicher majestät wegen‘. Aus zwei undatierten Konzepten des Landesverwesers und Vizedoms Wolfgang Grasswein von Weyer<sup>2</sup> lernen wir die Persönlichkeiten kennen, an welche die Landschaft in dieser Angelegenheit herantrat: Niklas Wechsler, Amtmann zu Radkersburg, Jörg von Stubenberg (für sich selbst und als Vormund des Kaspar von Stubenberg), die Schwekowitzin, Hans von Auersperg, den Abt von Sankt Paul, Lukas Zackhl Herr zu Friedau, der Amtmann zu Pettau Lukas Gambs, der Komtur am Lê, weiters die Städte Cilli, Fürstenfeld, Graz, Hartberg, Pettau, Radkersburg, Voitsberg und Windischfeistritz und schließlich der Markt Leibnitz.

Der Inhalt der Ladungsschreiben war folgender: *Es hat sich befunden, das etwo große unordnung und wesen in den perkrechten im land Steÿr befunden und zuegetragen, auch gleich ain poesen gebrauch daraus machen, das dann wider des lands alt herkomen und gewonhait auch nit lenger zu gedulden sein will und darauf von königlicher majestät unsern gnedigisten herrn bevolchen, etlich personen zu erkiessen, damit die unordnung, so durch die villfältigen perkrechtpuechel entstanden, abze-thuen und in pesser wesen furgenomen etc. Ist darauf in namen königlicher majestät unsers gnedigisten herrn und von ainer landschaft wegen unser beger ernstlich bevolchend, das ir auf montag nach Erhardi gewislich alhie erscheinet und kainswegs aussen bleibet, darzue eur perkrechtpuechl,*

<sup>2</sup> I. A., Landtagsakten 1526 und 1527. Gerichtet an ‚jenen von prelatten, herrn, ritterschaft und adl, auch allen andern phlegern, ambtleuten, stetten und märkten‘ mit dem Auftrag, ‚das alle die so derlei gericht (damit sind die Bergtaidinge gemeint) haben, auf montag nach Erhardi gewislich alhie erscheinen und ire perkrechtpuechl, so vill si der ghaben mögen, mit-bringen, demgleichen die von stetten und märkten darzue jemandis aus ine verordnen, die der sachen wissen haben‘.



*sovill ir der gehaben moht, mitbringet, daraus man sich erlernen mag, was pöser gebrauch darin abzethuen werdt.*<sup>2</sup>

Aus diesen Ladungsschreiben ist allerdings nur im allgemeinen ersichtlich, daß zufolge Mangels an einer einheitlich für sämtliche Bergrechtsbesitzer des Landes geltenden Norm einzelne dieser ihre gewohnheitsrechtlich festgelegten Rechte überschritten und daß die Bergholden darüber Beschwerden erhoben hatten.<sup>3</sup> Die Feststellung der Tatsache, daß an einzelnen Orten (*etwo*<sup>4</sup>) im Bergrechtswesen große Unordnung und Unwesen entstanden sei, und daß man die Ursache dazu in den ‚vielfältigen Bergrechtbücheln‘ erkenne, deutet auf im Laufe des 15. Jahrhunderts erfolgte Erweiterungen oder aber auch Beschränkungen der altherkömmlichen bergrechtlichen Bestimmungen hin, wie solche uns in der offiziellen Aufzeichnung derselben (Hs. C)<sup>4</sup> entgegen treten. Allerdings konnten wir bereits bei Besprechung der handschriftlichen Überlieferung des steirischen Bergrechtes vier verschiedene Entwicklungsstadien des Inhaltes dieses Rechtes nachweisen.<sup>5</sup> Trotzdem mußten aber diese vier uns erhalten gebliebenen Formen des Bergrechtes noch weitere Änderungen, welche von den ursprünglichen, und zwar wohl nur zugunsten der betreffenden Berg- und Grundherren, abwichen oder sie erweiterten, und zu der von Landesfürst und Landschaft betonten ‚Unordnung‘ führten, erfahren

<sup>2</sup> In der im Jahre 1515 an den Kaiser gerichteten Beschwerdeschrift der Gonobitzer Bauernschaft (aus dem Kärntn. Geschichtsvereins-Archiv zu Klagenfurt mitgeteilt von F. Mayer, Zur Gesch. der Bauernunruhen in Steiermark, Beitr. XIV [1877], S. 120–123) werden u. a. auch über Übergriffe der Grundherren in Bergrechtssachen Klage geführt: *„Zum funften sein vier merers tails mit der mass in traid und wein wider alle herkhumen beschürt, die heher gerukht ist worden und nemlich mit dem druk im pergrecht, der uns so unchristenlich gedrught ... Wier werden auch in perkhphening ubergriffen wider altz herkhumen, auch mit schatzung des mostzechends, den man von der press nit hernemen will, sunder etlich hin umb sand Merttentag lauttern wein wellen haben ... Euer majestät welle uns in solher harten klag und obligung solh neung und zwang abtilgen und uns bei alter gerechtikait handthaben und beruechlich beleiben lassen, damit wir unser weingarten, paufeld und hieben dest sichr- arhaiten mögen und bei dienst beleiben.“*

<sup>4</sup> Siehe S. 48 ff.

<sup>5</sup> Siehe S. 63 ff.

haben, durch eine Aufnahme von Rechtssätzen, worüber wir jedoch nicht unterrichtet sind. Lernten wir doch nur vier bergrechtliche Aufzeichnungen für das steirische Weinland kennen. Liegt doch, wenn auch für bedeutend spätere Zeit, in den Bergtaidingen der bei Graz gelegenen Herrschaft Kainbach aus den Jahren 1650, 1692 und 1730<sup>6</sup> ein Beispiel vor, wie trotz des damals schon seit langem geübten Bergrechtsgesetzes ein einzelner Bergherr besondere Bestimmungen für seine Bergholden erließ.

Am 14. Jänner, Montag nach Erhardi, des Jahres 1527 traten die von Landesfürst und Landschaft einberufenen Bergherren und die Vertreter der Städte und Märkte zusammen. Über den Gang der Verhandlungen sind wir nicht unterrichtet. Wir wissen nur, daß im selben Jahre am 22. Mai (Mittwoch nach dem Sonntag Cantate) der zu Graz im Hoftaiding versammelte Ausschuß dem Ritter Christoph von Mindorf zugleich mit den an den Landesfürsten gerichteten ständischen Beschwerdeartikeln das *perkrechtpuechl sambt zwaiien sendbrieffen an schatzmaister und hofcanczler lautend mit bitt, ainer landschaft sachen bevolchen zu haben und geholfen zu sein, das die mit dem fuerderlichisten erledigt werden*,<sup>7</sup> vorlegte. Welche Gründe für die neuerliche Behandlung dieser Angelegenheit im Kreise der steirischen Landschaft den Ausschlag gaben, läßt sich aus dem erhaltenen Aktenmaterial nicht erkennen.<sup>8</sup> Am 1. Dezember des Jahres 1527 verständigen Sigmund von Dietrichstein, Adam von Holleneck und der verordnete Ausschuß die steirischen Stände:<sup>9</sup> *Es ist vorschiner zeit durch etwo mer der herrn und landleit, so darzue von ainer landschaft verordnet gewest, das perkpuechlein in ain laidenlichen und pessern formb gepracht, davon etwo mer artikln pesser ordnung als pisher darin gehalten ferwent und ain ordnung, wie es allenthalben mit denen perklüding und perkrechten furan im land gehalten werden soll auf kuniglicher majestät und ainer*

<sup>6</sup> W. T. X, S. 203, Nr. 35.

<sup>7</sup> Konzept. L. A., st. A., Landtagsakten 1527.

<sup>8</sup> Leider sind die älteren Aktenreihen der ständischen Archives des L. A. nicht lückenlos erhalten.

<sup>9</sup> Konzept. L. A., st. A., Landtagsakten 1527.

*landschaft wolgefallen aufgericht und beslossen, wie es euer jeder, der es pegert, beim Wolfgangen so jetzo das schran-schreiberamt verwiset, umb ain zimlich gelt finden werdet, ... demnach ist in namen gemainer landschaft unser begern, ir wellet nun furan in allen perkrechtssachen euch selbst zu ruebiger und rechtmaissiger handlung auch zu handhabung und aufnehmen der perkrechten inhalt obermelter ordnung nachkumen geloben und handeln.'*

Dieser Entwurf einer steirischen Bergrechtsordnung erhielt durch den Erlaß eines an die Weinlandbesitzer gerichteten Dekretes sofort rechtswirkende Kraft: *„dan wo das ainer oder mer uberfuern und nit hielten, wurd dieselben ungestraft nicht bleiben.'* Natürlich schloß die Maßregel die weiteren Schritte der Landschaft zur Erlangung der landesfürstlichen Bestätigung der neu aufgerichteten Ordnung nicht aus. Der erste Entwurf wurde zufolge eines vom verordneten Ausschusse gefaßten Beschlusses<sup>10</sup> Ferdinand I. vorgelegt, nachdem im Hoftaiding vom 28. Februar 1529 dieser Entwurf einer neuerlichen Durchsicht und Korrektur unterzogen wurde.<sup>11</sup> In den dem Landesfürsten vorgelegten ständischen Beschwerdeartikeln vom 30. Mai 1529<sup>12</sup> bildete die Bestätigung des Bergrechtsbüchels einen besonderen Punkt: Da wird seitens der Landschaft vermerkt, daß *„auf kuniglicher majestät anlangen'* das Statut vom Landeshauptmann, Verweser, Vizedom und Kellermeister sowie von einem ad hoc einberufenen Ausschusse verfaßt und aufgericht worden sei. Daraufhin bestimmte König Ferdinand I.,<sup>13</sup> ihm diesen Entwurf einzusenden und bis zur weiteren Entschließung und Erledigung in Weinbergsangelegenheiten nach dem provisorischen Statut zu verfahren. Dieses erlangte somit bis auf weiteres subsidiarische Geltung.

Damit ruhte nun diese Angelegenheit im Schoße der niederösterreichischen Regierung. Da nun nahezu zwei

<sup>10</sup> L. A., st. A., Landt.-Handlung 1, Bl. 66<sup>a</sup>.

<sup>11</sup> Ebd. *„Das perkrechtuechl, die kunigliche majestät zu bitten, das dasselb gefurdert und aufgericht werdt.'*

<sup>12</sup> Ebd., Bl. 92<sup>b</sup>.

<sup>13</sup> Ebd., Bl. 93<sup>a</sup>. *„Mittler zeit aber mag sich ain landschaft des, wie es jetzo gestellt, gebrauchen.*

Jahre verstrichen, ohne daß von dieser eine Entscheidung getroffen wurde, so beauftragte die Landschaft die zum Innsbrucker Ausschuß-Landtag 1532, Jänner, abgeordneten Gesandten,<sup>14</sup> beim Landesfürsten u. a. auch die Erledigung der Bestätigung der Landgerichtsordnung und jene des Bergrechtsbüchels zu betreiben:<sup>15</sup> Der Landesfürst habe allerdings den ihm von der Landschaft übersendeten Entwurf des Bergrechtsbüchels seiner Regierung übermittelt und diese habe den Gesandten den Bescheid zukommen lassen, *„si wolten das den vitzthumb und kellermaister weiter zu oversehen zuesenden“*. Doch sei dies bis jetzt nicht geschehen *„und dise ordnung bleibt also bis jetzt unaufgericht anhengig“*. Dabei wird ausdrücklich betont, daß die *„neue perkrechtsordnung ... in beisein und mitsambt unsern zuegeordneten vom adel und burgerschaft“* verfaßt und aufgerichtet worden sei. So verhalte es sich auch mit der Aufrichtung der Landgerichts- und Polizeiordnung. Am 13. November des Jahres 1532 wurde Ritter Seifried von Windischgratz von den im Grazer Hoftaiding versammelten Herren und Landleuten mit besonderer Instruktion und Kredenz an den König abgefertigt<sup>16</sup> und demselben *„die abschriften ordnungen des landsrechten, perkpuechel, landgerichtsordnung in Steyr und landgerichtspuech Wolckhenstain beruerend“* übergeben.

Die königliche Antwort auf die Werbung der steirischen Landschaft, welche der ständische Gesandte von Windischgratz, *„als er widerumb von Röm. kn. mjt. hof ankommen in seiner ausrichtung in peiwesen etwo mer herren und land-*

<sup>14</sup> L. A., st. A., Landt.-Handlung 4, Bl. 2<sup>a</sup>. Diese Gesandtschaft setzte sich aus folgenden Herren zusammen: Bischof Christoph von Laibach, Administrator des Stiftes Seckau, Abt Valentin zu St. Lambrecht, Landeshauptmann Hans Ungnad Freih. zu Suneckh, Sigmund Freih. von Dietrichstein, Erhart von Polheim, Adam von Hollnek, Landesverweser, Lasla von Rattmannsdorf, Erasam von Trauttmansdorf, „all sechs kn. mjt. räte“ und Christoph von Minndorf.

<sup>15</sup> Vgl. F. Byloff, Die Land- und peinliche Gerichtsordnung Erzherz. Karls II. für Steiermark. Forsch. zur Verf.- u. Verw.-Gesch. der Steiermark VI, 3, S. 16.

<sup>16</sup> L. A., st. Arch., Landt.-Handlung 5, Bl. 11<sup>a</sup>. — Muchar VIII, S. 395 und 396. — Byloff, a. a. O. S. 6. — Beitr. IV, S. 26, Nr. 26.

leit überbrachte,<sup>17</sup> datierte vom 8. Jänner 1533 und lautete folgendermaßen: *„Was aber das perkpuechl antrifft, meldet ain landschaft selbst, das si von kuniglicher majestät regierung der Niderösterreichischen land in beschaid empfangen, das si sollich perkrechtbuechl etlicher kuniglicher majestät rätten weiter zueschicken wollten. So hat kunigliche majestät von der selben regierung antwort, das si solches gethan haben, inen aber daruber das buechl nit wider zuekomen sei, also das der mengl der volziehung desselbigen bevelchs bei den verordneten<sup>18</sup> personen gewesen. Aber sein kuniglicher majestät will zu furderlicher vollziehung desselbigen nochmallen irer regierung bevelch thun, das si darob sein, damit bemelt perkrechtbuechl zum paldisten durch die personen, so si weiter darzue verordnen werden, ubersehen und inen zuegeschikt werdt, und si das darnach zu entlichen besliesung der kuniglichen majestät auch überschicken sollen.“* Daraufhin beschloß man am 20. Jänner 1533, bei Ferdinand I. und der niederösterreichischen Regierung neuerdings zu betreiben, zugleich aber auch den Phillip Preyner und den geheimen Ratssekretär Andreas Adler zu ersuchen, in dieser Angelegenheit beim König und bei der Regierung zu intervenieren.<sup>19</sup> Die Ersuchschreiben an die beiden genannten Herren gingen am 26. Jänner 1533 von Graz ab.<sup>20</sup> In dem an Preyner gerichteten Schreiben weist die Landschaft auf die Gefahr hin, daß bei weiterer längerer Verschleppung der Angelegenheit die Bestätigung nicht *gleichmäßig*, sondern *mit merer einfüerung* erfolgen dürfte, und ersucht

<sup>17</sup> L. A., st. A., Landt.-Handlungen 5, Bl. 17<sup>a</sup>. — Byloff, a. a. O. S. 17f. — Beitr. IV, S. 26, Nr. 27.

<sup>18</sup> Verordnete waren zu dieser Zeit der Einnehmer Jörg von Herberstein, Erasam von Trauttmansdorf, Görg von Triebenegkh und Christoph von Gloiach. L. A., st. Arch., Landt.-Handlungen 5, Vorsteckblatt.

<sup>19</sup> Ebd., Bl. 26<sup>b</sup>. *Perkrechtbüchel: ist beratschlagt, bei kn. mjt. irem bewilligen nach umb den bevelch an die regierung zu sollicitieren, auch daneben bei dem Adler vermonung zu thun, in sonderhait auch herrn Philippen Preiner zu schreiben, damit so die sachen dahin in die regierung khumbt, das er zu furderlicher erledigung hilflich sei, damit so die auf negsten landtag furpracht und dest statlicher darauf gehandelt werden mecht.*

<sup>20</sup> Ebd., Bl. 32<sup>b</sup> f. — Beitr. IV, S. 30, Nr. 28.

zugleich um Aufnahme eines weiteren Artikels (*der mass halben mit erkaufung und verkaufung der wein*) in das Bergrechtsstatut. Adler dagegen wurde ersucht, den von König Ferdinand I. angeordneten Befehl an die niederösterreichische Regierung zu verfassen.<sup>21</sup>

Alle diese Bemühungen der Landschaft blieben ohne Erfolg. Es ist daher begreiflich, daß das Schreiben, welches der Landeshauptmann und die Verordneten am 9. August dieses Jahres an den König abgehen ließen,<sup>22</sup> in dringlicherem Tone als früher abgefaßt war. Die steirische Landschaft habe nun *zu mermallen* den Landesfürsten *von wegen erledigung und bestattung des perkrechtspuechl mit unterthenigisten höchstem vleiss* gebeten. Trotzdem sei der Landschaft *auf menigfeltig ir sollicitiern bisher deshalb kein erledigung* von der Regierung zugekommen, *dardurch wir jetzo eurer kn. mjt. widerumben mit disem unserm schreiben gehorsamblich anzusuechen und ermonen bewegt. Und nachdem dann dem land an diser ordnung merklichen und trefflichen gelegen ist, auch zu nutzlicher gueter furdrung und aufnehmung gemaines nutz raicht, derhalben die sachen der unvermeidlichen notturft nach verrer kainen lenger vertzug erdulden noch erlauben mag, bitten demnach eurer kn. mjt. abermals ... euer mjt. welle ... nochmals einsehung thun, bei ermelter ... Niderösterreichischen regierung ordnen und bevehlen, damit das ermelt perkpuechel an vertzug erledigt und ainer landschaft mit dem furderlichisten uberantwort und zuegesendt werde, auf das sich die landleut und inwoner des lands des statlicher zu geleben wissen.* Am gleichen

<sup>21</sup> Ebd., Bl. 39<sup>b</sup>, Verordnete an Adler: *... wie ir zu gueter fuerdrung und fertigung gedachter landschaft sachen und handlungen sonderlich beholfen gewesen seit ... ir wetlet in denselben auch allen andern sachen gemaine landschaft antreffend nochmallen sovill an euer gueter fuerderer und verholffen sein.* Das Bergbüchel anlangend *... so hat zum andern sich die kn. mjt. ... aines bevelchs an die Niderösterreichische regierung ausgen zu lassen genedigist bewilligt; den selben bevelch, sover der vorhin nit aufgericht, bitten wir (die Verordneten) derhalben zu furderlichen austrag khome.* — Konzept, ebd., Landt.-Akten 1533. — Siehe auch Byloff, a. a. O. S. 17.

<sup>22</sup> Ebd., Bl. 90<sup>a</sup>. — Konzept, ebd., Landt.-Akten 1533. — Beitr. IV, S. 31, Nr. 31.

Tage wurde an Andreas Adler geschrieben und dieser ersucht, *„dass er gueter sollicitator sein soll.“*<sup>23</sup> Noch dringender wird die Forderung der steirischen Stände im Jahre 1534, als sie den Grafen Georg von Montfort, Seifried von Windischgratz und Erasmus von Trauttmansdorf an den königlichen Hof zu Zwecken der Betreibung nicht erledigter ständiger Beschwerden abordnen. Die Instruktion für diese Herren vom 22. Oktober 1534<sup>24</sup> betrifft u. a. auch das Bergrechtsbüchel: *„So oft und dick“* sei der Landesfürst angegangen worden, die neu verfaßte Bergrechtsordnung zu konfirmieren. *„Dann dieweil es nit bestät, so tragt sich in dem selben gericht vill missverstandt zue. Einer will das recht haben, der ander will jenes recht haben. Nun mag dasselb recht kain leng nit erleiden, si muessen fuerderlich von stat geen, dann sonst kämen die weingärten zu merklichen abbruch irer kn. mjt. und denen herren und landleuten in oeden und abfall.“* Die endliche Bestätigung erfordere dringendst *„ainer landschaft hoche notturft“*.

Wie erwähnt, war auch die Bürgerschaft der Städte und Märkte zur Durchberatung des Entwurfes der neuen Bergrechtsordnung herangezogen worden,<sup>25</sup> vor allem die Vertreter jener Städte und Märkte, die im steirischen Weinlande lagen. Die Berechtigung und die Notwendigkeit einer Heranziehung der steirischen Gemeindegewesen zu diesen Beratungen lagen in der Tatsache, daß gerade die bürgerlichen Kreise namentlich in der näheren Umgebung ihrer Sitze seit alters her über Weingartenbesitz verfügten und es somit im wirtschaftlichen Interesse dieser bürgerlichen Bergholden lag, bei den Verhandlungen über Entwurf und Ausführung eines neuen Bergrechtsbüchels nicht allein den Großgrundbesitz und den einfachen Adel, also die drei oberen Stände der steirischen Landschaft, das entscheidende Wort sprechen zu lassen, sondern sich auch einer Einflußnahme auf die Entwicklung dieser Kodifikationsangelegenheit zu versichern. Im Verlaufe der Verhandlungen seit dem Jahre 1526, zunächst in ständischen Kreisen selbst, scheinen die anfänglich

<sup>23</sup> Ebd., Bl. 90<sup>b</sup>.

<sup>24</sup> Ebd., Konzept, Landt.-Akten 1533.

<sup>25</sup> Siehe S. 70.

hiez u eingeladenen Vertreter<sup>26</sup> nicht mehr gehört worden zu sein. Die Spannung zwischen Adel und Bürgerschaft in Sachen der Steuerleistungen scheint sich nun auch auf das ‚Bergrechtsbüchel‘ und dessen Kodifikation ausgedehnt zu haben. Aus der königlichen Erledigung der Beschwerdeartikel der steirischen Landschaft vom 16. Jänner 1535, Wien,<sup>27</sup> erfahren wir, daß in Wien *solch perkrechtsordnung oder -puechl kurzverschiner Zeit von articl zu articl übersehen und beratslagt* wurde. Weiters, daß nichts entgegenstehe, *das solliche ordnung furter in das werk gerichtet werde*. Das augenblicklich einzige Hindernis zu einer endgültigen Bestätigung liege nur in der Forderung der steirischen Städte, der *stetten aus der Steiermarch*, in den Gesetzesentwurf vor dessen Konfirmation Einsicht zu nehmen, unter der Begründung, *das (die Städte) oder jemand von iren wegen bei verfassung angezaigter perkrechtsordnung nit gewesen*. Dieser Bitte gegenüber könne sich der König *nit waigern*. Und bereits am 11. Februar 1535<sup>28</sup> verständigte der Landesfürst die Landschaft, daß er den Städten und Märkten die Zustellung des Bergrechtsbüchel-Entwurfes zugesagt habe, und *denen von stetten und märkten aufgelegt, das si sich zum fürderlichisten darinn ersehen sollen und wo si einred hetten, dieselben in schrift überzeantworten; und so das beschicht, will alsdann ir kn. mjt. solches ainer ersamen landschaft nit verhalten, damit diser articl auch mit dem ersten zu besluss und in wückung gebracht werde*.

Diesem Auftrage ihres Landesfürsten kamen nach neuerlicher Mahnung (13. März 1535)<sup>29</sup> die Vertreter der Städte und Märkte erst am 7. April d. J.<sup>30</sup> nach und ließen durch ihre Gesandten zunächst gegen die Fassung der Artikel 2 und 20 des Bergrechtsentwurfes Einsprache erheben. Der Artikel 2 des Entwurfes betraf die Klagen um Erbe und lautete: *Item es soll ein jeder perkherr denen, so umb erb zu clagen haben, zu jeder zeit im jar recht er-*

<sup>26</sup> Siehe S. 70.

<sup>27</sup> L. A., st. A., Landt.-Handlung 6, Bl. 114<sup>b</sup> und 122<sup>b</sup> f.

<sup>28</sup> Ebd., Landt.-Handlung 6, Bl. 123<sup>b</sup>.

<sup>29</sup> Ebd., Landt.-Akten 1535.

<sup>30</sup> Ebd.



geen lassen.<sup>31</sup> Die Forderung der Städte und Märkte ging nun dahin, daß dieser Artikel folgende Erweiterung erfahre: *„... also das auch all und jeder handlungen des perkrechtens an denen orten, da gewondlich die jarlichen perklaiding im jar besessen, erster instantz gericht und ausgefuert werden, das auch die verordenten perkmaister all furvorderung, schub und ander brieflich urkunden an stat ierer perkherrn von denen parteien annemen und darauf verrer handeln, was sich geburt.“*

Der 21. Artikel des Entwurfes hatte folgende Fassung: *„Item all vermächt, stift, geschäft oder satz, die auf perkrechten beschehen, die sollen mit des perkherrn oder seines perkmaisters handen beschehen.“*<sup>32</sup> Die Einrede der Städte und Märkte richtete sich gegen die Durchführung dieser Rechtsgeschäfte durch den Bergherrn oder den Bergmeister als dessen Stellvertreter. *„Dass si (die Städte und Märkte) sich in den selben articl allain, was die gescheft beruern, kainswegs kunnen einlassen der ursach, das ainem burgersman gantz beswerlich wer, wann er in todtsnötten lag und ain geschäft thuen wolte, es wer bei tag oder nacht, das er erst den perkherrn darumb besuechen müesst, dann maniger burger mocht an sechzig oder hundert meill wegs von dannen sein und in ain krankhait fallen und vermainet ain gescheft zu thun, das im darumb sein gescheft, so er das mit des perkherrn willen nit thuen kunte, solte gesperrt sein, wer gantz unphillich und wider recht. Darumb bitten die burgerschaft, das solchs wort ‚gescheft‘<sup>33</sup> ierenthalben ausgethan. Was aber kauf, schulden und satz sein, lassen si zue, das es nach vermogen des selben articls gehalten werde.“*

Die ablehnende Haltung der steirischen Städte und Märkte, beziehungsweise der Bürgerschaft, deren Mitglieder Weingärten zu Bergrechtsrecht besaßen und in das bergrechtliche Verhältnis zu den Gültenbesitzern getreten waren, entsprang dem gespannten Verhältnis, in welchem die Bürgerschaft zu den oberen Ständen der Landschaft gerade in dieser Zeit stand. Die von der Landschaft behauptete

<sup>31</sup> Siehe Artikel 2 der Bergrechtsordnung von 1543 im Anhang.

<sup>32</sup> Siehe Artikel 21, ebd.

<sup>33</sup> Geschäft = Anordnung, Rechtsgeschäft.

Verpflichtung der Städte und Märkte zu einem Beitrage von einem Viertel der Gesamtsteuer<sup>34</sup> wurde von diesen als eine ‚Neuerung‘ bestritten und führte schließlich zum Austritt der städtischen und märktischen Vertreter aus dem Landtag.<sup>35</sup> Gegen die von den Vertretern der Städte und Märkte gegenüber dem Landesfürsten gestellte Behauptung, ihre Vertreter seien zu den Verhandlungen über die Verfassung eines neuen ‚Bergrechtsbüchels‘ nicht herangezogen worden, wendet sich nun die ständische Beschwerdeschrift vom 5. Juli 1535, mit deren Weiterleitung an den Hof die Herren Räte Erhart von Polheim und Christoph Welzer als Gesandte beauftragt wurden.<sup>36</sup> Diese Gegenrede lassen wir in deren Wortlaut hier folgen: *„Zum andern als die kn. mjt. in jungster irer erledigung der neuen verfassten perkrechtsordnung halben auf ainer ersamen landschaft anlangen von wegen bestättung der selben ordnung unter andern vermelden, das ir mjt. solh perkrechtsordnung von articl zu articl übersehen und beratslagen haben lassen und ir mjt. nit zuwider, das solche ordnung furter in das werchgericht werde. Dieweil aber ir mjt. von den stetten under andern bewerungen ersuecht und gebeten, sie solche perkrechtsordnung vor und ee dieselb gar aufgericht und bestätt, sehen zue lassen, haben ir mjt. und dieweil si fürgeben, als ob si bei verfassung angezaigter perkrechtsordnung nit gewesen weren, solches nit waigern wellen etc. Darauf gibt ain ersame landschaft zu erkennen, das sie ob diser der von stetten unbillichen ausflucht und unnoldurftigen waigerung nit klain be-*

<sup>34</sup> Das Steuerkontingent der steirischen Städte und Märkte beruhte auf der im Jahre 1495 anlässlich der Judenaustreibung erfolgten Steuerbewilligung und Gültenschätzung. F. Mensi, Geschichte der direkten Steuern in Steiermark. Forsch. zur Verf.- und Verw.-Gesch. der Steiermark VII (1916), S. 59, bemerkt richtig, daß der Beitrag zu dieser oft auch ‚Judensteuer‘ genannten Leistung der Städte und Märkte aus den Quellen nicht ersichtlich ist. Das Kontingent der Städte und Märkte wird in den Steueranschlagsbüchern (1525) mit einem Viertel der Gesamtleistung der gültbücherlichen Steuersumme angegeben. Dies entspricht einem Fünftel der Gesamtleistung des ganzen Landes.

<sup>35</sup> *„Daraus dan die absouderung der stett und merkt in den gehaltenen landtagen ervolgt.“* 1535, 19. Oktober. Kgl. Antwort auf die ständische Beschwerdeschrift. L. A., st. A., Landt.-Akten 1535.

<sup>36</sup> L. A., st. A., Landt.-Handlung 6, Bl. 84<sup>b</sup>.

fremdung trage, nachdem inen wissendt, das aus mer ansehnlichen beweglichkeiten und ursachen aller ständt dises fürstenthumbs Steir vorwissen und bewilligen für notturtig bedacht und angesehen, auch derhalben furgenomen worden, angezaigt perkrechtspuechl etlichermassen zu reformieren, in merer und pesser ordnung zu stellen, und als solchs beschehen, dieselb perkrechtsordnung offentlicher in ainem landtag auch fürnemlichen in deren von stetten und merkten gegenwurt verlesen (und) abgehört worden. Dawider weder si noch jemandt ander kain einred, beschwerung oder mengl fürgewendt, sonder dieselb ordnung, wie dann billich gewesen, an ir k. mjt. khomen und gelangen lassen. Und dieweill dann solche perkrechtsordnung si die von stetten und merkten den wenigsten tail und nit anderst als ander underthonen und baursteut berurt, auch jezo gleich den grundt- und perkheerrschaften, darunder ir mjt. der höchst und ansehnlichist sei, am maisten an diser ordnung, die nur auf vil geringere mildere und leidenlichere mill und straf gestöllt ist, und derhalben menigklich zu guetem khomen mag, gelegen und wo nur gleich die von stetten und merkten in solche perkordnung, des si doch nit fueg haben werden, nit bewilligen wollen, so were es beswerlich und ain landschaft versache sich des auch gar nicht, das die kn. mjt. hierinnen die merern drei ständt dises lands des vierten und wenigern standts entgelten lassen werde. Die Stände unterbreiten daher die Bitte, das ir mjt. solch perkordnung, in massen die durch ir mjt. geordenten retten übersehen und beslossen, unverhindert ir der burgerschaft unbillich irrung und eintrag, bestätte, angesehen, das si di burgerschaft in solchem faal kain billiche einred oder beschwer darinnen haben und tragen mögen. In einer weiteren ständischen Beschwerde<sup>37</sup> lehnten die Stände den ihnen von den Städten und Märkten gemachten Vorwurf, man habe sie aus den Landtagen hinausgedrängt, ab: nicht die Landschaft habe sich von den Städten und Märkten, sondern diese selbst hätten sich gesondert, tun für sich selbst Bewilligung und beantworten die landesfürstliche Proposition bei den Kom-

<sup>37</sup> Vom 5. Juli 1535. Ebd., Bl. 91<sup>a</sup>.

missären aus eigenem. In diesem Vorgehen könne die Landschaft nur eine Einschränkung ihrer Freiheiten ersehen.

Den Wünschen der Bürgerschaft des Landes Steiermark sich ablehnend zu verhalten, lag nicht in der Absicht König Ferdinands I., zumal die von den Städten und Märkten in Sachen des neuen Bergrechtsstatutes aufgeworfenen Bedenken für die Durchführung der Bestätigung nur von geringer Bedeutung waren. Den Städten und Märkten war diese Angelegenheit, welche nach ihrer Meinung über ihre Köpfe hinaus verhandelt wurde, eine nur willkommene Gelegenheit, ihre Stellungnahme gegenüber den drei oberen Ständen beim Landesfürsten in ein richtiges Licht zu setzen. Am 19. Oktober 1535 teilte dieser den Ständen mit,<sup>38</sup> daß den Städten und Märkten der Bergrechtsentwurf neuerdings zugestellt worden sei, mit dem Befehl, *sover si aini-cherlai einspruch darein zu haben vermainen, das si sich damit furdern und ir kn. mjt. dieselben on lengern aufschub zu weitter entliessung furbringen*.

Die drei oberen Stände dagegen beharrten auf ihrem Standpunkt, daß nunmehr die Bergrechtsordnung ohne weitere Mitwirkung des vierten Standes ins Werk gesetzt werden müsse, und begründeten diesen in einem nach Wien gerichteten längeren Schreiben, dessen Empfänger wahrscheinlich einer der beiden Herren Adler oder Preyner war.<sup>39</sup> *Wir haben*, so führen die Stände aus, *ain kuniglichen bevelch sambt abschrift desselben befunden, das die von stetten und märkten nochmals ir einred gegen dem neuen verfassten perkpuechl furdern und ir majestät uberantburten und furbringen sollen. Nun habt ir herr vernomen, das ain ersame landschaft, wie es in der jüngsten instruction zum tail vermerket, nit willens noch vorhabens, sich also unnotturftiger sachen mit der burgerschaft derhalben in krieg und disputation einzugeben. Sonder ain landschaft lässt es bei dem besteen und beharren, beruefen und pitten auch nochmals die kunigliche majestät, solch perkrechts-*

<sup>38</sup> *Erledigung uber ainer landschaft beswerartiel sollicitiert per herrn Erhart von Polhaim und herrn Christofen Weltzer.* Ebd., Bl. 125<sup>a</sup> und Landt.-Akten 1535.

<sup>39</sup> Ebd., Landt.-Akten 1535.

*ordnung, so mit guetem vorwissen und vorbetrachtung ir kuniglichen majestät treffenlich rätte auf leidenlich milder und geburlicher mitl und weeg zu furdrung aines gemainen nutz furgenomen, gnädigist zu bestätten. Wo aber solchs je nit erlangt noch erhalten werden mocht, wurde ain landschaft gleich geursacht, sich bei dem alten handzuhaben. Und dieweil ir dann auch solchs ainer landschaft notturft nach zu bedenken habt, bitten wir euch von jetzternennter ainer landschaft wegen mit sondern vleis, ir wellet dises der perkrechtshandlung halben nochmals bei kuniglicher majestät mit embsigen underthenigisten vleis handln und sollicitiern, damit das ermelt ne u per k p u e c h l unangesehen der burgerschaft unpillich ausflucht und vermaint einred, die si uns zuvor uberantburt und wir euch hierinnen beslossen, dieselb wo nott kuniglicher majestät furzubringen, abschrift davon zuesenden, confirmiert und bestätt. Wo aber solchs abermals uber so vilfeltig ainer ersamen landschaft anrueffen und sollicitiern verhinderung haben und auf obangezeigt weeg der von stetten und merkten halben in langwierigen ausstand, verzug und in unfruchtbar disputation gestellt und in das werch je nit bestätt werden wollt, uns alsdann des widerumben in schrift, was euch verrer hierüber zu antburt gefellt, berichten, damit wir solichs ain lantschaft, sich weiter ierer notturft nach zu versechen und hierinnen geburlicher ordnung zu geleben haben, zu berichten wissen.'*

Die von den Ständen erbetene landesfürstliche Entscheidung scheint jedoch ausgeblieben zu sein, da der Jubilate-Landtag des Jahres 1536 beschloß, sich nochmals an Ferdinand I. zu wenden, *„von wegen des perkrechtspuechls, derhalben ain landschaft zu vilmallen angerueft mit underthenigisten vleis dasselb genedigist zu confirmiern und zu bestatten anzulangen, wo es aber nit sein kunt und der von stetten und merkten unpillich irrung und einwurf dermassen gestatt, wurde ain landschaft geursacht, sich bei dem alten perkrechtspuechl handzuhaben'*.<sup>40</sup> Zugleich erging an den Verordnetenausschuß der Auftrag, diesen landtäglichen Beschluß, der sich auch mit der Aufrichtung der Landgerichts-

<sup>40</sup> L. A., st. A., Landt.-Handlung 7, Bl. 241<sup>a</sup>.

und Polizeiordnung befaßte, dem König und der niederösterreichischen Regierung vorzulegen.<sup>41</sup> Die königliche Werbung und Instruktion für den Oktober-Landtag 1536<sup>42</sup> berührt wohl die Bestätigung der Polizeiordnung und verspricht darin baldige Erledigung, nicht aber jene des ‚Bergrechtsbüchels‘. Daher werden in dieser Angelegenheit die Stände neuerdings vorstellig (1535, 25. Oktober) und in der gleichen Form und mit gleichem Gedankengang wie vorher.<sup>43</sup> Sie verweisen auf die so überaus dringliche Notwendigkeit einer endlichen Publizierung dieses Gesetzes. Mit Wissen und Willen der Städte und Märkte wurde die Bergrechtsordnung in einem Landtag beratschlagt und in Gegenwart der Verordneten der Städte und Märkte verlesen. Damals hätten *‚weder si noch jemand ander kain einred oder mangl furgewent‘*. Der damalige Landeshauptmann Herr von Dietrichstein habe veranlaßt, daß der Entwurf des Bergrechtsbuches beim Schrankenmeisteramte zur Einsicht der Interessenten aufgelegt und von ihm eine Abschrift den Städten und Märkten zugestellt werde. *‚Das ist also beschehen und di von stetten und märkten selbs abschrift davon emphanen. Nachvolgend die selb ordnung als auch pillich gewesen an ir majestät kommen und gelangen lassen. Diweill dann solch perkwerchsordnung si die von stetten und märkten den wenigisten tail oder gar nichts beruert und allain den grund- und perkerrschaften‘* usw. Die Landschaft richtet daher neuerdings an König Ferdinand I. die Bitte, er *‚welle solch ordnung ... als herr und landsfürst unangesehen genandter von stetten und märkten ungebührlich und unrechtmässig verhinderung und vermaint eintrag ... confirmieren und bestättigen und ain landschaft der dreien ständt in disen faal des vierten und wenigern standts nit entgelten lassen‘*. Im gegenteiligen Falle kämen die Weingärten in merklichen Abbruch, verfallen und veröden, und man werde gezwungen, sich wieder des alten Bergrechtsbüchels, *‚welches, wie man befindt, vill hecher und strenger gestellt,‘* zu gebrauchen.

<sup>41</sup> Ebd., Bl. 1<sup>a</sup>.

<sup>42</sup> Ebd., 8, Bl. 38<sup>b</sup>.

<sup>43</sup> Ebd., Landt.-Handlung 7, Bl. 173<sup>a</sup>—174<sup>b</sup>. — Auch in Landt.-Handlung 9, Bl. 240<sup>a</sup>—240<sup>b</sup>.

Die Vertreter der Städte und Märkte kamen der Aufforderung, ihre ‚Einrede‘ wider das Bergrechtsbüchel vorzulegen, nicht nach. Am April-Landtag des Jahres 1537 versprach der König neuerdings, auf die Städte und Märkte einzuwirken.<sup>44</sup> Zugleich erging an den landesfürstlichen Kellermeister Kolmann Prunner der Befehl (10. April 1537, Prag),<sup>45</sup> derselbe habe den Städten und Märkten einen bestimmten Termin zu setzen und ihnen aufzulegen, *mit solch irer einred auf denselben tag zu verfahren mit ferrer vermeldung und anzaigung, ez bescheche alsdan von inen oder nit, so werde nicht weniger der notdurft nach mit handlung furgefarn, darnach si sich ze halten wissen*‘.

Das gleiche Spiel wiederholt sich im nächsten Jahre. Vom 18. Februar 1538 datiert eine neuerliche Beschwerdeschrift der Stände<sup>46</sup> mit der Bitte um endliche Bestätigung des Bergrechtsbüchels: *in bedacht, das si die burgerschaft in solchem fall kain billich einrede oder beschwer haben und wagen mügen*‘. Bemerkenswert in dieser Schrift ist der Hinweis auf die alte Bergrechtsordnung, welche *ainer landschaft vill merers nutzt dann das neu, und durch Euer kuniglichen majestät erbhuldigung confirmiert und bestat ist*‘. Die Regierung dagegen hielt an ihrem bis jetzt eingenommenen Standpunkt fest, die Bestätigung von der Zustimmung und Bewilligung der Städte und Märkte abhängig zu machen, *damit vergleichung darinn beschechen und kunftig irrung, so die von stetten und märkten derhalben erwecken mochten, vor der bestättung verhuet werde*‘. Sollten aber diese nach der ihnen gesteckten Frist keine begründete Einrede vorbringen, so soll das Statut confirmiert werden.<sup>47</sup> Daraufhin faßte der verordnete Ausschuß folgenden Beschluß:<sup>48</sup> Da die sofortige Konfirmierung der Bergrechtsordnung vom Landesfürsten verweigert wurde, so bleibe

<sup>44</sup> 1537, 5. April. Ebd., Landt.-Akten 1537.

<sup>45</sup> Ebd. — Dem königlichen Rat und Kellermeister in Steyr wurde 1539, 22. August, Wien, von König Ferdinand I. das *vizthumbamt in Steyr auf getreue raittung*‘ verliehen. Hs. 24 (o. 243), VII, S. 287, L. A.

<sup>46</sup> Ebd., Landt.-Handlung 8, Bl. 209 f. und 9, Bl. 240 f.

<sup>47</sup> Ebd., Bl. 213<sup>a</sup>.

<sup>48</sup> Ebd., Landt.-Akten 1538.

nichts anderes übrig, als wieder nach dem alten Bergbüchel vorzugehen und sich darnach zu richten. Die Gründe hiefür seien dem Landesfürsten ja bekannt.

Am September-Landtag 1538 wurde sodann beschlossen,<sup>40</sup> daß beim Kellermeisteramte bis auf weiteres nach dem alten Bergrechtsbüchel gehandelt werden solle. In einer Beschwerdeschrift<sup>50</sup> hatte der Kellermeister Kolmann Prunner hingewiesen, daß zufolge der noch nicht durchgeführten Bestätigung mancherlei Irrungen und Weiterungen vorkommen. So verweigere z. B. der Bergherr das Vorkaufsrecht der Erben;<sup>51</sup> oder es verweisen bei den Verhandlungen des Kellergerichtes einzelne Parteien auf die neue, andere wieder auf die alte Bergrechtsordnung, und erklären jene als ‚unconfirmiert und unbestätt‘. Unter solchen Umständen sei es unmöglich, ‚gerichtlich zu processiren‘.<sup>52</sup> Am 10. März des Jahres 1539 ersuchen die Stände durch ihre Gesandten Hans Welzer zu Spiegelfeld und Christoph von Mindorf bei Hof neuerdings um Bestätigung des Bergrechtsbüchels.<sup>53</sup> Der Erfolg blieb der gleiche: die ständischen Beschwerdeschriften wurden nun einfach gar nicht beantwortet, nicht allein in Sachen der Bestätigung des Bergrechtsbüchels, sondern auch in anderen Belangen. Dieses sicherlich wenig gerechtfertigte Vorgehen der Regierung veranlaßte die steirische Ständeschafft zu einer Kundgebung und Entschließung auf dem Grazer Landtag vom 3. Februar 1540:<sup>54</sup> eine derartige Nichtbeachtung ständischer Bitten und Beschwerden

<sup>40</sup> Ebd., Landt.-Handlung 9, Bl. 89<sup>b</sup>.

<sup>50</sup> *Indem wann ain weingarten verkauft werden soll, das der erb zue den perkherrn in den kauf steen will, das aber der perkherr nit gestendig.*

<sup>51</sup> Ratschlag vom 17. September 1538, ebd., Landt.-Handlung 8, Bl. 71<sup>a</sup> und 10, Bl. 89<sup>b</sup>. *Collman Pruner kellermaister in Steyr ist für ain ersane landschafft khumen und anzaigt, wie ime zu zeiten irrung in dem neuen perkrechtpuechl furfallen, nemblichen in dem, wann ain weingart verkauft werden soll, das der erb fur den perkherrn in den kauf steen will, welches aber der perkherr nit gestanden, mit bitt ime darinnen ain erleutterung zu geben. Darauf ist beratschlagt, dieweill das neu perkrechtpuechl von der kn. njt. noch nit bestätt ist, demnach soll kellermaister nach dem alten perkrechtpuechl, bis das neu bestätt wirdt, richten und handeln.*

<sup>52</sup> Undatiert. Ebd., Landt.-Akten 1539.

<sup>53</sup> Ebd.

<sup>54</sup> Ebd., Landt.-Handlung 8, Bl. 122 f.



seitens des Landesfürsten ist bis jetzt noch nicht vorgekommen und die Herren und Landleute, mit dem Landeshauptmann an der Spitze, werden gelegentlich der nächsten Anwesenheit König Ferdinands im Lande diesen über alle bis jetzt noch unerledigten und in Frage stehenden Angelegenheiten unterrichten.<sup>55</sup>

Seit diesem ständischen Beschlusse bis zum September-Landtag des Jahres 1541 schweigen die landtäglichen Akten, sowie jene über den Verkehr der steirischen Landschaft und der Verordneten mit der niederösterreichischen Regierung über das Schicksal des bis jetzt der Bestätigung harrenden Bergrechtsbüchels. Späteren Vermerken und Andeutungen nach scheint es, daß die Vertreter der Städte und Märkte neuerliche Einwendungen gegen die Fassung einzelner Artikel dieses Statuts erhoben hatten. Doch waren die Stände keineswegs geneigt, sich in ‚*ain verrer disputation*‘ einzulassen, denn es sei dringend notwendig, die bergrechtlichen Rechte endlich einmal auf eine gesicherte Basis zu stellen.<sup>56</sup> Noch im Jahre 1542 vermerkt ein Landtagsratschlag:<sup>57</sup> *Nachdem das perkpuechl bisher etlicher von steten*

<sup>55</sup> *Die weill ain ersame landschaft sichtlich spürt, dass sich je lenger je mer wider ire loblichen erlangten freihaiten, alt herkhomen und gewonhaiten beschwerlich handlungen und sachen begeben und zuetragen und endlich under den landleuten selbst sollich unpillich handlungen (als die die handhabung neben andern thun sollen) icheben und furbringen, auf das aber hierinnen in irem obligen ainmall bei kuniglicher majestüt würrliche und genedigiste erledigung erfolge und nit also wie bisheer beschehen, anhengig bleib, ist ernennter landschaft ratschlag, alsbald die kunigliche majestüt widerumben zu land khumbt, das die verordenten etlich trefflich herrn und landleut zusammen erfordern und ob es muglich, das der herr landshauptman auch dabei sein kunt, als der ainer landschaft sachen jeder zeit treulich befürdert, und alle die beschwürrungen und obligen, so noch unerledigt und sich mitler zeit zuetragen möchten, mit dem vleissigisten in ain verfassung bringen, vier gesandte mit solchen beschwürrungen zu irer kuniglichen majestüt umb erledigung . . . anzuhalten abzufertigen, und so bald durch dieselben gesandten bei kuniglicher majestüt das anbringen beschehen, das die zween wider anheimbs ziehen und die andern zween so lang bei irer majestüt am hof belciben, bis doch ainmall genedigiste erledigung ervolgt und ain ersame landschaft weitter dermassen nimmer zu irem nachtail aufgezogen werde.<sup>4</sup>*

<sup>56</sup> 8. September 1541. Ebd., Landt.-Akten.

<sup>57</sup> 18. Juli 1542. — Ebd.

*eingeworfen irrungen nit erledigt werden mugen, damit aber zu furderung des rechtens nachmals beschehe, sollen die herrn verordenten dieselben irtumben furnemen und mit etlichen herren und landleuten in der nachent beratslagen.* Mit diesem Beschlusse hatten also die drei oberen Stände gegenüber den Forderungen des vierten Standes, der Bürgerschaft, deren Vertreter seit 1539 wieder an den landtäglichen Verhandlungen teilnahmen,<sup>58</sup> nachgegeben. Aus dem Kreise der Herren und Landleute wurden Persönlichkeiten bestimmt, welche die von der Bürgerschaft beanstandeten Stellen im Bergrechtsstatut einer Untersuchung unterziehen und, wenn sie sich über eine Form geeinigt, einen neuen (also den zweiten) Entwurf dieser Ordnung der Landschaft vorlegen sollten.

Über die Verhandlungen dieser Kommission werden wir leider nicht unterrichtet. Wir wissen nur, daß dieser zweite Entwurf des steirischen Bergrechtsbüchels noch vor dem 13. April des Jahres 1543 dem König überreicht wurde, da an diesem Tage ein Schreiben der ständischen Verordneten an die in Wien sich aufhaltenden Gesandten mit dem Ersuchen abging, beim Landesfürsten die endliche Bestätigung des Bergrechtsbüchels zu betreiben.<sup>59</sup> Zehn Tage darauf (am 23. April) konnten die Gesandten nach Graz berichten: *Wir haben euer schreiben die erledigung des perkpuechls emphanen und seins inhalts vernommen. Thuen euch darauf widerumb freundlich berichten, das bemeltes perkpuechl erledigt worden ist und mit uns anhaimbs bringen und euch alsdann zuestellen wellen.*<sup>60</sup>

Die Bestätigung des von der steirischen Landschaft dem Landesfürsten vorgelegten Entwurfes war nämlich bereits früher erfolgt, und zwar am 9. Februar 1543.

Der Abfassung der Landgerichtsordnung Erzherzog Karls II., welche fast gleichzeitig mit der Kodifikation des steirischen Weinbergrechtes in Angriff genommen wurde, lag ein einheitliches Werk als Vorlage nicht zugrunde, weil

<sup>58</sup> Mensi, a. a. O. S. 87 und 112.

<sup>59</sup> L. A., Landt.-Akten 1543.

<sup>60</sup> Ebd.

ein solches überhaupt nicht bestand; es wurden hiezu nur die mannigfachen, fast für jeden Landgerichtsbezirk verschiedenen Rechtsgewohnheiten und neben diesen auch jene anderer österreichischer Landschaften sowie die Reichskarolina als Quellen herangezogen. Die steirische Landgerichtsordnung stellt sich somit als ein reines Kompilationswerk dar.<sup>61</sup> Dem steirischen Bergrechtsbüchel vom Jahre 1543 dagegen wurden neben der früheren halboffiziellen Aufzeichnung, dem ‚alten Bergrechtsbüchel‘, eine Reihe von weiteren Niederschriften des steirischen Weinbergrechtes, die jedoch alle auf dieses spezifisch steirische Statutarrecht zurückgingen, zugrunde gelegt, die darin enthaltenen Rechtsätze entweder unverändert aufgenommen oder teilweise geändert und durch eine Reihe neuer Bestimmungen erweitert und ergänzt.

Die ständischen Entwürfe der steirischen Bergrechtsordnung und deren Abfassungszeit. Der in der Hs. 10.100<sup>e</sup> (Rec. 2197 und 2200) der Wiener Nationalbibliothek auf uns überkommene und im Schoße der steirischen Landschaft ausgeführte Entwurf des steirischen Bergbüchels<sup>62</sup> ist nicht jener, welcher als erster nach der im Jahre 1527 zusammengetretenen Enquete der Wiener Regierung vorgelegt wurde,<sup>63</sup> und den hinsichtlich einzelner Artikel die steirischen Städte und Märkte bemängelten.<sup>64</sup> Aus dem Gutachten der niederösterreichischen Regierung über den in der Hs. 10.100<sup>e</sup> der Wiener Hofbibliothek erhaltenen Entwurf ist allerdings nicht ersichtlich, daß der uns vorliegende Entwurf tatsächlich jener ist, der nach nochmaliger Durchberatung seitens

<sup>61</sup> F. Byloff, a. a. O. S. 8 ff. gegen Hoegel, Geschichte des österreichischen Strafrechtes (1904), S. 28 und 36.

<sup>62</sup> Der vorliegende Entwurf ist von der gleichen Hand aus der königlichen Kanzlei zu Wien geschrieben, welche das Mandat König Ferdinands vom 8. Juli 1527, Wien (L. A., st. A., Freiheiten, Nr. A, 40<sup>b</sup>) niederschrieb. Es ist daher die Vermutung gerechtfertigt, daß von dem von der steirischen Landschaft nachgesendeten Originalkonzept des Entwurfes in Wien mehrere Abschriften gemacht und diese an Kanzler und Räte verteilt wurden.

<sup>63</sup> Siehe S. 72 f.

<sup>64</sup> Siehe S. 77 ff.

der hiezu verordneten Ständeherren zufolge Landtagsbeschlusses vom 18. Juli des Jahres 1542 der Wiener Regierung neuerdings zur Bestätigung durch den Landesfürsten vorgelegt wurde.<sup>65</sup>

Für die Ansicht aber, in dem erhaltenen Entwurfe die nach dem 18. Juli 1542 der Regierung von den Ständen übermittelte Bergrechtsordnung zu ersehen, also den Entwurf II und nicht den Entwurf I, spricht folgende Gegenüberstellung des aus dem Streite zwischen den drei oberen Ständen und der Bürgerschaft uns bekannten Wortlautes von allerdings nur einem Artikel nach zwei bestimmten von einander abweichenden Entwürfen, dem uns erhalten gebliebenen ständischen Entwurf in der Hs. der Wiener Nationalbibliothek und dem Gutachten der niederösterreichischen Regierung und Kammer.

Der Artikel 2 betrifft die Klagen der Erben beim Bergherrn.<sup>66</sup>

Entwurf I.	Entwurf II.	Gutachten.
<i>Item es soll ain jeder perkherr, denen so umb erb zu clagen haben, zu jeder zeit im jar recht ergehen lassen.</i>	..... ..... ..... <i>albeg im jar recht ergeen lassen.</i>	<i>Auf den andern articl bedenken regierung und camerräte allain volgende wort zu verendern von nöten sein, als nitmblich ‚im jar‘ dafür zu sezen ‚zu jeder zeit im jar‘.</i>

Weiters deuten die am Rande des Entwurfes beigefügten Bemerkungen der Kammerräte auf einen diesem Entwurf vorangegangenen Entwurf I hin. So zum Artikel 42 der Bergrechtsordnung von 1543 = Artikel 41 des Entwurfes II: *‚Wie diser 42. artikl jezo da verendert und gestellt, will der regierung und camer auch nicht für unzimlichen ansehen‘*; und zum Artikel 43 des Entwurfes II (= Art. 44 der Bergrechtsordnung von 1543): *‚mit diser obbegriffner nderung lasst inen regierung und camer disen 43. artikl auch gefallen.‘*

Der erste der niederösterreichischen Regierung von den steirischen Ständen vorgelegte Entwurf des Bergrechts-

<sup>65</sup> Siehe S. 87, Anm. 57.

<sup>66</sup> Art. 18 des B. R. A. — W. T. VI, S. 409, Z. 3—7.

büchels ist somit im Jahre 1527 abgefaßt worden. Der Entwurf II stammt aus dem Jahre 1542, in welchem die neuerliche Begutachtung desselben in Wien erfolgte.

Von dem Entwurfe II, beziehungsweise von dem Konzept zu diesem, ist uns ein Fragment erhalten geblieben, das späterhin als Konzeptpapier für eine ständische, die landschaftlichen Viertelmeister und deren Funktionen betreffende Ausfertigung benützt wurde.<sup>67</sup> Dieses Fragment enthält den Schlußsatz des Artikels 3, die Artikel 4, 5, 6 und 7 und den Anfang des Artikels 8 des Entwurfes II, also jener Artikel, mit denen die niederösterreichische Regierung sich einverstanden erklärte.<sup>68</sup> Die geringfügigen Verschiedenheiten zwischen der Textierung des Entwurfes und des Konzeptes zu diesem sind aus dem in der Note hier mitgetheilten Texte dieses Fragmentes zu ersehen.<sup>69</sup>

<sup>67</sup> 2 Bll., 2<sup>o</sup>, L. A., st. A., Bergrecht. — Für die Mitteilung hievon danke ich Herrn Kustos Dr. Viktor Theiß auf das Herzlichste.

<sup>68</sup> Siehe S. 111.

<sup>69</sup> . . . *phenning und nichts weniger dem belaidigten sein schaden und vor-  
drung vorbehalten sein.* (Art. 3 des Entwurfes und der Bergrechtsordnung  
von 1543.)

*Item es soll ain jeglicher in der ersten instanztz vor seinen ordent-  
lichen gericht wie von alter herkommen all sachen, so das perckrecht beruert,  
fürgenomen und gehandelt werden.* (Art. 4, ebd.)

*Wo aber der perckherr ainem recht verzug, das wissentlich wurd,  
alsdann mag er dasselb für des landsfürsten kellermaister bringen und an-  
zeigen, der soll sich des erkundigen, wo es sich also befundt und weislich  
gemacht werdet, (alsdann, oben nachgetragen) mag der kellermaister die  
pilligkeit darin handlen, dan es soll der kellermaister kain furbott aus-  
geen lassen.* (Art. 5, ebd.)

*Item es soll auch der kellermaister, so ain sach für ime kumbt, die  
er mit erkantnuss des rechten handlen soll, solliches recht mit landleuten und  
burgern, so perckrecht haben oder dienn, besetzen und nach laut des perck-  
puech darin handlen.* (Art. 6, ebd.)

*An dem percktaiding soll man anzeigen alle gerechtigkeit und freihait  
des perckrecht, eingriff, einlauf, frevel und gewalt von frembden leut oder  
wellichen sollicher frível und gvalt geschchen, die füll und puess melden  
und wellicher fravel und gvalt verschweiget und nit meld, der ist den  
perckherrn zwen und sibenzig phenning verfallen.* (Art. 7, ebd.)

*All unrecht weeg zu den weingarten und von den weingarten, die  
von alter nichts ge . . .* (Art. 8, ebd.)

## Synopsis VIII

## des 2. Entwurfes der Bergrechtsordnung mit der Originalausfertigung

(die mit einem \* bezeichneten Artikel des Entwurfes sind gegenüber der B. R. O. erweitert oder verkürzt).

E.	B.R.O.	E.	B.R.O.	E.	B.R.O.	E.	B.R.O.
1	1	14*	14	27*	27	40	41
2	2	15*	15	28	28	41	42
3	3	16	16	29	30	42*	43
4	4	17	17	30	31	43*	44
5*	5	18*	18	31*	32	44	45
6	6	19	19	32	33	45*	46
7	7	20	20	33	34	46*	47
8	8	21*	21	34	35	47	48
9	9	22	22	35	36	48	49
10	10	23	23	36*	37	49*	50
11	11	24	24	37	38	50*	51
12	12	25*	25	38	39		
13*	13	26	26	39	40		

## Synopsis IX

## von der steirischen Bergrechtsordnung 1543 zum 2. Entwurf derselben

(die mit einem \* bezeichneten Artikel des Entwurfes sind gegenüber der B. R. O. erweitert oder verkürzt).

B.R.O.	E.	B.R.O.	E.	B.R.O.	E.	B.R.O.	E.
1	1	14	14*	27	27*	40	39
2	2	15	15*	28	28	41	40
3	3	16	16	29	—	42*	41
4	4	17	17	30	29	43	42
5	5*	18	18*	31	30	44	43*
6	6	19	19	32	31*	45	44
7	7	20	20	33	32	46	45*
8	8	21	21*	34	33	47	46*
9	9	22	22	35	34	48	47
10	10	23	23	36	35	49	48
11	11	24	24	37	36*	50	49*
12	12	25	25*	38	37	51	50*
13	13*	26	26	39	38	52	—

## Synopsis IX

von der steirischen Bergrechtsordnung 1543 zu deren 2. Entwurf und zu den älteren steirischen Bergrechten.

Bergrechtsbüchel 1543	Entwurf 2 des Bergrechtsbüchels 1542	Hs. A 1430—1451	Hs. B 1462—1465	Hs. C 15. Jahrh., 2. Hälfte	Hs. D 1513	Steirisches Landrecht spätestens 1425	Älteste Redaktion des steirischen Bergrechtes 14./15. Jahrh., Wende
1	1	—	7	—	—		
2	2	I. 17	7	—	—		
3	3	—	—	1	1		
4	4	—	—	—	—		
5	5	—	—	—	—		
6	6	—	—	—	—		
7	7	—	—	2	2		
8	8	—	—	3	3		
9	9	—	—	—	—		
10	10	16	—	39	—		
11	11	—	—	4	4		
12	12	—	—	—	—		
13	13	—	—	5	5		
14	14	1	6	6	6	200	6
15	15	2	1	9	7	101	1
16	16	3	2	10	8	102	2
17	17	11	—	16	15		
18	18	5	4	12	9	187	4
19	19	6	3	13	10	103	3
20	20	7	5	14	11	196	5
21	21	8	10	15	12		
22	22	9	11	7	13		
23	23	12	—	17	16		
24	24	14, 17	—	19, 21	—		
25	25	15	—	20	—		
26	26	—	—	—	—		
27	27	—	—	—	—		
28	28	—	—	—	—		
29	—	II. Einl.	—	23	—		

Berg-rechts-büchel 1543	Ent-wurf 2 des Berg- rechts- büchels 1542	Hs. A 1430—1451	Hs. B 1462—1465	Hs. C 15. Jahrh., 2. Hälfte	Hs. D 1513	Steirisches Landrecht spättestens 1425	Älteste Redaktion des stei- rischen Berg- rechtes 14. Jahrh., Wende
30	29	II. —	—	—	—		
31	30	1	—	24	—		
32	31	2	—	25	—		
33	32	3	—	26	—		
34	33	4	—	27	—		
35	34	5	—	28	—		
36	35	6	—	29	—		
37	36	7	—	30	—		
38	37	8	—	31	—		
39	38	9	—	32	—		
40	39	10	—	33	—		
41	40	11	—	34	—		
42	41	12	—	35	—		
43	42	13	—	36	—		
44	43	III. 1	8	—	—		
45	44	III. 3	12	—	—		
46	45	—	—	—	—		
47	46	—	—	—	—		
48	47	—	—	—	—		
49	48	—	—	—	—		
50	49	—	—	—	—		
51	50	—	—	—	—		
52	51	—	—	—	—		
	52						
		<i>Das recht des pergrecht in Steier und wie man das be- sizen sol</i>	<i>Vermerkt das recht über das perkrecht und wie man das besetzen schol</i>	<i>Hie hernach volgent die artiel des perg- rechtsrechten und sind ge- nommen wor- den und abge- schriben aus der landsfest des lands Steyr</i>	<i>Vermerkt das recht des perg- recht und wie man das be- sizen soll</i>	<i>Von perkrecht (102) Von perk- rechten (103) Perkrecht, ma- richfuter (187) Von weingart- perg (196) Von perktai- ding (200)</i>	



Das Gutachten der niederösterreichischen Regierung und Kammer über den Entwurf II des Bergrechtsbüchels. Dieses Gutachten der niederösterreichischen Regierung über Entwurf II und zu dem Konzept desselben in den einzelnen Artikeln als Randbemerkung gestellt, ist uns durch die Sammelhandschrift der Wiener Nationalbibliothek 10.100<sup>e</sup> (Rec. 2197 und 2200), Bl. 184—195,<sup>70</sup> im Original erhalten geblieben. Es führt die Überschrift: *Stathalter, cantzler, regenten und camerrätt der Niderösterreichischen landt beratslagung und guettbedunken über ainer landschaft aus Steyr beger perkrechts-puechl-bestätigung verfasst und neben den artikl darinn vorfuederung beschehn hieneben verzeichnet, doch alles auf Rö: kn: mjt: weiter wolgefallen und pesserung gestellt.* Dieses Gutachten ist undatiert, ist aber in das Jahr 1542 mit ziemlicher Sicherheit zu setzen.<sup>71</sup>

Von vornherein muß hervorgehoben werden, daß die niederösterreichische Regierung sich bemühte, eine Reihe von Härten, die in dem vorgelegten Entwurfe II (E.) lagen, nach Möglichkeit zu mildern.

Vollständig einverstanden mit Inhalt und Diktion erklärte sich die Regierung mit den Artikeln 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 13, 14, 16, 17, 27, 29, 31, 35, 37, 46 und 52 des E.<sup>72</sup>

Die von der Regierung in Antrag gestellten Änderungen oder Auslassungen betrafen folgende Absätze des E.:

Artikel 2: Die Bestimmung über Klage um Erbe *albeg im jar'* soll durch den Beisatz *zu jeder zeit im jar'* deutlicher gemacht werden. Hier scheint es sich um das Adverb *albeg'* als ein der Regierung mehr oder minder weniger verständiger Ausdruck gehandelt zu haben.

Artikel 11 bestimmte, daß der um erbliche Gerechtigkeit sprechende Erbe solches im Bergtaiding melde und mit einem Pfennig verlege. Im gegenteiligen Fall verliert der Erbe sein Recht, außer er befindet sich aus begründeten Ur-

<sup>70</sup> Tabulae codicum ... in bibl. palatina Vindobonensi VI, S. 142.

<sup>71</sup> Siehe S. 87 f.

<sup>72</sup> Den Wortlaut dieser gutächtlichen Vermerke der niederösterreichischen Regierung siehe in den betreffenden Noten zum Abdruck des Original-Bergbüchels.

sachen außer Land. Die salvatorische Klausel erweitert die Regierung dahin, daß bei Unmündigkeit des Erben (*dann der erb noch nicht mündig oder vogtpar*) oder wenn derselbe außer Landes, die Berggenossen zu urteilen hätten. Der Vorschlag auf Änderung des Artikels 11 E. unterwirft die Erbverlusterklärung ausdrücklich dem Urteile der Berggenossen (*durch die perkgenossen ... gehandelt werden*).

Die Bestimmungen des Artikels 12: Verlust des Erbes beim Abzug vom Weinberggute ohne Erlaubnis des Grundherrn, hält die Regierung *aus allerlai ursachen zu streng* und verbindet den Verlust des Gutes nur mit der Tatsache, wenn der Erbe ohne Wissen und Willen seines Vaters, Haushalters oder der Haushälterin oder aber *auch ausserhalb anderer redlicher ursachen* aus dem Lande gezogen ist.

Der Artikel 15 des E. setzt als Strafe für den Übertreter eine Buße von 72  $\text{₰}$  fest, welche Buße nach dem Wortlaut der gutächtlichen Äußerung im E. I der B. R. O. (*vorher in disen libel*) noch höher gestellt war. Die Regierung wirkt auf *milderung* ein: bei Mißernten soll der Bergherr bis auf *kunftig gewächs oder weinfechsung pillichen geduld tragen*, der Berggenosse das schuldige Bergrecht bei der nächsten Fechsung bezahlen. In die B. R. O. wurde dieser Zusatz nicht aufgenommen.

Der Artikel 18 des E. bestimmte die Verpflichtung des Bergholden zur Fuhrrobot, und zwar *in die vier meil wegs*. Diese zeitliche Bestimmung bedeutete eine Erweiterung der älteren bergrechtlichen Normen, welche durchgehends nur die Fuhrfrohne, *als verr er ains tags bei der sunen schein gevahren mag*,<sup>73</sup> kennen. Auf diese älteren Bestimmungen geht das Gutachten der Regierung zurück: Das Bergrecht ist dem Bergherrn nicht weiter zu bringen, *dann als weit und was ainer den halben tag faren, doch das derselb vor nidergang der sun sein haimwesen mit seinem ross und wagen widerumb erraichen mag*.

Das Gutachten der Regierung zum 19. Artikel des E. (Pfandrecht des Bergherrn — Exekutivverfahren) lautet einigermaßen unverständlich: *Den 19. artikl, so auch auf ain straf gestellt, ist nach alter gelegenhait furgenomen*

<sup>73</sup> Siehe Artikel 18 der B. R. O. von 1543 im Anhang.

*straffen und penen befunden, das diser artikl der pillichkait nach nicht zulässig, sonder an den andern aufgesetzten straffen ain genuegen sei.* Meines Erachtens wünschte die Regierung den Wegfall der Strafen überhaupt, und zwar unter Hinweis auf andere bergrechtliche Bußen.

Das Verbot des Artikels 20 (Sitzen im Bergrechte mit eigenem Rücken) will die Regierung dahin geändert wissen, daß die Rücksässigkeit des Bergholden auf dem Weingarten nur dann verboten werde, wenn dieselbe *on gnuegsam ursach und furnemblichen wissen und zugeben* der Grundobrigkeit erfolgt sei. Ebenso wünscht die Regierung am Schlusse des Artikels 21 die Vermeidung *unbilllicher Irrung oder Verhinderung* durch den Bergherrn.

Beim Abgang von Erben bestimmte der Artikel 22 die Tilgung der Schulden *aus allen seinen* (des Bergholden) *gut*. Das Gutachten mildert diese Bestimmung durch folgenden Zusatz: *das allain dem pergherrn der weingarten und nit das ander erb verfallen sein sollt*. Auch den Artikel 23 stellt die Regierung *auf Milderung*, indem die Entziehung des Bergrechtsgrundes dem Urteile der Berggenossen überlassen bleiben soll: *das der perkgenos nach gelegenhait der endziehung des grunds durch erkantnus gestraft ... werden solle*. Ebenso mildert das Gutachten der Regierung die Strafe, welche im Artikel 24 des E. für die Vernachlässigung des Weingartens festgesetzt wurde.

Die für Nichterscheinen beim Bergherrn bestimmte Strafe von 1 Mark  $\text{ſ}$  (Art. 25) soll dem Urteile der Berggenossen überlassen bleiben: *das der so aussen bleibt ... durch erkantnus der perghenossen gepiesst werde*.

Im Artikel 28 (Dingnus des Urteils an das landesfürstliche Kelleramt) wünscht die Regierung nur den Beisatz *als lang das gericht sizt* nach *haubturtt*.

Die Buße von 72  $\text{ſ}$  des Artikels 30 des E. (Schaden durch Vieh) setzt das Gutachten auf 3 Kreuzer herab, ebenso jene von 3 Mark  $\text{ſ}$  des Artikels 32 (Baumfrevel) auf 1 Mark und die von 72  $\text{ſ}$  für das Abschlagen des Heiholzes (Art. 33) auf 32  $\text{ſ}$ . Ferner die Buße von 1 Mark des Artikels 34 auf 4 Kreuzer (Diebstahl von Weingartstecken) und jene von 5 Mark  $\text{ſ}$  des Artikels 36 (Überlaufen und Schla-

gen) auf 1 Mark. Anträge, welche mit Ausnahme jenes für den Artikel 30, nicht berücksichtigt wurden.

Zum 38. Artikel des E. beantragt die Regierung den Zusatz: *„welcher ... den gemainen weg gefeßlicher weise ... zu nahend haut.“*

Die nach dem 39. Artikel für Obstdiebstahl zu verhängende körperliche Strafe des Ohrenabschneidens soll aufgelassen werden und bei Kindern unter 14 Jahren mit der Strafe von 4 Schilling  $\text{§}$  ein Unterschied gemacht werden.

Den Bestimmungen des Artikels 41 des E. (Absengen der Weingärten) stimmt das Gutachten bei, jedoch mit der Einschränkung, *„so es durch unfleißig verwarlosung oder fursezlich beschicht.“*

Bemerkenswert ist, daß im Artikel 43 (Erbleihe) die Regierung die Änderung der Worte *„leihen“*, *„zu verleihen“* und *„nit leihen“* in *„verfolgen lassen“*, *„das erb nicht zuesteen lassen“* und *„verfolgen lassen“* in Antrag stellt.

Der Artikel 44 des E. setzt die Vogtbarkeit der Kinder der Bergholden auf 16 Jahre, das Gutachten dagegen auf 18 Jahre.

Für den Artikel 45 (Holz zu nahe dem Weingarten) beantragt das Gutachten an Stelle des Passus: *„das es im zu nachtail käme“*, die Bestimmung: *„das das holz junger wer und dem weingartn zu nachtail khäme.“*

Den im Artikel 47 bestimmten Entlohnungssatz von 12  $\text{§}$  für den Bergmeister oder Bergsuppan läßt das Gutachten von dem Willen des Bergherrn abhängen: *„sovil er waiß oder will geben, doch ohne beswerung der perkholden.“*

Die Frist von einem Monat (Art. 48: Übernahme eines Weingartens durch des Bergherrn Hand) will die Regierung auf ein Jahr verlängert wissen.

Betreffend den Verkauf von Weingärten bestimmt das Gutachten (Art. 49) die Reihenfolge der Anwärter: die nächsten Blutsfreunde, der Bergherr und schließlich die Anrainer.

Für Artikel 50 beantragt die Regierung die Streichung der im E. mit 4 Mark  $\text{§}$  angesetzten Strafe.

Artikel 51 des E. bestimmt die Lohnsätze für die Tagwerker im ganzen Land (*von St. Michael bis auf St. Georg*)

auf 12 ₰, (von St. Georgen bis auf St. Michael) auf 14 ₰; ferner die Arbeitszeit für den ersten Termin von 6 Uhr morgens bis 5 Uhr abends, für den zweiten Termin von 5 Uhr morgens bis 7 Uhr abends; für jedesmaliges Zuspätkommen zur Arbeit einen Abzug von 2 ₰ für jede Stunde vom Arbeitslohn. Mit Recht versuchte die Regierung diese verallgemeinernde Lohnmaßregel zu verhindern, und zwar unter der Begründung: *das der arbeiter taglon und der selben zeit der arbeit halbn sollen sich an ainem jeden ort der perkrichter sambt seinen perkgenossen miteinander jedes jars nach gelegenheit der leuf und zeit vergleichen.* Dieser Vorschlag der Regierung wurde im Artikel 52 der B.R.O. insofern nicht berücksichtigt, als der Lohntarif für Steiermark für die Weingebirge neben und oberhalb Mureck mit 10 ₰, für die unter Mureck gelegenen mit 12 ₰ für jeden Arbeitstag festgesetzt wurde.

Nur in wenigen Fällen wurden die von der niederösterreichischen Regierung gegen die Fassung einzelner Artikel des E. II erhobenen Einwendungen und von ihr gestellten Anträge berücksichtigt: so bei den Artikeln 15, 18, 31 und 51.

Verhältnis des Entwurfes II zur B.R.O. vom Jahre 1543. Unverändert wurden die Artikel 1, 2, 3, 4, 6—12, 16, 17, 19, 20, 22, 23, 24, 26, 28—30, 32—35, 37—41, 44, 47 und 48 des Entwurfes II in die B.R.O. von 1543 aufgenommen.

Änderungen rein stilistischer Natur lassen sich bei den Artikeln 5, 10, 11, 19, 30, 33, 34, 38, 41, 42, 45 und 49 nachweisen.

Dem Artikel 13 des E. fehlt der Vermerk über den Verfall von Wein, Most und Getreide, wenn solches *aus verpol* aus dem Bergrecht geführt wird.

Ausführlicher als im E. ist in der B.R.O. der Artikel 14 behandelt und außerdem ein Wandel von 72 ₰ festgesetzt. Dagegen ist ein solcher ebenfalls von 72 ₰ gegen den den Bestimmungen des Artikels 15 Zuwiderhandelnden in dem E. vorgesehen, derselbe jedoch in die B.R.O. nicht aufgenommen.

Artikel 18 des E. bestimmt als Maximalausmaß für die von den Bergholden zu leistenden Fuhrroboten den auf vier

Meilen Wegs im Tage, die B. R. O. jedoch für die Fahrt bei Sonnenschein.

Artikel 21 des E. spricht von *vermächt, stift, geschäft, keuf und saz*, die B. R. O. dagegen läßt das Wort *geschäft* aus.

Artikel 25 des E. kennt nur die einmalige Vorladung des Bergholden durch den Bergherrn und die Bestrafung des Ungehorsamen mit 1 Mark  $\text{ſ}$ . Die B. R. O. geht auf die alten Rechtsbestimmungen der dreimaligen Ladung (mit einem Wandel von 3 Mark  $\text{ſ}$ ) zurück.

Der Entwurf des Artikels 27 führt an, daß es bezüglich der beim Kellermeisteramte zu entrichtenden Taxen so wie bei der landeshauptmannschaftlichen Kanzlei gehalten werden sollte. Dieser Zusatz fehlt in der B. R. O. von 1543.

Im Artikel 31 des E. ist der Wandel auf 72  $\text{ſ}$ , in der B. R. O. auf 32  $\text{ſ}$  festgesetzt.

Im Artikel 36 des E. (Einbruch in den Weinkeller usw.) wird auf die Landhandfeste verwiesen. Dieser Hinweis fehlt der B. R. O.

Artikel 42 des E. (Abschlagen des Weinstockes) bestimmt als Strafe 72  $\text{ſ}$  und die Wiedergutmachung des Schadens, *doch nach erkantnus des pergherren*. Dieser Zusatz fehlt in der B. R. O.

Die Inanspruchnahme des Erbes durch den Erbberechtigten an den Bergherrn ist im Artikel 43 des E. auf dreimal festgesetzt, in der B. R. O. dagegen auf *drei stund*.

Im Artikel 46 der B. R. O. ist der Satz im Artikel 45 des E.: *das es im zu nachtail käme* auf *das es ime zu nachend steet oder zu nachtail käme* erweitert.

Der Artikel 50 der B. R. O. (Verkauf des Weingartens und Anfailung desselben usw.) ist im Artikel 49 des E. insofern breiter gedacht worden, als nach Ablehnung des Kaufes durch den *„nächsten Freund“* der nächste Anrainer, dann die anderen oberen Anrainer, weiters die zur rechten und zur linken Hand und schließlich die unteren Anrainer in Betracht kommen sollten.

Für den Übertreter der in Artikel 50 des E. enthaltenen Bestimmungen wird ein Wandel von 4 Mark  $\text{ſ}$  festgesetzt. Diese Buße fehlt in der B. R. O.

Hinsichtlich des Artikels 51 des E. und des Ersatzes desselben durch den Artikel 52 der B.R.O. wird auf das früher Gesagte verwiesen.<sup>74</sup>

Der Artikel 52 des E. (4 Mark & Buße für den Übertreter der im Artikel 51 des E. enthaltenen Bestimmungen) wurde in der B.R.O. weggelassen.

Der von der niederösterreichischen Regierung begutachtete und mit Randbemerkungen auf Erweiterung oder aber auch Einschränkung gewisser in einzelnen Artikeln enthaltenen Bestimmungen mußte nun entweder direkt an die Person des Landesfürsten oder aber neuerdings an die steirische Landschaft zurückgeleitet worden sein. Im ersteren Falle wäre sodann die endliche Textierung des steirischen Bergrechtsbüchels, wie diese uns in der Originalausfertigung vom 9. Februar 1543 und in der bald darauf erfolgten Druckausgabe vorliegt, in Wien selbst durchgeführt worden oder die Landschaft wurde neuerdings, also zum dritten Male, vor die Aufgabe gestellt, einen neuen, also den Entwurf III der steirischen Bergrechtsordnung, und zwar unter Bedachtnahme auf die von der Regierung und Kammer beantragten Änderungen und Erweiterungen einzelner Artikel, auszuarbeiten und diesen dem Landesfürsten zu unterbreiten. Aus dem uns erhalten gebliebenen Aktenmaterial über die Kodifikation dieses bergrechtlichen Statutes lassen diese Fragen sich nicht beantworten. Weiters läßt sich eine neuerliche Ingerenz der steirischen Stände auf die endliche Textierung des Bergrechtsbüchels nicht entnehmen. Wohl aber gibt der Eingang zum Gutachten der niederösterreichischen Regierung und Kammer die Beantwortung dieser Fragen, indem Statthalter, Kanzler, Regenten und Kammerräte der niederösterreichischen Lande das von ihnen abverlangte Gutachten König Ferdinand I. vorlegen mit dem ausdrücklichen Vermerk: *doch alles auf Römisch kuniglicher majestät weiter wolgefallen und pesserung gestellt.* Die Schlußredaktion des Textes des steirischen Bergbüchels mußte also in der königlichen Kanzlei, und zwar in der Zeit zwischen der Vorlage des erwähnten

<sup>74</sup> Siehe S. 98 f.

Gutachtens und der königlichen Bestätigung erfolgt sein. Wie man sich bei dieser Schlußredaktion gegenüber dem Entwurfe II der steirischen Landschaft und dem darüber von der niederösterreichischen Regierung erstatteten Gutachten verhielt, ergibt sich aus den Vergleichen, welche wir zwischen diesen beiden Elaboraten und dem Texte der Originalausfertigung gezogen haben.

## 7. Die Druckausgaben des steirischen Bergrechtsbüchels.

1. Die *Editio princeps*. Wir besitzen keinen aktenmäßigen Beleg für die Behauptung, daß der Landesfürst den steirischen Ständen die eheste Publizierung des Bergrechtsbüchels im Wege der Drucklegung dieses Gesetzes versprochen habe. Aber es lag im Sinne einer möglichst raschen und bequemen Verbreitung dieses nunmehr vom Landesfürsten für das ganze Land Steiermark erlassenen Gesetzes und im Interesse eines geregelten Rechtsganges in Weinbergangelegenheiten, Bergherr wie Berggenossen mit dem Inhalt desselben bekanntzumachen. Um so mehr als die Zahl der steirischen Bergrechtsherrschaften, welche sich aus den Gültenschätzungen der Jahre 1542 und 1543 nach Ort und Ausmaß genau nachweisen lassen,<sup>1</sup> eine ziemlich große war.

In Gesetzeskraft trat das steirische Bergrechtsbüchel mit der Übergabe der vom König und Landesfürsten unterfertigten Originalausfertigung an die steirischen Stände, wogegen die Drucklegung des Gesetzes als „rechtlich bedeutender Publikationsakt etwa in dem Sinn, daß erst durch sie die materielle Gesetzeskraft eingetreten wäre“,<sup>2</sup> nicht aufgefaßt werden darf. Der Druck<sup>3</sup> erfolgte oder — richtiger gesagt — mußte erfolgen, um allen Interessenten Gelegen-

<sup>1</sup> L. A., st. A. Katalog der Gültenschätzungen und Mell-Thiel, Die Urbare und urbarialen Aufzeichnungen des landesfürstlichen Kammergutes. Veröff. XXV.

<sup>2</sup> Byloff, a. a. O. S. 63.

<sup>3</sup> Trotz der Publizierung dieses Gesetzes im Drucke wurden hievon Abschriften angefertigt; so liegt uns z. B. eine solche aus dem Jahre 1569 vor in Hs. 1100 (o. 3692) des L. A., Kl. 4<sup>o</sup>, Pap., in Pergament-Um-



heit zu geben, mit dem Inhalt des Gesetzes sich vertraut zu machen.

Die Editio princeps ist wahrscheinlich sofort veranlaßt worden, und zwar durch die Wiener Offizin des Johann Singrenius (Hans Singriener, Sygriener), über dessen Tätigkeit innerhalb der Jahre 1510 bis 1545 wir genau unterrichtet sind;<sup>4</sup> eine Wiener Druckerei, welche vornehmlich mit der Drucklegung von Gesetzen, Ordnungen und Patenten betraut wurde und aus deren Werkstätte auch die Publikation verschiedener österreichischer Weingartenordnungen und Patente hervorging.<sup>5</sup>

Die Editio princeps<sup>6</sup> in Quart umfaßt zehn mit Kustoden versehene, aber nicht numerierte Blätter;<sup>6</sup> auf Bl. 1<sup>a</sup> mit folgendem Titel:

**Römischer**  
**auch zu Hügern**  
**vñ Behaim etc.**  
**fñ: Mai: Con-**  
**firmaciö vñ**  
**Bestättung des Fürsten-**  
**thums Steyr Perck-**  
**rechts-Büchel.**  
**in Jar**  
**M. D. XLIII.**

schlag. *„Glaubwürdige abschrift der küniglichen confirmation und bestattung des fürstenthumbs Steyr perckrechtsordnungpüchel im 1543ten jar. Johannes Schmaguz (zu Leibnitz?) manu propria descripsit 1569.“* Siehe A. Mell, Katalog der Handschriften des Landesarchives, S. 117, Nr. 1100. Über die Höhe der Auflagen des Bergrechtsbüchels von 1543 und 1559 sind wir nicht unterrichtet.

<sup>4</sup> A. Mayer, Wiens Buchdruckergeschichte I (1883), S. 57, führt unter Nr. 201 als undatierten Druck das Bergrechtsbüchel (Wien, Univers.-Bibliothek) an.

<sup>5</sup> So 1534, Weinzierlordnung, 1540, 9. April, Weingartpatent, 1527, 31. März, Weingartpatent, 1528, 7. März, Weingartmandat, 1546, 18. März, Weinzehentpatent. Siehe Mayer, a. a. O. S. 47 (Nr. 85), S. 48 (Nr. 91), S. 50 (Nr. 117 und 124), S. 55 (Nr. 174) und S. 57 (Nr. 210).

<sup>6</sup> L. A., st. A., Patente, in Pergament-Umschlag. Wurde im Jahre 1881 vom steiermärkischen Landesarchive käuflich erworben. 1884 schenkte der Stiftsarchivar von Admont, Pr. Jakob Wichner, ein Fragment dieses Druckes (die letzten 4 Bl.) dem L. A.

Über das Verhältniß dieser Erstaussgabe zu der Originalausfertigung, und zwar hinsichtlich der Rechtsschreibung und einzelner Varianten wird auf die der Ausgabe des Originals beigegebenen Anmerkungen verwiesen.

2. Spätere Nachdrucke. (1559.) Offizin des Grazer Bürgers und Buchdruckers Alexander Leopold, der zweitältesten Buchdruckerei in Steiermark.<sup>7</sup> In Kl.-Quart, 12 unnummerierte Blätter, Kustoden.<sup>8</sup> Mit gleichzeitiger handschriftlicher Artikelnumerierung und Follierung.

Römischer kaysferli-  
cher auch zu Hungern vnd Behaim  
Khün: May. etc. Erzhertzog zu O-  
sterreich etc. Confirmation vnd  
Bestättung des Fürsten-  
thumbs Steyr Perckrechts-Buechel.

Gedruckt zu Grätz durch Alexan-  
der Leopolden.

1559.

(1583.) Offizin des Michael Manger in Augsburg.  
Folio.<sup>9</sup>

Ferdinandi I. Confirmation und Bestettung des Für-  
stenthumb Steyer Perckrechts-Büchel.

Augsburg.

M. Manger

1583.

<sup>7</sup> Siehe R. Peinlich, Zur Geschichte des Buchdruckes, der Büchercensur und des Buchhandels in Graz, in Mitt. XXVII, S. 137, und A. Schlossar, Grazer Buchdruck und Buchhandel im 16. Jahrhundert, im Archiv zur Gesch. des deutschen Buchhandels IV (1879), S. 6. — Die erste Buchdruckerei im Lande besaß der Seckauer Bischof Peter Persicus († 1550), aus dessen Hinterlassenschaft der Grazer Bürger und Buchdrucker Alexander Leopold ‚Druckzeug‘ und ‚Fundament der Buchstaben‘ mit von der steirischen Landschaft vorgestrecktem Gelde kaufte.

<sup>8</sup> L. A., Patente.

<sup>9</sup> Wien, Fideikommißbibliothek 08677. — Bd. II, 1 der ‚Sammlung der vereinigten Familien- und Privatbibliothek, Seine Maj. des Kaisers‘, col. 514.

(1583.) Unbekannte Wiener Offizin. Quart, 6 unnummerierte Blätter, Kustoden,<sup>10</sup> Titelblatt in ornamentaler Umrahmung.

Römischer kaysers-  
licher auch zu Hungern vnd  
Beham, Königlicher Mayestat etc. Erz-  
herzog zu Osterreich etc. Confirmation  
vnd bestetzung des Fürstenthumb  
Steyr Perckrechts  
Büchel.  
M. D. LXXXIII.

(1583.) Unbekannte Offizin. Quart, 6 Blätter, Kustoden, Titelblatt in ornamentaler Umrahmung.<sup>11</sup>

Römischer kayserslich-  
er auch zu Hungern vnd Beham, Königli-  
cher Mayestat etc. Erzherzog zu Oster-  
reich etc. Confirmation vnd beset-  
zung des Fürstenthumb  
Steyr Perckrechts  
Büchel  
M. D. LXXXIII.

(1616.) Offizin des Georg Widmanstetter zu Graz. Kl.-Folio, 6 unnummerierte Blätter, Kustoden, die Artikel mit fortlaufenden Zahlen. Am Titelblatt das österreichische Gesamtwappen.<sup>12</sup>

Römischer kayserslicher auch  
zu Hungern and Behaim, Königlicher Mayestat etc.  
Erzherzog zu Osterreich etc. Confirmation und  
bestetzung des Fürstenthumb Steyr  
Perckrechts-Büchel.  
Gedruckt in der fürstli-  
chen Haupt-Statt Gräs in Steyr  
bei Georg Widmanstetter.  
M. DC. XVI.

<sup>10</sup> L. A., Patente.

<sup>11</sup> L. A., Patente. — Vgl. Mayer, a. a. O. I, S. 137, Nr. 795.

<sup>12</sup> L. A., Patente.

(1639.) Offizin des Sebastian Haupt zu Graz. Folio, 6 unnummerierte Blätter, Kustoden. Am Titelblatt das österreichische Gesamtwappen.<sup>13</sup>

Römischer kaiserlicher  
 auch zu Hungern und Böhaim Königlicher mayestatt etc. Erzherzog zu Oesterreich etc. Confirmation und Bestettung des Fürstenthumbß Steyr Bergrechts Büchel  
 Gedruckt in der Fürstlichen Haupt Statt Grätz in Steyr. In Verlegung Sebastian Haupt.  
 M. DC. XXXIX.

(1682.) Offizin der Widmanstetterischen Erben zu Graz. Folio, 6 unnummerierte Blätter, Kustoden. Titelblatt in reicher zeichnerischer Umrahmung. Auf Bl. 1<sup>b</sup>: das steirische Landeswappen.<sup>14</sup>

Römischer Kaiserlicher, auch zu Hungarn und Böhaimb, Königl. Majestät etc. Erzherzog zu Oesterreich etc.  
 Confirmation und Bestettigung, des Fürstenthumb Steyer Berg-Rechts Büchel.

Gedruckt zu Grätz bey denen Widmanstetterischen Erben anno 1682.

(1760.) Gleiche Offizin. Folio, 8 nummerierte Blätter, die einzelnen Artikel numeriert (I—LII). Am Titelblatt das österreichische Gesamtwappen.<sup>15</sup>

<sup>13</sup> Ebd.

<sup>14</sup> Ebd. und Familien-Fideikommißbibliothek in Wien, Nr. 33210<sup>a</sup>. Sammlung II, 1, col. 515.

<sup>15</sup> I. A., Patente.

Römischer Kayserlicher, auch zu Hungarn  
und Böhheim Königlicher Majestät etc.  
Erzherzog zu Oesterreich etc.

Confirmation

und

Bestättung

des

Fürstenthumbs Steyer

Vergrechtsbüchel

Gedruckt in der Fürstlichen Hauptstadt Grätz in Steyer,  
bei Ernst Widmanstetter. 1633<sup>16</sup>

Nachgedruckt

bey den Widmanstetterischen Erben

1760.

---

<sup>16</sup> Die Druckausgabe vom Jahre 1633 fand sich nicht in der Patenter-Reihe des L. A.

## ANHANG.

1543, 9. Februar, Wien.

König Ferdinand I. bestätigt und konfirmiert über Bitte der drei Stände der Landschaft des Fürstentums Steir das von ihnen neu aufgerichtete und ihm schriftlich vorgelegte steirische Bergrechtsbüchel.

Orig.-Pergament in Libellform (300 × 360 mm), 6 Blätter, das erste Blatt als Vorsatzblatt, Majestätssiegel an rot-weißer Seidenschnur (O. Posse, Siegel III, Taf. 21, Nr. 3). Landesarchiv, Graz, Nr. C, 8 der landschaftlichen Privilegien. Siehe A. Mell, Katalog der Archivalien-Ausstellung, S. 78, Nr. 4. Auf Bl. 1<sup>a</sup> folgende Registraturvermerke (16.—18. Jahrhundert): *Ferdinand. Confirmation des perkuechs* (von anderer Hand *uechs* durchstrichen und ergänzt *rechtsordnung in Steyr*). 320 (durchstrichen). *Lad 147*. (147 durchstrichen). *die vierte Nr. 91*. — Luschin-Kapper, Katalog der landschaftlichen Urkunden (1899), S. 5, C, 8.

Wir Ferdinand von gottes genaden Römischer khunig, zu allen zeiten merer des reichs in Germanien, zu Hungern, Behaim, Dalmatien, Croatien und Selavonien etc., khunig, infant in Hispanien, erzherzog zu Österreich, herzog zu Burgundi, zu Brabant, zu Steir, zu Khernten, zu Crain, zu Lutzemburg, zu Wirtemberg, Ober und Nider Slesien, fürst zu Schwaben, marggrave des heiligen Römischen reichs zu Burgaw und Märhern, Ober und Nider Lausniz, gefürster grave zu Habsburg, zu Tirol, zu Phirdt, zu Kiburg und zu Görtz etc., landgrave in Elsass, herr auf der Wýndischen mark, zu Portenaw und zu Salins etc. bekennen offenlich mit disem brief und thuen kundt allermeniclich, das uns die erwirdigen edlen ersamen geistlichen unser lieben andechtigen und getreuen n. ain ersame unser landschaft unsers fürstenthumbs Steir der dreier ständ von prelaten, herrnstand und vom adl undertheniglichen angeruefen und gebeten haben, das wir inen das perkrechtuechl daselbst in Steir, so mit unserm vorwissen und genedigen bewilligung von neuem beratschlagt, aufgericht und uns schriftlichen furbracht worden ist, als regierender herr

und landsfürst zu confirmieren und zu bestätten genediglich geruechten. und laut dasselb perkrechtuechl von wort zu wort also.

[1.]

[Perktaiding zwischen Ostern und Pfingsten.]

Anfenklichen sollen alle perktaiding im land Steir<sup>1</sup> zwischen Ostern und Phingsten jürlich besessen werden an den orten, da es von alter herkommen und on sonder eehafte not an kain ander ort gewendt werden. darzue soll ain jeder perkherr<sup>2</sup> solch recht besetzen mit seinen perkholden. so er aber nicht sovil perkholden hat, mag er aus andern pergen perkholden nemen und das perktaiding besitzen.<sup>3 4</sup>

<sup>1</sup> Zu den von F. Bischoff in den Bänden 83, 85 und 89 der Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien beigebrachten Belegen über die Abhaltung von Bergtaidungen in Steiermark nachstehende Ergänzungen: Göss'sches Amt Seiersberg, 1538 (Hs. o. 506, L. A.): *das perktaiding zu S. besitzt man jürlich den dritten tag nach Georgi oder den 26. Aprilis.* — Pfarre Ligist, 16.—17. Jahrhundert (Hs. o. 1568 und o. 1934, L. A.): *das perktaiding wirt allmall im pfarrhof zu Lügost nach kirchzeit umb zwölf ur besessen am tag st. Phillipi und Jacobi.* — Herrschaft Freiberg (L. A., Sond.-Arch.), 1646: *bergtaiding jürlich am sontag nach Ostern.* — Kloster Neuberg, 17. Jahrhundert (Hs. o. 3140, L. A.): *... auch bei diser herrschaft Neuperg von alter hero gebreuchig, dass ein jedweder perkhold zu den gewendlichen perktaidungen ain perkpfening raichen und dargeben muss.* — Pfarre Schwanberg 1760 (Dokum.-Buch Nr. 4242, L. A.): *16. Dezember 1760 als am tag der sogenannten perkthütung.* — Deutschordenskommande Meretitzen 1687 (Ebd., Nr. 1553): *Protocoll, worinnen alle perküttungen und was bei denen abgehandlet worden, begriffen, a<sup>o</sup> 1687.* — Über das Semriacher Taiding, siehe M. Dolene in H. Groß' Archiv LX (1914), S. 351.

<sup>2</sup> In einer Urkunde von 1542, 25. November (Orig., L. A.) wird die Äbtissin von Göss als ‚pergfrauen‘ genannt.

<sup>3</sup> Über die Einberufung eines Bergtaidings am 26. April 1528 zu St. Margarethen am Graduschberg durch den Quardian des unteren Klosters zu Pettau als Bergherrn, und zwar in Sachen einer Besitzklage, und den Gang der Verhandlungen bis zur Urteilsfällung durch die Berggenossen hat sich eine umfangreiche notarielle Aufschreibung (12 Bl.) erhalten. L. A., Sonderarchiv Minoritenkloster Pettau.

<sup>4</sup> Auch in Steiermark dürfte sich die Kompetenz des Stadtrichters betreffend Lehns- und Bergrechtssachen der Bürger nicht über die Ringmauer der betreffenden Stadt erstreckt haben. Weinbergangelegenheiten waren vor dem Bergmeister zu verantworten, beziehungsweise vor dem Herrn, dem die Weingüter gehörten. Vgl. Artikel 46 der erweiterten

[1.] B. R. B, Artikel 7. *Item ain jeder herr schol sein percknossen an dem percktaiding darin sezen; mag er aber der sein als vil nicht gehaben, so mag er ander herren perckgnossen dernider sezen und nicht ander ausser leut.* W. T. VI, S. 166, Z. 14—16. — Entwurf, Bl. 184<sup>a</sup>: gleichlautend. — Gutachten: *Auf den 1. artikl lassen ir regierung und camerräte wie der von ainer landschaft gestellt auch dermassen gefallen.* — Vgl. B. T. von Hettmannsdorf-Göss: *Item es soll ein jeder herr sein perggnossen in dem pergtaiding nidersetzen. mag er aber der sein nicht als vill gehaben, so mag er ander herrn pergnossen nidersetzen und nicht ander ausser leüt.* W. T. VII, 1 S. 185, Z. 42—47.

[2.]

[Klag der erben jeder zeit ergen lassen.]

Item es sol ain jeder perkherr denen, so umb erb zu clagen haben, albeg<sup>a</sup> im jar recht ergeen lassen, im schriftlich oder mundlich furpot thuen und in des<sup>b</sup> zu ainer jeden zeit nicht verziehen, sonder fürderlich recht ergeen lassen, dann dise recht nicht verzug leiden mügen.<sup>5</sup>

[2.] B. R. A, I, Artikel 17. *Item ain jeder herr sol sein percknossen zu recht nidersetzen, wan man umb dieselbigen erb chlagt und nichts ausserhalb; hab dann derselb als vil nicht, so mag er ander herren leut, die auch perckgnossen sein, darnider setzen und nicht die di solhe erb nicht haben.* Beitr. XVI, S. 22; W. T. VI, S. 409, Z. 3—7. — B. R. B, Artikel 7 gleichlautend mit A I, Artikel 17. W. T. VI, S. 166, Z. 14—16. — Entwurf: gleichlautend. — Gutachten: *Auf den andern artikl bedenken regierung und camerräte allain volgende wort zu verendern von nöten sein, als nemlichen ‚im jar‘ darfür zu setzen ‚zu jeder zeit im jar‘.*

<sup>a</sup> Dr. 1559, 1616, 1639, 1682: alweg.

<sup>b</sup> Dr. 1543, 1583, 1616, 1639, 1682: in das.

Fassung des österreichischen Landrechtes (Dopsch-Schwind, Nr. 50, S. 102): *„... das kain statrichter nicht furbas richten sülle dann inerhalb der rinkmaur. Was die burger inerhalb der rinkmaur aigen lehens purkrechts und perkrechts haben, sprech seu jemand daruber an, der ausserhalb gessen ist, so sullen seu antwurten vor dem lantrichter oder vor dem perkmaister oder vor dem herren, des daz aigen ist.“* — Herzog Albrechts Bestätigung der Freiheiten und Rechte der Bürger von Wien, 1296, 12. Februar, Wien, Artikel 15. (Ebd., Nr. 77, S. 151): *„und nemen auch aus diu lehen, diu vor den lehensherren suln gericht werden, und di weingarten, der gerichte an ir perchmaister gehöret.“*

<sup>5</sup> Nach dem Wiener Stadtrechtbuch, Artikel 119 (Ausgabe von H. M. Schuster, S. 113) war der Bergherr gehalten, bei Klagen auf einen Weingarten in dem Falle, daß Bergtaidinge nicht abgehalten wurden, das Bergrecht *zu verantwurten zu vürzehen tagen als das purkrecht“.*



## [3.]

[*Kain waffen missbrauchen im perkteding etc.*]

Item welcher da kumbt<sup>a</sup> zu dem perktaiding, sol ir jeglicher sein weer von im thuen. ob aber ainer ain weer het, so sol er die nicht misbrauchen, auch mit worten gebürlich halten, noch derhalb ainicherlai unzucht treiben und nicht ursach geben zu aufruere. wo aber ainer darwider that und sich mit worten und in anderweg ungebührlich hielt, sol gestraft werden umb zwen und sibenzig phening.<sup>6</sup> zucket aber ainer ain weer, sol die straf sein ain mark phening. und so ainer ain schlecht, sol die straf<sup>b</sup> zwo mark<sup>c</sup> phening und nichts weniger dem belaidigten seine schäden und vordrung vorbehalten sein.

[3.] B. R. C, Artikel 1. *Von weren. Es ist zu wissen zu dem ersten, welcher da kumbt zu dem perktaiding und wer mit im tregt, welcherlai wer das sei, der sol die von stund an von im thuen und zu dem amtmann oder suppan legen und im di zu behalten geben. und so er von dem perktaiding widerumb haim will geen, so mag ain jeder sein wer wider nemen und die mit im tragen. und welcher das nit thüt, der wür dem perkherren verfallen lxxii S.* — B. R. D, Artikel 1 gleichlautend mit C Artikel 1 mit folgenden Varianten: *zu dem amtmann und im die zu behalten geben . . . wider haim gen will.* W. T. VI, S. 406, Note \*\*. — Entwurf, Bl. 184<sup>a</sup>—184<sup>b</sup>: gleichlautend. — Gutachten: *Den 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. und 10. artikl lassn inen regirung und camer, wie die mit iren innhaltungen gestellt, gefallen.* Neben den einzelnen Artikeln des Entwurfes der Vermerk: *placet.* — Der Artikel 3 des Bergrechtsbüchels ist wörtlich gleichlautend aufgenommen in das Stubenbergische Hoftaiding an dem Gscheid vom Jahre 1570. W. T. VI, S. 159, Z. 24—31.

<sup>a</sup> Dr. 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: kompt.

<sup>b</sup> Dr. 1559, 1543, 1583, 1616, 1639, 1682: sol die straf sein.

<sup>c</sup> Dr. 1682 vermerkt mit \*: ein Marek Pfenning ist 40 Kr.

<sup>6</sup> Gegendrecht Spital, 16. Jahrhundert: *Item ob ainer fräventlich und an erlaubnuß des richters, die schrannen ungefragt, redt, der ist umb lxxii S<sub>1</sub> wandtfellig.* W. T. VI, S. 59, Z. 5—6. — B. T. Wenigzell, 16. Jahrhundert: *Erstlich wöllicher verbottene wort redt in der schran, und der ist fellig lxxii S<sub>1</sub> . . . Ebd., VI, S. 104, Z. 5—6.* — B. T. Neuberg: *Erstlich welcher verboten wort rödt in der schran, der ist vellig 72 S<sub>1</sub> . . . Ebd., VI, S. 128, Z. 45—46.* — B. T. Donnersbach, 15. Jahrhundert: *. . . das niemant vor dem richter verpotne unzimliche wart sol auslassen.* Ebd., X, S. 101, Z. 18—20. — Dorfordnung von Micheldorf, 1717: *Wann man sich bei den dorfrecht versamlet befündet, solle jederman sich chrbar, sittsamb, niechtern und aufmerksamb halten, . . . sich alles schreicns, schlagens, stessens, trozigen geberten und alles raufens genzlich enthalten.* Ebd., S. 211, Z. 37—41.

## [4.]

[*Klag erster instantz vor dem pergherrn.*]

Item es sol ain jeglicher in der ersten instanz vor seinem ordenlichen gericht, wie von alter herkomen, all sachen so das perkrecht berurt furgenomen und gehandelt werden.<sup>7</sup>

[4.] Entwurf, Bl. 184<sup>b</sup>: gleichlautend. — Gutachten: siehe Artikel 3.

## [5.]

[*Sover ein pergherr das recht verzug etc.*]

Wo aber der perkherr ainem recht verzug, das wissentlich wurd, als dann mag er dasselb fur des landsfürsten kellermaister<sup>a</sup> bringen und anzaigen. der sol sich des erkundigen, wo es sich also befindet und weislich gemacht wurdet, alsdann<sup>b</sup> mag der kellermaister die billigkeit darinn handeln. dann es sol der kellermaister kain fürpot ausgeen lassen.

[5.] Entwurf, Bl. 184<sup>b</sup>: *weislich gemacht wurdet*, sonst gleichlautend. — Gutachten: siehe Artikel 3.

<sup>a</sup> Dr. 1559: kaller-. Dr. 1583, 1616, 1639: käller-.

<sup>b</sup> Dr. 1543: alfdann (!)

## [6.]

[*Kellermaister mit erkantnus der perg(g)enossen handeln.*]

Item es sol auch der kellermaister, so ain sach fur ine kumbt, die er mit erkanntnuss des rechten handeln sol, solch recht mit landleuten und burgern, so perkrecht haben oder dienen, besezen<sup>a</sup> und nach laut<sup>b</sup> des perkpuech darinn handeln.

[6.] Entwurf, Bl. 185<sup>a</sup>: gleichlautend. — Gutachten: siehe Artikel 3.

<sup>a</sup> Dr. 1583, 1616, 1639: oder die besitzen.

<sup>b</sup> Dr. 1559: nach aut (!)

<sup>7</sup> N. de Beekmann, *Idea juris etc.*, zum Artikel ‚Klag‘, S. 256: B. unterscheidet zwischen Personal- und Realsprüchen. ‚Wann es nun ein real Spruch ist, der zu klagen, so muss der actor zuerst nachforschen, ob diese Gründe oder Güter freie Güter (so keiner anderer Grundobrigkeit zins- oder dienstbahr seind), Bergrechts-Güter oder sonst dienstbahre Grundstück sein. Dann seind es freie Güter und Gält, so gehören sie unter das Schranken-Gericht; seind es aber Bergrechts-Güter, so gehören sie unter das Kellergericht, und seind es dienstbahre Güter, so gehören sie unter ihre Grundobrigkeit, worunter sie dienstbahr sein etc.‘

Über die gerichtlichen Instanzen in Weinbergsangelegenheiten siehe S. 32 ff. und Anm. 34. — In der *Instruction von einer ersamen landschaft in Steyr ... an die herrn abgesanten, was dieselben bei für: dur: in namen gemainer landschaft handlen und sollicitiern sollen* vom 22. Oktober 1525 (L. A., Landtagsakten) wird u. a. Beschwerde geführt, daß *die so das kellermeister-ambt in vercaltung haben* sich unterstehen, *das nyemant von iren urtailen dingen oder appelliern soll macht haben, das ain grosse beschwür ist in beschwörung die ober hand zu sperren, demnach die für: dur: zu bitten und umb gnedige gnedige wendung anzurufen, damit die dingaus zuegeben und erledigung der beschwür zuegelassen werde.*<sup>4</sup>

## [7.]

## [Freiheit und gerechtigkeit anzaigen im pergteding.]

An dem perktaiding sol man anzaigen alle gerechtigkeit und freiheit des perkrecht, eingriff,<sup>a</sup> einleuf, frävel<sup>b</sup> und gwalt von frembden leuten oder von wemb solcher frävel und gewalt geschehen,<sup>c</sup> die fael und puess melden. und welcher frävel und gewalt verschweiget und nit meldt, der ist dem perkherrn zwen und sibenzig phening verfallen.

[7.] B. R. C, Artikel 2. *Von früvel willen. An dem perktaiding soll man melden alle gerechtigkeit und freiheit des pergrechts, eingriff, einleuf, frävel und gewalt von fromden leuten oder von wem das geschäch. von solichen frävel und gwalt die seind verfallen puess.* — B. R. D, Artikel 2: gleichlautend mit C, Artikel 2, mit Variante: *ingriff, inleuf, fraffl und gebalt ... oder von wen das geschach.* W. T. VI, S. 406, Note \*. — Entwurf, Bl. 185<sup>a</sup>: gleichlautend. — Gutachten: siehe Artikel 3.

<sup>a</sup> Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: angriff.

<sup>b</sup> Dr. 1559, 1583: fräuel.

<sup>c</sup> Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: beschehen.

## [8.]

## [Verpott der weg nach sand Mathistag.]

All unrecht weeg zu den weingarten und von den weingarten, die von alter nicht gewonlich<sup>a</sup> herkommen sein, die sollen nach sand Mathistag im fasehang<sup>b</sup> all verpoten sein. welcher sich aber solch<sup>c</sup> verpoten weeg nach der gemelten zeit gebraucht, sol dem perkherrn verfallen sein zwen und sibenzig phening.

[8.] B. R. C, Artikel 3. *Von wegen. Al ungerrecht weg zu den weingarten, di von alter nit gewondlich herkomen sind zu gewn, die sullen nach sand Philipsttag all verpoten sein pei der puess lxxii.* — B. R. D, Artikel 3. *Item*

*all unrecht zu den weingarten und von den weingarten, die man von alter nit geboulich herkomen sein zu gen, die sulen nach sand Vilipp und Jacobs tag all verpoten sein pei lxxii. S.* W. T. VI, S. 406, Note \*\*. — Hoftaiding an dem Gschaid 1570: *Item alle wög und steig, die vor alters hero nicht gebrauchig gewest, sollen nach St. Mathiastag in fasching verboten sein.* Ebd., S. 159, Z. 38. — Entwurf, Bl. 185<sup>b</sup>: gleichlautend. — Gutachten: siehe Artikel 3.

<sup>a</sup> Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1619: gewondlich. — Dr. 1682: gewöhnlich.

<sup>b</sup> Dr. 1559: im vasehangg. — Dr. 1639: vaschung. — Dr. 1682: fasching.

<sup>c</sup> Dr. 1543, 1616, 1639: soleher.

## [9.]

## [Wög pössern.]

Item so nott an den wegen zu den pergen ze machen und zu pessern sein will, sol den perkgnossen darzue verkhundt<sup>a</sup> und bei der puess vierzig phening den selben weeg machen nnd pessern. welcher aber nit khämb oder jemand's on redlich ursach schicket, davon<sup>b</sup> sol die puess von jeglichem versaumbten tag wie obsteet genomen werden.

[9.] Entwurf, Bl. 115<sup>b</sup>: gleichlautend. — Gutachten: siehe Artikel 3.

<sup>a</sup> Dr. 1543: verkhündt.

<sup>b</sup> Dr. 1583: daruon. — Dr. 1616, 1639: dorvon. — Dr. 1682: darvon.

## [10.]

## [Zeün und fridt.]

Item man soll auch gemain zeun und friden bei den weingärten an furhaubten und allenthalben, wo es not ist, zu stund nach sand Mathiastag machen, verzeinen<sup>a</sup> und befriden. welcher das schuldig wär zu thuen und das verpräch, der sol den perkherrn zu puess verfallen sein zwen und sibenzig phening und den andern, so schaden dardurch beschehen ist, den schaden ablegen.

[10.] B. R. A, II, Artikel 16: *Item auch wo man gemain zeun an fürhaubten machen sol oder unden bei den weingarten, und welcher dass nicht tuet, wenn dan schaden dadurch geschicht, derselb der nicht verzeunt hat, ist dem andern irn schaden schuldig ab zu legen und als oft den perkmaister schuldig sechzig phening und vellig.* Beitr. VI, S. 24. — W. T. VI, S. 410, Z. 38—41, und S. 411, Z. 1—2. — B. R. C., Artikel 39: gleichlautend mit B. R. A, II, Artikel 16. — Entwurf, Bl. 185<sup>b</sup>, gleichlautend mit Variante: abzulegen. — Gutachten: siehe Artikel 3.

<sup>a</sup> Dr. 1543, 1559, 1639: verzeunen. — Dr. 1682: verzüunen.

[11.]

[Klag um erb etc. Meldphening.]

Item es sol ain jeder erb,<sup>8</sup> der umb erblich gerechtigkeit zu sprechen hat, der sol das melden in den perktaiding und verlegen<sup>9</sup> mit ainem phening.<sup>10</sup> that<sup>a</sup> es das nicht, so ist man

<sup>8</sup> 1373, 3. Jänner. Chuenrat Vnger von Glacental verkauft dem Hertel von Teuffenbach bestimmte Liegenschaften und Weingüter. „... und haben wir die vorgenanten gueter alle gechaufft in allen den rechten als ander weingarten erib ist der pauern in dem lande zu Steyr“. L. A., Nr. 3183<sup>a</sup>.

<sup>9</sup> Die sogenannten Verlegpfennige waren in Steiermark nicht allein bei Klagen um Erbe im Bergtaiding von den Bergholden zu entrichten, sondern wurde bei einzelnen Grundherrschaften diese Leistung bei jedem Bergtaiding den Bergholden auferlegt. Mahrenberg, 1581: „gibt jeder zu der perckthaiding, wann die verkündt würdt, von jedem emper perckrecht most ainen verleghalter“. L. A., Stockurb., Nr. 28. — Verlegpfennige als Bergrechtsdienst erwähnt in den Stockurbaren des L. A. von Drachenburg, Eibiswald, Obervoitsberg, Amt Aigen u. ö. — Die Schreibpfennige, das Schreibgeld, hatten in manchen Bergherrschaften die Bergholden bei der Leistung des Wein- oder Mostzinses zu entrichten. Windischfeistritz, 16. Jahrhundert: „Wann ain perckgenoff sein perckrecht entricht, ist er von jeden weingarten besonder ain schwarzen  $\mathcal{S}$  schreibgelt zu geben schuldig. und da mit verkauffung der weingarten veränderungen beschehen, geben der kauffer und verkauffer samentlich dem perckherrn umb schreibgelt 14  $\mathcal{S}$ “. Hier also ‚Schreibgeld‘ in anderer Bedeutung. L. A., Stockurb., Bl. 153<sup>b</sup>. — Eibiswald, 1496: „... und gibt ain jeder von ainem emer ainen pergphening. gehört dem schreiber“. Ebd., Bl. 110<sup>a</sup>. — Bergpfennig im Sinne des Verlegpfennigs Neuberg, 16. Jahrhundert: „Wiewoll auch bei disserr herrschaft Neuperge von alter hero gebreuchig, das ain jedtweder perckholt zu den gewendlichen perckthaidungen ain perckpfening raichen und dargeben muss, so ist doch solches biss dato ainem jedwedern perckmaister in seinem perckambt aus guetwilligkeit gelassen worden“. L. A., o. Hs. 3140, Bl. 162<sup>a</sup>. — Als ‚Bergpfennige‘ wird auch der auf einzelne Weingüter gelegte Gelddienst der Bergholden genannt. Admont, 1468: „15 perckphening zu perckrecht“. Wichner, Admont, III, S. 459. — Lembach, 16. Jahrhundert: „3 perckhebling“. L. A., Stockurb., Bl. 32<sup>a</sup>. — Admont, 1323: „... und die perckpheninge, die si uns davon gedint haben“. Wichner, Admont, III, S. 237. — Naturalleistungen bei Leistung des Bergrechtes Tüffer, 16. Jahrhundert: „Item so der ambtman das perckrecht einnimbt, geben die hernach geschriben hey und stro“. L. A., Stockurb.

<sup>10</sup> Vgl. den Artikel 146 des steirischen Landrechtes (Bischoff, L. R., S. 136—137): „Wann ain mensch ain rugphenig geit ainem richter und melt seine recht auf ain erb, daz schol zchant vorsprechen nemen und chlagen als recht ist, oder ez hilft der rugphenig und die meldung nichts

ime<sup>b</sup> kain recht daruber schuldig zu sprechen oder zu besizen, ausgenomen er ware dann aus gueten gegrundten ursachen aus dem land gewesen.

[11.] B. R. C, Artikel 4. *Von erbtail. Es sol auch ain jeder erb, der zu seines vater und mueter von erbtail wegen zu sprechen hiet, das meiden, im perktaiding und verlegen mit 1. S. thuet er das nit, so ist man im kain recht daruber schuldig zu besitzen, ausgenomen, er wär auss dem land gewesen, so ist er seines erbtails nicht verzigen.* — B. R. D, Artikel 4: gleichlautend mit C, Artikel 4. W. T. VI, S. 406, Note \*\*. — Entwurf, Bl. 185<sup>b</sup>—186<sup>a</sup>: *Thuet er das nicht, so soll derselb kain erblich gerechtigkeit mer daran haben ausgenomen . . .* — Gutachten: *Auf den 11. artiel, placet doch mit disem anhang oder zusaz: es were dann der erb noch nich (!) mundig oder vogtpar oder ausser lands, darinn soll ain beschaidenhit (!) gehalten und durch die perkgenossen nach gelegenheit des erbs unvogtberkait oder der ursachen des erben abwesenheit gehandelt und niemands seins erbs on gnuegsam gegrundt ursach entsetzt werden.*

<sup>a</sup> Dr. 1583, 1616, 1639: thet. — Dr. 1682: thüt.

<sup>b</sup> Dr. 1616: im. — Dr. 1639, 1682: ihm.

[12.]

[*Erb der aus dem landt zeucht.*]

Item welcher aber<sup>c</sup> on wissen seines grundherrn oder oberkait<sup>a</sup> noch ander redlich ursach aus dem land zeucht und seinem vater sein guetl nit hilft zu pauen,<sup>b</sup> der sol alsdann desselben erbtail verzigen sein, doch mag ime gnad gethan<sup>c</sup> werden.<sup>11</sup>

*nit.* — Über die Leistung der sogenannten Bann-, Richt-, Recht-, Rüge-, Frage- und Dingpfennige auf steirischen Grundherrschaften, siehe A. Mell in den Mitt. des Histor. Ver. für Steiermark XLI (1893), S. 188—189. — Rechte und Freiheiten der Grafen von Montfort zu Baierdorf: *Nota si* (die Untertanen) *gebent auch von idem ember perchrecht ain pergpfening, wann er dem pergtaiding sizt: sind des amtmans.* W. T. X, S. 122, Z. 6—7.

<sup>11</sup> Dieser Artikel gründet sich auf den Erlaß des steirischen Landeshauptmanns Siegmund Freiherrn von Dietrichstein vom Jahre 1528, *am phintztag sand Dorothea tag*, Graz (L. A., st. A., Schub. 212, gleichzeitige Abschrift): *... bevelch ist, damit allenthalben die jungen pauersun im landt, die sich gen Osterreich und ander orten, so die arbeit am gewaltigsten ist, erheben und ire vatern ir guetl nit helfen zu pauen . . . damit si im land behalten wurden, dierevill si doch so der winter verhanden, widerumben zu iren vatern kumben und den ganzen winter ab inen zeren, essen und trinken, welches dann ir majestät an ir majestät*

[12.] Entwurf, Bl. 186<sup>a</sup>: gleichlautend. — Gutachten: *Der zwölft. Disen artikl befunden regirung und camerrate aus allerlai ursachen etwas zu streng und darinnen ain verenderung von noten, auch den artikl also zu stellen rütlich sein: welcher sun oder erb aber an wissen und bewilligen seines vattern, haushalters oder haushalterin auch ausserhalb anderer redlicher ursach aus dem lande zeuch etc., der solle alsdann etc., wie sonst diser artikl laut.*

<sup>a</sup> Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: obrigkeit.

<sup>b</sup> Dr. 1559, 1616, 1682: bawen. — Dr. 1639: pawen.

<sup>c</sup> Dr. 1559, 1616, 1639: gethon.

[13.]

[*Verpot das nichts on vorwissen des pergherrn aus dem weingarten gefuert werden soll.*]

Item welcher wein, most oder traidt vil oder wenig aus verpot aus dem perkrecht on<sup>a</sup> urlaub aines pergsuppan fuert, so ist alsdann der fuerman zwen und sibenzig pfenning zu puess verfallen und der ander, den wein, most oder traidt dem perkherrn verfallen. wo aber der perkherr den wein, most oder traidt auf seinen grunden nicht betreten mag, alsdann mag er sein felligkeit<sup>b</sup> auf den weingarten oder grunden haben und bekommen, doch das dasselb verpot in vierzehen tagen darnach gerechtfertigt werde.

[13.] B. R. C, Artikel 5: *Aus verpot fuern. Item wan ainer ain vass oder mer, sein pau- oder anderen most aus verpott aus dem perkrecht, darin es gewesen ist, an urlaub ains amtmans fuert, so sein die ochsen, ross und wagen, auch der most dem perkherrn verfallen.* — B. R. D, Artikel 5, gleichlautend mit C, Artikel 5, und Variante: *... perkrecht, darin es gebachsen ist, an erlaubnus.* W. T. VI, S. 406, Note <sup>4\*</sup>. — Entwurf, Bl. 186<sup>a</sup>: *und der ander den wein, most oder traidt den perkherrn verfallen* fehlt hier. — Gutachten: *Der 13. und 14. artikl gefalla regirung und camerrättn, wie die gestellt sein.*

<sup>a</sup> Dr. 1543: an. — Dr. 1639, 1682: ohn.

<sup>b</sup> Dr. 1543, 1583, 1616, 1639: fölligkeit.

*mannschaft und perkrechten, auch denen grundherren zu abbruch und schmellernus der gueter und zinsen raichet ... ist demnach ... bevelch ..., dass sich keiner ausser seins herrn willen und wissen anderstwohin erheben oder sich in dinstperkait ergebe. wo es aber ir ainer oder mer uberfuern, das si alsdann desselben ics vaterlichen erb und guets enterbt und beraubt sein sollen.* — Mandat Kg. Ferdinands I. vom 18. März 1539, betreffend die gegen Wissen und Willen ihrer Väter *Jedig anlaufenden bauernknecht*. Beitr. XIX, S. 31, Nr. 183.

## [14.]

[*Ein jeder selbs persandlich bei der pergteding.*]

Item es soll ain jeder auf den tag oder auf welchen man das perkrecht oder perktaiding berueft und besitzt, personlich sein bei dem perktaiding oder ainen an seiner stat senden, da sein und hören, ob der perkherr oder ander jemand's zu ime was zu elagen oder zu melden hiet, dann man nit schuldig jedem besonder furzupieten.<sup>a</sup> wer aber darzu<sup>b</sup> nicht kombt oder sendet, der ist fellig den perkherrn zwen und sibenzig phening.<sup>12</sup>

[14.] Landrecht, Artikel 200: *Es sol ain ysleich man auf sand Gorgen tag sein bei dem perkchtaiding oder ainer an seiner stat, und sol horn, ob in jemat ichts zeich. man gepeut niemand fur im perkchtaiding.* Bischoff, L. R., S. 155. — B. R. A: *Das erst. Es sol ain iglicher man auf sand Georgien tag oder auf welchen tag man das perkrecht oder perkteding berueft und besitzt, sein bei dem perkteding oder ain an seiner stat senden, da sein und hören, ob der pergherr oder ander jemand's in ichtz zeicht, wann man niemands sunder schuldig für ze pieten ist zum perkteding. wer aber darzu nicht kumbt oder sendet, der ist vellig dem perkherrn oder perkmaister sechzig pheñing.* Beitr. VI, S. 19. — W. T. VI, S. 406, Z. 3—8. — B. R. B, Artikel 6: *Item es schol ain jeder man auf sand Georgentag oder auf welchen tag man das perchrecht oder taiding daselbs besitzt, sein bei dem perktaiding oder ainer an seiner stat, und schol hören, ob im jemat ichts zeihet, wann man jemant fürpeut in dem perktaiding.* W. T. VI, S. 166, Z. 10—13. — B. R. C, Artikel 6: *Berueffung. Es sol ain jeglicher man auf sand Görgen tag oder auf welchen tag man das perkrecht oder perktaiding berueft oder besitzt, sein bei dem perktaiding oder an seiner statt senden und da hören, ob der pergherr oder jemants sunder schuldig ist fur zu pitten zu dem perktaiding. wer aber darzu nit kumbt oder sendt, der ist vellig dem perkherrn lx ℥.* — B. R. D, Artikel 6: *gleichlautend mit B. R. A, Artikel 1. — Bergtaiding von Hettmannsdorf-Göss, Artikel 10: Item es soll ein jeder man auf sand Georgen tag oder welchen tag man das perkrecht oder taiding daselbs besitzt, sein bei den pergtaiding oder ainer an seiner statt, und soll hören, ob in jemand ichts zeicht, wan man jeden fürpeut in dem pergtaiding.* W. T. VII, 1, S. 185, Z. 35—41.

<sup>12</sup> B. T. Donnersbach, 15. Jahrhundert: *Wan der richter ains oder menigern bedarf ... zum rechten, zu beschau oder zu welcherlei notdurft das der herrschafft sei, und der darzu nicht kem an chafft not, der ist ze wandel verfallen lxxii ℥.* W. T. X, S. 97, Z. 25—28. — Vgl. das gleiche B. T. aus dem 16. Jahrhundert, ebd., S. 103, Z. 20—21. — B. T. Neudau, 17. Jahrhundert: *Wan der richter zum bontüdung ansagt und wan einer demselbig tag nit kombt, das er kein ursach nit hat und zeigts dem richter auch nit an, so ist er dem herrn verfallen zu buess 60 ℥ und dem richter 12 ℥.* Ebd., S. 132, Z. 8—10.



— Entwurf, Bl. 186<sup>b</sup>: *Item es soll ain jeder auf den tag oder auf welch man das perkrecht oder perktüding berueffet und besizet personlich bei dem perktüding oder an seiner stat schicken, da sein und hören, es dem perkherr oder andrer jemandis zu ime was zu clagen.* — Gutachten: siehe Artikel 13.

<sup>a</sup> Dr. 1543, 1583, 1616, 1639: fürzebietten. — Dr. 1559: furgebieten.

— Dr. 1682: fürzubieten.

<sup>b</sup> Dr. 1559: dazue. — Dr. 1639, 1682: darzu.

[15.]

[Der vorlas zu pergrechtmost.]

Item wer von ainem weingarten most dient,<sup>13</sup> der sol seinem herrn den vorlass<sup>a14</sup> gebn und sol in nicht aus den trestern gewern und sol den moss nit in ain stinkents assach giessen noch den mit ainicherlai zuesaz felschen. und sol den most von stund an antworten also suessen so er also schierist mag. er sol auch seinen herrn gewern aus den weingarten, davon<sup>b</sup> er im dient. wurd es im aber in dem weingarten nicht,

<sup>13</sup> Die Leistung von Most als Weingartenzins ist bereits frühzeitig durch Urkunden belegt. 1300, 21. Mai, verkauft Wettel von Dreztonitz dem Bürger Heinrich zu Marburg einen zu Prezzek gelegenen Weingarten *mit solhen gelubden, daz er mir den vorgenanten weingarten dienen sol jürleichen mit ain ember mostes und mit ain viertail zu leutrung und mit ain perchphenning ze sand Georgen missc.*<sup>4</sup> Orig. im Stiftsarchiv Reun. — Kopie Nr. 1605<sup>a</sup>, L. A. — 1423: *Zwai emmer most in gemainen lesen und 4 2/3 zu vogtrecht.*<sup>4</sup> Wichner, Admont, III, S. 429. — 1480: *most 4 wasseremmer.* Stockurbar Radkersburg, Bl. 120<sup>b</sup>, L. A. — 16. Jahrhundert: *Perkholden und ihre jährliche dienstparkeiten zu den kaiserlichen gejadthof von 1/2 weingarten perckmost iii sechster.* L. A., Stockurb. — Von einzelnen Weingärten, welche außer dem Reblande mit Garten- oder Ackergrund ausgestattet waren, wurden neben dem Most- oder Weinzinse noch besondere Naturalleistungen verlangt, und zwar: Hafer, Hühner, Kapaun<sup>a</sup>, Kürbisse, Eier. — Hinsichtlich der Nichtleistung des Zinses bringt das Stockurbar der Herrschaft Tüffer, 16. Jahrhundert, L. A., folgende Bestimmung: *Zinsmost. Item die armen leut der 12 hieben zu Stetesch beschwären sich, das si zu zeiten, so der wein durch die kelten oder ungewitter nit geraet, nicht destweniger ire zins raichen und fur ainen emer most, das ist xi tischviertl, geben muessen 20 kreuzer. Dazue lass man dieselben zinsmost je sechs wochen oder lenger bei inen ligen, das si verderben und muessen nachvolgend ander most darfur geben. Ist inen zu abschid geben: wo die most wie obstet nit geraten, da sollen si ire zins mit gelt bezallen in dem werde.*<sup>4</sup>

<sup>14</sup> Über den sogenannten ‚Vorlaß‘ siehe die Urkunde Nr. 1951 des L. A. vom 19. März 1325: *das pergrecht schullen (die Ho'den) geben von dem ersten, daz auf die press chumt.*<sup>4</sup>

so muess er es anderswo<sup>c</sup> kaufen an enden, da als gueter wein wachst<sup>d</sup> als im weingarten.

[15.] Landrecht, Artikel 101: *Wer ain weingarten dint, der schol seinem herrn den vorlas geben. er schol in nicht aus den tresten weren und schol den most nicht in ain smekchnts assech giessen und schol den most gen hof antwurten also süssen, so er aller schirist mag. er sol auch seinen herren weren aus dem weingarten, den er im dint. wurd ez aber in dem weingart nicht, so müs er also chauften.* Bischoff, L. R., S. 120. — B. R. A, Artikel 2: *Item ver von ain weingarten perkrecht dient, der sol seinen herrn den vorlas geben und sol in nicht auss den trestern wern und sol den most nicht in ain stinkund assach giessen und sol den most gen hof antburten also suessen, so er also schierist mag. er sol auch sein herren wern aus dem weingarten, davon er im dint. wurd ess im aber in dem weingarten nicht, so muess er ess anderswo kaufen an enden, do als gueter wein wachst als in dem weingarten.* Beitr. XVI, S. 20. — W. T. VI, S. 407, Z. 1—8. — B. R. B, Artikel 1: gleichlautend mit B. R. A, Artikel 2, mit folgenden Varianten: *... seinem perkherrn das vorlass gewinnen ... in ain smekunds assach ... den most antwurten dem perkherrn ... so es aller schierist ... weingarten, den er im dient. wirt es ... an dem weingarten ... an andern enden, da als guet wein wechst ...* W. T. VI, S. 165, Z. 27—33. — B. R. C, Artikel 9: gleichlautend mit B. R. A, Artikel 2. — B. R. D, Artikel 7: gleichlautend mit B. R. A, Artikel 2. — Entwurf, Bl. 186<sup>b</sup>—187<sup>a</sup>: enthält die Zusatzbestimmung: *welcher aber der artigl ainen oder mer uberfuere, der ware dem perkherrn verfallen lexii §.* — Gutachten: *Auf den 15. artikl ist beratslagt, dass die straf, dieweil derselben straf vorher in disen libell mer gestellt, aufgclassen, auch die milderung darinn gethan wurde mit disen worten: wan ainem ain jar aus missrat in seinem weingarten das perkrecht nit erwuechse, das der perkherr bis auf das kunftig gewüchs oder weinfechnung pillichen geduld truege, aber dargegen, so die ander oder nächte fechsung darnach erscheint, dass alsdann ain perkrecht mit dem andern one waigerung und lengeren verzug, wie in dem artikl begriffen, entrichte und derjenig so ausstendig beliben, zu der bezallung gehalten werde.* — Der Artikel 5 des Hettmannsdorfer Taidings W. T. VII, 1, S. 182, Z. 19—32 ist gleichlautend mit Artikel 101 des Landrechtes, und Artikel 15 des B. B. Der dort gebrauchte Ausdruck *schmekents assach*<sup>d</sup> deutet auf eine ältere Vorlage hin.

<sup>a</sup> Dr. 1559: verlas. — Dr. 1616, 1639: verlast. — Dr. 1682: verlass.

<sup>b</sup> Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639: daruon. — Dr. 1682: darvon.

<sup>c</sup> Dr. 1583, 1639, 1682: anderstwo.

<sup>d</sup> Dr. 1543, 1559: wegst. — Dr. 1616, 1639: wechst. — Dr. 1682: wächst.

### [16.]

[*Das pergrecht vor sand Jergentag abzulesen.*]

Item es mag ain perkgnoss sein perkrecht zu sand Georgentag,<sup>15</sup> es sei von weingarten, holz oder acker, mit lautern<sup>a</sup> gueten

<sup>15</sup> Über das in Steiermark so häufige Auftreten des Sankt-Georg-Tages als eines für die Leistung und Einbringung der untertänigen Natural-

wein oder gelt wie von alter herkommen wol bezallen. wo aber ain perkhöld sein perkrecht in most zum lesen oder in lauterm wein zu sand Georgentag oder das gelt von weingarten, holz oder acker auch nicht bezallet, so sol er dasselb perkrecht zu konftigem<sup>b</sup> lesen darnach zwifach bezallen<sup>16</sup>. und so er aber das nit thät, sol er alsdann das aussteendt<sup>c</sup> perkrecht zu dem andern lesen abermals zwifach bezallen und sol also fur und fur geraitt werden.

[16.] Landrecht, Artikel 102. *Es gewert ain gleich man auf sand Gorgen tag mit gutem wein seinen pergmaister. richtet er aber nicht auf sand Gorgen tag, spricht im der herr zu in acht tagen, so chumpt der paur umb sechzig phennig, den andern tag aber umb sechzig phennig, den dritten auch umb sechzig, das ist sechs schilling. so mag das jar nimmer darauf gen. als vil wandel get auf ain pergphennig oder auf ain perghelbling, und zu denselben teggen in allen den rechten, sam auf den wein.* Bischoff, L. R., S. 121. — B. R. A: *Das drit. Item ess wert ain jeder man auf sand Georgien tag mit gutten wein sein perkherrn, hat er sein nicht auf sand Georgien tag, spricht im der herr zue in acht tagen, do kumbt der perkgnoss umb sechzig pfening, den andern tag aber umb sechzig phening und den dritten aber umb sechzig phening, dass ist sechs schilling phening, auf ein iglichen emer, ain halben emer und ain quart. so mag er das jar nimer auf den weingarten gen. als vil wendtl get auf den perkphening oder perkhelbling zu den selben teggen in allen den rechten als auf den wein. Dass vierd. Item hic ist von alter ain gewonhait herkomen: wer ain jar nicht gibt sein perkrecht, der gibt im andern jar selb ander also für und für ze raiten.* Beitr. XVI, S. 20. — W. T. VI, S. 407, Z. 9–21. — B. R. B, Artikel 2, mit B. R. A, Artikel 3, gleichlautend und folgenden Varianten: ... *wein sein perkrecht ... spricht im der perkmaister zu ... so kumbt der perkhöld ... (Auf ein iglichen ... und ain quart)* fehlt bei B. — B. R. C, Artikel 10: gleichlautend mit A, Artikel 3. — B. R. D, Artikel 8: gleichlautend mit A, Artikel 3. — Laibacher Hs., Artikel 2: *Item so ein perkman sein perkrecht nit gibt vor st. Mertentag, darnach ist er lautern wein schuldig zu geben vor st. Jergentag. und thuet er*

und Gelddienste bestimmten Stifftages siehe A. Mell in Mitt. XLI, S. 203 und 205.

<sup>16</sup> Satzungen und Banntaiding von St. Lambrecht, 15. Jahrhundert: ... *item getraid ... und ander dienst sollen auch ains jeden jars zu rechter zeit ... geraicht werden. ob aber jenuands mit ainicherlei geverligkait oder on not verzug, soll zu puess zwir so vil wert geben.* W. T. VI, S. 230, Z. 29–32. — Vgl. den Artikel 113 des Wiener Stadtrechtsbuches: *Swer ein perchrecht nit geit ze rechter zeit ... der schol es geben an sand Mertentag aus dem vasse. tuet er des nicht, so schol er es des nachsten taiding mit zwispilt geben und fürbas immer zwispil von ainem perchtaiding untz auf das ander als lang, untz daz der weingart nicht teurer sei.* Schuster, a. a. O. S. 107.

das nit zu dreien vierzehen tagen, so ist er all mall vellig 60 den., und ob im halt das perkrecht im weingart nit worden wär. ist aber einem der perkrecht woll worden und gibt das nit zu st. Jorgentag, so ist er es darnach zu dreien vierzehen tagen all mall zwiiffeltig verfallen. W. T. VI, S. 411, Z. 26—31. — Entwurf, Bl. 187<sup>a</sup>: gleichlautend. — Gutachten: Den 16. und 17. artikl lassen ir regierung und camer gefallen. — Bergtaiding von Hettmannsdorf-Göss, Artikel 6: Item es gewert ain jedermann auf s. Georgentag mit gutem wein sein perchrecht. hat es sein nicht auf s. Jorgentag, spricht in der perkmaister zue in acht tagen, so kumbt der perkhold umb sechzig phening, den andern tag aber umb 60 phening und den dritten aber umb 60 phening, das ist 6  $\beta$  S. so mag er das nimer auf den weingarten gen also vil wandl gee auf ainen perghpening oder auf ain perkhelbling in allen den rechten also auf den wein. W. T. VII, S. 184, Z. 34—46.

<sup>a</sup> Dr. 1540: lautterm. — Dr. 1639, 1682: lautern.

<sup>b</sup> Dr. 1543, 1559, 1583, 1616: künftigen. — Dr. 1639: künftigt. — Dr. 1682: künftigen.

<sup>c</sup> Dr. 1583, 1639, 1682: ausstehend.

[17.]

[Des virten jars den weingart verfallen dem pergherrn.]

Wo aber ain perkhold sein perkherrn in dreien jarn nach einander das perkrecht als obgemelt ist nicht dienet, so mag der perkherr mit erkantnus der perkgnossen sich des weingarten, holz oder acker am vierten jar wol understeen, einziehen<sup>a</sup> und lesen.<sup>17</sup>

[17.] B. R. A: Das XI. Item welcher in drein jarn sein perkrecht nicht gibt, den mag man an vierden herbst sein weingarten lesen darumb und sich dann mit den perkherrn ainen. Beitr. XVI, S. 21. — W. T. VI, S. 408, Z. 16—19. — B. R. C, Artikel 16: gleichlautend mit A, Artikel 11. — B. R. D, Artikel 15: gleichlautend mit A, Artikel 11. — Entwurf, Bl. 187<sup>a</sup>—187<sup>b</sup>: gleichlautend. — Gutachten: Placet. — Laibacher Hs., Artikel 4: Item so ain perkman sein perkrecht nit gibt in dreien jarn, so mag sich der perkherr des weingart oder weingarterbs, es sei holz, acker, für das perkrecht woll unterziehen zu seinen handen. W. T. VI, S. 411, Z. 36—38. Vgl. auch den Artikel 12 dieses B. R.; ebd., VI, S. 412, Z. 28—36. — Vgl. ferner den 16. Artikel der Bergartikel des Klosters Neuberg zu Fischau auf dem Steinfeld vom Jahre 1673: So ainer seinem perkherrn das perkrecht oder den dienst in dreien jahren nicht bezalt und führts also hin mit früvel und hats nicht mit willen des gruntherrn oder seinem anwalt, so soll und mag sich der

<sup>17</sup> Über die Einsetzung eines gebotenen Gerichtes in den Formen des unparteiischen Grundgerichtes bei Nichtleistung des Bergrechtes innerhalb dreier Jahre siehe Luschin, Gerichtswesen, S. 190. Die Rechtsform des sogenannten ‚Reisgerichtes‘ kannte man in Steiermark nicht.

*gruntherr des grunts underwinden an alles berechten, clag und nottütung und geben wem ehr will oder verkaufen. W.T.XI, S.24, Z.5—10. — 1286, 10.Jänner, Drachenburg. Otto de Trachenberch verpflichtet sich zur Zinsleistung für einen ihm vom Kloster Obernburg übertragenen Weingarten: heredes vero post mortem meam eundem (den Zins) solvant; quod si non facerent, quod absit, dicti mansi libere redeant ad monasterium'. Orig., Nr.1278, L. A. — 1385, 5. August. Weingartenrevers gegenüber dem Propst und Kapitel zu Gurk. Bergrecht und Bergpfennige sind zu rechter Zeit zu leisten. ,Geschech dez nicht und welther tail in den zins jerleichen nicht dient zu rechter zeit als vorgeschriben stet, so mugen seu wol lazzen fragen auf dasselb tail dez weingarten umb den versetzen zins als purgrechtzrecht und der stat gewonheit ist ze Marchburg. Und welther tail auch daz vorgenant perchrecht und pergphening jerleichen nicht dient . . . albeg zu rechter zeit, so schullen seu daz perchrecht und perchphening dienn und geben dem genanten haus und schol seu auch der perchmaister desselben tails dez weingarten nutz und gewer setzen an geverde. Orig., Domkapitelarchiv Gurk. — Abschrift Nr. 3530<sup>a</sup>, L. A.*

<sup>a</sup> Dr. 1543, 1616, 1639, 1682: einzihen.

[18.]

[Das pergrecht ein jeder selbs füern.]

Das perkrecht ist ain jeder seinem herrn phlichtig und schuldig zu fuern, als ferr er aines tags bei der sonnen schein gefarn mag on gever wie von alter herkommen ist.<sup>18</sup>

<sup>18</sup> Über die Bergrechtsfrohe vgl. die S. 19 f. besprochene Urkunde vom 17. Juni 1329, Marburg. — 1366, 15. Juni, verkauft Phillip der Freisinger dem Hertel von Teufenbach u. a. einen Weingarten unter der Verpflichtung: . . . *es hat ouch das perchrecht und der zehent das recht, das es die leute, die dasselbe perchrecht und den zehent gebent, füren sullen gen Vischach, als man es ze recht von alter dar gefuert hat.* Urk.-Kop. Nr. 2957<sup>a</sup>, L. A. — Die Verpflichtung der Bergholden zur Most- oder Weinfuhr ist in dem Sinne der ‚fahrenden Robot‘ der Untertanen aufzufassen, in welche Robotkategorie auch das Bringen des Naturalzinses zum Herrenhofe oder zu einem anderen bestimmten Orte fällt. Siehe darüber A. Mell in den Mitt. des Histor. Ver. f. Steiermark XI, S. 157—160. — Admonter Urbar 1434: *Nota die Jaringer und die am Aygen furent die vas von der Mur untz zu dem amphhof am Aygen.* Beitr. XIII, S. 53. — Über die ‚wein- und mostfuer zu lösenzzeit‘ im Amte Maria Rast der Herrschaft Fall des Stiftes St. Paul bestimmt das Urbar vom Jahre 1638 folgendes: Es werden die ‚wein und möst‘ von den ‚zins- und perkmost‘ geschieden. Alle diese hatten die Bauern bis zum Draufflusse zu führen und mit Hilfe des ‚förgen‘ auf das Schiff zu legen. Die Hofstätten zu Maria Rast waren verpflichtet, den Wein ‚aus dem köller zu heben und auf die wägen zu lögen‘. Die Untertanen am Rain führen mit dem Fergen den Wein an das andere Ufer. Die He-

[18.] Landrecht, Artikel 187: *Wer perkrecht sol oder marichfuter, der mus daz furn als verr er ains tags bei der sunn gefaren mag an geverd.* Bischoff, L. R., S. 150. — B. R. A: *Das fünft. Item das perkrecht ist ein jeder seinem herrn pflichtig und schuldig ze fuern, als verr er ains tags bei der sunn schein gevaren mag an geverde.* Beitr. XVI, S. 20. — W. T. VI, S. 407, Z. 22—25. — B. R. B, Artikel 4: gleichlautend mit B. R. A, Artikel 5. — B. R. C, Artikel 12: gleichlautend mit B. R. A, Artikel 5. — B. R. D, Artikel 9: gleichlautend mit B. R. A, Artikel 5. — Bergtaiding von Hettmannsdorf-Göss, Artikel 8: *Item das perkrecht ist ain jeder dem perg-herrn phlichtig zu fuern, als er ains tailss bei der sunn schein faren mag ungefürlich.* W. T. VII, S. 185, Z. 26—29. — Entwurf, Bl. 187<sup>b</sup>: *Item das perkrecht ist ain jeder seinem herrn phlichtig und schuldig ungeverlichen in die vier meil wegs nach ze faren und nit weiter.* — Gutachten: *Den 18. artikl bedenken regirung und camerräte auf folgenden fueglichen weg zu stellen und der fuer der perkrechte ainen austruck zu geben volgender gestalt: item das perkrecht ist ain jeder seinem perkherrn nicht weiter noch verrer nachzefarn schuldig und verpunden, dann als weit und was ainer den halben tag faren, doch das derselb vor nidergang der sun sein haimwesen mit seinen ross und wagen widerumb er(r)aichen mag, oder wie es sonst an jedem ort bisher der gebrauch und von alter herkomen; anders oder weiter ze farn ist dheiner verpunden noch schuldig.*

[19.]

[*Steken für den eingang des weingarten zu verschlagen.*]

Item es ist und sol ain jeglicher perkherr oder perkmaister umb sein verpot fäll und wandl<sup>a</sup> phenden auf den pergen nach dem perktaiding. mag er aber phandnuss auf den pergen umb sein vorgemelt vordrung und puess nicht<sup>b</sup> gehaben, so sol er ainen stecken für die stigl<sup>c</sup> oder eingang des weingarten schlahen<sup>d</sup> und im verpieten bei zwen und sibenzig phening. wenn er oder jemand von seinen<sup>e</sup> wegen in den weingarten und daraus geet,<sup>f</sup> also oft ist er schuldig und fällig zwen und sibenzig phening. und wann das den perkherrn verdreust, so sol er im ain richter und sein perk-

bung des Startins aus dem Schiff haben die Walzer zu besorgen und zugleich das Verladen des Weines auf die Wagen. Die Walzer, Wudmather und Gersdorfer führen sodann den stiftischen Wein zum Stiftskeller nach Zellnitz, wo die dortigen Untertanen zur Abladung und Einlagerung verpflichtet sind. Allen zum Bringzins Verpflichteten wird Wein, meist *maul voll oder auf ainen wagen ain viertl* gegeben. W. T. X, S. 244, Z. 26—45. — Von diesen Bringzinsen sind jene persönlichen Dienstleistungen der Untertanen zu unterscheiden, welche als *Weingartenrobot*<sup>f</sup> in den Grundbüchern des öfteren erwähnt werden. Siehe A. Mell, Mitt. XL (1892).

gnossen darüber darnider sezen und in<sup>s</sup> darauf furvordern<sup>h</sup> und solch puess von<sup>i</sup> den raiten und summiern lassen und sich dann des erbs underwinden hinz als lang das er darüber bezalt werdt.<sup>k</sup> und solch recht suechen mag der herr oder sein perkmaister an seiner stat thuen.

[19.] Landrecht, Artikel 103: *Es sol ain jaleich man umb sein perkrecht phennten oder umb sein wandel auf den pergen, nach dem pergtaiding, uber sechs wochen habent sich die recht alle vergangen.* Bischoff, I. R., S. 121—122. — B. R. A: *Das sechst. Item es sol ain ieglicher perkherr oder perkmaister umb sein perkrecht pfenten oder umb sein wandl auf den pergen nach dem perkteding, uber sechs wochen so haben sich die recht alle vergangen. mag er aber phantuss auf den pergen umb sein vorgemelt vordrung und puess nicht haben, so sol er ain stegken für die stigl oder ingank slahen und in verpieten bei sechzig phenning. wan er oder jemand von sein wegen in den weingarten und daraus get, als oft ist er sechzig phening vellig. und wan dass den perkmaister verdreust, so sol er im ain richter und sein perkgenossen darumb dernidersezen und in darauf fürvordern und solh puess vor den raiten und absumen lassen und sich dann des erbs underwinden untz als lang dass er darumb betzalt werde. und solh recht mag der herr oder sein perkmaister an seiner stat suechen.* Beitr. XVI, S. 20—21. — W. T. VI, S. 407, Z. 26—38. — B. R. B, Artikel 3, gleichlautend mit A, Artikel 6, und folgenden Varianten: *... ain iglicher man umb sein ... mag er aber pfantung auf dem perg ... sein vorgemelt puess ... steken für den weingarten slahen ... in den weingarten geet ... und wann in des verdreust ... darumb nidersezen ... und summen lassen ... das darumb bezalt werd. und solh recht gesuechen mag der herr ... suechen.* W. T. VI, S. 165, Z. 41—46, und S. 166, Z. 1—5. — B. R. C, Artikel 13, gleichlautend mit A, Artikel 6, und folgenden Varianten: *furdern und solh vor den raiten ... und solich recht suechen mag der herr.* — B. R. D, Artikel 10: gleichlautend mit A, Artikel 6. — Laibacher Hs., Artikel 5: *Item so ein perkher einen perkman den weingart verpeut umb sein perkrecht oder umb geltschult und er geet und achtet des nit, so ist die perkrechtpuess, als oft er darin und daraus geet als oft 60 den und dem kellermaister fünf fl den. ist aber, das ain perkman in wein, getraid und ander gut greift, darzu ein andrer spruch hett, und das mit des perkherrn handen verpeut, es sei von klay wegen der erben oder herrn gelt, darumb hinfur ist die puess V mark bei dem kellermaister.* W. T. VI, S. 412, Z. 1—7. — B. R. von Hettmannsdorf, Artikel 7: *Item es soll ain iedlicher man umb sein perkrecht phennten oder umb sein wandel auf den pergen nach dem perktaiding uber sechs wochen. [phendt er aber nit uber sechs wochen], so haben sich die recht all vergangen. mag er aber phantung auf den perg umb sein vorgemelt puess nit haben, so soll er ain stücken für den weingarten schlachen und ime verpieten bei 60 S<sub>4</sub>. wan er oder jemand von seinentwegen in den weingarten geet, als oft ist er 60 S<sub>4</sub> fällig. und wan in des verdreust, so soll er im ainen richter und sein perkgnossen darumb nidersetzen und in darauf furfordern und solich puess vor den raiten und summiern lassen, sich dan des erbs under-*

winden unz als lang das er darumb bezallt werd. solch recht mag der herr oder der perkmaister an seiner statt suchen. W. T. VII, S. 185, Z. 1—22. — Entwurf, Bl. 187<sup>b</sup>—188<sup>a</sup>: . . . wann das dem perkmaister verdreusst . . . und solch pucss als vill beweislich gemacht wirt, vor den raiten . . . Sonst gleichlautend. — Gutachten: Den 19. artikl so auf ain straf gestellt, ist nach alter gelegenheit furzenemen straffen und penen befunden, das diser artikl der pillichait nach nicht zulässig, sonder an den andern aufgesetzten straffen ain genuegen sei.

<sup>a</sup> Dr. 1583, 1639: wänd. — Dr. 1682: wend.

<sup>b</sup> Dr. 1583: nit.

<sup>c</sup> Dr. 1583: stig.

<sup>d</sup> Dr. 1682: schlagen.

<sup>e</sup> Dr. 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: seinet.

<sup>f</sup> Dr. 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: gehet.

<sup>g</sup> Dr. 1559: im. — Dr. 1583: ine.

<sup>h</sup> Dr. 1583, 1616: fürfodern. — Dr. 1639: fürfordern. — Dr. 1682: fürfodern.

<sup>i</sup> ‚vor‘ fehlt Dr. 1543, 1559.

<sup>k</sup> Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: werde.

[20.]

[*Verpott dass man mit aignem ruckh auf den pergrechten ein-sitzen soll etc.*]

Item alle, die mit aigem<sup>a</sup> rucken im perkrechten gesessen, sollen sich daraus<sup>b</sup> ziehen und sich auf hueben und gueter sezen.<sup>20</sup> welche aber darwider thäten, mit den sol es gehalten

<sup>20</sup> Reformation der Landhandfeste durch König Friedrich vom Jahre 1445, am sambstag nach Allerheiligentag, Wien: *Das die paern ir zimmer in perkrechten abthun. Item das all pauern in allen perkrechten ire zimmer darinn si heülich sitzen untzt auf ainen keller und press zwischen hin und des vorgeantent sand Johannstag ze sonnwendent abprechen und sich domit in dörfer oder auf hofhuben oder hofstat ziehen und setzen sollen. thäten si aber das nit, das dann unscrs hauptman in Steyr anwald solch zimmer in allen perkrechten im land Steyr nachmaln abprechen. und da sol der paer, des daz zimmer ist, fur sein ungehorsam unsern hauptman oder seinem anwald zwai pfund pfenning geben und darumb mögen si sich sein guts alsdan underwinden.* Dr. von 1520, Bl. 46<sup>b</sup>, L. A., Bibl. Nr. 478, — Dr. 1566 bei Andreas Franck in Graz — Vgl. A. Luschin in Beitr. IX, S. 186, Nr. 15. — Im ‚Beruef belangent die frembden wein und unordentlichen kaufmanshändl‘ des Landeshauptmanns Reinprecht von Reichenburg und des Vizedoms Leonhard von Ernau vom Jahre 1502, ‚am sambstag vor sant Jacobstag‘, 23. Juli, Graz, wird



werden, wie es in der landshandvest begriffen ist, ausgenommen es wär dann das perkrecht zu zinsguetern<sup>21</sup> worden. wo aber aus dem selben oder andern zinsguetern widerumben ain weingarten gemacht wurde, alsdann mag der perkherr nach erkantnuss der perkgnossen ain zimlich<sup>e</sup> perkrecht darauf schlahen.

das Verbot der Selbsttätigkeit der Bauern auf den Bergrechtsgütern wiederholt. (Orig., L. A., Dr. der Landhandveste von 1520, Bl. 53<sup>b</sup>. — Siehe Luschin, a. a. O. S. 187, Nr. 21, und Beitr. VI, S. 79, Nr. 37). *Perkholden abzuthun. Item es sollen auch nun hinfur kain paur in den perkrechten sitzen, a'sdann solches die landhandvest sunderlich anzeigt, welche aber jetzt darin sitzen, die sollen sich zwischen hie und des nachstkünftigen sant Mertentag darob ziehen bei vermeidung der straff in der selben landhandvest begriffen.* — 1522. Landtag nach Georgi a<sup>o</sup> etc. xxii<sup>o</sup> gemain artiel beratslagt. *Die perkholden sollen zwischen hinc und sand Jacobstag aus denen perkrechten getriben werden, in massen solhs die reformation der landshandvest ausweist. ... Von denen perkholden und freiholden wären auch zwen artikl; aber vielleicht dismals ze underlassen, damit man die leut nit verjage, sonder im land behalt.* L. A., Landt-Akten, Schub. 2. — Das Patent Erzherzog Karls vom Jahre 1572, 14. April, Graz (L. A., Patente), erneuert dieses Verbot: *... dieweil aber bisshero ob der angezogenen landhandvest und perkrechtsordnung hierin wenig gehandhabet worden ...* — Mandat des Landeshauptmanns Siegmund Freiherrn von Dietrichstein an die steirischen Stände und die Bürgerschaft vom Jahre 1529, 28. Februar, Graz (ebd.): *die perkholden und ander so bei denen weingarten wonen abzuschaffen und eur kainer mer, wer der sei, in ir majestät eigen oder andern ir kgl. mjt. underthonen perkrechten heüßlich nicht wonen zu lassen, noch von neuem meer weingart auszubrechen.* — Siehe Bischoff, Beitr. V, S. 81.

<sup>21</sup> Der Unterschied, welchen der Artikel 20 zwischen den eigentlichen Bergrechten und den zu Zinsgütern verliehenen Weingründen macht, wird in den bergrechtlichen Aufzeichnungen der steirischen Urbarien stets festgehalten, wie auch die im Eigenbetrieb der Grundherrschaften stehenden Weingärten als Hofweingärten bezeichnet werden. Hubweingärten: in den Stockurbaren von Retschach, Bl. 39<sup>a</sup> ff., Aigen, Bl. 133<sup>a</sup> ff., Mahenberg, Bl. 6<sup>b</sup> ff. u. ö. aus dem 16. Jahrhundert. — Weinzinsler: Stockurbar Cilli-Eckenstein, 1480, Bl. 120<sup>a</sup>. — Zinsmosthuben: Stockurbar Voitsberg, Bl. 106 ff., L. A. Der Ausdruck Bindhube hängt mit der Leistung der Bergrechte samt dem Gebinde = Faß zusammen. Stockurbar von Marburg, um 1500, Bl. 66<sup>a</sup>, L. A.: *Die pint-huben, herr Ulreich von Grabm dient jarlich xxxiiii redember most von der vest, gibt nun dafür alle jar ii vas most mit sambt dem holz.* Das Stockurbar von Aigen, 16. Jahrhundert, Bl. 131<sup>a</sup> ff., L. A., unterscheidet ausdrücklich zwischen Zinsweingärten und Hubweingärten. Siehe S. 13.

[20.] Landrecht, Artikel 196. *Von weingartperg. Wer sich zeucht, auf ain weingartperg mit aigen rök, der mus dienen als ain ander hold.* — Artikel 202: *Die holden, die auf den weingartpergen sitzen, die sind verrufft daz Greez, wann ez nur den huben schad.* Bischoff, L. R., S. 154 und 155. — B. R. A: *Das sibent. Item welcher paurn sich mit aigen rugk auf ain weingarten zeucht, der muess dienen als ain ander hold.* Beitr. XVI, S. 21. — W. T. VI, S. 408, Z. 1—3. — B. R. B, Artikel 5: *Item welcher perkhöld sich mit aigen rukken auf ain weingartperg zeucht, der muess dienn als ain ander hold.* W. T. VI, S. 166, Z. 8—9. — B. R. C, Artikel 14: gleichlautend mit B. R. A, Artikel 7. — B. R. D, Artikel 11: gleichlautend mit B. R. A, Artikel 7. — Hettmannsdorfer B. R., Artikel 20: *Item welcher perkhöld sich mit aigen ruggen auf ain weingarten zeucht, der muess dienn als ain ander hold.* W. T. VII, S. 185. — Entwurf, Bl. 188<sup>a</sup>: gleichlautend. — Gutachten: *Den 20. artikl achten regirung und camerräte für rällich pillich denselben mit volgenden worden zu verendern: ... on sonder gnugsam ursach und furnemblichen wissen und zugeben ir grundobrigkeit sezen, die sollen sich daraus zu thun etc.* — Das Sitzen der Holden auf nicht zu deren Grundherrschaften untertänigen, also fremden Gütern, war bereits frühzeitig untersagt. In der Urkunde vom 25. Februar 1360 (Orig. Nr. 2731<sup>b</sup>, L. A.), in welcher Herzog Rudolf dem Stifte Seckau hinsichtlich einiger verödeter Huben bis zum Wiederaufbau derselben Nachlaß des Marchfutters gewährt, heißt es zum Schlusse: *„wolt aber dhain hold oder paumann auf fremden huben oder gutern anderswo sitzen und doch des egnanten gotzhauses güter innen haben und nicht paurn, des sullen der probst und die korherren nicht gestatten, und sol in auch des unser hauptman in Steyr vor sein und si davor schermen, wan wir mainen, daz dieselben huben und güter also gestiftet werden, daz dem egnanten gotzhus sein ganzer eins und uns unser marchfutter williklich davon gealle.“* — Die Groß-Sölker Herrschaftsinstruktion von Jahre 1590 legt dem Pfandinhaber nahe, Güterverkäufe nur an solche Untertanen zu gestatten, die sich darauf mit eigenen Rücken ziehen, aber *„nicht burgern oder andern fremden personen, so nicht mit aigen rukken darauf sitzen und solche allein für zuelechen gebrauchen.“* W. T. X, S. 85, Z. 6—13. — Vgl. landesfürstliches Amt Aigen, 1572, ebd. X, S. 190, Z. 1—9. — 1495, 16. Jänner. *Vermerkt wie die beruefung allenthalben im land Steir in stetn und merckten beschehen sol auf den vertrag, so gemaine landschaft in Steyr die von prelatn, von adl, stetten und merkten ... miteinander gemacht und beschlossen. ... Item all paurn, so heuslich in perkrechten sitzen, sollen sich zwischen hin und sant Jacobstag im schnidt dar ab auf hof, huben oder hafstatt ziehen. Welicher das nicht that, ist dem hauptman 2 pfundt phening vellig, darumb er in pfenden sol und mag, und der hauptman sol im alsdann sein zimer im perkrecht alles piss auf ain keller und press abrechen.* L. A., Landt.-Akten, Schub. 1. Kopie von Wartingers Hand. — Vgl. S. 126, Anm. 20.

<sup>a</sup> Dr. 1583, 1616, 1682: aignem.

<sup>b</sup> Dr. 1573, 1616, 1639, 1682: darauf. — Im Dr. 1559 ist ‚darauf ziehen‘ von gleicher Hand der Marginalnoten gebessert in ‚wekziehen‘.

<sup>c</sup> Dr. 1583, 1616, 1639: zimblich.

## [21.]

[*Alle keuf mit vorwissen eines pergherrn aufgeben werden.*]

Item all vermächt, stift, keuf oder saz, die auf perkrecht beschehen, die sollen mit des perkherrn oder seines perkmaisters hand geschehen, aufgeben, leihen und bestanden werden, sonst<sup>a</sup> hat das kain kraft.<sup>22</sup> welcher aber das verpräch, sol vom perkherrn umb ain<sup>b</sup> mark phening gebuest werden und solche veränderung kain kraft haben.

[21.] B. R. A. *Das acht. Item alle gemacht, gestift, kauf oder sätz, die auf pergrecht beschehen, die sullen mit des perkherrn oder seines perkmaister hand geschehen, sinst hat das chein kraft.* Beitr. XVI, S. 21. — W. T. VI, S. 408, Z. 4—7. — B. R. B, Artikel 10: gleichlautend mit A, Artikel 8 mit Variante: . . . *all gmücht, geschüft oder kauf oder sätz.* W. T. VI, S. 166, Z. 25—27. — B. R. C, Artikel 15: gleichlautend mit B. R. A. — B. R. D, Artikel 12: *seines* fehlt, sonst gleichlautend. — B. R. von Hettmannsdorf, Artikel 15: *Item all gemacht, geschüft oder sätz, die auf perkrecht geschehent, die sullen mit des perkherrn oder perkmaisters hand beschehen, sonst hat das kain craft.* W. T. VII, S. 186, Z. 25—29. — Vgl. auch Artikel 98 des Landrechtes: *Ez sullen alle phant versetzt werden mit herrn hant oder mit richter oder mit pergmaister hant. man sol auch alle chaufte lehen machen mit der herrn hant. man sol alle aigen machen mit der erben hant, oder ez hat nicht chraft.* Bischoff, L. R., S. 118—119. — Entwurf, Bl. 188<sup>a</sup>—189<sup>b</sup>: *Item all vermächt, stift, geschüft, keuf oder saz . . . aufgeben, verlihen und bestanden werden.* Sonst gleichlautend. — Gutachten: *Den 21. artikl lassen ir die regirung und camer mit nachvolgendem anhang gefallen: doch das der pergherr dem perkgenossen daran kain unpillliche irrung noch verhinderung theue, sonder den perkgenossen hierinn nach seiner gelegenheit.*

<sup>a</sup> Dr. 1543, 1559: sunst.

<sup>b</sup> Dr. 1559, 1583: ein.

<sup>22</sup> 1300, 4. August, Luttenberg. Verkauf eines Weingartens durch Konrad von Luttenberg, , . . und der vorgenant Valbe . . . denselben weingarten vor mir und mit meiner hand aufgeben, wand ich sein perchmaister sein und herre.<sup>c</sup> L. A. Kop. Nr. 1606<sup>b</sup>. — 1312, 25. Februar, Marburg. Walker von Marburg verpfändet seinen Weingarten , . . und ist daz geschehen mit Lubes des Zwietsnigs hant, der der perkmaister was und richter ze Marchpurch.<sup>c</sup> L. A. Kop. Nr. 1770<sup>c</sup>. — 1365. Wir sullen auch unsren recht . . . an den weingarten niemand versetzen noch vercharffen an unsers vorgenannten herren . . . willen und wizen. Wichner, Admont, III, S. 314, Nr. 441. — 1474, 8. Mai. Petter, Pfarrer zu St. Peter unter Marburg, verleiht dem Andrä Schuster einen Weingarten . . . von rauher stauden . . . und gestattet Verkauf und Verpfändung desselben, doch also das derselb kauf oder saz albeg mit mein oder meiner nachkomen als gruntherra hawlen, wissen und willen beschüh.<sup>c</sup> — Zinsmost- und Sitzungsber. d. phil.-hist. Kl. 207. Bd 4. Abh. 9

## [22.]

## [Tott eines pergholdt on erben.]

Item wann ain perkholt mit tod abgeet und kain erben lässt,<sup>a</sup> so ist dasselb erb dem herrn mit recht ledig worden. doch was rechtlicher schulden darauf sein, die sollen aus allen<sup>b</sup> seinem guet bezalt werden, soverr sich erraichen mag.

[22.] B. R. A. *Das neunnt. Item wann ain perkholt mit tod abgeet und chain erben lät, so ist dasselb erb dem herrn mit recht ledig worden.* Beitr. XVI, S. 21. — W. T. VI, S. 408, Z. 8—10. — B. R. B, Artikel 11: *Item wann ain perkholt mit dem tod abgeet und kaim erben hat oder lät, so ist dasselb perkrecht mit recht dem herrn ledig worden.* W. T. VI, S. 166, Z. 28—29. — B. R. C, Artikel 7: *Von dem dienst.* Gleichlautend mit B. R. A, Artikel 9. — B. R. D, Artikel 13: *. . . erben hat oder lät.* Sonst gleichlautend mit B. R. A, Artikel 9. — B. R. von Hettmannsdorf, Artikel 16: *Item wann ain pergholt mit dem tod abgeet und kain erben hat oder lässt, so ist das selb perkrecht mit recht dem herrn ledig worden.* W. T. VII, S. 186, Z. 31—35. — Entwurf, Bl. 188b: gleichlautend. — Gutachten: *Auf den 22. artikel placet regirung und camerräte mit dem austruckenlichen verstand und anhang, das allain dem pergherren der weingarten und nit das ander erb verfallen sein sollt.*

<sup>a</sup> Dr. 1583: lest. — Dr. 1639, 1682: lät.

<sup>b</sup> Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: allem.

## [23.]

## [Enziehung eines pergherrn perkrecht oder gründt.]

Item welcher perkgnoss seim herrn sein perkrecht oder grunt entzeucht und ainem andern oder im selbst<sup>a</sup> aigent, zue sagt und gibt und so das auffündig wird, so ist dasselb erb seinem perkherrn ledig und verfallen.<sup>23</sup>

Bergrechtsregister von Göss-Seiersberg, um 1538: *Welcher begert in das register geschriben werden, so soll man zuvor fragen und acht haben, ob derselb solthen weingarten von der herschaft oder amtmans handen hab.* W. T. VI, S. 309, Note \*.

<sup>23</sup> V. v. Beckmann, *Idea juris etc.*, S. 47. ‚Die Grundherrschaft pflegt dem Grund- oder Bergholden nicht leicht das Hauss oder Grund oder Weinberg wegen unbezahlten dienst oder Berg-Recht einziehen; besondern pflegt man den säumigen Berg- oder Dienstholden mit Sperrung der Fechsung oder durch andere execution zur Zahlung des Ausstandes zu bringen, quia dominus directus habet in tali casu jurisdictionem et potestatem, propria auctoritate exigendi et exequendi.‘

[23.] B. R. A. *Das XII. Item welcher perkgnoß sein herrn sein perkrecht oder grunt entzeucht und ain andern das gibt oder zugesagt, und so das auffündig wirdet, so ist dasselb erb seinem perkherrn ledig und verfallen.* Beitr. XVI, S. 21. — W. T. VI, S. 408, Z. 20—23. — B. R. C, Artikel 17: gleichlautend mit B. R. A, Artikel 12. — B. R. D, Artikel 16: gleichlautend mit B. R. A, Artikel 12. — Entwurf, Bl. 188<sup>b</sup>: gleichlautend. — Gutachten: *Der 23. artickl ist beratslagt und auf dise mitterung gestellt, das der perkgenos nach gelegenheit der endziehung des grunds durch erkantnus gestrafft und nicht derhalben ime gestrauchs der weingart eingezogen werden solle.*

<sup>a</sup> Dr. 1583, 1616: selbs. — Dr. 1639, 1682: selbst.

[24.]

[Weingarten ain jar ungeschnitten.]

Item welcher ainen weingarten ain jar ungeschnitten lässt, der ist dem herrn mit recht ain ander jar haimbgefallen.<sup>24</sup> und welcher aber ain jar in ainen weingartn das erst haun<sup>a</sup> vor Phingsten nit thät, der ist dem perkherrn verfallen ain mark phening, das ander jar zwo mark phening und das drit jar den weingarten gar verfallen.<sup>25</sup>

[24.] B. R. A. *Das XIII. Item welcher sein weingarten ain jar unbesüeten lat, der ist dem herrn mit recht an andern jar vellig. Das XVI. Item wann ainer in drein jaren nicht haut, ist dass er ain vermügen hat und mit lassheit oder muetwillen also den weingarten ligen lat, so ist er nachmalen der herrschaft vellig.* Beitr. XVI, S. 21 f. — W. T. VI, S. 408, Z. 28—30 und

<sup>24</sup> 1468, 13. Oktober. Der Amtmann Schalk zu Radkersburg verkauft einen Weingarten, „... der dann mir als ainem perchmaister und als der ungesüeten nach sand Jorigentag ist beliben und verfallen ist.“ Wichner, Admont IV, S. 459.

<sup>25</sup> Über die Pflicht der Berggenossen, den Weingarten zu bebauen usw., vgl. den Artikel 128 der Wiener Stadtrechtsbücher (Schuster, a. a. O. S. 120 f.): *Wer ain weingarten hat und lact den ligen ungepaut jar und tag ... so sol er (der Bergmeister) hernach in dem ersten oder negsten ectaiding fragen, was seins rechtens darumb sei. so sol man einem, des der weingarten ist, ainen tag ertailen auf das nagst ectaiding und sol im auch das kunt tuen. kumbt er dann nicht fur, so sol man aber ainen tag ertailen untz in das ander ectaiding. versitzt er das untz an das dritte, also das er zu dem dritten mal oder ectaiding nicht fur chumpt, so sol man derselben weingarten zu reis sagen und sol in der perchmaister ziehen in sein gewalt lediglich.* — 1398, 30. November. Der Bergmeister Wuezl zu Marburg vergibt einen Weingarten, den er *mit dem rechten in der Chapfenstainerin (als der Bergherrin) gewalt praecht ... fur ir verzeuzens pergerecht und in der üd gelegen ist langen jar.* Urk. Nr. 3959, L. A.

Z. 34—37. — B. R. C, Artikel 19 und 21: gleichlautend mit B. R. A, Artikel 14 und 16, mit Variante: ... und nit lüssigkeit oder muetwillen ... der herrschaft vellig. — Entwurf, Bl. 189<sup>a</sup>: gleichlautend. — Gutachten: Die straf dises 24. artikl ist durch regirung und camerriite angezeigt nachvolgender massen zu mildern für fueglich angesehen, nemlichen das der verprecher erstlichen umb seinen unfleiss mit zimbllicher rede und betreuung ainer straf zu der arbeit ermant und angehalten, zu anderm mal nach gelegenheit seiner verprechung und gnechts unfleiss gestraft, und erst zum dritten mal obbegriffner beschehner und gepurender straf des weingarten entsetzt werden sollt. — Laibacher Hs., Artikel 3. Item so ein perkmann seinen weingarten vor st. Jergentag nicht schneidt oder eins auf das ein jar auf das mindest haut, so mag sich der perkherr des weingarts woll unterziehen und damit handlen, das im sein perkrecht nich verderbe. W. T. VI, S. 411, Z. 32—35.

<sup>a</sup> Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: hauen.

[25.]

[Furforderung per 3 mal.]

Item wann der perkherr oder perkmaister ainen furvordert und zum dritten mall nit khumbt, ain fall drei mark.<sup>a</sup>

[25.] B. R. A. Das XV. Item wann der perkherr oder perkmaister ain fürfordert und zum dritten mal nicht kumbt, ain val fünf mark phening. Beitr. XVI, S. 21. — W. T. VI, S. 408, Z. 31—33. — B. R. C, Artikel 20: gleichlautend mit B. R. A, Artikel 15. Laibacher Hs. Artikel 6: Item so ein perkherr einem perkman fürbeut von gericht wegen und kumbt er nit in antwort, so mag im der perkherr den weingart verbieten, darin und darauß ablegen 60 den. W. T. VI, S. 412, Z. 8—10. — Entwurf, Bl. 189<sup>a</sup>: Item wann der perkherr oder perkmaister ainen furfordert und an rechtlich ursach nit kombt, so ist er umb sein ungehorsam vellig ain mark phening. — Gutachten: Disen 25 artiel lasst inen regirung und camer gefallen, doch die straf in disem artikl auszulassen und darfür zu stellen für rütlich bedacht, das der so aussen beleibt nach gelegenheit der ungehorsam durch erkantaus der perkgenossen gepiesst werde.

<sup>a</sup> Dr. 1543, 1616, 1639, 1682: drei mark penning.

[26.]

[Weingarten in abpau etc.]

Item welcher perkhhold seine weingarten mit grueben und all anderm<sup>a</sup> notturftigen weingartgepeu nicht wesentlich, wie darzue gehort, helt, so soll der perkherr solch sein versaumbnuss den perkhholden anzaigen und si daruber erkennen lassen, ob solch sein versaumbnuss zu nachtail des grunds im perkrecht gelegen khumbt.<sup>b</sup> so mag ime<sup>c</sup> der perkherr gebieten den

weingarten notturftiglichen<sup>d</sup> zu pauen oder in ainem halben jar zu verkaufen bei ainem fall vier mark phening. wo aber der perkhold<sup>e</sup> aus truzigkait oder aignem muetwillen nit<sup>f</sup> nachkhäme, alsdann mag der perkherr darumben erkennen und schäzen lassen, den in gleichem wert zu verkaufen.

[26.] Vgl. B. R. A, Artikel 16. — W. T. VI, S. 408, Z. 35—37 (gleichlautend mit B. R. C, Artikel 21). — Entwurf, Bl. 188<sup>a</sup>—189<sup>b</sup>: gleichlautend — Gutachten: *Auf den 26. artikl hieben(!), wie ainer die weingarten pauen soll, begriffn demnach ist durch die-regirung und camer diser artiel der extraordinari arbeits halben gar aus dem perkrechtuecht auszuthun bedacht oder mit diser beschaidenheit zu stellen: wo ainer ain weingarten so gar in abpau oder verodung komen wolt lassen, mag in der perkherr darumben nach erkentnus der perkgenossen strafen oder den weingarten gar einzichen.*

<sup>a</sup> Dr. 1543, 1583, 1616, 1639, 1682: allen andern.

<sup>b</sup> Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: kompt.

<sup>c</sup> Dr. 1559, 1616, 1639: ihm.

<sup>d</sup> Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: notturftiglich.

<sup>e</sup> Dr. 1543, 1559, 1583, 1616: perkhold dem aus.

<sup>f</sup> Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: nicht.

[27.]

[Gerichtsbrief 12 §.]

Item wer vom perkherrn oder perkmaister ain furpot begert, der sol darfur geben zwelf phening, umb ain gerichtsbrief, da nit<sup>a</sup> haubturtl innen begriffen, zwelf phening, umb ain dingnuss sechzig phening und umb ain behebnuss vier schilling phening. doch wo die sach so klain, sol auch gleichmässiger sach davon genomen werden.

[27.] Entwurf, Bl. 189<sup>b</sup>: ... doch wo die sach so klain genomen werden fehlt. Dagegen Zusatz: ... aber bei dem kellermaister soll es wie in der landshaubtmancaunzei gehalten werden. — Gutachten: Den 27 artikl lasst inen die regirung und camer, wie derselb gestellt, gefallen.

<sup>a</sup> Dr. 1616, 1639, 1682: nicht.

[28.]

[Dingnus fur den kellermaister.]

Item so sich ainer ains urtl beschwört vor den perkherrn oder seim perkmaister, der mag das von dem ersten und letzten<sup>a</sup> rechtsprecher das haubturtl gleich wol dingen fur des

landsfursten kellermaister,<sup>26</sup> welcher sich aber des kellermaisters urtl beschwürt, der mag alsdann das berurter massen dingen fur den landshaubtmann, landsverweser und vizdomb, in massen solches ir<sup>b</sup> kuniglich maiestat bewilligt.

[28.] Entwurf, Bl. 189<sup>b</sup>—190<sup>a</sup>: gleichlautend. — Gutachten: *Den 28. artikl will die regierung und camer auch nit fur unfueglichen ansehen, allain dass bei disem zaichen + disc nachvolgende wort: als lang das gericht sitzt, gestellt werde.*

<sup>a</sup> Dr. 1543, 1559: letsen. — Dr. 1583: letsten. — Dr. 1616, 1639: letzten. — Dr. 1682: letsten.

<sup>b</sup> Dr. 1559: ja (!).

[29.]

[*Pues und wandl so ain pergherrn verfallen sein.*]

Item die wändl und fäll im perktaiding, die ainem perkherrn oder perkmaister verfallen sein bei der puess, als hernach geschriben [und] umb ain jeglichen<sup>a</sup> artikel begriffen ist, auch die perkgnossen selbst gesagt<sup>b</sup> und zu recht gesprochen haben,<sup>27</sup> darumb das si ir erb und guet [und] den leib dester sicher<sup>c</sup> haben mugen.

[29.] B. R. A, II, Einleitung: gleichlautend, nur mit folgender Einschaltung zwischen *gesprochen haben* und *darumb das si ir erb: enthalb und disshalb der Pessnitz, auch enhalb und disshalb der Trag*. Beitr. XVI, S. 22. — W. T. VI, S. 409, Z. 8—13. — B. R. C, Artikel 23: gleichlautend mit B. R. A, nur *auch enhalb und disshalb der Trag* fehlt. — Dieser 29. Artikel fehlt dem Entwurfe.

<sup>a</sup> Dr. 1543, 1559: jedliehen.

<sup>b</sup> So in der Originalausfertigung und verschrieben für *gesact*. — Dr. 1559, 1583, 1616, 1636, 1682: gesagt.

<sup>c</sup> Dr. 1559, 1639, 1682: erb und gut leib dester.

<sup>26</sup> Nach dem Hettmannsdorf-Gösser Bergtaiding (W. T. VII, S. 186) ging die Appellation nicht an den landesfürstlichen Kellermeister, sondern an den Kellermeister des Klosters (der Äbtissin) Göss, und in der Zeit, seit welcher dieser stiftische Besitz an die Grafen von Urschenbeck gefallen war, an diese als Bergherren oder an deren Verwalter zu Pottschach.

<sup>27</sup> Vgl. Donnersbach 1515: Mathias Prior zu Gaming hatte die einzelnen Artikel der Donnersbacher Ordnung zusammengestellt ... *und sein von man zu man durch sezer und ander leut mit recht zu kreflen gesprochen worden*. W. T. X, S. 101, Z. 30—35.



## [30.]

[Der im pergrecht zu klagen soll sich kain procurator irren lassen.]

Item es soll kainem clager noch antworter, der im<sup>a</sup> perkrechtsrecht zu elagen oder zu antworten hat, gestatt werden, das er sich ainen redner irren lass, sonder so er aines mangelt, mag er an dem<sup>b</sup> ring aines begern, der sol ime<sup>c</sup> alsdann verschafft werden.<sup>28</sup>

[30.] Entwurf, Artikel 29, Bl. 190<sup>a</sup>: *der im perkrecht zu elagen: sonst gleichlautend.* — Gutachten: *Den 29. artikl sieht die regirung und camer auch nit fur unpillich an.*

<sup>a</sup> Dr. 1626, 1639: inn.

<sup>b</sup> Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: am.

<sup>c</sup> Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: im.

## [31.]

[Wan vich schaden thuet.]

Item welcher mit viech ain<sup>a</sup> schaden thuet in ainem weingarten oder perkrecht, der ist den schaden schuldig widerzukeren und dem perkherrn oder perkmaister von jedem haubt zwen und dreissig phening, es sei im sumer oder im winter.

[31.] B. R. A, II, Artikel 1: gleichlautend, nur ist der Wandelbetrag auf 60 Pfening festgesetzt. Beitr. VI, S. 22. — W. T. VI, S. 409, Z. 14—17. — B. R. C, Artikel 24: gleichlautend mit B. R. A, II, Artikel 1. — Entwurf, Artikel 30, Bl. 190<sup>a</sup>: gleichlautend mit *lexii* § als Wandelbetrag. — Gutachten: *Discn 30. artikl acht regirung und camer auch fur ain notdurft, doch das fur die straf der lexii phening nit mer als dren kreuzer zu nemen gestellt werde.*

<sup>a</sup> Dr. 1543, 1559, 1616, 1639, 1682: ainem.

## [32.]

[Der sich nit pfantn last.]

Item ob sich ainer nit wolt phenden lassen und im das frävenlich weren oder weret, der ist fällig drei mark phening.<sup>29</sup>

<sup>28</sup> Vgl. den Artikel 9 der *Ordnung der landsrechten in Steier a. 1503*: *Sich mag ain yeder clager oder antwurter in ainer yedem sach ain mal ainen redner irren lassen, nachdem es von allter herkhomen ist.* Bischoff, L. R., S. 197. — Vgl. auch die hievon abweichende Bestimmung in den Artikeln 15 und 57 der Landrechtsreformationen von 1533 und 1574.

<sup>29</sup> Das Exekutivverfahren des Bergherrn stimmt mit dem in österreichischen und bayrischen Gerichtsurkunden bezeugten Verfahren überein. Bischoff, L. R., Artikel 103, S. 122, Anm.

[32.] B. R. A, II, Artikel 2: gleichlautend mit Wandelbetrag 5 Mark Pf. — Beitr. XVI, S. 22. — W. T. VI, S. 409, Z. 18—20. — B. R. C, Artikel 25: gleichlautend mit B. R. A, II, Artikel 2. — Entwurf, Artikel 31, Bl. 190<sup>b</sup>: gleichlautend. — Gutachten: *Placet*.

[33.]

[*Der holz abschlecht.*]

Item welcher ainem ain pelzer oder obstpaumb<sup>a</sup> nimbt, abhakt oder dörret,<sup>b</sup> der ist fellig drei mark phening und den pelzer widerzuerstatn.

[33.] B. R. A, II, Artikel 3: *Item welcher ainem ain peltzer nimbt, abhakt oder dert, der ist vellig fünf mark phening und den peltzer wider zu erstatten.* Beitr. XVI, S. 22. — W. T. VI, S. 409, Z. 21—23. — B. R. C, Artikel 26: gleichlautend mit A II, Artikel 3. — Entwurf, Artikel 32, Bl. 190<sup>b</sup>: *Item welcher ainem muctwillig peltzer oder obstpaumb nimbt, abhaket oder dort, der ist vellig ...* — Gutachten: *Den 32. artikl will regi-rung und caner auch nit widerraten, doch das für die drei mark in der straf nit mer als ain mark gestellt, und das solche abhaung muctwilliglichen beschehn, soll zum ersten, che die straf erfolgt, durch die perkgenossen erkant worden.*

<sup>a</sup> Dr. 1583, 1616, 1639: obsbaum. — Dr. 1682: obstbaum.

<sup>b</sup> Dr. 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: dort.

[34.]

[*Der holz abschlecht.*]

Item welcher ainem sein haiholz im perkrecht abschlecht, von jedem stam<sup>a</sup> zwen und sibenzig phening und im sovil hinwider zu erstaten oder keren nach erkantnuss der perkgenossen.

[34.] B. R. A, II, Artikel 4: *Item welcher ainem sein haiholz im perkrecht abslecht, von jedem stam funf mark phening und so vil im wider zu chern.* Beitr. VI, S. 22. — W. T. VI, S. 409, Z. 24—26. — B. R. C, Artikel 27: gleichlautend mit B. R. A, II, Artikel 4. — Entwurf, Artikel 33, Bl. 190<sup>b</sup>: gleichlautend. — Gutachten: *Auf den 33. artikl ist beratslagt, das für die 72 phening nit mer als 32 S, zu straf gnug sei und das der verprecher denjenigen, so er das haiholz abgehacket, nach gross des paunns und schadens, auch muctwillens nach erkantnus der perkgenossen abtragen.*

<sup>a</sup> Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: stamb.

[35.]

[*Der steken stillt.*]

Item wann ainer ainem<sup>a</sup> stecken stilt, auch ain mark phening und dem so die stecken gewesen zwifach wider zu erstatten und zu bezallen.<sup>b</sup>

[35.] B. R. A, II, Artikel 5: *Item welcher ainem steyken stillt, auch fünf mark phening und in als vil steyken wider zu erstatten.* Beitr. VI, S. 22. — W. T. VI, S. 409, Z. 27—29. — B. R. C, Artikel 28: gleichlautend mit A, II, Artikel 5. — Entwurf, Artikel 34, Bl. 190<sup>b</sup>: gleichlautend. — Gutachten: *Disen artigt lasst regirung und camer auch gefallen, doch mit diser nderung, das zu straf nit mer als vier kreizer und fur das wort ‚zwifach‘ ‚drifach‘ gestellt werden.*

<sup>a</sup> Dr. 1559: ainem. — Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: einen.

<sup>b</sup> Dr. 1583, 1616, 1619: zu zaln. — Dr. 1682: zu zahlen.

## [36.]

[*Der in ein press oder keller einpricht.*]

Item welcher ainem einpricht in die press oder keller und mit frävel auf in schlecht, der sol an leib und guet gestraft werden.<sup>30</sup>

[36.] B. R. A, II, Artikel 6: *Item welcher auf ain inpricht in press oder in keller und mit früßl auch in schlecht, der ist vellig den fuess, da er an ersten mit hin tritt, und die recht hand, damit er en schlecht, oder zehen mark phening.* Beitr. VI, S. 23. — W. T. VI, S. 409, Z. 30—33. — B. R. C, Artikel 29: gleichlautend mit B. R. A, II, Artikel 6, und mit Variante: *... am ersten mit hinein tritt ... damit er in schlecht.* — Entwurf, Artikel 35, Bl. 191<sup>a</sup>: *... gestraft werden inhalt der landhandfest.* — Gutachten: *Placet.*

## [37.]

[*Wen ainer den andern schlecht oder überlauf.*]

Item schlecht oder überlaufft ainer dem andern und zeucht im schaden zue im perkrecht, auch bei fünf mark phening und dem sein schaden widerkeren.<sup>31</sup>

<sup>30</sup> Die einzelnen Weinberggüter waren durchwegs mit einem Weingarten-  
hause und mit Keller und Weinpresse ausgestattet. Admont, 1382: *vir  
wazzereember perchrecht gelegen am Praytenek, zwen auf Fritzeins wein-  
garten im Winchel auf eheller und auf prezz.*<sup>c</sup> Wichner, Admont III,  
S. 351. — Gösting, 1572: *... von ainem weingarten der Güssner genant,  
sambl ainer einfart, darbei ain gemaurter stock, keller und stallung.*<sup>c</sup>  
L. A., Stockurb, Bl. 121<sup>a</sup>. — Krems, 1616: *weingarten ... sambl den  
darzue gehörigen zimmer, weinzierthaus, press und keller.*<sup>c</sup> L. A., Hs. o. 2008,  
Bl. 101<sup>a</sup>.

<sup>31</sup> Banntaiding zu Neudau, 17. Jahrhundert: *Wa einer etwan uf dem perg-  
recht den andern forderten und der forderte wurde blutris geschlagen oder  
vast verletzot, der ist dem herrn zu buess verfallen 5 f. und dem sein  
schaden zu bezalen.* W. T. X, S. 131, Z. 6—8. — Vgl. die Bestimmungen  
der Taidinge von Nieder-Lamm und Magland vom Jahre 1651, ebdl.  
S. 145, Z. 12—16, und S. 147, Z. 148, Z. 1—7.

[37.] B. R. A, II, Artikel 7: gleichlautend; nur Schlußsatz *und dem sein schaden widerkeren* fehlt. Beitr. VI, S. 23. — W. T. VI, S. 409, Z. 34—36. — B. R. C, Artikel 30: gleichlautend mit B. R. A, II, Artikel 7. — Entwurf, Artikel 36, Bl. 191<sup>a</sup>: gleichlautend. — Gutachten: *Acht die regirung und camer auch nit für unfueglich, doch in der straf für fünf mark ain mark phenning gnueng sein.*

[38.]

[*Ertrich aufhebt.*]

Item welcher dem andern sein erdrich aufhebt und zu wildgail in seinen weingarten weck tregt oder fuert,<sup>a</sup> der ist fällig zwen und sibenzig phening und dem sein erdrich wider zu bezallen.

[38.] B. R. A, II, Artikel 8: *Item welcher den andern sein rain hinhaut, der ist vellig sechzig phening und den andern sein erdrich wider.* Beitr. XVI, S. 23. — W. T. VI, S. 410, Z. 1—3. — B. R. C, Artikel 31: gleichlautend mit B. R. A, II, Artikel 8. — Entwurf, Artikel 37, Bl. 191<sup>a</sup>: ... *dem sein erdrich widerzuckeren.* — Gutachten: *Wie diser artikl gestellt, als last inen regirung und camer gefallen.*

<sup>a</sup> Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: für.

[39.]

[*Pigmarch aushaut.*]

Item welcher pigmark<sup>a</sup> aushaut oder den<sup>b</sup> gemainen weeg zu nahend haut oder vernicht, die puess fünf mark phening, und was an dem weeg gebräch,<sup>c</sup> denselben schuldig widerumb zu machen.<sup>32</sup>

[39.] B. R. A, II, Artikel 9: *Item wer aber pimark aushaut oder vernicht, der puess fünf mark phening.* Beitr. XVI, S. 23. — W. T. VI, S. 410, Z. 4—6. — B. R. C, Artikel 32: gleichlautend mit Variante: ... *di puess ...* — Entwurf, Artikel 38, Bl. 191<sup>a</sup>: gleichlautend. — Gutachten: *Den 38. artikl sieht regirung und camer auch für pillich an mit disem zuesaz, das bei dem zeichen q die wort gefeherlicher weise ab und gesetzt werde.*

<sup>a</sup> Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: pigmarekt.

<sup>b</sup> Dr. 1583: dem.

<sup>c</sup> Dr. 1559, 1583, 1616: gebräch.

<sup>32</sup> Über das Verfahren bei Beschädigung der Weingärten vgl. den Artikel 127 des Wiener Stadtrechtbuches, a. a. O. S. 120.

## [40.]

## [Weinpör oder allerlai obs stillt.]

Item wer ainem sein weinpeer oder allerlai obst<sup>a</sup>, wie es genannt ist, stilt, der ist fällig vier schilling phening oder ain or abzuschneiden und den andern sein schaden abzulegen.

[40.] B. R. A, II, Artikel 10: gleichlautend, nur mit Wandelbetrag von  $\frac{1}{2}$  Pfund Pf.; ... und dem andern sein schaden abzulegen ... fehlt. Beitr. XVI, S. 23. — W. T. VI, S. 410, Z. 7—9. — B. R. C, Artikel 33: gleichlautend mit B. R. A, II, Artikel 10. — Entwurf, Artikel 39, Bl. 191<sup>b</sup>: gleichlautend. — Gutachten: *Diesen 39. artikl will regierung und camer auch nit widerrathn, doch mit der veränderung, das abschneiden der orn auszulassen, und mit den kindern, so under 14 jarn sein, mit der straf der vier schilling phenning ain unterschidt gehalten werden.*

<sup>a</sup> Dr. 1639: ops.

## [41.]

## [Burgen umb verkauft weingarten etc.]

Item wann ainer ain weingarten verkauft und nimbt umb die schuld pürgen, er helt ime<sup>a</sup> die frist nicht und geet<sup>b</sup> hin und underwindt<sup>c</sup> sich on sein und des perkmaisters willen des weingarten mit frävel, so sol der perkmaister dem, der den weingarten verkauft hat, wider einantworten. und ob er icht darzue gearbat hiet, die sol er verloren haben und darnach dem perkmaister fällig sein fünf mark phening umb das, das er<sup>d</sup> sich des gericht's underwunden hat.

[41.] B. R. A, II, Artikel 11: gleichlautend mit folgenden Varianten: *chauf* statt *verkauft* — *darinn* st. *darzue* — *dannoch* statt *darnach*. Beitr. XVI, S. 23. — W. T. VI, S. 411, Z. 10—17. — B. R. C, Artikel 34: gleichlautend mit B. R. A, II, Artikel 11. — Entwurf, Artikel 40, Bl. 191<sup>b</sup>: ... und helt in der erkauf'er die frist nit ... widerumb einantworten und ob der verkauf'er icht darzue gearbat hiet ... — Gutachten: *Lasst inen regierung und camer mit nachfolgender leuterung auch gefallen: † der erkauf'er ... †<sup>d</sup> der erkauf'er.*

<sup>a</sup> Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: im.

<sup>b</sup> Dr. 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: gehet.

<sup>c</sup> Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: underwind.

<sup>d</sup> Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: umb das er sich.

## [42.]

## [Absenger.]

Item wer mit absengen weingarten, gehäger oder haiholz vernicht, der ist fellig zehen mark phening und dem andern sein schaden widerzuckeren.

[42.] B. R. A, II, Artikel 12: gleichlautend. Beitr. VI, S. 23. — W. T. VI, S. 410, Z. 18—21. — B. R. C, Artikel 35: gleichlautend mit A II, Artikel 12, mit der Variante: *Item wer mit absangk oder prant weingarten ...* — Entwurf, Artikel 41, Bl. 191<sup>b</sup>—192<sup>a</sup>: gleichlautend. — Gutachten: *Discn 41. artigl gefüllt der regirung und camer, so es durch unfleissig verwarlosung oder furschlich beschicht.* — Laibacher Hs., Artikel 8: *Item so ain perkman den andern sein gehege oder weingart erb ausprent, zu pucss dem perkherrn V mark den.* W. T. VI, S. 412, Z. 13—14.

## [43.]

## [Frävel der weinstock abschlecht.]

Item wer mit frävel ainem ain weinstock abschlecht oder abhackt, der ist fellig sechzig phening und dem andern sein weinstock widerzuckeren.

[43.] B. R. A, II, Artikel 13: gleichlautend. — Beitr. XVI, S. 23. — W. T. VI, S. 410, Z. 22—24. — B. R. C, Artikel 36: gleichlautend. — Entwurf, Artikel 42, Bl. 192<sup>a</sup>: *... der ist fellig dem perkherrn ... widerzuckeren, doch nach erkanntnus des pergherrn.* — Gutachten: *Wie diser 42. artikl jezo da verendert und gestellt, will der regirung und camer auch nicht für unzimlichen ansehen.* — Laibacher Hs., Artikel 10: *Als oft ainer dem andern in seinem perkrecht holz abschlecht an seinen willen, als oft auf ainen stamen 60den. und auf ainen wipfn 60den.* W. T. VI, S. 412, Z. 17—19.

## [44.]

## [Gerechtigkait der erben.]

Item ain perkherr sol ainem jeden erben auf sein gerechtigkait, so ime<sup>a</sup> anerstorben ist, leihen, was er ime<sup>b</sup> von recht daran zu verleihen hat.<sup>33</sup> und wann er das erb drei

<sup>33</sup> Bis zum Jahre 1642 blieben die Bergrechte frei von jenen Veränderungsgebühren, welche die bäuerlichen Gründe von alters her belasteten, und zwar in den Formen des sogenannten Sterbhauptes, des Drittels beim Kaufrecht usw. 1624, 9. August, verordnete Kaiser Ferdinand II. die Einhebung des 10. Pfennigs bei Verkäufen und anderen Veränderungen im Bergrechte (L. A., Patente). Diese Maßregel stellte nun die Bergrechte auf das Niveau der kaufrechtlichen Bauerngüter. Die steirische Landschaft versuchte (13. Februar 1631) bei der Regierung dahin zu wirken, der Kaiser möge das *generalmandat* (von 1624) *entweder widerumb genzlichen ... cassiern oder doch wenigist dahin ... limitiern, damit die natürlichen erben des zehenden pfennigs befreit und exempt sein möchten* (L. A., st. A., Bergrecht). Dieser Bitte der Landschaft wurde erst im Jahre 1646 durch das Patent vom 8. Juni 1646, Linz, stattgegeben: *... sintemallen aber das in demselben begriffne wertlein*

stund in beiwesen zwaier perkgnossen an ime ervordert, das wissentlich ist, und will ime<sup>c</sup> daruber nit leihen, so mag dann der erb des landsfursten kellermaister darumben besuechen. der sol dem perkherrn schreiben und bevelchen, das er dem perkholden auf sein gerechtigkeit in vierzehen tagen verleihen. wo aber der perkherr dasselb nit schuldig zu sein vermaint, so sol er doch in den bemelten vierzehen tagen die perkgnossen nidersezzen und erkennen lassen. thät er das nicht, so sol alsdann des landsfursten kellermaister ime solch erb auf sein gerechtigkeit verleihen und ime darzue zu recht schermen, unvergriffen dem perkherrn an seinem grundzins und perkrecht.

[44.] Landrecht, Artikel 36: *Von erbschaft. Was ainem menschen anerstirbt, ez sei eigen oder lehen, perkrecht oder varund gut, das schol der mensch, dem ez anerstarben ist, nachsprechen inner jars rist, oder ez verieret sich.* Bischoff, L. R., S. 91. — B. R. A, III, Artikel 2: *Item ain ider perkherr oder perkmaister sol dem erben das erb, so im anerstarben ist, leichen, und wann er das erb drei stund an in ervordert und will er im daruber nicht leichen, so mag dann der erb dasselb erb von dem huchmaister zu Gretz empfacien, der sol im auch das leichen und im das zu recht schermen.* Beitr. XVI, S. 24. — W. T. VI, S. 411, Z. 9—14. — B. R. B, Artikel 20: gleichlautend mit B. R. A, III, Artikel 1, mit folgenden Varianten: . . . *ervordert, wollt in der perkherr oder perkmaister nicht leihen, so mag . . .* W. T. VI, S. 166, Z. 20—24. — B. R. von Hettmannsdorf, Artikel 14: *Item ain jeder perkmaister oder perkherr soll dem erben das erb, das in angestorben ist, leichen, und ob er das drei stunt an im erfordert, wollt in der perkherr oder perkmaister nicht leichen, so geschehe verer darumb, was recht sei.* W. T. VII, S. 186, Z. 18—24. — Entwurf, Artikel 43, Bl. 192<sup>a</sup>—192<sup>b</sup>: . . . *das erb dreimal im beiwesen . . . an perkherren erfordert . . . auf sein gerechtigkeit verleichen und dabi handhaben, doch dem perkhern in seinem grundzins und perkrecht unvergriffen.* — Gutachten: + *verfolgen lassen . . . q das erb nit zuesteen lassen . . . +<sup>o</sup> verfolgen lassen.* Mit discr obbegriffner nderung lasst inen regirung und camer disen 43. artikl auch gefallen und sonderlichen dass das wort der lehen ausgelassen werde.

<sup>a</sup> Dr. 1543, 1583: im. — Dr. 1616, 1639: in. — Dr. 1682: ihm.

<sup>b</sup> Dr. 1543, 1583, 1616, 1639: im.

<sup>c</sup> Dr. 1559, 1583, 1611, 1639: im. — Dr. 1682: ihm.

*Veränderung* von etlichen pergherrn sowol respectu der erbstail als auch sonsten in ander weeg alzuweit extendiert und uns auch darentwegen von denen pergholden merfältige hohe beschwerden, lamentationes und elagen eingeraicht worden . . .<sup>4</sup> so wird die Erläuterung des Wortes ‚Veränderung‘ dahin gegeben, daß nach dem Absterben des Ahns, des Vaters und der Mutter ‚von einem in communionc gehaltenen weingarten‘ kein 10.  $\frac{1}{2}$  zu reichen sei. (Ebd.)

## [45.]

## [Weingart oder grint jar und tag unversprochen.]

Item welcher weingart und grund im perkrecht gelegen jar und tag unversprochn bei ainem, der inner lands wonhaft ist, in nuz und gwer gesessen ist, mag er das bezeugen als recht ist, der hat sein gwer wie perkrechtsrecht ersessen und sol furan ungeruegt beleiben, ausgenommen unvogtpare kinder, die nit<sup>a</sup> vormunder oder gerhaben haben, den sol es<sup>b</sup> bis zu sechzehen jarn zu ersuechen<sup>c</sup> bevorsteen.

[45.] B. R. A, III, Artikel 3: *Item welcher seine perkrech (!) ain jar und tag unersprochen bei einen, der inner landes wonhaft ist, in nuz und gewer, mag er das bezeugen als recht ist, der ist hinfür darumb gen meniglich geruet.* Beitr. XVI, S. 24. — W. T. VI, S. 411, Z. 15—18. — B. R. B, Artikel 12: *Item wer seins perkrechts ain jar und ain tag unversprochen bei ainem inner landes wonhaft in nuz und gewer gesessen ist, mag er das bezeugen als recht ist, der ist hinfür gemainklich geruet.* W. T. VI, S. 166, Z. 30—32. — Vgl. Landrecht, Artikel 83. Bischoff, L. R., S. 109—111. — B. R. von Hettmannsdorf, Artikel 17: *Item wer seines perkrechts im jar und ain tag unversprochen bei ainem inner lants wannhaft in nutz und gewer gesessen ist, mag er das bezeugen als recht ist, der ist hinfür gemainklich geruet.* W. T. VII, S. 186, Z. 36—42. — Entwurf, Artikel 44, Bl. 192<sup>b</sup>: *der inners land wonhaft ist, mag er das bezeugen ... der hat sein wer (!) wie perkrecht-recht ...* — Gutachten: *Placet regirung und camer, doch mit diser mitterung, das den minderjährigen für xvi acht jar gesezt werde.*

<sup>a</sup> Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: nicht.

<sup>b</sup> Dr. 1583, 1616: er.

<sup>c</sup> Dr. 1583, 1616, 1682: zu versuchen.

## [46.]

## [Holz so den weingarten zu nahet steet.]

Item so ainem ain holz bei ainem weingarten zu nahend steet,<sup>34</sup> dardurch dem weingarten schaden beschäch, sol dasselb durch die perkgnossen besichtigt werden. befundt<sup>a</sup> es sich, das es ime<sup>b</sup> zu nahend steet oder zu nachtail khäme, so sol dasselb nach erkanntnuss der perkgnossen abgestellt werden.

<sup>34</sup> 1284, *super quibusdam limitibus vinariis, qui vulgariter ubereanch dicitur.* Wichner, Admont II, S. 408. — *Item all di über die rechtig rain und marichstain irem nagsten zu nachent pauen und ezeunen.* A. Schönbach, Untersteirische Bannbestimmungen (15. Jahrh.), Beitr. XIII, S. 157, Z. 1—2 v. u.



[46.] Entwurf, Artikel 45, Bl. 193<sup>a</sup>: ... *befindt es sich alsdann, das es im zu nachtail kume, so soll ...* — Gutachten: *Der regirung und camer bedenkt den 45. artikl auch nit fur unrütlich, doch das etliche wort, wie si hievinnen understrichen sein mit nachfolgenden worten verändert werdt: das das holz junger wer als der weingartn und dem weingartn zu nachtail khöme.*

<sup>a</sup> Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: *befindt.*

<sup>b</sup> Dr. 1593, 1616, 1639, 1682: *im.*

[47.]

[*Baid anreiner die khager ramen.*]

Item gehäger und rain zu raumen bei und zwischen der weingarten sollen bed<sup>a</sup> anrainer mit einander ausreiten<sup>b</sup>, und ob si sich nit<sup>c</sup> vergleichen, sol es nach erkanntnuss der perkgnossen beschehen.

[47.] Entwurf, Artikel 46, Bl. 193<sup>a</sup>: *gleichlautend.* — Gutachten: *Placet der regirung und camer.*

<sup>a</sup> Dr. 1583, 1616, 1639: *beydt.* — Dr. 1682: *beyde.*

<sup>b</sup> Dr. 1543, 1583, 1616, 1639, 1682: *ausreiten.*

<sup>c</sup> Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: *nicht.*

[48.]

[*Suppan belonung 12 §.*]

Item in allen puessen, fällen und wandlen, wie vor angezaigt ist, sol ainem jeden pergsuppan oder pergmaister von jedem fall oder puess so dem perkherrn verfallen zwelf phening umb sein mue, das er die dem perkherrn einbringt, geben werden oder beleiben.<sup>a</sup>

[48.] Entwurf, Artikel 47, Bl. 193<sup>a</sup>: *gleichlautend.* — Gutachten: *Lasst inen regirung und camer disen 47. artikl auch gefalln, doch das der pergherr dem perkmaister oder seinem pergsuppan soll und mag von den fallen und wandlen sovill er weiss oder will geben, doch unentgelt und one beawerung der perkholden.*

<sup>a</sup> Dr. 1543, 1583, 1616, 1639, 1682: *bleiben.*

[49.]

[*Erbschaft inner aines monat von perkherrn hand zu emphahen.*]

Item welchem ain auswechsel, geschäft oder vermächt zuestuende<sup>a</sup> und in aim monat von des perkherrn handen oder

ainem andern, dem ers bevilcht, nit emphieng, der ist dem perkherrn fellig vier mark phening.

[49.] Entwurf, Artikel 48, Bl. 193<sup>b</sup>: *Item welcher ain weingart oder ander grund im perkrecht gelegen durch erbachafft, keuf oder auswechsel, geschäft oder vermücht zuestunde und in ain monat ... — Gutachten: Discn 48. artikel lasst die regirung und camer auch beleiben, doch fur ,ain monat ,ain jar lang' zu setzen. — Vgl. den 28. Artikel des Kloster Neubergischen Bergrechtes zu Fischau auf dem Steinfeld (1673): Wan ainer ainem weingarten kauft, ererbt, geschafft, gestift oder geben und nimbt ihn nicht auf in jahrsfrist von ainem perkmaister, derselb weingarten ist dem gruntherrn verfahren an alle gnad und an alles berechten. W. T. XI, S. 24, Z. 16—19.*

<sup>a</sup> Dr. 1583, 1616, 1639: Item welchem ein weingart oder ander grundt im perkrecht gelegen durch erbachafft, keuff, auswechsel, geschäft oder vermücht zustände und ...

[50.]

[Pergherr die erst anfaillung.]

Item so ain weingarten oder ander erb im perkrechten fail gesezt wirdet, so soll der perkherr fur all ander mit dem kauf angenott werden, doch das der perkherr solchen weingarten in dem wert, wie der verkaufer denselben ainem andern geben mocht, annemb und dawider nit beschwër.<sup>a</sup> wo aber der perkherr den nit kaufen wolt, alsdann sol der nächst<sup>b</sup> freund damit angenöt, und wo derselb auch nit kaufet, sol der nechst anrainer damit angenöt, und wo derselb auch nit kaufet, alsdann mag er solch weingarten oder erb verkaufen wem er will.<sup>35</sup>

[50.] Entwurf, Artikel 49, Bl. 193<sup>b</sup>—194<sup>a</sup>: ... *mit dem kauf angenot werden, sover er dasselbs notturftig ware und nit auf furkauf annimbt, so soll ime der vor meniglichen in ainem kauf zuesteen. wo aber der pergherr den nit kaufen oder wider verkaufen wolt, alsdann soll der nachst frundt damit*

<sup>35</sup> 1381, 8. September. Gilig der Slahenochs und seine Frau erhalten vom Abte und dem Konvent des Klosters Admont die Huben zu Wolkun und Absdorf ,ze rechtem chaufrecht' und verpflichten sich: ... *wir mügen auch die vorgenanten huben mit alle den und darzue gehört verchaulffen, versetzen, geben und schaffen ... wen wir wellen, der ain paumann ist, awer chainem edeln, gewaltigen oder purger ... wann auch wir die selben huben ... verchaulffen oder versetzen wellen, so schullen wir seu (Abt und Konvent) vor allen lüuten anpieten und lätzen umb ain gelt, daz ander lüt darumb geben woltten. woltten si seu darumb nicht haben, so mügen wir die fürbaz wol verchaulffen, geben und versetzen, als vorgeschriben stet. Orig., Stiftsarchiv Admont; Kop. Nr. 3408<sup>a</sup>, L. A.*

angenot. wo derselb auch nit kauffen, soll der nachst anrainer damit angenot. doch welcher anrainer am maigsten angeraint ist, der sol für die andern anrainer zu solhem kauf und nach ime der ober und nach demselben der zu der rechten hand und von demselben der zu der linken seiten und zum letzten der under anrainer gelassen werden. und wo derselb anrainer auch nit kaufen wolt, alsdann mag er solh weingarten oder erb verkaufen wem er wil. — Gutachten: Den 49. artikl lasst inen regirung und camer auch gefallen, doch sehen si für pillich an, das der nachst pluctfreund oder erb von den perkherrn mit dem failn guet oder weingarten am ersten und alsdann darnach erst der perkherr und volgend die anrainer, wie der artikl vermag, angefaillt werden solle.

<sup>a</sup> Dr. 1543, 1616, 1639: beswär. — Dr. 1682: beswar.

<sup>b</sup> Dr. 1543: nügst.

[51.]

[Lesen nit on vorwissen.]

Item es wirdet auch mit dem zeitlichen lesen grosser misbrauch gehalten, dardurch dem paumann, perkherrn und zehendherrn schlechter most wirdet das alldieweil(!). man mag die weinper on nachtail steen<sup>a</sup> lassen, das kainer on erlaubnuss des perkherrn oder perkrichters nit less<sup>36</sup>, und ob es die noturft ervordert, das man geschworn pauleut und perkgnossen zu besichten und zu erlauben das lesen setze<sup>b</sup>, dardurch pesser wein und dester ausser lands verkaufen mög.

[51.] Entwurf, Artikel 50, Bl. 194<sup>a</sup>: *Item es wirdet auch mit dem weingarten grosser misbrauch gehalten, dardurch . . . perkgnossen zu besizen und zu erlauben das lesen setze . . . verkaufen mag. welcher aber solhs verpricht, ist dem perkherrn vier mark phenning verfallen.* — Gutachten: *Placet regirung und camer diser artikl ausserhalb der darinnen begriffen straf zu bewilligen.*

<sup>a</sup> Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: stehen.

<sup>b</sup> Dr. 1543, 1559, 1583, 1616, 1639, 1682: setzte.

[52.]

[Tagwerker ob Muereckh 10<sup>s</sup>, was unten 12<sup>s</sup>.]

Item es sol auch allen tagwerchern in allen weingartpürgen neben und oberhalb Muereckh vor Phingsten ain tag

<sup>36</sup> 1365. „Wir sullen auch die peunt nicht lesen, ez sein denn sein potten dapei, und den sullen wir auch die chost geben, dieweil daz lesen und daz pressen wert. und waz das lesen chostet, da schol der vorgeant unser herre je den dritten phening zugeben.“ Wichner, Admont III, S. 314, Nr. 441.

geben werden zehen phening. aber was under Muereckh hinab ist, sol ainem ain tag zwelf phening geben werden.<sup>37</sup>

[52.] Entwurf, Artikel 51, Bl. 194<sup>b</sup>: *Item es soll auch allen tagwerchern in allen weingartpergen im ganzen land nach sand Michaelstag bis auf sand Jörgentag ain tag zwelf phening und nach sand Jörgentag bis auf sand Michelstag xiiii phening zu der dörr gegeben werden. doch soll ain jeder tagwercher zwischen sand Michaels- und sand Geörgentag umb sechs ur zu der arbeit und am abent umb funf ur darcon, und nach Geörgentag bis auf sand Michaelstag zu morgens um funf ur und zu abents umb sibem ur von der arbeit umb obgeschribnen lon im weingarten zu beleiben schuldig sein. welher aber zu rechter weil nit kumbt, soll im fur ain stundt zwen phening an seinem taglon abgezogen werden. — Gutachten: Die regirung und camer haben disen artikl fur beswerlich angesehen und wer ieres achtens nachvolgender mainung zu verändern: das der arbeiter taglon und derselben zeit der arbeit halbn sollen sich an ainem jeden ort der perkrichter sambt seinen perkgenossen mit einander jedes jars nach gelegenheit der leuf und zeit, was si ainem tagloner oder arbeiter geben mögen, vergleichn und dheiner daruber mer als der ander zu nachteil seinem nachpern geben, und die stund auch nach gelegenheit ferr des wegs zu den weingarten setzen, damit si nit ubernemen und auch die armen tagloner nit beschwert werden.*

Im Entwurfe ist dem Artikel 51 noch ein weiterer (Art. 52) angehängt: *Item welcher perkgenoss disen articl uberfuer und mer gib, so soll er seinem perkherrn als oft vier mark phening verfallen sein. — Dazu Gutachten: Placet der regirung und camer, so ferr es gehalten wirdt, wie in im obern artikl des 51. durch si beratslagt worden.*

Haben wir angesehen ir underthenig vleissig bete und inen dardurch und aus sondern gnaden berurts perkrecht puech genediglich confirmiert und bestätt, confirmiern und bestätten

<sup>37</sup> Vgl. die Satzungen Herzog Albrechts II., betreffend die Entlohnungen für Weingartenbauer vom 5. Februar 1352, Wien, und 22. Februar 1353, Wien: Schnitter 5 $\text{ſ}$ , Hauer und Gruber 5 $\text{ſ}$ , Inshaidner 6 $\text{ſ}$  (1352). — Schnitter und Inshaidner 6 $\text{ſ}$ , Gruber und Hauer 3 $\text{ſ}$  (1353). J. A. Tomaschek, Rechte und Freiheiten der Stadt Wien I, Nr. XLVII und XLVIII. — In gewissem Zusammenhang mit der Bewertung der körperlichen Arbeitsleistung und der Festsetzung der Tagelöhne stehen jene Ansätze, welche sich in den Urbarien über die Umwandlung der einzelnen Robotleistungen in Geld (Robot-Reluitionen) finden. Sie ergänzen das nur wenig klare Bild, das wir für Steiermark über die ländlichen Lohnverhältnisse in früherer Zeit besitzen. So betrug auf steirischen Grundherrschaften dieser Reluitionsbetrag 2 $\text{ſ}$  (Teuffenbach 1425—1430) oder 8 $\text{ſ}$  (Waldeck, um 1480 — Utsch bei Bruck, um 1500 — Neuberg, 15. Jahrhundert — Pfannberg, 1492 u. ö.), und stieg bis auf 10 $\text{ſ}$  (Göss 1462 — Kammern 1498 — Judenburg 1524). Siehe A. Mell in den Mitt. XLI, S. 184—187.

inen das auch wissentlich in kraft dits briefs, was wir von recht und gnaden wegen daran bestätten sollen oder mügen. also das angezaigts perkrechtuechl in allen seinen puncten, artikeln, mainungen, inhaltungen und begreifungen genzlichen gehalten, volzogen und demselben gelebt werden, auch obbemelte unser landschaft in und ausser rechten darnach handeln und sich dessen berueblich gebrauchen sollen und mugn. und gebieten darauf n. allen und jeden unsern prelaten, graven, freien, herren, ritter und knechten, landshaubtleuten, verwesern, vizdomben, phlegern, ambleuten, landrichtern, burgermaistern, richtern, räten, burgern, gemainden und sonst allen andern ambleuten, underthanen und getreuen, gegenwurtigen und konftigen ernstlich und wellen, das ir obberürte unser landschaft bei bemelten perkrechtuechl und unser confirmation und bestättung genzlichen beleiben lasset, auch von unsern wegen dabei handhabet, schuzet und schermet, das si solch perkrechtuechl berueblich halten und gebrauchen mügen und hiewider nit thuen noch des jemand anders zu thuen gestattet. das mainen wir ernstlich, ungeverlich doch alles auf unser, unsrer erben und nachkomen herzogen in Steir willen und wolgefallen dasselb perkrechtuechl nach gelegenhait zu meren und zu mindern oder gar aufzuheben. mit urkundt des libels mit unserm kuniglichen anhangendem insigl verfertigt geben in unser stat Wienn den neunten tag des monats Februarii nach Cristi unsers lieben herrn geburde im funfzehnhundert und drei und vierzigisten, unsrer reiche den Römischen im dreizehenden und der andern im sibenzehenden jarn.<sup>a</sup>

Commissio domini regis in consilio.

A. V. Puechaim<sup>b</sup> freih.  
verw. stathalterampts

M. B. v. Leopaldstarf<sup>d</sup>  
canzler.

Sig.<sup>e</sup> freiherr zu Herberstain etc.

J. V. Landaw etc.<sup>e</sup>

B. Khuen a Belasii.

R[egistra]ta H. Reijter<sup>f</sup>

<sup>a</sup> Dr. 1682 bezeichnet den Schluß der Urkunde mit (Art.) LIII.

<sup>b</sup> Dr. 1616, 1637: Puechaim.

<sup>c</sup> Dr. 1543: Sigmundt.

<sup>d</sup> Dr. 1543, 1583, 1682: M. B. V. Leopoldstorf. — Dr. 1616, 1639, 1682: M. B. V. Leopoldstorff.

<sup>e</sup> Dr. 1583, 1616, 1639, 1682: J. A.

<sup>f</sup> Dr. 1543, 1583, 1682: Reytter. — Dr. 1616, 1639: Ritter.

## Verzeichnis der Worte und Sachen.

Dasselbe bezieht sich ausschließlich auf die Ausgabe des Steirischen Bergrechtsbüchels vom Jahre 1543 und auf die dieser angefügten Anmerkungen. Die Ziffern bezeichnen die einzelnen Artikel und der beigesezte \* die Worte und Sachen, welche in den Anmerkungen zu den betreffenden Artikeln vorkommen.

### A.

Abschied, Erkenntnis, Urteil. 1\*.  
 Acker, 16, 17.  
 Amtmann, 3\* (= Suppan), 11\*, 13\*, 18\*, 21\*, 24\*.  
 Anrainer, 47.  
 Antworten auf das Fürbot, Rechenschaft ablegen, 25\*, 30, 30\*.  
 Antworter, Beklagter, 30, 30\*.  
 Anwalt des Landeshauptmanns, Bevollmächtigter, Stellvertreter, 20\*.  
 Appellation vom Kellermeister an den Landeshauptmann, 6\*, 28\*.  
 Assach, Gefäß, Faß, schmeckendes, übelriechendes, 15\*, stinkendes, 15.  
 Außerleute, außerhalb des Bergrechtes Angenessene, 1\*.  
 Auswechsel, von des Bergherrn Hand empfangen, 49, 49\*.

### B.

Bannpfennig, Abgabe beim Banntaiding, den B. verlegen, 11\*.  
 Bau, Festung, 13\*.  
 Bauer, 11\* (in dem Land zu Steir), 16\*, 20\*; Ziehen der jungen Bauernsöhne und Bauernknechte aus dem Lande, 12\*.  
 Bauleute, geschworene, 51; s. auch Baumann.  
 Baumann, 20\*, 21.  
 Bauwein, 18\*.  
 Behebnus, Sieg im Prozeß, 27.

Belehnung mit dem Weingarten 44, 44\*; Verweigerung der B. durch den Bergherrn, 44, 44\*.  
 Berg, Weinberg, Weingarten, 1, 19.  
 Bergamt, 11\*.  
 Bergbuch, 6, 16\*; s. auch Bergrechtsbüchel.  
 Bergfrau, im Gegensatze zu Bergherr, 1\*.  
 Berggenosse, 1\*, 2\*, 9, 11\*, 16, 17, 19, 19\*, 20, 23, 23\*, 25\*, 29, 34, 34\*, 44, 46; geschworene, 51; s. auch Bergholde, Bergleute, Bergmann.  
 Berghebling, Abgabe beim Bergtaiding, 14\*, 16\*, 50\*.  
 Bergherr, 2, 2\*, 3\*, 7, 8, 10, 13, 14, 17, 19, 20, 21, 22\*, 25, 25\*, 26, 27, 28, 28\*, 29, 31, 44, 44\*, 48, 49, 51; B. besitzt das Bergrecht, 1; dem B. ist der Weingarten zuerst anzunöten, 50, 50\*.  
 Bergholde, 1, 16, 18\*, 22, 22\*, 23\*, 26; B. ohne Erbe, 22; B. abtun, 20\*; s. auch Berggenosse, Bergleute, Bergmann.  
 Bergmann, 16\*, 17\*, 19\*, 24\*, 42\*; s. auch Berggenosse, Bergholde, Bergleute.  
 Bergmeister, Stellvertreter des Bergherrn, 10, 10\*, 11\*, 14\*, 16\*, 19, 19\*, 21, 21\*, 24\*, 25, 25\*, 28, 28\*, 29, 31, 41.  
 Bergmost s. Most.

Bergpfennig, Abgabe der Bergholden beim Bergtaiding, 11\*, 15\*, 16\*.  
 Bergrecht, Inbegriff aller das Weingartenrecht und den Berg selbst betreffenden Angelegenheiten, Rechte und Pflichten, 4, 7.  
 — Gerechtigkeit und Freiheit des B. 7, 7\*.  
 — = Weingarten, Berggrund, 12\*, 20, 20\*, 21, 22\*, 23, 23\*, 26, 37.  
 — = der vom Weingarten zu leistende Geld- und Naturaldienst 17, 18, 20, 50\*; ausstehendes B., 16; Leistung des B., 16; doppelte Leistung des B., 16; Nichtleistung des B., durch 3 Jahre, 17; Frohnfuhr des B., 18.  
 — = Weingarten, Besitzrecht am W., Einziehen des B., 17; ledig werden des B. durch den Tod des Bergholden, 22, 22\*, 23, 23\*; Verkauf des B., 26; verfallenes B., 23, 23\*; versessenes B., 24\*; notdürftiges Bebauen des B., 26.  
 — = Bergtaiding, 14.  
 Bergrechtbüchel, 25; s. auch Bergbuch.  
 Bergrechtsbuße, 60 Pf., 19\*; s. auch Wandelbeträge.  
 Bergrechtsordnung, 20\*.  
 Bergrechtsrecht, Berggericht, 30.  
 Bergrichter, 51; s. auch Bergherr, Bergmeister, Bergsuppan.  
 Bergsuppan, 13, 48 (= Bergmeister).  
 Bergtaiding, Gerichtsversammlung der Bergholden, 11\*, 19, 29, 37\*; gewöhnliches B. im Sinne des echten ungebotenen Dinges, 1\*; Abhaltung, Besetzung des B., 1\*, 14; Abhaltung und Besetzung des B. an bestimmten Orten, 1, 1\*; Berufung des B., 14; B. soll zwischen Ostern und Pfingsten besessen werden, 1; Pflicht der Holden zum Erscheinen ins B., 3;

persönliche Anwesenheit beim B. erforderlich, 14; Melden im B., 11; Vertretung im B. durch einen anderen, 14; Freiheit und Gerechtigkeit im B. anzeigen und nicht verschweigen, 7; ungebührliches Benehmen beim B., 3, 3\*; Verbot des Waffentragens, 3.  
 Bergtaiding = Bergrecht, 14.  
 Bergtaidingsprotokoll, 1\*.  
 Beschau, Ansage zur, 14\*.  
 Bindhube, Hubweingarten, Weingarten samt Hube, 20\*.  
 Bringzins, 18\*.  
 Bürge um Schuld, 41.  
 Bürger, die Bergrecht haben, 6.  
 Burgrecht, freie Erbleihe, 2\*.  
 Burgrechtsgewohnheit, 50\*.  
 Buße, 29, 39\*; B., Fäll und Wandel, 48; s. auch Wandel.

## D.

Diebstahl an Weinbeeren und Obst, 40; D. eines Weingartsteckens, 35, 35\*.  
 Dienstbarkeit, Dienstverhältnis, 12\*.  
 Dienstholde, 23\*; s. auch Bergholde, Holde.  
 Dingen, an den höheren Richter ziehen, appellieren, an den Landeshauptmann, Landesverweser, Vize- dom, Kellermeister, 28; s. auch Appellation, Dingnus.  
 Dingnus, Appellation, 27, 28.  
 Dingpfennig, Abgabe, Gebühr an den Richter, 11\*.  
 dominus directus, 23\*.  
 Dorf, 20\*.  
 Dorfrecht, 3\*.  
 Dörr = Dörrtaglohn, Taglohn ohne Trunk und Kost, 52\*.  
 E.  
 Eetaiding, ehaft, rechtmäßiges Taiding, 1, 24\*.  
 Eigen, rechtes, freies, 50\*.

Eimer, Weinmaß, 16\*.  
 Einbruch in Presse und Keller, 36, 36\*.  
 Eingriff ins Bergrecht, 7.  
 Einlauf, soviel wie Eingriff, 7.  
 Entziehen des Bergrechtes, 23, 23\*.  
 Erbe, der Erbe, 11, 12, 22, 22\*.  
 — liegendes Gut, 19, 23, 23\*, 50;  
 Klage um E., 2; E., so ihm anerstorben, 44, 44\*; Verlust des Erbes, 12, 12\*; E. und Gut, 29; Weingarten-, 11\*.  
 Erbliche Gerechtigkeit, 11.  
 Erbschaft, 49\*.  
 Erbteil, 11\*, 12; E. von Vater und Mutter, 11\*.  
 Erdreich, Boden, aufheben, 38.  
 Erkenntnis, gerichtliche Entscheidung, 23\*, 25\*; E. des Bergherrn, 43\*; E. der Bergholden, Berggenossen, 26, 26\*, 34, 34\*, 44, 46, 47.

## F.

Fall, Buße in einem Rechtsfall, 26;  
 F. und Buße, 7; s. auch Wandel.  
 Fällig, verfallen, schuldig, 14.  
 Fälligkeit, Schuldigkeit auf den Weingarten, 13.  
 Faß mit Most, 20\*.  
 Feilsetzen, feilbieten, verkaufen, 50.  
 Forderung zum drittenmal, 25, 25\*.  
 Fragepfennig, 11\*; s. auch Bann-, Ding-, Rügpfennig.  
 Freiholden, 20\*.  
 Fremde Personen, 20\*.  
 Frevel, 7, 43; F. melden, 7\*; F. und Gewalt nicht verschweigen, 7.  
 Frid, Einfriedung, Zaun, 10.  
 Frist um Schuld, 41.  
 Fuhrrobot s. Robot.  
 Fürbieten, vorladen, 14; f. von Gerichts wegen, 25\*.  
 Fürbot, Ladung, Vorladung vor Gericht, 2, 5, 27.

Fürfordern, laden vor Gericht, 25, 25\*.  
 Fürhaupt, letzte Reihe Reben, die den Weingarten einsäumt, 10.  
 Fürkauf, verbotener Vorkauf, 50\*.

## G.

Gehag und Rain, lebendiger Zaun, Heckeneinfriedung, Räumen des G., 47.  
 Geld, Reluierung des Weindienstes, 16.  
 Geldschuld, 14\*.  
 Gericht, sich des G. unterwinden, Selbsthilfe, 41; ordentliches G., 4.  
 Gerichtsbrief, 27.  
 Geruet sein, im ungestörten rechtlichen Besitz, 45\*.  
 Geschäft, Rechtsgeschäft, Vertrag, 21\*; G. aus des Bergherrn Hand empfangen, 49, 49\*.  
 Gewalt, Gewalttat, 7.  
 Gewalt, Besitz, in G. bringen, 24\*.  
 Gewohnheit im Lande zu Steier, 50\*.  
 Gruber im Weingarten, 52\*.  
 Grundherr, 12, 12\*, 21\*.  
 Grundherrschaft, 23\*.  
 Grundholde, 23\*; s. auch Holde.  
 Grundobrigkeit, 4\*.  
 Gut, Berggut, 22.  
 Gut, freies, im Gegensatz zum dienstbaren —, 4\*.  
 Gütl, kleines Bauerngut, 12.

## H.

Haiholz s. Heiholz.  
 Hauen, dem gemeinen Wege zu nahe h. verboten, 39.  
 Hauer, 52\*.  
 Haushalter, Haushälterin, 12\*.  
 Haupt, Stück Vieh, 31.  
 Hauptmann = Landeshauptmann, 20\*.  
 Haupturteil, 27, 28.  
 Heiholz, gepflegter, gehegter Wald, H. im Bergrecht abschlagen, 34, 42.



Herr = Bergherr, 1\*, 2\*, 15, 18, 23, 24, 24\*; = Grundherr, 21\*.  
 Herrschaft, 21\*.  
 Hof des Grundherrn, 15, 16, 16\*.  
 Hofhube, 20\*.  
 Hofstatt, 20\*.  
 Hoftaiding, 3\*.  
 Hofweingarten, 20\*.  
 Holde, 20\*, 28\*; s. auch Bergholde.  
 Holz, Waldung, 16, 17; zu nahe den Weingärten stehend, 46.  
 Hubmeister, 27, 44\*.  
 Hubweingarten, 20\*.

### I.

Ingriff s. Eingriff.  
 Inschaider im Weingarten, 52\*.  
 Instanz, Klage, 1. I. vor dem Bergherrn, 4.

### K.

Kauf, 21, 49.  
 Kaufrecht, 50\*.  
 Kaufrechtsrecht, 50\*.  
 Keller, des Herzogs, 28\*; der Abtissin (von Göss), 28\*; K. und Presse, 20\*, 36.  
 Kellergericht, 4\*, 28\*.  
 Kellermeister, landesfürstlicher, 5, 6, 19\*, 27\*, 28, 44; des Klosters, 28; s. auch Appellation, Dingnus.  
 Klage, 11\*, 14; K. vor dem Bergherrn, 28\*; K. um Erbe, 2, 11, 19\*.  
 Klagen und antworten, 31.  
 Kläger und Antworter, 30, 30\*.

### L.

Landesfürst, 5.  
 Landeshauptmann, Kanzlei des L., 27\*; s. auch Hauptmann.  
 Landesrecht und Gewohnheit in Steier, 50\*.  
 Landhandfeste, 20, 20\*, 36\*; Reformation der —, 20\*.  
 Landleute, Stände im Gegensatz zu Bürgern, 6.  
 Landrecht, steirisches (1503), 30\*.

Landrechtsreformation (1533, 1574), 32\*.  
 Ledig, frei werden der Weingärten, 22, 22\*.  
 Lehen, gekauftes, 21\*.  
 Lehnrecht, 1\*.  
 Lese des Weingartens, 16, 17, 18\*, 51, 51\*; gemeine L., 15\*.  
 Leute, im Sinne von Untertanen, 2\*; fremde L., 7; arme L., 15.  
 Leuterung, Säuberung des Obstmostes, 15\*.  
 limites vinarii, qui vulgo uber-vanch dicitur, 46\*.

### M.

Manschaft, Untertanen, 12\*.  
 Marchfutter, Fuhrfrohne des M., 18\*; Nachlaß des M., 20\*.  
 Melden, anzeigen, kundmachen im Bergtaiding, 11.  
 Meldpfennig, 11.  
 Meldung des Rechtes, 11\*, 14.  
 Most, 18\*: schlechter, 51; süßer, 15, 15\* (Bergmost); s. auch Zinsmost.  
 Mostdienst, 11\*, 15.  
 Mostfuhr gegen Hof, 15\*.  
 Mündig oder vogtbar, 11\*; s. auch unvogtbar.

### N.

Not, echaftte, wahrhaftige Bedrängnis, 1.

### O.

Obrigkeit, Grundherrschaft, 12.  
 Obstbäume s. Pelzer.

### P.

Pelzer und Obstbäume abhacken verboten, 33.  
 Peunt, eingefriedeter Platz, 51\*.  
 Pfändung, Pfändungsrecht, wegen Fall und Wandel, 19, 19\*, 20\*; Verweigerung der Pf., 32, 32\*.  
 Pfennig, der 10. S.; bei Besitzveränderung, 44\*.

Pigmark, Grenzezeichen, aushauen oder vernichten, 39, 39\*.  
 Presse s. Keller.

## Q.

Quart, Weinmaß, 16\*.  
 quartale vini, 15\*.

## R.

Rain, Grenze, Grenzezeichen hinhauen, 38\*.

Realspruch, 4\*.

Recht, jemanden ein R. besitzen, abhalten, 11; zu R. sprechen, Rechtskraft verleihen, 29; R. haben sich vergangen, Rechtsansprüche sind erloschen, 19\*; R. verziehen, verweigern, 5; R. melden auf Erbe, gerichtlich verkündigen, 11\*.

Rechtfertigen, das Verbot wird in 14 Tagen gerechtfertigt, im Recht verhandelt, 13.

Rechtssprecher, Urteiler, erster und letzter, 28.

Redember, Redeimer, Hohlmaß für Wein, 20\*.

Redner, Vorsprecher, Prokurator, 30; sich einen R. irren lassen, 30, 30\*.

Reisgericht, unparteiisches Grundgericht in Weinbergsachen, 24\*.

Richter, 11\*, 14\*, 19, 21\*; s. auch Bergrichter.

Richtpfennig, Abgabe beim Bergtaiding, 11\*.

Ring, Gerichtsversammlung, 30.

Robot, Frohne, 18, 18\*, 51\*; fahrende, 18\*; s. auch Mostfuhr, Weinfuhr.

Robotreluition, 51\*.

Rücken, im Bergrecht mit eigenem R. sitzen verboten, 20.

Rüppfennig, 11\*; s. auch Bann-, Frage-, Richtpfennig.

## S.

Satz, Pfandschaft, 21, 21\*.  
 Schaden ablegen, vergüten, 10; dem Beleidigten ersetzen, 3\*; Sch. durch Vieh, 31.

Schläge, 3.

Schlagen auf jemanden mit Frevel, 36, 36\*; Schl. oder Überlaufen, 37.

Schnitter, 52\*.

Schranne, Gerichtsstätte, 3\*.

Schranngericht, 4\*.

Schreibgeld, 11\*.

Schreibpfennig, Abgabe beim Taiding, 11\*; Sch. gehört dem Schreiber, 11\*.

Schulden am Bergrechte, 22.

Stauden, Weingarten von rauher Stauden, unbearbeiteter Weingarten (?), 21\*.

Stecken, Weingartstecken, 19.

Sterbhaupt, Stück Vieh, Abgabe bei Besitzveränderung, 44\*; s. auch Haupt.

Stiegl oder Eingang zum Weingarten, 19.

Stift, Stiftung, Vermächtnis, 21.

Strafe, 16\*; an Leib und Gut, 36; Fuß und rechte Hand, 36\*; das Ohr abschneiden, 40, 40\*; Str. in Geld s. Wandelbeträge.

Suppan = Amtmann, 3; s. auch Bergsuppan.

## T.

Taglohner s. Tagwerker.

Tagwerker, Entlohnung, 52, 52\*.

Trestern, ausgepreßte Weintrauben, 15.

## U.

Überfang, 46\*; s. limites.

Ungeruegt, nicht vor die Gerichtsversammlung gezogen, 45.

Untertanen, 18\*.

Unterwinden, sich bemächtigen, aneignen, 41.

Unvogtbar, minderjährig, 45, 45\*.  
 Unvogtbarkeit, 11\*.  
 Unzucht, Verbrechen, Frevel, 3.  
 Urlaub, Erlaubnis, 13.  
 urna vini, 15\*, 2.  
 Urteil, dingen, Beschwerde über ein U., 28.

## V.

Veränderung im Bergrechte, 21.  
 Veränderungsgebühr, beim Ver-  
 kaufe des Weingartens, 44\*;  
 s. auch Sterbhaupt, 10. Pfennig.  
 Verantworten, vertreten vor Ge-  
 richt, 2\*.  
 Verbot, Beschlagnahme, Arresta-  
 tion, 13; aus V. führen, 13\*.  
 Verbrecher, Übertreter des Berg-  
 rechtes, 24\*, 34\*.  
 Verfallen des Weines, 13; des  
 Weingartens, 17.  
 Verkauf des Weingartens, 21\*,  
 41, 50.  
 Verlegen, gerichtlich mit Beschlag  
 belegen, mit 1  $\text{S}$ , 11; s. Verleg-  
 heller und -pfennig.  
 Verleg'heller, 16\*.  
 Verleg'pfennig, 11, 11\*, 16\*.  
 Vermächt, Vermächtnis, 21; V. aus  
 des Bergherrn Hand empfangen,  
 49, 49\*.  
 Verrufen, verkündigen, ansagen,  
 20\*.  
 Versetzen, verpfänden den Wein-  
 garten, 21\*, 50\*.  
 Verziehen, hinziehen, säumen, 2;  
 v. das Recht, 5.  
 Viertel, von einem Eimer, 15\*;  
 s. auch Quart.  
 Vogtrecht, 15\*.  
 Vorlaß, der beim Weinpressen zu-  
 erst ablaufende Most, 15; V., daz  
 auf die preß chumt', 15\*.  
 Vorsprech, Vorsprecher, Redner,  
 Prokurator, 11\*, 28\*.

## W.

Wandel, 16\*; W. und Fall, 29.  
 Wandelbeträge. In Pfennig und  
 Schilling: 12  $\text{S}$ , 48; 32  $\text{S}$ , 31,  
 34\*; 40  $\text{S}$ , 9; 60  $\text{S}$ , 10\*, 16\*,  
 19\*, 25\*, 31\*, 38\*, 43; 70  $\text{S}$ ,  
 14\*; 72  $\text{S}$ , 3, 3\*, 8, 10, 13, 14\*,  
 19, 31\*, 34, 38; 4  $\beta$   $\text{S}$ , 40.  
 — In Kreuzer: 3 xr, 31\*; 4 xr, 35\*.  
 — In Pfund:  $\frac{1}{2}$   $\text{fl}$ , 40\*; 2  $\text{fl}$ , 20\*;  
 5  $\text{fl}$ , 19\*.  
 — In Mark: 1 mr., 3\*, 21, 24, 25\*,  
 33\*, 35; 2 mr., 3, 3\*; 3 mr., 25,  
 32, 33; 4 mr., 26, 49, 51\*, 52\*;  
 5 mr., 19\*, 25, 33\*, 34\*, 35\*, 37,  
 39, 41, 42\*; 10 mr., 36\*, 42.  
 — In Gulden: 5 f, 37\*.  
 Wassereimer, Hohlmaß, 15\*, 36\*,  
 50\*.  
 Wege, ungebräuchliche, 8\*; unrechte,  
 8, 8\*; Besserung der W. geboten, 9.  
 Wehr ablegen beim Banntaiding, 3.  
 Wein, fremder, 20\*; lauterer, guter,  
 16; süßer, 15\*; W., Most oder  
 Getreide aus dem Bergrechte füh-  
 ren, 13.  
 Weinfuhr, 18\*.  
 Weingarten, 8, 10, 14\*, 16, 17, 31;  
 W. in Abbau oder Verödung, 26\*;  
 Einziehen des W., 23\*, 26\*; Heim-  
 fall des W., 24, 24\*; Gehäger  
 und Heiholz im W. vernichten,  
 42; W. mit Absengen oder Brand  
 vernichten, 42, 42\*; W., der ein  
 Jahr ungeschnitten bleibt, 24, 24\*;  
 Hauen des W. vor Pflingsten, 24,  
 24\*; W. wesentlich halten, 26;  
 W. ungebaut liegen lassen, 24\*;  
 W. schneiden vor st. Jergentag,  
 24\*; W. Jahr und Tag in Nutz  
 und Gewer unversprochen, 45, 45\*;  
 W. ist das 3. Jahr verfallen, 24,  
 24\*; W. zu Reis sagen, 24\*;  
 W. verbieten, 19, 25\*; Verkauf  
 oder Verpfändung des W. durch  
 des Herrn Hand, 21\*; W. verzeu-  
 nen und befriden, 10.

Weingartenberg, 20\*.  
 Weingartengrube, 26.  
 Weingartenrobot, 18.  
 Weingarterb, 17\*, 42\*.  
 Weingarterbrecht, 50\*.  
 Weingartgebäude, 26.  
 Weingartgebirge, 52.  
 Weingartrecht, 50\*.  
 Weinstöcke, abschlagen und abhacken, 43.  
 Weinzinser, 20\*.  
 Wildgail, wilde Schößlinge (?), 38.

### Z.

Zaun, gemeiner, 10.  
 Zehent, 51; Fuhr des Z., 18\*.  
 Zeihen, beschuldigen, anklagen, 14\*.

Ziehen, aus dem Lande z. verboten, 12.  
 Zimmer in den Bergrechten abtun, 20\*.  
 Zins, 44.  
 Zinsgut (im Unterschiede zu Bergrecht), 20, 20\*.  
 Zinsmost, 15\*, 18\*, 21\*; s. auch Most.  
 Zinsmosthube, 20\*.  
 Zucken, zücken die Wehr, 3.  
 Zulehen, 20\*.  
 Zusatz, den Most mit Z. fälschen, 15.  
 Zusprechen in 8 Tagen, auffordern, 16\*.  
 Zwispil, doppelter Betrag des Bergrechtes, 16\*.

## Inhalt.

	Seite
Vorwort . . . . .	3
1. Einleitung . . . . .	7
2. Die bergrechtlichen Bestimmungen für die Weinberggüter des Deutschen Ordens in der Urkunde vom Jahre 1236 . . . . .	15
3. Die Entstehung und Ausbildung des steirischen Weinbergrechtes	24
4. Die Überlieferung . . . . .	37
1. Die Hs. 141 des Wiener Staatsarchives (A) . . . . .	37
2. Die Hs. o. 367 des Grazer Landesarchives (B) . . . . .	46
3. Die Hs. 1161 des Grazer Landesarchives (C) . . . . .	48
4. Die Hs. des Admonter Stiftsarchives (D) . . . . .	54
5. Die Bergrechte für den Weingartenbesitz steirischer Klöster in Niederösterreich . . . . .	56
6. Die Hs. 198 der Studienbibliothek zu Laibach . . . . .	58
5. Das Verhältnis der älteren Bergrechtsaufzeichnungen zueinander	63
6. Die Kodifikation der steirischen Bergrechtsordnung 1526—1543 . .	69
7. Die Druckausgaben des steirischen Bergrechtsbüchels . . . . .	102

## Anhang.

Das steirische Bergrechtsbüchel vom 9. Februar 1543, Wien . . . . .	108
Verzeichnis der Worte und Sachen. . . . .	148

## Abkürzungen.

Beitr.	= Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen (I—XXXIII), Beiträge zur Erforschung steirischer Geschichte (XXXIV—XLI).
Bischoff, L. R.	= Ferd. Bischoff, Steiermärkisches Landrecht des Mittelalters (Graz, 1875).
B. R.	= Bergrecht.
B. R. O.	= Bergrechtsordnung.
Dr.	= Druckausgaben.
E.	= Entwurf der Bergrechtsordnung.
Forsch.	= Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark (I—X).
Hs.	= Handschrift.
L. A.	= Steiermärkisches Landesarchiv, Graz.
st. A.	= ständisches Archiv des steiermärkischen Landesarchives.
U. B.	= J. Zahn, Urkundenbuch des Herzogtums Steiermark (I—III).
W. T.	= Österreichische Weistümer. Gesammelt von der kais. Akademie der Wissenschaften (I—XI).